Die approbierte Originalversion dieser Diplom-/Masterarbeit ist in der Hauptbibliothek der Technischen Universität Wien aufgestellt und zugänglich.
http://www.ub.tuwien.ac.at

TU WIEN UB Universitätsbibliothek

The approved original version of this diploma or master thesis is available at the main library of the Vienna University of Technology.
http://www.ub.tuwien.ac.at/eng

FAKULTÄT FÜR !NFORMATIK
Faculty of Informatics

Sexting unter Jugendlichen

Betrachtung des Phänomens und seiner Konsequenzen aus technischer, rechtlicher und sozialer Sicht

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Diplom-Ingenieur

im Rahmen des Studiums

Medieninformatik

eingereicht von

Matthias Lueger
Matrikelnummer 9807403

an der
Fakultät für Informatik der Technischen Universität Wien

Betreuung
Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. iur. Markus Haslinger

Wien, 25.11.2017

(Unterschrift Verfasser/in) (Unterschrift Betreuer/in)

Erklärung zur Verfassung der Arbeit

Matthias Lueger, Trambauerstraße 5/28, 1100 Wien, Österreich

„Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst habe, dass ich die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben habe und dass ich die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen –, die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe."

Wien, 25.11.2017

Danksagung

Mein Dank gilt allen Personen, die mir bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützend zur Seite gestanden sind.

Ich bedanke mich bei Herrn Prof. Dr. Haslinger für die sprachliche und inhaltliche Korrektur meiner Arbeit.

Besonderen Dank möchte ich meinen Eltern aussprechen, die mir mein Studium ermöglicht haben.

Kurzfassung

Sexting, der Austausch sexueller Inhalte mittels digitaler Medien, erlangt aufgrund des medialen und gesellschaftlichen Interesses auch in Wissenschaft und Forschung zunehmende Aufmerksamkeit. Insbesondere wegen seiner Verbreitung unter Jugendlichen und der damit einhergehenden Risiken existieren divergierende Perspektiven zu diesem Phänomen. Während moderne Kommunikationsmedien den Austausch zunehmend vereinfachen und differenzierte, neue Optionen bieten, steigt die Besorgnis aufgrund dieses Trends in der Öffentlichkeit. Im Zuge dieser Diplomarbeit soll eine wissenschaftliche Grundlage geboten werden, um einen umfassenden Einblick in Sexting in der Lebenswelt Jugendlicher zu bieten. Eine interdisziplinäre Herangehensweise soll die Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Bereichen und Einflussfaktoren veranschaulichen. Basierend auf divergierenden Resultaten von Untersuchungen des Phänomens soll die tatsächliche Prävalenz von Sexting, bedeutender Einflussfaktoren und ausschlaggebender Beweggründe dargelegt werden.

Die unterschiedliche Ausgestaltung rechtlicher Konsequenzen in verschiedenen Ländern führt zu Rechtsunsicherheiten und justiziellen Spielräumen. Insbesondere die strafrechtliche Ahndung im Zusammenhang mit Kinderpornografie weist erhebliche Gefahren für jugendliche Sexting-Teilnehmer auf. Aufgrund mangelnder Aktualität des Strafrechtssystems und fehlender Anpassung an wesentliche technologische und gesellschaftliche Weiterentwicklungen kommt es zu einem Ungleichgewicht zwischen Recht, Technik und Gesellschaft. Die vorliegende Arbeit soll Ansätze liefern, wie vorhandene Spannungsfelder entschärft werden können, um einen adäquaten öffentlichen und rechtlichen Umgang mit Sexting unter Jugendlichen zu ermöglichen.

Abstract

Due to widespread public attention and media coverage, sexting, the exchange of sexual contents via digital media, has been increasingly challenging scientific research.
Especially with regard to the prevalence among adolescents and the related risks, divergent perspectives on sexting have been arising. While modern technologies offer new ways of communication, the public concern is constantly growing due to the increasing juvenile trend. This thesis is meant to provide an academic basis to gain deeper understanding for this phenomenon and illustrate the interdisciplinary approach with its interdependencies. Because of the divergent results of surveys and investigations there is a strong need to outline the existing prevalence, important influences and crucial motivations behind this behaviour.

The varying legal consequences in different countries lead to legal insecurities and flexible judicial decision scopes. Especially the possibility of prosecution based on anti-child-pornography laws causes serious risks for juvenile sexters. Due to the insufficient currency of criminal law systems and the lacking adaption to crucial technological and social developments, an evident imbalance exists between law, technology and society. The present thesis aims at dissolving areas of tension in order to enable an adequate public and legal handling of sexting among adolescents.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis xiii

Tabellenverzeichnis xv

1 Einleitung 1

1.1 Problemstellung 1

1.2 Zielsetzung, Motivation und Herangehensweise 4

1.3 Aufbau und methodische Vorgehensweise 6

2 Einflussfaktoren und Hintergründe 9

2.1 Die Entwicklung des Phänomens Sexting 10

2.1.1 Austausch sexueller Inhalte in der Geschichte und seine Entwicklung 10

2.1.2 Ursprung und mediale Prägung 11

2.1.3 Reaktionen der Wissenschaft und Gesellschaft 19

2.2 Definition und Prävalenz von Sexting 20

2.2.1 Der Begriff in der Wissenschaft 21

2.2.2 Divergenzen in Begriffsdefinitionen 27

2.2.2.1 Interpretation von Ausdrücken in Begriffsdefinitionen 28

2.2.2.2 Versand und Empfang 31

2.2.2.3 Verwendete Kommunikationstechnologien 32

2.2.2.4 Beziehung zwischen den kommunizierenden Personen 33

2.2.2.5 Untersuchte Altersgruppen 34

2.2.2.6 Einvernehmen und Freiwilligkeit 35

2.2.3 Abgrenzung von anderen Verhaltensweisen und Inhalten 37

2.2.3.1 Nicht selbst angefertigte sexuelle Inhalte 37

2.2.3.2 Inhalte ohne sexuellen Kontext 38

2.2.3.3 Textnachrichten mit sexuellem Inhalt 39

2.2.4 Verbreitung und soziodemographische Faktoren 41

2.2.4.1 Prävalenz von Sexting unter Jugendlichen 41

2.2.4.2 Alter 43

2.2.4.3 Geschlecht und sexuelle Orientierung 45
2.2.4.4 Soziokulturelle Faktoren und ethnischer Hintergrund 48
2.3 Motive 49
2.3.1 Aufmerksamkeitssuche und „digitales Flirten" 50
2.3.2 Sexting innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung 51
2.3.3 Experimentelle Phase Heranwachsender 53
2.3.4 Beeinflussung und Druck 56

3 Die Rolle der Kommunikationstechnologien 59
3.1 Entwicklung und Nutzung digitaler Kommunikationstechnologien 59
3.1.1 Internet und E-Mail 60
3.1.2 Mobiltelefon und SMS 62
3.1.3 Smartphones und Mobile Messaging Apps 63
3.2 Mobile Instant Messaging Applikationen 65
3.2.1 Funktionen und Verbreitung 66
3.2.2 Ephemeral Media 70
3.2.2.1 Sicherheitslücken von „ephemeral media" 75
3.2.2.2 Snapchat 76
3.2.2.3 Wickr 79
3.3 Vault Apps 80
3.4 Bedeutung der Technologie für „Digital Natives" 82

4 Sozialpsychologische und gesellschaftspolitische Aspekte 87
4.1 Korrelationen zwischen Sexting und psychischem Wohlbefinden 88
4.2 Sozialpsychologische Konsequenzen von Sexting 91
4.2.1 Mentale Auswirkungen 92
4.2.2 Cybermobbing und soziale Ausgrenzung 94
4.2.3 Geschlechtsspezifische Konsequenzen 99
4.3 Kontroverse Perspektiven zu Sexting 101
4.3.1 Exkurs: Abstinenz-Bewegung 101
4.3.2 Devianz-Position 104
4.3.3 Normalitäts-Position 107
4.3.4 Sexting aus der Sicht Jugendlicher 110

4.3.4.1 Verwendung des Terminus Sexting 110
4.3.4.2 Interpretation der Motive 112
4.3.4.3 Wahrnehmung der Risiken und Konsequenzen 113
4.3.4.4 Geschlechtsspezifische Unterschiede 114

5 Rechtliche Aspekte 117
5.1 Österreichische Rechtslage 118
5.1.1 Alter, Rechte und Pflichten in österreichischen Gesetzen 118
5.1.1.1 Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit 119
5.1.1.2 Alterseinstufungen im Privatrecht 121
5.1.1.3 Alterseinstufungen im Strafrecht 122
5.1.2 Alte Strafrechtslage (vor 2016) 123
5.1.3 Neue Strafrechtslage (seit 2016) 129
5.1.3.1 Änderungen für Sexting 129
5.1.3.2 Änderung für Cybermobbing 132
5.1.4 Jugendgerichtsgesetz 134
5.1.4.1 Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 136
5.1.5 Persönlichkeitsrechtliche und urheberrechtliche Aspekte 137
5.1.6 Datenschutzrechtliche Aspekte 140
5.1.7 Rechtsprechung 141
5.2 Deutsche Rechtslage 144
5.3 Amerikanische Rechtslage 146
5.3.1 Altersbegriffliche Bestimmungen 147
5.3.2 Gesetzeslage zu Sexting 148
5.3.3 Registrierung als Sexualstraftäterin oder -täter 151
5.3.4 Fallstudien 153
5.3.4.1 Miller et al. v. Skumanick 153
5.3.4.2 A.H., the child v. State of Florida 155
5.3.4.3 Phillip Alpert 156

6 Zusammenfassung und Ausblick 159

Abkürzungsverzeichnis 165

Literaturverzeichnis.....167
Literaturquellen 167
Rechtsquellen 179
Internetquellen 182

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:Darstellung der Einflussfaktoren und Wechselwirkungen um das Thema Sexting 5
Abbildung 2: Suchbegriff „Sexting“ in der Kategorie „News-Artikel“ weltweit (2008-2016) laut „Google Trends“.....16
Abbildung 3: Suchbegriff „Sexting“ in der Kategorie „Websuche“ in USA/Australien (2008-2016) laut „Google Trends“.....17
Abbildung 4: Suchbegriff „Sexting“ in der Kategorie „Websuche“ in Österreich/Deutschland (2008-2016) laut „Google Trends“ 18
Abbildung 5: Auswirkung der Konkretisierung der Sexting-Definition.....30
Abbildung 6: Darstellung des Anstiegs des Versandes von Sexting-Nachrichten mit zunehmendem Alter anhand diverser Studienergebnisse-.....44
Abbildung 7: Darstellung der Geschlechterverteilung beim Versand von Sexting-Bildern anhand diverser Studienergebnisse- 46
Abbildung 8: Versendete SMS vs. versendete WhatsApp Nachrichten in Deutschland (1999 bis 2014 mit einer Prognose für 2015).....65
Abbildung 9: Nutzung von MIM und Social Media Apps unter Teenagern und jungen Erwachsenen in den USA (2016).....68
Abbildung 10: Nutzung MIM und Social Media Apps unter Jugendlichen in Deutschland (2015).....69
Abbildung 11: Interaktive Karte registrierter Sexualstraftäter (NSOPW, US Department of Justice) 152
Abbildung 12: Suchergebnis für Phillip Alpert via Namenssuche (NSOPW, US Department of Justice) 157

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Überblick über Begriffsdefinitionen in verschiedenen Studien 25

1 Einleitung

Jessica Logan, ein 18-jähriges Mädchen aus Ohio, hat eine Beziehung mit einem Jungen. Eines Tages sendet sie ihm ein Foto, auf dem ihr nackter Oberkörper zu sehen ist. Nachdem die Beziehung in die Brüche geht, leitet der Ex-Freund von Jessica Logan dieses Bild an einige Schulfreundinnen weiter. Diese senden das Foto an ihre Freunde weiter, sodass binnen kurzer Zeit die gesamte Schule in Besitz dieses Bildes ist. Bald darauf wird sie von Mitschülern als „Schlampe“ oder „Hure“ beschimpft, mit Sachen beworfen und attackiert. Im Jahr 2008, kurz nach ihrem Schulabschluss, erhängt sie sich in ihrem Zimmer.[1]

Das Versenden von Nacktfotos – wie es Jessica Logan getan hat – oder anderen sexuell aufreizenden Eigendarstellungen in Bild- bzw. Videoformat sowie der Austausch von sexuell anzüglichen Textnachrichten über elektronische Medien wird als Sexting bezeichnet. Obwohl diese Praxis unter Erwachsenen weiter verbreitet ist als unter Jugendlichen,[2] wirft die Teilnahme von Heranwachsenden an Sexting einige Fragen und Probleme auf.

1.1 Problemstellung

Fälle wie der oben erwähnte von Jessica Logan haben unter anderem große Medienresonanz und bewirken ein immer stärker werdendes öffentliches Interesse am Thema Sexting. Seit Ende

[1] Vorstehender Absatz vgl. The Huffington Post: Jessica Logan Suicide: Parents Of Dead Teen Sue School, Friends Over Harassment (2011), URL: http://www.huffingtonpost.com/2009/12/07/jessica-logan-suicide-par_n_382825.html (abgerufen am 05.06.2015).
[2] Vgl. Drouin/Vogel/Surbey et al. (2013), S. 29.

2008 wurde der Grad der Teilnahme an Sexting durch Jugendliche mittels diverser Studien[3-6] erhoben, werden Korrelationen[7-11] mit diversen anderen Verhaltensweisen untersucht und ist vor allem ein rechtlicher Diskurs[12-15] über Sexting gestartet.

Die vorhandenen Studien weisen Divergenzen in den verwendeten Begriffsdefinitionen auf, die mitunter zu erheblichen Abweichungen in der Interpretation der Studienergebnisse führen können. Das von Jessica Logan gezeigte Verhalten (der Versand eines Nacktbildes von ihr selbst) wird von allen verwendeten Begriffsdefinitionen unter Sexting subsumiert, doch aufgrund der Fülle der vorhandenen Untersuchungen des Phänomens variiert die Konkretisierung des Terminus Sexting erheblich. Darüber hinaus wird Sexting in vielen Studien und wissenschaftlichen Artikeln unzureichend gegenüber anderen Tätigkeiten abgegrenzt, was zu weiteren Problemen im Verständnis von Sexting führen kann: Hätte Jessica Logan beispielsweise einen sexuell anzüglichen Text an ihren damaligen Freund geschickt, wären vermutlich andere Konsequenzen aufgetreten, als dies aufgrund ihres Nacktfotos der Fall war.

Für Wissenschaft und Medien bleibt eine Frage oft ungeklärt: Weshalb beteiligen sich Jugendliche überhaupt an Sexting? Jessica Logan versandte das Foto, das ihren nackten Oberkörper zeigt, innerhalb einer aufrechten Partnerschaft mit einem gleichaltrigen Jungen. Es sind nicht viele Anhaltspunkte in der Berichterstattung auffindbar, warum Logan dieses Bild

[3] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008).
[4] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015).
[5] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012).
[6] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013).
[7] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a).
[8] Vgl. Gordon-Messer/Bauermeister/Grodzinski et al. (2013).
[9] Vgl. Dir/Cyders/Coskunpinar (2013).
[10] Vgl. Temple/Paul/van den Berg et al. (2012).
[11] Vgl. Rice/Rhoades/Winetrobe et al. (2012).
[12] Vgl. Richards/Calvert (2009).
[13] Vgl. Calvert (2009).
[14] Vgl. Hasinoff (2015).
[15] Vgl. Walters (2010).

versendete. Betrachtet man die Motive Jugendlicher zur Teilnahme an Sexting, zeigt sich eine große Bandbreite an möglichen Beweggründen.
Des Weiteren werden die negativen sozialen Konsequenzen aufgrund von Sexting vielfach medial diskutiert und wissenschaftlich untersucht. Je nach Grad der Fokussierung auf die negativen Folgen ergeben sich auch unterschiedliche Perspektiven.
Im Fall von Jessica Logan waren die Folgen ihres „Sexts" besonders verheerend: Nach andauerndem Mobbing durch Gleichaltrige nahm sich das Mädchen schließlich das Leben. Mobbing oder auch Cybermobbing, als spezielle Form des Mobbings, sind häufige Folgen von Sexting, wenn die versendeten Inhalte unfreiwillig an die Öffentlichkeit gelangen, doch auch weniger dramatische negative Effekte können in Folge von Sexting eintreten. Insbesondere unterscheiden sich die Konsequenzen für weibliche und männliche Jugendliche. Wäre Jessica Logan ein Junge gewesen, hätte ein Nacktfoto von ihr vielleicht viel weniger Aufregung erzeugt. Man hätte es als „Scherz unter Freunden" abgetan und sie wäre vielleicht kein Opfer von Mobbing durch Gleichaltrige geworden.

Bereits vor dem Voranschreiten der Technologie und wesentlichen Errungenschaften im Bereich der digitalen Kommunikation war ein Austausch sexuell anzüglicher Inhalte möglich. Noch nie war es allerdings so einfach, digitale Fotos anzufertigen und binnen Sekunden anderen Personen zugänglich zu machen, wie mit Smartphones und „Messaging Apps". Angenommen, das Nacktfoto von Jessica Logan wäre nicht auf dem Mobiltelefon oder Computer ihres damaligen Freundes verblieben und hätte sich nach dem Ansehen binnen kurzer Zeit selbstständig wieder gelöscht – wäre Jessica Opfer von Mobbing geworden? Solche Möglichkeiten würden die sogenannten „ephemeral media" bieten, die Bilder und Texte nur für kurze Zeit sichtbar machen, jedoch selbst auch einige Sicherheitsprobleme mit sich bringen.

Da Sexting-Fotos mitunter pornografischen Charakter aufweisen, ist auch die Gesetzgebung auf dieses Phänomen aufmerksam geworden. In vielen Staaten der USA ist Sexting strafbar und führt unter anderem zu einer Eintragung in das Register der Sexualstraftäter, selbst, wenn die „Täterinnen" oder „Täter" Minderjährige sind, die diese Aufnahmen von sich selbst gemacht haben. Eine ähnliche Rechtssituation bestand auch in Österreich vor der Novellierung des

Strafgesetzbuchs (StGB)[16] 2016: Sexting unter Minderjährigen wurde unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 207a StGB strafrechtlich geahndet, doch die missbräuchliche Veröffentlichung von Sexting-Bildern durch dritte Personen nicht.

1.2 Zielsetzung, Motivation und Herangehensweise

Sexting wird sowohl in den Medien als auch in der Wissenschaft oft als gefährliches Verhalten dargestellt, das es unter Jugendlichen zu unterbinden gilt. Die vorliegende Arbeit soll Hintergründe und Informationen zu Sexting unter Heranwachsenden aufzeigen und eine nachhaltige Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Risiken in diesem Zusammenhang ermöglichen. Um die Tragweite der rechtlichen Konsequenzen für Jugendliche zu verstehen, soll die Problematik der Gesetzeslage und sollen die mangelnden Möglichkeiten, gegen missbräuchliche Verwendung von Sexting-Inhalten vorzugehen, aufgezeigt werden.

Um das Phänomen, seine Einflüsse, Ausprägungen und Risiken in einer Gesamtheit zu erfassen, ist eine interdisziplinäre Untersuchung erforderlich. Verschiedene Fachgebiete und Themenkreise treten in Wechselwirkung. Beispielsweise hat die Gesetzeslage eine direkte Auswirkung auf Sexting und seine möglichen Konsequenzen in Form von drohender Strafverfolgung. Im Gegenzug beeinflusst wiederum Sexting auch die Legislative und Justiz, was zur Novellierung der bestehenden Gesetze führen kann. Dabei nehmen die einzelnen Bereiche sowohl Einfluss auf die allgemeine Wahrnehmung des Phänomens, als auch auf das Verhalten des einzelnen Individuums.
Die verschiedenen Gebiete und Themen stehen auch in Interaktion zueinander: Die Technologie befriedigt oft Wünsche der Öffentlichkeit und unterstützt persönliche Beziehungen, zum Beispiel durch die Weiterentwicklung der bidirektionalen Kommunikation. In umgekehrter Richtung beeinflussen Medien und Gesellschaft sowie psychologische Bedürfnisse wiederum das Vorantreiben technologischer Entwicklungen als wirtschaftlicher

[16] Vgl. StGB idF BGBl. I Nr. 154/2015.

Faktor und Inspiration. In Abbildung 1 soll die fachübergreifende Dynamik rund um Sexting veranschaulicht und ein Überblick über die Synergien der einzelnen Themenkreise geboten werden.

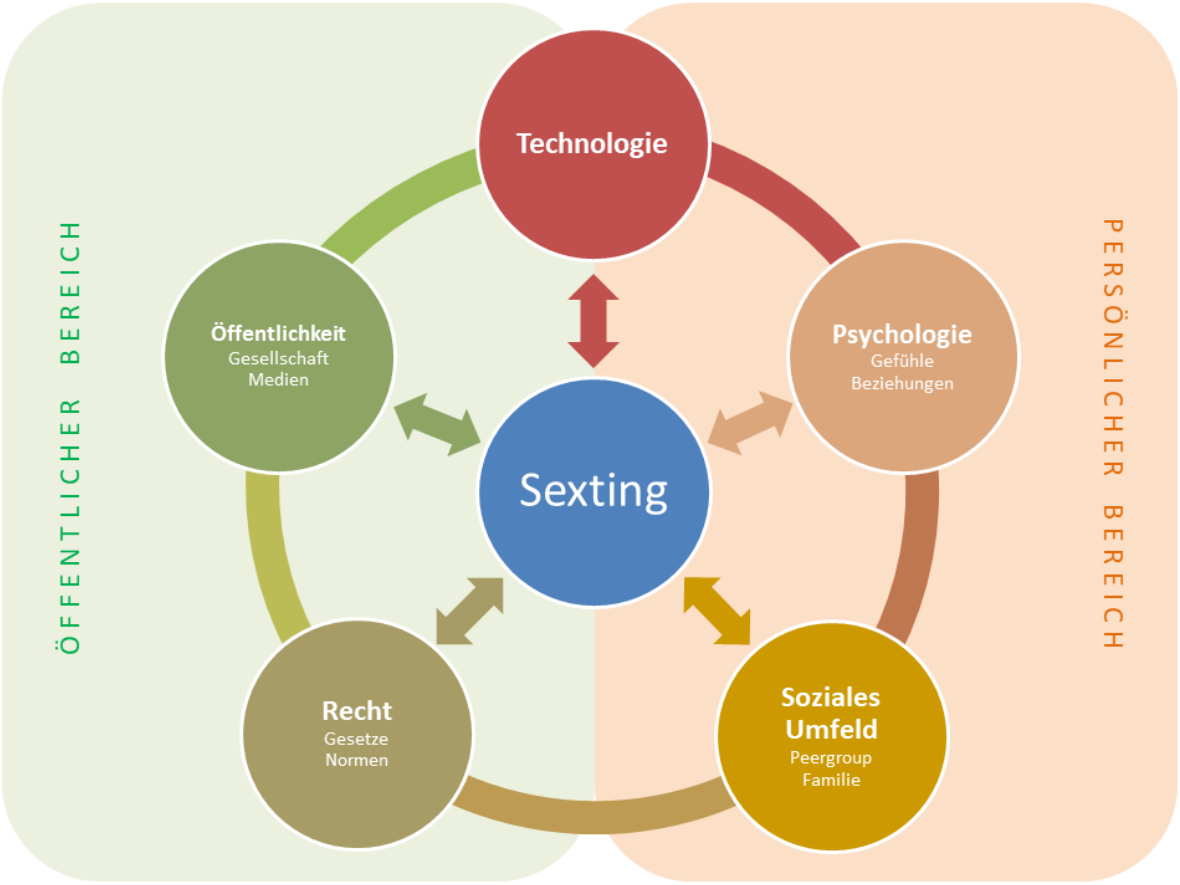

Abbildung 1:Darstellung der Einflussfaktoren und Wechselwirkungen um das Thema Sexting

Ziel dieser Arbeit ist die Vermittlung eines tiefergehenden Verständnisses von Sexting unter Jugendlichen und das Aufzeigen von Ansätzen für die Verbesserung des gesellschaftlichen und rechtlichen Umgangs mit diesem Phänomen.

1.3 Aufbau und methodische Vorgehensweise

Im Rahmen dieser Arbeit wird ausschließlich auf das Sexting-Verhalten von Jugendlichen eingegangen. Der Verhaltenstrend unter Jugendlichen beschäftigt vorwiegend die Wissenschaft und insbesondere der Schutz von Jugendlichen vor negativen Konsequenzen wird vielfach diskutiert. Während Sexting unter Erwachsenen straffrei ist, kann es unter Minderjährigen rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Obwohl Sexting ein Thema ist, das mittlerweile internationale Bekanntheit erlangt hat, bezieht sich die der Arbeit zugrundeliegende Recherche ausschließlich auf einige Länder und Regionen. Die Erforschung von Sexting weltweit würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Ausgehend von Österreich als zentralem Untersuchungsgebiet, werden auch Studien und Artikel zum Sexting-Verhalten in anderen deutschsprachigen Ländern wie Deutschland und der Schweiz herangezogen. Zur Erhebung der Verbreitung und der sozialpsychologischen Erforschung in Österreich existiert nur eine Studie[17], weswegen in der Arbeit vermehrt auf wissenschaftliche Artikel aus Deutschland verwiesen wird. Da sich Österreich und Deutschland kulturell und in Hinblick auf die Rechtslage sehr ähneln, kann von einer gewissen Deckungsgleichheit in Bezug auf die Wahrnehmung und den Umgang mit dem Phänomen in diesen beiden Ländern ausgegangen werden. Ergänzend werden auch einige Quellen aus anderen europäischen Ländern miteinbezogen. Die USA und Australien weisen eine hohe wissenschaftliche Tätigkeit bei der Untersuchung des Phänomens Sexting auf, weshalb diese Regionen betreffende Literaturquellen ebenfalls in diese Arbeit einfließen. Trotz kultureller und rechtlicher Unterschiede zwischen den USA und Europa haben Erforschungen sozialpsychologischer Hintergründe oder technologischer Einflüsse eine überregionale Bedeutung.

[17] Vgl. Saferinternet.at / Institut für Jugendkulturforschung (2015).

Zu Erfassung des Phänomens Sexting werden insbesondere die vorhandene Expertenliteratur, wissenschaftliche Studien und gesetzliche Grundlagen näher untersucht. Es wird eine fachliche Recherche zur Thematik in diversen Datenbanken durchgeführt („academia“, „researchgate“, „google scholar“, etc.). Rechtswissenschaftliche Artikel werden über die Plattform „RDB“ (Rechtsdatenbank) ausgehoben und auf der Website ris.bka.gv.at werden die aktuellen Gesetzestexte sowie die zugehörige Rechtsprechung recherchiert. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und andere Gesetzesmaterialen werden über die Parlamentshomepage (parlament.gv.at) bezogen. Darüber hinaus wird diverse Fachliteratur aus den Rechtswissenschaften und sozialpsychologischer Forschung für diese Arbeit herangezogen. Im Folgenden werden jene Quellen herausgefiltert, die sich insbesondere mit Sexting unter Jugendlichen beschäftigen. Anschließend werden die Ergebnisse der Studien – soweit möglich – verglichen, wissenschaftliche Ansätze aufgegriffen und Schlussfolgerungen gezogen.

Die Arbeit gliedert sich in vier Bereiche: Zunächst werden die Entwicklung des Begriffs Sexting, wesentliche Einflussfaktoren sowie die tatsächliche Prävalenz von Sexting erläutert. Anschließend werden Limitationen und Divergenzen in den bestehenden Studien aufgezeigt und die Motive für eine Sexting-Teilnahme im Detail dargelegt. Der zweite Teil erörtert die dem Phänomen zugrundeliegende Kommunikation und zeigt den Einfluss der Technologie auf das einschlägige Verhalten Jugendlicher in einem soziologischen Kontext. Im dritten Teil werden die sozialen Konsequenzen, die Sexting nach sich ziehen kann, dargestellt und die unterschiedlichen Diskurse sowie die gegensätzlichen Standpunkte zum Thema erläutert. Abschließend wird im letzten Abschnitt der Arbeit die Gesetzeslage in Österreich, Deutschland und den USA einschließlich der Neuerungen in jüngster Zeit analysiert und die entsprechende Judikatur dazu besprochen.

2 Einflussfaktoren und Hintergründe

Während Sexting vielen gänzlich unbekannt ist oder nur ein Schlagwort aus den Medien darstellt, beschäftigt sich die Wissenschaft bereits seit Jahren mit diesem Phänomen. Um den Begriff und das damit beschriebene Verhalten zu verstehen, ist es erforderlich, grundlegende Hintergründe zu erläutern. Zunächst werden die Herkunft des Begriffs und die Entwicklung der öffentlichen Aufmerksamkeit erklärt, die diesem Phänomen gezollt wird. Im Zuge dessen soll Verständnis für die zunehmende Beachtung durch Medien, Gesellschaft und Wissenschaft für dieses Thema geschaffen werden. Anschließend werden die bestehenden Definitionen und die Prävalenz dieser Tätigkeit unter Jugendlichen vorgestellt, wodurch ein realistisches Bild auf das tatsächliche Vorkommen und ein Überblick über die bestehenden Studien zum Thema geboten wird.

Da die bestehenden Studien Abweichungen in den Begriffsdefinitionen aufweisen und Sexting von anderen Tätigkeiten oft unzureichend abgegrenzt wird, werden diese Einschränkungen näher erläutert. Obwohl bereits eine Fülle an Studien[18-22] zu diesem Phänomen zu finden sind, decken sich wesentliche Punkte innerhalb der Befragungen oft unzureichend, was sich auch auf die Interpretation der Ergebnisse auswirken kann.

Abschließend werden die Beweggründe Jugendlicher, Sexting zu praktizieren, näher erörtert, um ein Verständnis für einschlägiges Verhalten zu ermöglichen.

[18] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008).
[19] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013).
[20] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015).
[21] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012).
[22] Vgl. Lenhart (2009).

2.1 Die Entwicklung des Phänomens Sexting

Betrachtet man den Begriff Sexting aus etymologischer Perspektive, wird der enge Zusammenhang mit der verwendeten Technologie verständlich. Der Terminus Sexting stellt einen aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum stammenden Neologismus dar, der sich aus den beiden Wortsegmenten „Sex“ und „texting“ (engl. für „SMS versenden“) zusammensetzt. Dies zeigt deutlich, dass zunächst der Austausch von Texten unter Sexting verstanden wurde. Trotz des Anstiegs von ausgetauschten Bildern bzw. Videos mit sexuellem Inhalt blieb das Wort Sexting bestehen.

2.1.1 Austausch sexueller Inhalte in der Geschichte und seine Entwicklung

Sexting wird oft als ein neues modernes Phänomen dargestellt. Untersucht man dies näher, zeigt sich jedoch ein anderes Bild: Eine Form der intimen und sexualisierten Kommunikation ist nichts, das erst durch das Entstehen von Sexting im Zuge des Fortschritts der Kommunikationstechnologien erfunden wurde.[23,24] Menschen tauschten schon immer intime Texte und Bilder miteinander aus. Angefangen bei erotischen Malereien aus der Zeit um 30.000 v. Chr. über den sexuell anzüglichen Briefwechsel zwischen James Joyce und seiner Frau Nora zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis hin zur Verwendung von Polaroid-Kameras zur Anfertigung erotischer Bilder ab den Vierzigerjahren zeigt uns die Geschichte, dass Menschen stets Wege und Möglichkeiten fanden, intime Details miteinander zu teilen.[25]

Die fortschreitende technologische Entwicklung hatte jedoch erheblichen Einfluss auf das Kommunikationsverhalten und vereinfachte auch den Austausch von intimen Inhalten. Meilensteine wie die Zugänglichkeit des Internets für die Mehrheit der Bevölkerung in Industriestaaten, die Verbreitung von Mobiltelefonen und schließlich die Entwicklung von

[23] Vgl. Harripersad (2015), S. 6 f.
[24] Vgl. Chalfen (2009), S. 259 f.
[25] Vgl. Knoblauch: The Quick and Dirty History of Sexting (2013), URL: http://mashable.com/2013/08/07/sexting-history/ (abgerufen am 23.02.2016).

Smartphones revolutionierten die zwischenmenschliche Kommunikation. Mittels Smartphones können Fotos wesentlich einfacher aufgenommen und unkompliziert weitergeleitet werden. Während der Terminus Sexting ursprünglich aus dem Versand von SMS abgeleitet wurde, dominieren inzwischen Berichte und Befragungen zu Sexting-Fotos. Darüber hinaus hat Bildmaterial auch insbesondere hinsichtlich möglicher negativer Konsequenzen eine ganz andere Qualität als Textnachrichten. Die für Sexting häufig verwendeten Kommunikationsmedien sowie deren Entwicklung über die Jahre werden in Kapitel 3 unten näher erläutert.

2.1.2 Ursprung und mediale Prägung

Seine heutige Bekanntheit erlangte Sexting insbesondere durch Berichterstattung in den Medien. Wenngleich der Terminus schon seit einigen Jahren in der Medienwelt und auch in der Wissenschaft kursierte, ist der Ursprung bzw. die erstmalige Verwendung des Wortes bis heute ungeklärt. Vielfach wird der Ursprung des Begriffs in einer Publikation des Sunday Telegraph Magazine von 2005 verwurzelt gesehen.[26-28] Der zitierte Artikel ist allerdings nicht mehr zugänglich, weshalb der Kontext, in welchem der Begriff verwendet wurde, nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Folgt man der Meinung von Hasinoff, wurde die Tätigkeit, die heute unter Sexting subsumiert wird, bereits früher unter dem Terminus „sex-texting“ besprochen: Ihren Ausführungen zufolge benutzten englische und australische Medien diesen Begriff bereits im Jahr 2001.[29]
Auch in den kanadischen Medien findet sich ein Beispiel für Berichterstattung über eine Tätigkeit, die man später unter Sexting subsumiert: In einem im Jahr 2004 in der Tageszeitung „The Globe and Mail“ erschienenen Artikel wird eine angeblich stattgefundene SMS-

[26] Vgl. Parker (2009), S. 1.
[27] Vgl. Walker/Sanci/Temple-Smith (2013), S. 697.
[28] Vgl. Jaishankar/Halder (2014), S. 27.
[29] Vgl. Hasinoff (2015), Pos. 3251.

Konversation mit sexuellem Inhalt zwischen David Beckham und seiner Assistentin Rebecca Loos thematisiert:

> *„Now, text messaging (also known as Short Message Systems or SMS) has become the new phone sex, with the British press weighing in about the ethics of having a textie […].“*[30]

> *„For many people, 'sext messaging' has a disinhibiting effect, like having a couple of cocktails.“*[31]

Während zu diesem Zeitpunkt das Interesse an diesem Begriff seitens Forschung und Medien noch gering war, zeigten sich im Internet bereits einige Anhaltspunkte, die auf eine wachsende Popularität des Phänomens hindeuteten sollten. So lässt sich bereits im Jahr 2005 ein Definitionsversuch des Begriffs im „Urban Dictionary“, einem auf Umgangssprache und Slang-Ausdrücke spezialisierten Online-Wörterbuch, auffinden. Das Besondere an diesem Wörterbuch ist der Umstand, dass Einträge von jeder Person selbst eingefügt und ergänzt werden können, wobei jeder Eintrag für eine Definition – im Unterschied zu anderen kollaborativ geführten Plattformen wie Wikipedia – mit dem Erstellungsdatum versehen erhalten bleibt. Dies begünstigt einerseits die zeitliche Reproduzierbarkeit von angelegten Definitionen und gibt andererseits Einblicke in die Entwicklungsgeschichte derselben.[32]
Der erste dort verzeichnete Eintrag erscheint am 16. November 2005 und definiert Sexting als „*sending booty calls via text message*“[33]. Diese Definition lässt erkennen, dass im Jahr 2005 noch ein anderes Verhalten unter Sexting subsumiert wurde, als es später der Fall ist. Ein zweiter Definitionsversuch findet sich im Mai 2006 wieder und gibt bereits Einblicke in etwaige Motive für das Versenden einschlägiger Nachrichten:

---

[30] Vogels: Textual gratification: Quill or keypad, it's all about sex (2004), URL: http://www.theglobeandmail.com/technology/textual-gratification-quill-or-keypad-its-all-about-sex/article1136823/ (abgerufen am 22.10.2015).
[31] Ebenda.
[32] Vorstehender Absatz vgl. Lumby/Funnell (2011), S. 286.
[33] Urban Dictionary, s.v. "Sexting" URL: http://sexting.urbanup.com/1519819 (abgerufen am 12.11.2015).

> *„like phone sex except through texting. Jonathan likes to do sexting girls because he is too shy to call them“*[34]

In den darauffolgenden Jahren wird die mit dem Begriff einhergehende Entwicklung – nämlich die Miteinbeziehung von Bildern – deutlich. So lautet eine im Juni 2008 verfasste Definition:

> *„When a guy and a girl send dirty text messages back and forth to each other. Pictures may also be included, but only if you're lucky.“*[35]

Im Jahr 2008 begann das Phänomen Sexting zunehmend international öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen. Zunächst ereignete sich in Tunkhannock, einem kleinen Ort in Texas, ein Sexting-Skandal, der in den Medien diskutiert wurde:

Die zwei 13-jährigen Mädchen Marissa Miller und Gracy Kelly wurden im Zuge einer Übernachtungsparty von einer Freundin in ihrer Unterwäsche fotografiert. Das Bild, das laut der abgelichteten Mädchen ursprünglich nur als harmloses Foto unter Freundinnen gedacht war, landete auf den Mobiltelefonen von Mitschülerinnen und Mitschülern. Nachdem die Mobiltelefone durch die Schule konfisziert und die Bilder darauf entdeckt wurden, drohte der Staatsanwalt den auf dem Foto abgebildeten Mädchen mit einem Verfahren aufgrund der Anfertigung von Kinderpornografie.[36]

Infolgedessen entwickelte sich ein Rechtsstreit zwischen Miller und dem Staatsanwalt Skumanick, der in der internationalen Presse[37-39] Gehör fand. Die rechtlichen Auswirkungen

---

[34] Urban Dictionary, s.v. "Sexting" URL: http://sexting.urbanup.com/1743201 (abgerufen am 12.11.2015).
[35] Urban Dictionary, s.v. "Sexting" URL: http://sexting.urbanup.com/3164675 (abgerufen am 12.11.2015).
[36] Vorstehender Absatz vgl. The Independent: Teens threatened with „sexting“ porn charge sue prosecutor (2009), URL: http://www.independent.co.uk/life-style/gadgets-and-tech/news/teens-threatened-with-sexting-porn-charge-sue-prosecutor-1654687.html (abgerufen am 21.04.2016).
[37] Vgl. ebenda.
[38] Vgl. Klüver: USA: Porno-Vorwürfe gegen Teenager - Von Posen und Possen (2010), URL: http://www.sueddeutsche.de/panorama/usa-porno-vorwuerfe-gegen-teenager-von-posen-und-possen-1.385919 (abgerufen am 01.02.2016).
[39] Vgl. Searcey: A Lawyer, Some Teens and a Fight Over „Sexting“ (2009), URL: http://www.wsj.com/articles/SB124026115528336397 (abgerufen am 03.05.2016).

von Sexting, dessen strafrechtliche Ahndung sowie etwaige Eingriffe in die Freiheits- und Grundrechte Jugendlicher wurden in den folgenden Jahren auch von Fachleuten[40-42] diskutiert. Details zum Rechtsstreit Miller versus Skumanick und anderen Sexting-Rechtsfällen in den USA werden in Kapitel 5.3.4 unten dargelegt.

Während der Begriff Sexting zunehmend an Präsenz in der Öffentlichkeit gewann, wurde mit der im Dezember 2008 veröffentlichten „Sex and Tech"-Studie[43] weiter das Interesse von Medien und Gesellschaft geschürt. Demnach sollten bereits 20% aller Teenager zwischen 13 und 19 Jahren ein Nackt- oder Halbnacktbild von sich an andere versendet haben. Die Studie markiert den Beginn der öffentlichen Erörterung des Phänomens und zieht den Diskurs von Wissenschaft und Medien nach sich.

Auch wenn bereits früher in Australien eine Studie zu einer ähnlichen Thematik durchgeführt wurde, entwickelte sich der Medienhype um Sexting erst 2008.[44]

Beinahe zeitgleich mit der Veröffentlichung der „Sex and Tech"-Studie ereignete sich im US-Bundesstaat Ohio ein Drama um einen Sexting-Fall, das – wie eingangs in Kapitel 1 beschrieben – schlussendlich den Suizid von Jessica Logan zur Folge hatte. Kurz darauf, im Jahr 2009, kam es zu einem zweiten Sexting-Fall in den USA:

Die 13-jährige Hope Witsell fertigte ein Foto von sich an, das ihren unbekleideten Oberkörper zeigt, und sandte es an ihren Freund. Ein anderes Mädchen entdeckte dieses Foto auf dessen Mobiltelefon und leitete es weiter. Binnen kurzer Zeit kursierte das Foto an sechs weiteren Schulen in der Umgebung und in sozialen Netzwerken. Nach monatelangem (Cyber-)Mobbing durch andere Schülerinnen und Schüler beging Hope Selbstmord.[45]

---

[40] Vgl. Calvert (2014).
[41] Vgl. Jaishankar/Halder (2014).
[42] Vgl. Zhang (2010).
[43] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008).
[44] Vgl. Hasinoff (2015) Pos. 3258.
[45] Vorstehender Absatz vgl. Inbar: 'Sexting' bullying cited in teen's suicide (2009), URL: http://www.today.com/id/34236377/ns/today-today_news/t/sexting-bullying-cited-teens-suicide/ (abgerufen am 12.03.2016).

Ab 2009 griffen die US-Massenmedien diese und weitere Fälle vermehrt auf und veröffentlichten zahlreiche Beiträge[46-50]. Vielfach wurde in diesen Artikeln auf ein wachsendes „Sexting-Problem“ hingewiesen und in reißerischer Form über diverse „Sexting-Skandale“ berichtet. Ein regelrechter Hype um Sexting wurde entfacht und eine „Sexting-Epidemie“ unter Jugendlichen medial konstruiert.

Die Medien spielen bei der zunehmenden „Prominenz“ des Themas Sexting eine wesentliche Rolle. Besonders tragische und berühmte Sexting-Fälle können durch eine überproportionale Präsenz in den Medien die öffentliche Wahrnehmung verzerren. Dies führt zu einer Hegemonie der riskanten und gefährlichen Folgen von Sexting, wodurch ein einseitiges Bild gezeichnet wird. Die Bekämpfung einer vermeintlichen „Sexting-Epidemie“ wird aufgrund dramatischer Einzelfälle zum Programm, und es entsteht der Eindruck, dass solche Tragödien von den Medien zur Verstärkung der öffentlichen Sexting-Hysterie verwendet werden. Das zeigt sich auch bei einer näheren Betrachtung der medialen Aufmerksamkeit für den Jessica-Logan-Fall:

Die mediale Resonanz auf diesen Vorfall stieg erst acht Monate nach dem Selbstmord von Logan zu ihrem Höhepunkt an, als das Thema Sexting in den Medien besonders bevorzugt diskutiert wurde. Interessanterweise fällt das Medieninteresse am Logan-Fall auch zeitlich mit der medialen Präsenz des Miller-Skumanick-Rechtsstreits zusammen. Es ist daher naheliegend,

[46] Vgl. Cahalan: Sec „Cells“ for naked teenages (2009), URL: http://nypost.com/2009/01/25/sex-cells-for-naked-teenagers/ (abgerufen am 27.02.2016).
[47] Vgl. Chicago Tribune: Sexting is widespread (2009), URL: http://articles.chicagotribune.com/2009-12-04/news/0912040238_1_sexting-naked-young-adults (abgerufen am 27.01.2016).
[48] Vgl. CBS News: „Sexting“ Shockingly Common Among Teens (2009), URL: http://www.cbsnews.com/news/sexting-shockingly-common-among-teens/ (abgerufen am 27.04.2016).
[49] Vgl. NBC New York: Sexting (2009), URL: http://www.nbcnewyork.com/news/local/Sexting__An_Alarming_Trend_New_York.html (abgerufen am 27.02.2016).
[50] Vgl. seattlepi.com: Is sending racy „sexts“ flirting, or is it porn? (2009), URL: http://www.seattlepi.com/national/article/Is-sending-racy-sexts-flirting-or-is-it-porn-1299368.php (abgerufen am 27.04.2016).

dass die Hochstilisierung der Sexting-Problematik von den Medien durch eine überrepräsentierte Berichterstattung zu dramatischen Sexting-Fällen angeheizt wird.[51]

Die steigende Medienresonanz spiegelt sich nicht zuletzt in der Anwartschaft für das „Wort des Jahres 2009“ in der Wahl des „New Oxford American Dictionary“ wider.[52] Im gleichen Jahr wird der Begriff im „Times Magazine“ [53] als Nummer 1 der Top 10 „buzzwords“ gelistet.

Die oben beschriebene Entwicklung der Präsenz des Themas in den Massenmedien wird in Abbildung 2 veranschaulicht. Hier wird das Vorkommen des Begriffs in weltweiten News-Artikeln seit dem Jahr 2008 illustriert, wobei die zunehmende Popularität ab dem Jahr 2009 deutlich ersichtlich ist.

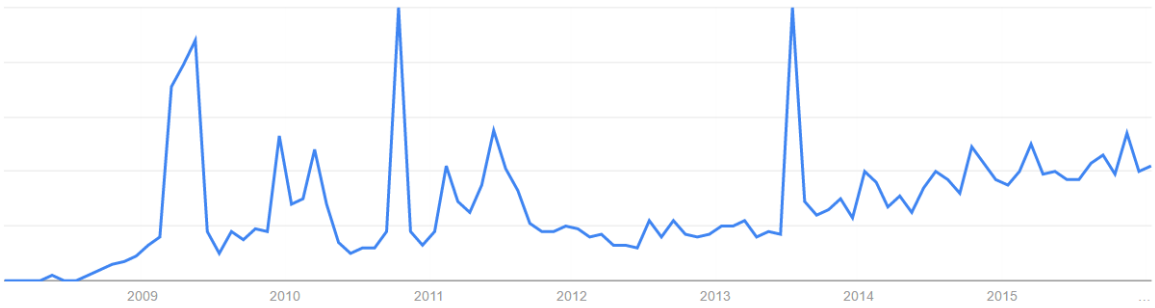

Abbildung 2: Suchbegriff „Sexting“ in der Kategorie „News-Artikel“ weltweit (2008-2016) laut „Google Trends“[54]

[51] Vorstehender Absatz vgl. Podlas (2011), S. 35.
[52] Vgl. Döring (2015a), S. 17.
[53] Vgl. Stephey: The Top 10 Everything of 2009 (2009), URL: http://content.time.com/time/specials/packages/article/0,28804,1945379_1944799_1944801,00.html (abgerufen am 10.02.2016).
[54] Die Werte der Ordinate werden relativ zum Höchstwert in der Grafik dargestellt. Der Höchstwert wird hierbei stets als “100“ angegeben und zeigt nicht die absoluten Werte.

Wie Abbildung 3 zeigt, steigt nicht nur die mediale Berichterstattung in den USA, sondern taucht das Thema ab 2009 auch zunehmend in Internetsuchen in den USA und Australien auf.

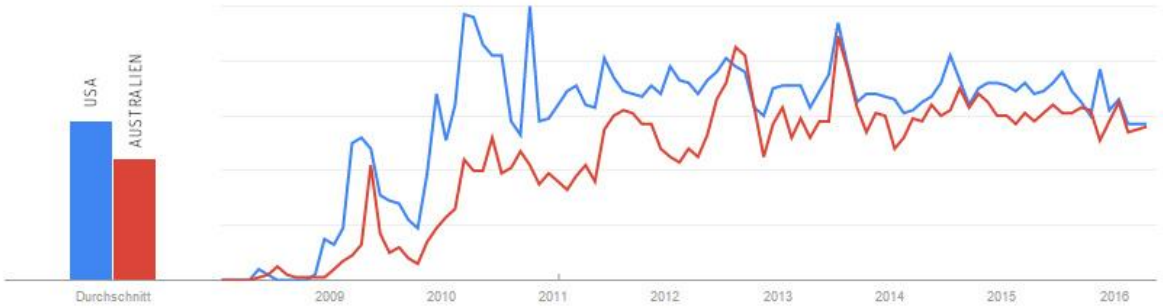

Abbildung 3: Suchbegriff „Sexting" in der Kategorie „Websuche" in USA/Australien (2008-2016) laut „Google Trends"[55]

Ein ähnlicher Trend zeichnet sich in Österreich und Deutschland ab. Wie in den USA und Australien zeigt sich auch hier, dass sich ab 2009 „Sexting" zu einem öffentlich bekannten Begriff entwickelt (siehe Abbildung 4). Während Internetsuchen im Vergleich zu den USA und Australien von 2009 bis 2013 noch eher zurückhaltend ausfallen, zeigen sich deutliche Anstiege ab Ende 2013. Im Herbst 2013 beginnen auch Schulen[56] das Thema aufzugreifen und warnen vor dessen Prävalenz und Risiken.

Auch in Deutschland kommen ab Ende 2013 regionale Sexting-Vorfälle[57,58] zu Tage, wenn auch mit keinen derart dramatischen Konsequenzen wie in den USA.

[55] Siehe Fußnote 54.

[56] Vgl. News4teachers: Schulleiter warnen vor Schülerhandys „voll von Nacktfotos" (2013), URL: http://www.news4teachers.de/2013/10/schulleiter-warnen-vor-nacktfotos-auf-dem-handy/ (abgerufen am 05.03.2016).

[57] Vgl. Heinz: „Sexting" an Bonner Schule - Nacktaufnahmen einer Achtklässlerin per Smartphone verbreitet (2013), URL: http://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/Nacktaufnahmen-einer-Achtkl%C3%A4sslerin-per-Smartphone-verbreitet-article1221013.html (abgerufen am 03.02.2016).

[58] Vgl. Post: Sexting: Entblößt im Internet (2013), URL: http://www.shz.de/4090016 (abgerufen am 04.02.2016).

In Österreich zeigt sich im Februar 2015 ein deutlicher Anstieg bei der Websuche. Dieser Peak ist auf einen Justizfall[59] in Tirol zurückzuführen, wo ein 15-jähriger Jugendlicher des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie angeklagt wurde (für eine detaillierte Erörterung dieses Falls siehe Kapitel 5.1.7 unten).

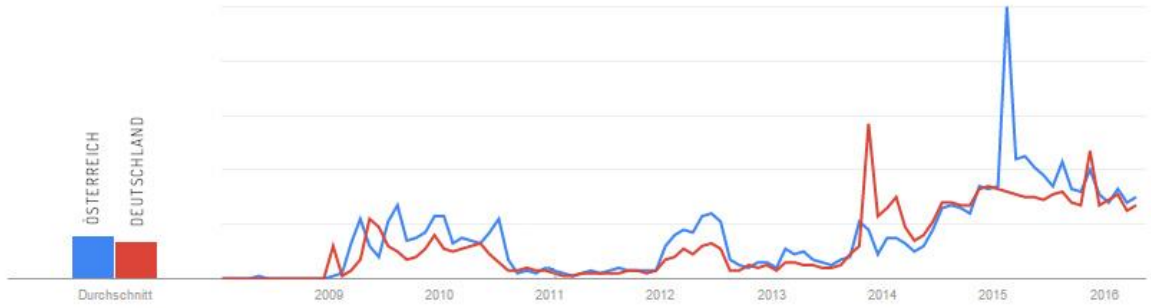

Abbildung 4: Suchbegriff „Sexting" in der Kategorie „Websuche" in Österreich/Deutschland (2008-2016) laut „Google Trends"[60]

Zusammenfassend kann man das deutlich steigende Interesse der Öffentlichkeit im Laufe des Jahres 2009 auf drei wesentliche Faktoren zurückführen:

Zunächst führten erste Studien der Gesellschaft die Prävalenz und den Umgang Jugendlicher mit diesem Phänomen vor Augen. Zweitens ereigneten sich einige Vorfälle, in denen Sexting-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer rechtlich belangt wurden oder Sexting zu Mobbing und infolgedessen zu Suiziden führten. Drittens zogen Gesetzesinitiativen in den USA die mediale Aufmerksamkeit auf sich.[61]

Podlas führt die verbreitete Fokussierung auf Sexting in der US-amerikanischen Legislative insbesondere auf den Einfluss der Medien zurück. Erst durch den forcierten öffentlichen Diskurs gerate das Thema in den Fokus der Gesetzgebung und führe daher zu

[59] Vgl. Gruber: Teenie verschickte Nackt-Selfie und wurde verurteilt (2015), URL: http://kurier.at/chronik/oesterreich/jugendlicher-verschickte-nackt-selfie-und-wurde-verurteilt/126.766.037 (abgerufen am 18.02.2016).
[60] Siehe Fußnote 54.
[61] Vorstehender Absatz vgl. Calvert (2014), S. 95 f.

kontraproduktiven Entwicklungen. Aufgrund der medialen Resonanz würde der Eindruck entstehen, dass offensivere Gesetze vonnöten seien, um das vermeintliche Problem zu bekämpfen.[62]

Ob Gesetze aufgrund medialer Aufmerksamkeit geändert werden oder eine Thematik aufgrund eines neuen Gesetzes vermehrt in den Medien aufgegriffen wird, ist prinzipiell schwierig festzustellen. Medien können somit sowohl reiner Berichterstatter über als auch Impulsgeber für Gesetze sein. Ein Nachweis für einen ausschlaggebenden Einfluss der Medien auf die Entstehung von Gesetzen wäre zum Beispiel dann möglich, wenn sich in den ergänzenden Gesetzesmaterialien eindeutige Hinweise darauf finden würden.

Zur Gesetzeslage in den USA siehe auch Kapitel 5.3.2 unten.

2.1.3 Reaktionen der Wissenschaft und Gesellschaft

Basierend auf den ersten Studien und dem steigenden Interesse der Gesellschaft und der Medien, wurde das Thema auch zunehmend von der Wissenschaft aufgegriffen.[63] In den Jahren 2009 und 2010 wurden einige wissenschaftliche Artikel[64-70] – vorwiegend in den USA – publiziert, die sich mit der Häufigkeit von Sexting unter Jugendlichen, den daraus resultierenden Risiken und auch den rechtlichen Auswirkungen beschäftigen. Erst ab 2012

[62] Vorstehender Absatz vgl. Podlas (2011), S. 22.
[63] Vgl. Hasinoff (2015), Pos. 3251.
[64] Vgl. Richards/Calvert (2009), S. 1 ff.
[65] Vgl. Calvert (2009), S. 1 ff.
[66] Vgl. Parker (2009), S. 1 ff.
[67] Vgl. Chalfen (2009), S. 258 ff.
[68] Vgl. Kettemann (2010), S. 402 ff.
[69] Vgl. Walters (2010), S. 98 ff.
[70] Vgl. Willard (2010), S. 542 ff.

finden sich auch vermehrt wissenschaftliche Abhandlungen von europäischen Fachleuten zum Thema.[71-74]

Besonders in den USA reagierte man auf die wachsende öffentliche Fokussierung mit diversen Kampagnen, die Jugendliche möglichst von dem vermeintlich gefährlichen und schädlichen Verhalten abhalten sollten. Zum Beispiel bietet die Initiative „A Thin Line" von MTV Informationen rund um Sexting und warnt vor den möglichen negativen Konsequenzen.[75] Es wurde vielfach die Ansicht vertreten, dass Sexting zu verschiedensten negativen Konsequenzen führe und es dieses Phänomen grundsätzlich zu verhindern gelte.

Es entwickelte sich fortan eine Dichotomie der wissenschaftlichen Diskurse zur Thematik. Während eine Seite Sexting als ein Problem unter Jugendlichen wahrnimmt, dem es Einhalt zu gebieten bedarf, interpretiert es die andere Seite als normales jugendliches Verhalten und setzt sich für vermehrte Aufklärung und Hilfestellung durch die Erwachsenenwelt ein. Details zu diesen einander entgegengesetzten Perspektiven werden in Kapitel 4.3 unten ausgeführt.

2.2 Definition und Prävalenz von Sexting

Um das Phänomen und seine Verbreitung zu verstehen, muss zunächst erörtert werden, was unter dem Begriff Sexting nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft verstanden wird. Sämtliche Literaturquellen zusammenfassend, lässt sich Sexting als folgendes Verhalten definieren: *Das Anfertigen, Versenden oder Empfangen von sexuell aufreizenden Texten, Bildern oder Videos mittels Mobiltelefon oder anderer digitaler Medien.*

[71] Vgl. Sorbring/Skoog/Bohlin (2014), S. 1 ff.
[72] Vgl. Ringrose/Harvey/Gill et al. (2013), S. 305 ff.
[73] Vgl. Döring (2012a), S. 47 ff.
[74] Vgl. Döring (2012b), S. 4 ff.
[75] Vgl. MTV: A Thin Line: Sexting: What is it? (2016), URL: http://www.athinline.org/facts/sexting (abgerufen am 26.02.2016).

Eine allgemeingültige Definition in bekannten Wörterbüchern findet sich erst Jahre nach der ersten Erwähnung in den Medien. Das Wörterbuch „Merriam-Webster“ hat den Begriff erst im August 2015 in seinen Begriffskatalog als *„the sending of sexually explicit messages or images by cell phone“*[76] aufgenommen. In diesem Eintrag gibt das Wörterbuch den ersten bekannten Gebrauch des Begriffs mit 2007 an, nennt in diesem Zusammenhang jedoch keine Belege oder Quellen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen in Studien geboten und werden wesentliche darin enthaltene Divergenzen dargelegt. Darüber hinaus werden die Verbreitung von Sexting unter Jugendlichen und diverse soziodemografische Aspekte erläutert, um eine solide Ausgangsbasis für die Auseinandersetzung mit diversen Folgen – wie beispielsweise negativen Konsequenzen – zu schaffen.

2.2.1 Der Begriff in der Wissenschaft

In verschiedenen Studien, Umfragen und Artikeln begegnet man unterschiedlich weit gefassten Begriffserklärungen.[77-80] Während manche Quellen den Begriff stark konkretisieren und dadurch beispielsweise auf kleinere Anwendergruppen von „Sextern“ beschränken, definieren andere Sexting sehr weitläufig und gestatten daher eine Inkludierung unterschiedlichster Verhaltensweisen.

[76] Vgl. Merriam-Webster Online, s.v. "Sexting" URL: http://www.merriam-webster.com/dictionary/sexting (abgerufen am 08.02.2016).
[77] Vgl. Leng/Khan/Rahim (2015), S. 66.
[78] Vgl. Lenhart (2009), S. 3.
[79] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 1.
[80] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015).

Die ersten wissenschaftlichen Untersuchungen[81-84] zum Thema Sexting mit repräsentativen Teilnehmerzahlen wurden ab dem Jahr 2008 durchgeführt, wobei die darin verwendeten Begriffsdefinitionen teilweise stark voneinander abweichen.
Nicht nur die Varianz der Begriffsdefinitionen führt zu Schwierigkeiten beim Vergleich vorhandener Studien: Beispielsweise werden auch unterschiedliche Kriterien bei der Auswahl der Stichproben verwendet, was wiederum in Abweichungen in den Ergebnissen sowie bei den Interpretationen der gewonnenen Daten resultiert.[85] Verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel kulturelle Unterschiede zwischen den Ländern, der Altersrahmen der Probanden oder das Durchführungsjahr der Befragungen, haben ebenfalls einen bedeutenden Einfluss auf die unterschiedlichen Resultate von Studien.[86]

In Tabelle 1 unten wird ein Überblick über die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen gegeben. Die Tabelle wertet insgesamt 16 verschiedene Studien aus, die im Zeitraum von 2008 bis 2015 in unterschiedlichen Ländern und Regionen durchgeführt wurden.
Nicht alle Untersuchungen unterteilen ihre Ergebnisse in die verschiedenen abgefragten Verhaltensweisen: So beinhalten manche auch Befragungen über den Versand von Textnachrichten einerseits und Bildnachrichten andererseits und geben die Resultate dazu zusammengefasst an. Dies hat jedoch eine Auswirkung auf die weitere Interpretation der Ergebnisse (siehe dazu Kapitel 2.2.2 unten). Dementsprechend wird zusätzlich zur Begriffsdefinition die Aufteilung der Ergebnisse zu jeder Studie angegeben.

Die überwiegende Anzahl der Forschungsprojekte beinhaltet in der Einleitung oder Zusammenfassung der Schlüsselerkenntnisse eine allgemeine Definition von Sexting. Während

[81] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008).
[82] Vgl. MTV & Associated Press (2009).
[83] Vgl. Lenhart (2009).
[84] Vgl. Cox Communications (2009).
[85] Vgl. Klettke/Hallford/Mellor (2014), S. 51.
[86] Vgl. Wood/Barter/Stanley et al. (2015), S. 150.

manche Studien diese Begriffsdefinition auch innerhalb der Fragestellungen beibehalten,[87,88] präzisieren andere im Zuge der Teilnehmerbefragung den Begriff detaillierter.[89-91] In der untenstehenden Tabelle werden jeweils jene Begriffsdefinitionen angeführt, welche für die Befragung bzw. Unterteilung der Ergebnisse in den Erhebungen angegeben werden.

Studie/Bericht	**Zeitraum**	**Begriffsdefinition für Befragung**	**Ergebnisunterteilung und Beschränkungen**
Sex and Tech[92]	2008	Sending sexually suggestive content	Ergebnisse unterteilt in "sending/ posting pictures/ videos" und "sending messages"
Digital Abuse Study[93]	2009/ 2011/ 2013	Sending/ receiving messages with sexual words by text message/ Internet or Sending/ receiving naked photo/ video of yourself by cellphone/ Internet	Ergebnisse werden unterteilt in die verschiedenen Arten von Sexting
Teen Online & Wireless Safety Survey[94]	2009	Sending/ receiving/ forwarding sexually suggestive text messages /e-mails with nude/ nearly-nude photos	Ergebnisse werden unterteilt in "sending"/ "receiving"/ "forwarding"
Teens and Sexting[95]	2009	Sending/ receiving a sexually suggestive/ nude/ nearly nude photo/ video by cell phone	Ergebnisse werden unterteilt in "sending"/ "receiving"
Teens and Mobile Phones[96]	2010	Sending/ receiving of sexually suggestive/ nude/ nearly-nude pictures/videos via cell phone	Ergebnisse werden unterteilt in "sending"/ "receiving"

[87] Vgl. Lenhart (2009), S. 7.
[88] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 14.
[89] Vgl. Lenhart/Ling/Campbell et al. (2010), S. 4.
[90] Vgl. Cox Communications (2009), S. 5.
[91] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 2.
[92] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 8.
[93] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013), S. 41 f.
[94] Vgl. Cox Communications (2009), S. 34.
[95] Vgl. Lenhart (2009), S. 24.
[96] Vgl. Lenhart/Ling/Campbell et al. (2010), S. 117.

Sexting: A Brief Guide for Educators and Parents[97]	2010	Sending/ receiving of naked/ semi-naked picture	Ergebnisse werden unterteilt in "sending"/ "receiving"
Risks and safety on the internet[98]	2011	Sending/ posting or seeing/ receiving of sexual messages (words/ picture/ video) via electronic device	Ergebnisse werden unterteilt in „sending"/ "posting" und "seeing"/ "receiving"
Prevalence and Characteristics of Youth Sexting[99]	2012	Appearing in/ creating/ receiving nude/ nearly nude images/ videos	Ergebnisse werden unterteilt in „appearing in"/ "creating" und "receiving"
JAMES Studie[100]	2012	Versenden von erotischen/ aufreizenden Fotos/Videos von einem selbst mit dem Handy	Ergebnisse werden insgesamt angegeben und nicht unterteilt
Sexting, substance use, and sexual risk behavior in young adults[101]	2013	Sending / receiving sexually explicit/ suggestive photos via text message	Ergebnisse werden insgesamt angegeben und nicht unterteilt
JAMES Studie[102]	2014	Versenden/ Empfangen von erotischen/ aufreizenden Fotos/Videos von einem selbst mit dem Handy/ Computer	Ergebnisse werden unterteilt in versenden/ empfangen
Sexting and Young People[103]	2015	Sending/ receiving a sexual picture/ video	Ergebnisse werden unterteilt in "sending"/ "receiving"
Young people who produce and send nude images[104]	2015	Sending/ posting images that include yourself showing your breasts, genitals or bottom (or parts of them)	Qualitative Studie zu Kontext, Motivation und Konsequenzen von Sexting ohne zahlenmäßige Erfassung der Ergebnisse
Connecting online and offline contexts and risks[105] / Images across Europe[106]	2015	Sending/ receiving sexual image/ text message	Ergebnisse werden unterteilt in "sending"/ "receiving"

[97] Vgl. Hinduja/Patchin (2010), S. 2.
[98] Vgl. Livingstone/Haddon/Görzig et al. (2011), S. 73.
[99] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 15.
[100] Vgl. Willemse/Waller/Süss et al. (2012), S. 53.
[101] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a), S. 307 ff.
[102] Vgl. Willemse/Waller/Genner et al. (2014), S. 39.
[103] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 21 ff.
[104] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 5.
[105] Vgl. Safeguarding Teenage Intimate Relationships (STIR) (2015), S. 32.
[106] Vgl. Wood/Barter/Stanley et al. (2015), S. 152.

JIM Studie[107]	2015	Versenden von erotischen Fotos/ Filmen per Handy oder Internet	Ergebnisse werden insgesamt angegeben und nicht unterteilt
Sexting in der Lebenswelt von Jugendlichen[108]	2015	Versenden/ Empfangen von Bildern/ Videos, auf denen man nackt/ fast nackt zu sehen ist	Ergebnisse werden unterteilt in senden/ empfangen

Tabelle 1:Überblick über Begriffsdefinitionen in verschiedenen Studien

Betrachtet man die in den Forschungsprojekten zur Befragung verwendeten Definitionen, zeichnen sich diverse Unterschiede ab. Während innerhalb aller Untersuchungen der Versand bzw. Empfang von sexuell aufreizenden Bildern abgefragt wird, inkludieren nur fünf Studien[109-113] Nachrichten mit sexuellen Texten in ihre Definition.

Im Zuge der Erhebung „Sexting, substance use, and sexual risk behavior in young adults“ wurde der Versand bzw. Empfang von sexuell aufreizenden oder explizit-sexuellen Fotos via „text messaging“ erhoben.[114] Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass mit „text messaging“ die Form der Übertragung gemeint ist (von Mobiltelefon zu Mobiltelefon mittels MMS oder Messaging-Applikation) und nicht Nachrichten mit sexuellem Text in den Begriff Sexting inkludiert wurden. Diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, dass im weiteren Verlauf der Beschreibung der Studie und der vorgenommenen Befragungen ausschließlich auf sexuelle Bilder („sexual images“) Bezug genommen wird.

[107] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 51.
[108] Vgl. Saferinternet.at / Institut für Jugendkulturforschung (2015), S. 9 ff.
[109] Vgl. Safeguarding Teenage Intimate Relationships (STIR) (2015), S. 32.
[110] Vgl. Livingstone/Haddon/Görzig et al. (2011), S. 73.
[111] Vgl. Cox Communications (2009), S. 34.
[112] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013), S. 41 ff.
[113] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 1.
[114] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a), S. 307 ff.

Drei der fünf Forschungsprojekte[115-117], die Textnachrichten in ihre Sexting-Definition inkludieren, unterteilen ihre Ergebnisse nicht in Textnachrichten und Bildnachrichten. Die übrigen zwei fragen den Versand von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt zwar ab, präzisieren aber ihre Ergebnisse hinsichtlich Text- oder Bildnachrichten.[118,119] Dadurch kann das entsprechende Ergebnis für den Versand von Sexting-Bildern auch mit anderen Studien verglichen werden, innerhalb derer ausschließlich der Versand bzw. Empfang von sexuell aufreizenden Bildern abgefragt wurde.

Wood et al. führen in ihrem Forschungsbericht „Images across Europe“ aus, dass der Versand von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt deshalb in die Befragung inkludiert wurde, da die durchgängige Verbreitung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion in allen teilnehmenden Ländern nicht hinreichend geklärt war. Im Zuge der Erhebungen stellte sich allerdings heraus, dass Mobiltelefone mit Kamerafunktion in sämtlichen Ländern Jugendlichen zugänglich waren. Im weiteren Bericht wird nur noch der Versand bzw. Empfang von sexuellen Bildern besprochen. Wood et al. begründen dies damit, dass sich die Teilnehmerzahlen an Sexting auch in anderen Untersuchungen durch die Exklusion von Textnachrichten aus dem Sexting-Begriff nicht wesentlich verändert hätten. Ihrer Ansicht nach ist es daher anzunehmen, dass Sexting vorwiegend als Übertragung von Fotos stattfindet.[120]
Zur Problematik der mangelnden Abgrenzung von Textnachrichten einerseits und Bild- bzw. Videonachrichten andererseits siehe Kapitel 2.2.3.3 unten.

Nebst der In- oder Exklusion von Textnachrichten werden im Zuge der oben verglichenen Befragungen auch Videos nicht immer in die Definition von Sexting miteinbezogen. In mehr als der Hälfte der Studien wird der Versand bzw. Empfang von sexuell aufreizenden Videos

[115] Vgl. Livingstone/Haddon/Görzig et al. (2011), S. 73.
[116] Vgl. Cox Communications (2009), S. 34.
[117] Vgl. Safeguarding Teenage Intimate Relationships (STIR) (2015), S. 32.
[118] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013), S. 41 ff.
[119] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 1.
[120] Vorstehender Absatz vgl. Wood/Barter/Stanley et al. (2015), S. 153.

erhoben.[121-129] Dabei werden die Ergebnisse in keinem Forschungsprojekt zwischen Sexting-Bildern und Sexting-Videos unterteilt.

Einige Untersuchungen beinhalten in ihren Berichten auch weitergehende Definitionen von verwendeten Ausdrücken. Die Studie „Sex and Tech" beispielsweise erklärt detailliert, dass unter sexuell aufreizenden Bildern bzw. Videos „*[…] semi-nude or nude personal pictures/video taken of oneself and not found on the Internet, or received from a stranger (like spam), etc*."[130] zu verstehen sind.
Ebenso werden bestimmte Termini in der Studie „Sexting and Young People" näher definiert. Es wird beschrieben, dass die Probanden vor dem Beginn der Online-Befragung darüber aufgeklärt wurden, was unter sexuellen Bildern bzw. Videos verstanden wird. Die Erklärung des Begriffs konnte während der Beantwortung des Fragebogens auch jederzeit dadurch aufgerufen werden, dass die Probandin oder der Proband den Cursor über die Phrase „sexual pictures/videos" bewegte.[131] Zur Wichtigkeit solcher Erklärungen und deren Auswirkungen auf die Interpretation der Ergebnisse siehe Kapitel 2.2.2.1 unten.

2.2.2 Divergenzen in Begriffsdefinitionen

Wie bereits in Kapitel 2.2.1 oben dargelegt, decken sich die in Studien verwendeten Begriffsdefinitionen nicht. Diese Abweichungen werden in den folgenden Unterkapiteln

[121] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 1.
[122] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013), S. 41 ff.
[123] Vgl. Lenhart (2009), S. 24.
[124] Vgl. Livingstone/Haddon/Görzig et al. (2011), S. 73.
[125] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 15.
[126] Vgl. Willemse/Waller/Süss et al. (2012), S. 53.
[127] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 20.
[128] Vgl. Willemse/Waller/Genner et al. (2014), S. 39.
[129] Vgl. Saferinternet.at / Institut für Jugendkulturforschung (2015), S. 9 ff.
[130] The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 5.
[131] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 16.

anhand einzelner Aspekte dargelegt, die einerseits die Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse erschweren, und die andererseits die Interpretation ihrer Resultate verzerren können.

2.2.2.1 Interpretation von Ausdrücken in Begriffsdefinitionen

Im Vergleich der verschiedenen Untersuchungen[132-134] zeigt sich, dass bei der Definition von Sexting oft sehr allgemein gehaltene Ausdrücke wie „sexually suggestive", „nude and semi-nude" oder „sexual" verwendet werden. In den Berichten, welche die Ergebnisse zusammenfassen, sind keine näheren Erläuterungen zu diesen allgemein gehaltenen Begriffen angeführt. Während manche Studien[135,136] (auch im Zuge ihrer Befragungen) ausdrücklich definieren, was unter den verwendeten Termini verstanden werden soll, ist bei anderen unklar, ob im Zuge der Befragung den Probanden erklärt wurde, was exakt unter Begriffen wie „sexual images" gemeint ist.

Bei Verwendung solch unpräziser Ausdrücke ohne nähere Erklärungen kann dies zu unterschiedlichen Interpretationen durch die Befragten führen und die Ergebnisse somit erheblich beeinflussen. Diesen Umstand wird unter anderen auch von Lounsbury et al. oder Klettke et al. kritisiert: Was die befragten Personen zum Beispiel als „explicit", „semi-nude" oder „sexually suggestive" empfinden, könne erheblich divergieren.[137,138]

Betrachtet man den Begriff „nude/semi-nude picture" näher, können eine Vielzahl verschiedener Erscheinungen unter diesen Terminus subsumiert werden. Zunächst können Jugendliche Nacktfotos von sich aufnehmen, um ihr Äußeres zu dokumentieren. Dabei werden

[132] Vgl. Lenhart/Ling/Campbell et al. (2010), S. 87.
[133] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 15.
[134] Vgl. Safeguarding Teenage Intimate Relationships (STIR) (2015), S. 32.
[135] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 5.
[136] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 16.
[137] Vgl. Lounsbury/Mitchell/Finkelhor (2011), S. 3.
[138] Vgl. Klettke/Hallford/Mellor (2014), S. 46.

solche Bilder nur für den eigenen privaten Gebrauch vor dem Spiegel aufgenommen. Des Weiteren gibt es auch Selbstportraits von Jugendlichen, die zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt werden. Diese können auch Teilnacktfotos sein, beispielsweise im Bikini am Strand. Außerdem können auch Fotos von nackten oder nur teilweise bekleideten Jugendlichen als „Scherz unter Freunden" versandt werden. Zuletzt können natürlich auch intime Bilder, die den Zweck des sexuellen Aufreizens des Gegenübers verfolgen, zu den Nackt- und Teilnacktfotos gezählt werden.[139]
Dies zeigt deutlich, dass einem derartig allgemein gehaltenen Begriff wie „Nackt- und Teilnacktfotos" eine Vielzahl an Typen von Bildern zugeordnet werden können. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle dieser Fotografien zum Zweck der sexuellen Erregung des Empfängers erstellt werden. Vielen Bildtypen mangelt es an einem sexuellen Kontext (siehe dazu auch Kapitel 2.2.3.2 unten).

Mitchell et al. untersuchen in ihrer Studie ebenfalls die Frage, inwiefern allgemeine Bezeichnungen wie „Nackt- und Teilnacktfotos" unterschiedlich interpretiert werden. Dazu befragten sie jene Probandinnen oder Probanden, die angegeben hatten, Sexting-Fotos (Nackt- oder Teilnacktfotos) versendet bzw. empfangen zu haben, ob es sich bei den Fotos um sexuell explizite Ablichtungen handelt. Dabei definieren sie sexuell explizite Bilder als jene, die die Brüste, die Genitalien oder das Gesäß der abgebildeten Person zeigten.[140]
Wie Abbildung 5 zeigt, bewirkte diese Konkretisierung einen starken Effekt hinsichtlich des Endergebnisses.

[139] Vorstehender Absatz vgl. Albury/Crawford/Byron et al. (2013), S. 18.
[140] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 16.

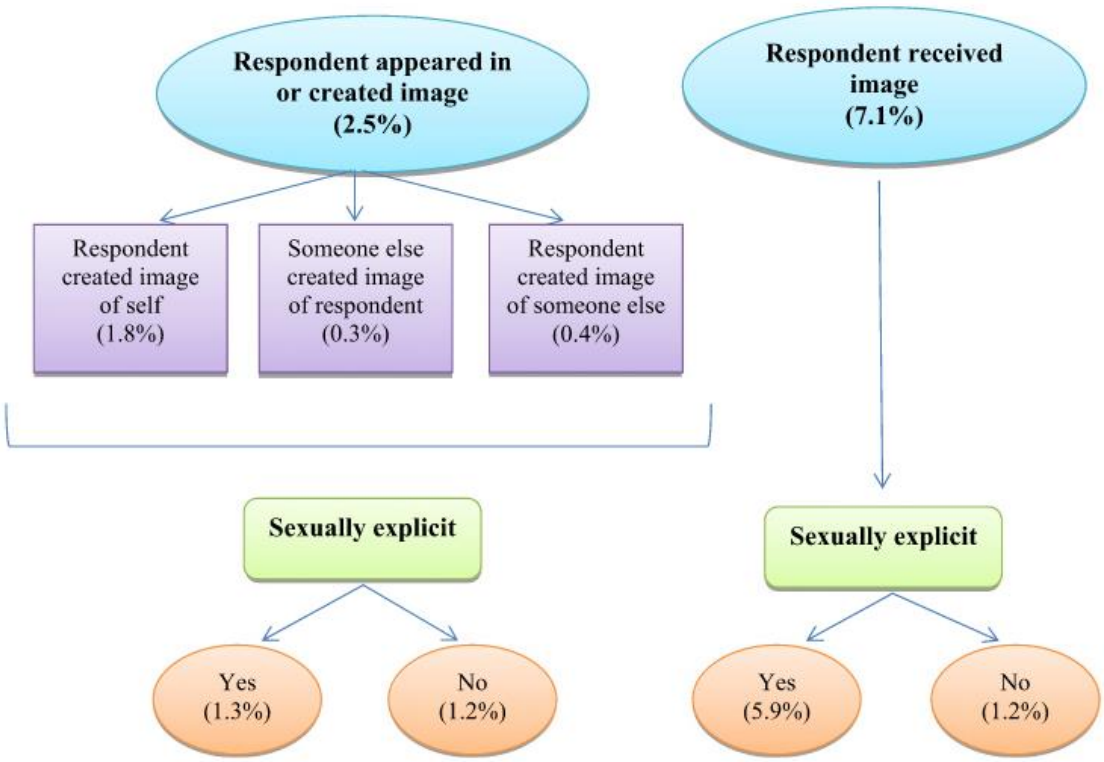

Abbildung 5: Auswirkung der Konkretisierung der Sexting-Definition[141]

Wird keine Konkretisierung der Definition vorgenommen, was als sexuell explizites Sexting-Foto zu verstehen ist, geben 2,5% der Befragten an, Sexting-Fotos versendet zu haben. Nimmt man diese Eingrenzung jedoch vor, halbiert sich der Prozentsatz nahezu. Von 46% der Sexting-Senderinnen und -Sender und 11% der Sexting-Empfängerinnen und -Empfänger wurden nämlich auch Bilder, die zum Beispiel Personen in Unterwäsche oder Schwimmbekleidung zeigen, als „Teilnacktbilder“ interpretiert.[142]

Es ist daher ersichtlich, dass die Schärfe der Abgrenzung der Begriffsdefinition erheblichen Einfluss auf die Resultate einer Befragung haben kann.

[141] Ebenda, S. 16 Abbildung 1.

[142] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 16.

Eine eindeutige Aussage über Sexting-Verhalten lässt sich nur treffen, wenn präzisierte Definitionen verwendet werden. Auch die Aufzählung von Beispielen würde eine einheitliche Interpretation der Begriffsdefinition erleichtern. Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer könnten demnach befragt werden, ob sie Bilder, in denen Genitalien sichtbar sind oder die eine Masturbationshandlung zeigen, versenden bzw. empfangen.
Zum Beispiel verwenden Quayle et al. solche Präzisierungen in ihrer qualitativen Studie. Sie präzisieren Sexting-Bilder als „ *[…] images that included them showing their breasts, genitals or bottoms (or parts of them) […]*."[143]

2.2.2.2 Versand und Empfang

Einige Untersuchungen, wie z.B. eine Studie von Lee et al.[144], unterteilen ihre Ergebnisse in prozentuelle Angaben über aktive „Sexter" (i.e. Personen, die Sexting-Nachrichten versenden) und über passive „Sexter" (i.e. Personen, die Sexting-Nachrichten erhalten). Werden die Ergebnisse über das Senden sowie das Empfangen von Sexting-Nachrichten nicht derartig getrennt wiedergegeben, kann dies zu Missverständnissen führen und eine weitaus höhere Verbreitung von Sexting suggerieren, als dies tatsächlich der Fall ist (siehe dazu Kapitel 2.2.4.1 unten).

Da das Senden einer Sexting-Nachricht ein aktives Handeln und einen entsprechenden Willen voraussetzt, sollte es eindeutig vom passiven Empfangen abgegrenzt werden. Insbesondere, wenn die Motivation für Sexting untersucht wird, ist die aktive (willentliche) Teilnahme an Sexting ein bedeutender Aspekt. Die mangelnde Unterscheidung von Senden und Empfangen führt zu verzerrten Darstellungen des Sexting-Verhaltens. Sollen beide Verhaltensweisen – also das Senden und das Empfangen – abgefragt werden, ist es zielführend, die Ergebnisse der beiden Befragungskreise nicht zu vermischen.

[143] Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 5.
[144] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 21 f.

2.2.2.3 Verwendete Kommunikationstechnologien

Prinzipiell lässt sich Sexting mit Hilfe unterschiedlichster digitaler Kommunikationsmedien und -dienste praktizieren: auf der einen Seite per SMS bzw. MMS über das Mobiltelefon, auf der anderen Seite mittels internetbasierender Dienste und Applikationen über das Smartphone, den Computer oder andere elektronische Medien. Um Befragungen zu Sexting eindeutiger auswerten zu können, wäre eine Abgrenzung der verwendeten Kommunikationstechnologien erforderlich. Diese Abgrenzung nehmen jedoch nur wenige Erhebungen vor.

Einige Forschungsberichte[145-150] nehmen in ihren Begriffsdefinitionen oder Fragestellungen zwar Bezug auf die verwendeten Kommunikationstechnologien, beschränken diese aber sowohl auf das Internet bzw. den E-Mail-Verkehr als auch auf Mobiltelefone. Dies führt wiederum zu kaum einer faktischen Einschränkung. Andere Studien[151-155] grenzen Sexting in ihrer Befragung auf den Versand bzw. Empfang von Nachrichten via Mobiltelefon ein.

Folgt man einem Ansatz von Döring, ist es generell fraglich, ob die intime sexuelle Kommunikation via Computer unter Sexting subsumiert werden soll. Ihrer Ansicht nach wird dieses Phänomen bereits unter dem Begriff „Cybersex“ untersucht. Sexting beziehe sich daher vorwiegend auf den Austausch von sexuell aufreizenden Bildern via Mobiltelefon. Da Kommunikationstechnologien jedoch – nicht zuletzt durch die Verbreitung von Smartphones –

[145] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 13.
[146] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 5.
[147] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013), S. 41 ff.
[148] Vgl. Cox Communications (2009), S. 5.
[149] Vgl. Willemse/Waller/Genner et al. (2014), S. 39.
[150] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 51.
[151] Vgl. Lenhart/Ling/Campbell et al. (2010), S. 87.
[152] Vgl. Lenhart (2009), S. 24.
[153] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a), S. 307 ff.
[154] Vgl. Willemse/Waller/Süss et al. (2012), S. 53.
[155] Vgl. Safeguarding Teenage Intimate Relationships (STIR) (2015), S. 32.

zunehmend schwerer abzugrenzen sind, vermutet Döring, dass diese Differenzierung zukünftig obsolet werden wird.[156]

Werden manche Kommunikationstechnologien in bestimmte Studien miteinbezogen und in anderen wiederum ausgeschlossen, können die Ergebnisse dieser Studien nicht direkt mit einander verglichen werden. Je stärker die Fragestellung präzisiert ist (z.B. Befragung über das Versenden von Sexting-Nachrichten ausschließlich via Mobiltelefon), desto geringer wird die Verbreitungsrate ausfallen.[157]

Darüber hinaus ist die Differenzierung von Umfrageergebnissen hinsichtlich der verwendeten Kommunikationsmittel auch für Untersuchungen der technischen Aspekte von Bedeutung. Wird zum Beispiel aus den Ergebnissen von Studien ersichtlich, dass eine Mehrzahl der Personen bestimmte Messaging-Apps für Sexting benutzt, könnte gezielt an einer höheren Sicherheit innerhalb dieser Applikationen gearbeitet werden.

2.2.2.4 Beziehung zwischen den kommunizierenden Personen

Bei einigen Erhebungen zu Sexting und den ihnen zugrundeliegenden Beschreibungen des Begriffs wird die Art der Beziehung zwischen den Austauschenden einer Sexting-Nachricht nicht berücksichtigt. Diese ist jedoch für weitere Untersuchungen von bedeutender rechtlicher Relevanz. So ergibt sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Senden von Sexting-Nachrichten innerhalb des eigenen Freundeskreises oder zwischen „Online-Bekanntschaften“. Laut Lounsbury et al. bestehe bei Fremden, welche die Senderin oder der Sender ausschließlich über das Internet kennt, eine höhere Gefahr, dass es sich um eine volljährige Person handelt, die womöglich auf die Übermittlung einer Sexting-Nachricht gedrängt hat.[158]

---

[156] Vorstehender Absatz vgl. Döring (2015a), S. 14.
[157] Vorstehender Absatz vgl. Lounsbury/Mitchell/Finkelhor (2011), S. 3 f.
[158] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 4.

Der Bezug, in dem die Austauschenden einer Sexting-Nachricht zueinander stehen, hat auch Einfluss auf Angaben über die Motivationen. Dies zeigt sich insbesondere an der überwiegenden Anzahl von Sexting-Nachrichten innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung.[159]

Des Weiteren spielen bei der Betrachtung der sich aus Sexting ergebenden Risiken Faktoren wie Vertrauen und Intimität innerhalb einer Beziehung eine wesentliche Rolle. Werden Sexting-Nachrichten außerhalb einer Beziehung gesendet, zum Beispiel im Zuge eines „Seitensprungs“ oder innerhalb loser Verhältnisse zwischen zwei Personen, kann ein höheres Risiko bestehen, dass die Sexting-Nachricht missbräuchlich weitergegeben wird.[160]

2.2.2.5 Untersuchte Altersgruppen

Die untersuchte Altersgruppe variiert je nach Studie. Während manche Erhebungen[161-163] sowohl Minderjährige als auch Volljährige miteinbeziehen, werden innerhalb anderer Forschungsprojekte[164,165] ausschließlich Minderjährige befragt oder die Befragung wird auf Volljährige begrenzt.

Besonders hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen spielt das Alter der Teilnehmerinnern und Teilnehmer an Sexting-Aktivitäten eine bedeutende Rolle: Wenn beispielsweise zwei volljährige Personen Sexting-Nachrichten austauschen, stellt dies keinen Verstoß gegen ein Gesetz dar (zu Details der rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit

[159] Vorstehender Absatz vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 17.
[160] Vorstehender Absatz vgl. Drouin/Vogel/Surbey et al. (2013), S. 26.
[161] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 1.
[162] Vgl. Dake/Price/Maziarz et al. (2012), S. 1.
[163] Vgl. Cox Communications (2009), S. 3.
[164] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 1.
[165] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a), S. 307 ff.

Sexting siehe Kapitel 5 unten). Insbesondere, wenn die Ergebnisse nicht nach Alter gegliedert präsentiert werden, kann dies zu Verzerrungen bei der Interpretation der Resultate führen.[166]

Da viele Studien Altersabgrenzungen in ihren Definitionen vornehmen, ist es von Bedeutung, diese Altersgruppen näher zu untersuchen: „Minderjährige" ist eine Definition, die einer eindeutigen Altersgruppe zuzuordnen und gesetzlich normiert ist. Für Personen dieses Alters gelten – beispielsweise in Österreich – unterschiedliche rechtliche Konsequenzen im Vergleich zu Erwachsenen. Auch die Gruppe der „Teenager" lässt sich eindeutig auf ein bestimmtes Alter beziehen, nämlich jenes, das in englischer Sprache auf den Worteil „-teen" endet, also die 13- bis 19-Jährigen. Hier ergibt sich jedoch hinsichtlich gesetzlicher Relevanz das Problem, dass 18- und 19-jährige Personen zwar per Definition „Teenager" sind, aber rechtlich bereits die Volljährigkeit erreicht haben. Die Volljährigkeit hat rechtliche Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Einerseits hat sie Einfluss auf die Strafmündigkeit der Person; andererseits ist die Strafbarkeit des Besitzes und der Weitergabe von sexuellem Bildmaterial, wenn darauf Volljährige abgebildet sind, nicht gegeben (zur rechtlichen Definition bestimmter Altersgruppen siehe Kapitel 5.1.1 und 5.3.1 unten).

2.2.2.6 Einvernehmen und Freiwilligkeit

Sexting kann entweder freiwillig oder aber auch ohne Zustimmung der abgebildeten Person, des Senders oder des Empfängers stattfinden. Bei nicht-einvernehmlichem Sexting kann es sich entweder um eine Weiterleitung bzw. Veröffentlichung eines Bildes ohne Zustimmung des Urhebers handeln oder auch um ein Bild, das ohne die Zustimmung der abgebildeten Person aufgenommen wurde. In einem weiteren Szenario von nicht-einvernehmlichem Sexting wird das Bild einer Person übermittelt, die der Zusendung nicht zugestimmt hat.

[166] Vorstehender Absatz vgl. Lounsbury/Mitchell/Finkelhor (2011), S. 2.

Bei missbräuchlich weitergeleiteten oder veröffentlichten Sexting-Bildern ist das Bild selbst zwar freiwillig (und nicht heimlich von einer anderen Person) aufgenommen worden, doch der Verbreitung wurde nicht zugestimmt. Es mangelt demnach an der Freiwilligkeit der oder des Abgebildeten, dieses Bild einer anderen Person zugänglich zu machen. Diese Unterscheidung zwischen „primärem sexting", bei dem der Urheber des Bildes dieses freiwillig an eine Person sendet, und „sekundärem sexting", bei dem ein Bild an eine dritte Person weitergeleitet wird, wurde auch in einer Stellungnahme der Initiative „End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes" (ECPAT) zur Novellierung des Tatbestandes der pornografischen Darstellung Minderjähriger im österreichischen Strafrecht aufgegriffen.[167] Die Freiwilligkeit ist auch für die Empfängerin oder den Empfänger eines Sexting-Bildes von Bedeutung, da das unaufgeforderte Zusenden von derartigen Bildern rechtlich relevant ist. Qualifizieren sich die Fotos als pornografische Darstellungen Minderjähriger, ist ihr Besitz strafbar (zu den rechtlichen Konsequenzen in Bezug auf Sexting siehe Kapitel 5 unten).

Die Miteinbeziehung von nicht-einvernehmlichem Sexting in die Begriffsdefinition schlägt sich auch in der generellen Wahrnehmung des Phänomens Sexting nieder. Wird vorwiegend auf nicht-einvernehmliches Sexting Bezug genommen, beispielsweise die unautorisierte Weiterleitung von Sexting-Nachrichten, werden die negativen Konsequenzen von Sexting in den Vordergrund gerückt.[168,169]
Deswegen schließt zum Beispiel Döring nicht-einvernehmliches Sexting in ihren Definitionen grundsätzlich aus. Dörings Ansicht nach darf nicht-einvernehmliches Sexting ebenso wenig unter den Begriff Sexting subsumiert werden, wie nicht-einvernehmlicher Sex unter den Begriff Sex.[170]

[167] Vgl. Lankmayer/Winkler (2014), S. 3 f.
[168] Vgl. Hasinoff (2012), S. 159.
[169] Vgl. Henry/Powell (2015), S. 11f.
[170] Vgl. Döring (2015a), S. 16.

2.2.3 Abgrenzung von anderen Verhaltensweisen und Inhalten

Abgesehen von den Divergenzen der verschiedenen Begriffsdefinitionen wird das unter Sexting subsumierte Verhalten in Studien und wissenschaftlichen Publikationen oft nicht eindeutig gegenüber anderen Tätigkeiten abgegrenzt. Döring und Burkett kritisieren diesen Umstand und nehmen entsprechend Abgrenzungen aufgrund der folgenden Argumentation vor: Werden zum Beispiel Bilder von nicht vollständig bekleideten Personen als Sexting-Nachrichten gewertet, führe dies ihrer Ansicht nach zu einer Verzerrung der Darstellung von Sexting durch Wissenschaft und Medien.[171,172]

2.2.3.1 Nicht selbst angefertigte sexuelle Inhalte

Der Umstand, dass Jugendliche sexuell aufreizende Bilder von sich selbst anderen zugänglich machen, stellt das zentrale Thema für den öffentlichen Diskurs rund um Sexting dar. Die Zugänglichkeit von sexuellem Bildmaterial dritter Personen ist kein Thema, das erst in den letzten Jahren Bedeutung erlangt hat. Pornografisches Material war bereits lange vor Entwicklung des Internets (auch für Jugendliche) erhältlich. Laden Jugendliche zum Beispiel ein pornografisches Bild einer fremden Person aus dem Internet herunter, hat dies nichts mit dem eigentlichen Thema Sexting zu tun.

Deshalb wird von Döring das Versenden von sexuellem Bildmaterial, das eine Person im Internet gefunden hat, nicht zur eigentlichen Definition von Sexting gezählt. Ausschließlich der Versand von selbst produzierten Bildern soll daher unter Sexting subsumiert werden.[173,174] Manche Studien[175,176] weisen im Zuge ihrer Befragung und auch im Bericht über die Studienergebnisse ausdrücklich darauf hin, dass sexuelle Bilder oder Videos von Fremden nicht

[171] Vgl. Burkett (2015), S. 859.
[172] Vgl. Döring (2015a), S. 18.
[173] Vorstehender Absatz vgl. Döring (2014), S. 1.
[174] Vorstehender Absatz vgl. Döring (2015a), S. 17.
[175] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 5.
[176] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 16.

Teil ihrer Erhebungen sind. Eine solche Abgrenzung ist bei der Untersuchung zur Verbreitung von Sexting von großer Bedeutung. Wird Bild- bzw. Videomaterial, das nicht die Senderin oder den Sender persönlich zeigt, nicht ausgeschlossen, wird dies vermutlich zu erhöhten Zustimmungswerten führen. Beziehen die Befragten nämlich beispielsweise Spam-E-Mails mit sexuellem Inhalt in ihre Antworten mit ein, würde sich kein realistisches Abbild der tatsächlichen Verbreitung von Sexting bieten.

2.2.3.2 Inhalte ohne sexuellen Kontext

Eine weitere Problematik ergibt sich hinsichtlich einer Subsumierung von Bildern ohne sexuellen Kontext unter den Begriff Sexting. Döring unterscheidet beispielsweise zwischen manifester und latenter Botschaft einer Sexting-Nachricht. Die alleinige Abbildung einer nicht vollständig bekleideten Person impliziert ihrer Ansicht nach nicht automatisch eine Sexting-Nachricht (manifester Inhalt der Nachricht). Erst durch die Absicht des Senders, sexuell explizite Inhalte zu versenden, wird das Bild zu einem „sext". Auf einem Bild, in dem eine Person beispielsweise in Unterwäsche gezeigt wird, sieht man laut Döring ausschließlich „*[…]was beim Schwimmbadbesuch im Bikini ohnehin für alle sichtbar ist.*"[177] Auch von Jugendlichen selbst wird dieser Umstand im Zuge der Befragung zu einer Studie von Albury et al. entsprechend kritisiert:

> „*Going back to the definition, 'taking naked or partly naked photos', how does a girl or boy being in their underwear have any difference to their being in their swimwear? How is that any different? … I know there is obviously a difference, but…*"[178]

Döring fordert daher eine eindeutige Abgrenzung von Sexting im engeren Sinne gegenüber Fotos, die ausschließlich nicht vollständig bekleidete Personen zeigen. Erst durch eine

[177] Döring (2015a), S. 18.
[178] Albury/Crawford/Byron et al. (2013), S. 9.

Untersuchung der Absichten der Senderin bzw. des Senders lassen sich solche Fotos eindeutig Sexting zuordnen oder nicht (latenter Inhalt der Nachricht).[179]
Ferner sollte auch der Umstand, dass Jugendliche nackte oder halbnackte Selbstportraits auch im Kontext eines Scherzes unter Freunden versenden,[180] Beachtung finden. Wie schon in oben genannten Fällen, so fehlt es auch hier am sexuellen Kontext, um Bilder als Sexting-Nachrichten zu interpretieren.

Ebenso werden Nacktbilder oder Fotos in leichter Bekleidung von jungen Frauen an ihre Freundinnen und Freunde versendet, um Feedback zu ihrem Aussehen zu erhalten. Auch hier besteht von Senderinnen- bzw. Senderseite keine direkte Intention, bei der empfangenden Person sexuelle Erregung auszulösen.[181]
Die Absicht des sexuellen Aufreizens ist demnach nicht automatisch bei allen versendeten Nachrichten gegeben. Die Miteinbeziehung solcher Bilder verzerrt die Betrachtung von Sexting, da sie die Zahl der Sexting-Praktizierenden erhöht, obwohl in solchen Fällen kein Sexting im eigentlichen Sinn ausgeführt wird.

2.2.3.3 Textnachrichten mit sexuellem Inhalt

Ob Textnachrichten mit sexuellem Inhalt unter Sexting subsumiert werden, variiert in unterschiedlichen Studien. So beziehen einige Studien ihre Definitionen von Sexting ausschließlich auf das Versenden und Empfangen von Bildmaterial mit sexuellem Inhalt.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass speziell Sexting-Fotos für „Cyberbullying“, „Revenge Porn“ und andere Formen negativer sozialer Konsequenzen verwendet werden (zu Details siehe Kapitel 4.2 unten). Bei einer Textnachricht kann die Urheberin oder der Urheber der Nachricht nie derartig eindeutig festgestellt werden wie bei einem Foto, auf dem sie oder

[179] Vorstehender Absatz vgl. Döring (2015a), S. 18.
[180] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 15.
[181] Vorstehender Absatz vgl. Burkett (2015), S. 859.

er selbst abgebildet ist. Dementsprechend sind Fotos geeigneter, um sie mittels Weiterleitung an dritte Personen oder Veröffentlichung zum Zwecke des Cyberbullyings zu missbrauchen.

Des Weiteren haben die verschiedenen Inhalte von Sexting-Nachrichten auch unterschiedliche rechtliche Relevanz. Das Versenden, Empfangen und Besitzen von Bild- und Videomaterial wird rechtlich anders behandelt als das Versenden, Empfangen und Besitzen von Textnachrichten. Sexting-Nachrichten, die ausschließlich Text beinhalten, erfüllen keinen Straftatbestand, sofern sie keine Drohungen im Sinne des § 107 StGB sind. Bei Bild- und Videomaterial muss zwischen pornografischer und nicht-pornografischer Darstellung unterschieden werden.

Betrachtet man Untersuchungen, die Textnachrichten in ihre Definition für Sexting miteinbeziehen, finden sich in den 15 in Tabelle 1 (siehe Kapitel 2.2.1 oben) angeführten Studien nur zwei, die ihre Ergebnisse hinsichtlich Textnachrichten einerseits und Bild- bzw. Videonachrichten andererseits unterteilen.
Vergleicht man in diesen beiden Befragungen die Ergebnisse für den Versand von Sexting-Textnachrichten mit jenen für Sexting-Bilder bzw. -Videos, zeigt sich ein höheres Vorkommen von Textnachrichten. In der 2009, 2011 und 2013 durchgeführten „Digital Abuse Study“ erhalten durchschnittlich 10% mehr Jugendliche Sexting-Textnachrichten als Sexting-Bilder bzw. -videos.[182] Die „Sex and Tech“-Studie aus 2008 berichtet über einen 19% höheren Anteil an Jugendlichen, die Sexting-Textnachrichten versenden im Gegensatz zu jenen, die Sexting-Bilder bzw. -videos versenden.[183] Aufgrund dieser Ergebnisse kann darauf geschlossen werden, dass deutlich mehr Jugendliche sich an Sexting mittels Textnachrichten beteiligen als an bild- bzw. videobasiertem Sexting. Werden Ergebnisse hinsichtlich Sexting via Textnachrichten und via Fotos bzw. Videos gemeinsam angegeben, ist es wahrscheinlich, dass die Beteiligungsrate an Sexting dadurch erhöht wird. In Bezug auf die mediale Aufmerksamkeit führen solche unpräzisen Darstellungen zu Verzerrungen des Phänomens in der öffentlichen Wahrnehmung.

[182] Vgl. MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013), S. 41.
[183] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 1.

Insbesondere aufgrund der verschiedenen Konsequenzen, die Sexting-Bilder und Sexting-Textnachrichten nach sich ziehen können, führt dies zu einer erhöhten Dramatisierung. Wie oben bereits ausgeführt, werden nämlich hauptsächlich Sexting-Bilder für Formen von Cyberbullying missbraucht. Im Hinblick auf die strafrechtliche Relevanz im Zusammenhang mit Kinderpornografie kommen ebenfalls nur Bilder bzw. Videos in Frage.

2.2.4 Verbreitung und soziodemographische Faktoren

Das Phänomen Sexting hat in den letzten Jahren vermehrt die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung erhalten. Untersuchungen wurden vor allem hinsichtlich der Verbreitung sowie exogenen Variablen wie Alter und Geschlecht vorgenommen. Während sich ein Großteil dieser durchgeführten Studien primär auf den US-amerikanischen Raum bezieht, ist das Wissen über eine Verbreitung in Europa nur sehr eingeschränkt vorhanden.[184]
Im Folgenden werden das tatsächliche Vorkommen von Sexting unter Jugendlichen sowie einige soziodemografische Aspekte, wie Alter, Geschlecht und soziokulturelle Faktoren näher erläutert.

2.2.4.1 Prävalenz von Sexting unter Jugendlichen

Verschiedene Studien kommen zu äußerst unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Beteiligung Jugendlicher an Sexting. Dies ist unter anderem auf verschiedene Begriffsdefinitionen zurückzuführen (siehe dazu Kapitel 2.2.2 oben). Darüber hinaus weisen manche Forschungsprojekte methodische Mängel bei der Befragung und irreführende Angaben in ihren Resultaten auf.

[184] Vgl. Baumgartner/Sumter/Peter et al. (2014), S. 12.

Die „Sex and Tech"-Studie, die – wie in Kapitel 2.1.2 oben beschrieben – 2008 das öffentliche Interesse an Sexting auslöste, bezieht in die Befragung viele 18- und 19-jährige Jugendliche mit ein und gibt an, dass 22% der weiblichen Teenager an Sexting teilnehmen.[185] Beschränkt man die Resultate auf 13- bis 16-jährige Mädchen, verringert sich die Rate der Sexting-Teilnehmerinnen erheblich von 22% auf 11%.[186]

Die „Digital Abuse"-Studie aus dem Jahr 2011 und die „Teen Online & Wireless Safety Survey" inkludieren sowohl das Senden als auch das Empfangen von „Sexts" in der Präsentation ihrer Ergebnisse. In ihrer Executive Summary berichtet die „Digital Abuse"-Studie von 2011, dass bereits einer von drei Jugendlichen „sextet".[187] Etwas geringer fällt die Sexting-Prävalenz laut der „Teen Online & Wireless Safety Survey" aus: Sie präsentiert in ihren Ergebnissen, dass einer von fünf Jugendlichen Sexting praktiziert.[188]

Durch die Zusammenfassung des Empfangs und des Versands von Sexting-Nachrichten ergibt sich die Gefahr der Suggestion einer weitaus höheren Verbreitung von Sexting: Würde man nämlich nur die Zahl jener berücksichtigen, die Sexting-Nachrichten ausschließlich versendet haben, sänke die „Beteiligung am Sexting" auf einen halb so hohen Prozentsatz. Dies erkennt man allerdings erst durch eine nähere Betrachtung der Begriffsdefinition.[189,190]

Eine ähnlich hohe Beteiligung, wie von der „Digital Abuse"-Studie, der „Sex and Tech"-Studie und der „Teen Online & Wireless Safety Survey" berichtet, belegt auch eine Erhebung von Temple et al, die angibt, dass 28% der Befragten Sexting-Bilder versendet haben.[191]

[185] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 1.
[186] Vgl. Calvert (2014), S. 96.
[187] Vgl. MTV & Associated Press (2011), S. 2.
[188] Vgl. Cox Communications (2009), S. 11.
[189] Vorstehender Absatz vgl. Lounsbury/Mitchell/Finkelhor (2011), S. 2.
[190] Vorstehender Absatz vgl. Ybarra: How Many Teens Are Actually Sexting? (2015), URL: https://www.psychologytoday.com/blog/connected/201501/how-many-teens-are-actually-sexting (abgerufen am 02.10.2015).
[191] Vgl. Temple/Paul/van den Berg et al. (2012), S. 1.

Mitchell et al. kommen zu deutlich anderen Ergebnissen hinsichtlich der Ausübung von Sexting unter Jugendlichen: Nur 2,5% der Befragten gaben an, Sexting-Fotos angefertigt zu haben bzw. auf solchen abgebildet zu sein.[192]
Auch die Schweizer „James-Studie" aus dem Jahr 2014 berichtet von einer geringeren Sexting-Beteiligung als die oben erwähnten Forschungsprojekte aus den USA: Ihr zu Folge versendeten 5% der Mädchen und 12% der Jungen erotische bzw. aufreizende Bilder oder Videos.[193]
Aufgrund der erheblichen Abweichungen zwischen den Ergebnissen unterschiedlicher Studien, der teilweise nicht deckungsgleichen, abgefragten Tätigkeiten und der unterschiedlichen Altersgruppen lässt sich keine nachhaltige Aussage über die tatsächliche Verbreitung unter Jugendlichen treffen. Es können lediglich Tendenzen in Bezug auf einige soziodemografische Aspekte festgestellt werden, welche im Folgenden näher besprochen werden.

2.2.4.2 Alter

Um eine Altersverteilung sowie eine korrelierende Sexting-Prävalenz studienübergreifend aufzeigen zu können, ist es unabdingbar, dass die zur Analyse herangezogenen Daten alterssegmentiert erhoben und ausgewertet werden. Eine entsprechende Unterteilung in einzelne Altersgruppen lässt sich jedoch nur bei wenigen Erhebungen finden. In den meisten untersuchten Forschungsprojekten wird das Sexting-Aufkommen in sämtlichen Altersstufen gemeinsam angegeben oder es werden nur grobe Unterteilungen in Jugendliche und junge Erwachsene vorgenommen.

Für folgende Grafik (Abbildung 6) wurden dementsprechend nur Studien herangezogen, die aufgrund einer Alterssegmentierung in ihren Ergebnissen eine Vergleichbarkeit mit anderen Erhebungen zulassen. Um ein möglichst internationales Bild hinsichtlich der Häufigkeit der Teilnahme an Sexting in unterschiedlichen Altersgruppen zu erhalten, wurde auch insbesondere auf das Bezugsland der jeweiligen Befragung geachtet. So finden sich neben zwei

[192] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 16 Abbildung 1.
[193] Vgl. Willemse/Waller/Genner et al. (2014), S. 39 Abbildung 35.

amerikanischen und einer australischen Studie auch Erhebungen aus Deutschland, der Schweiz sowie anderer europäischer Länder wieder.

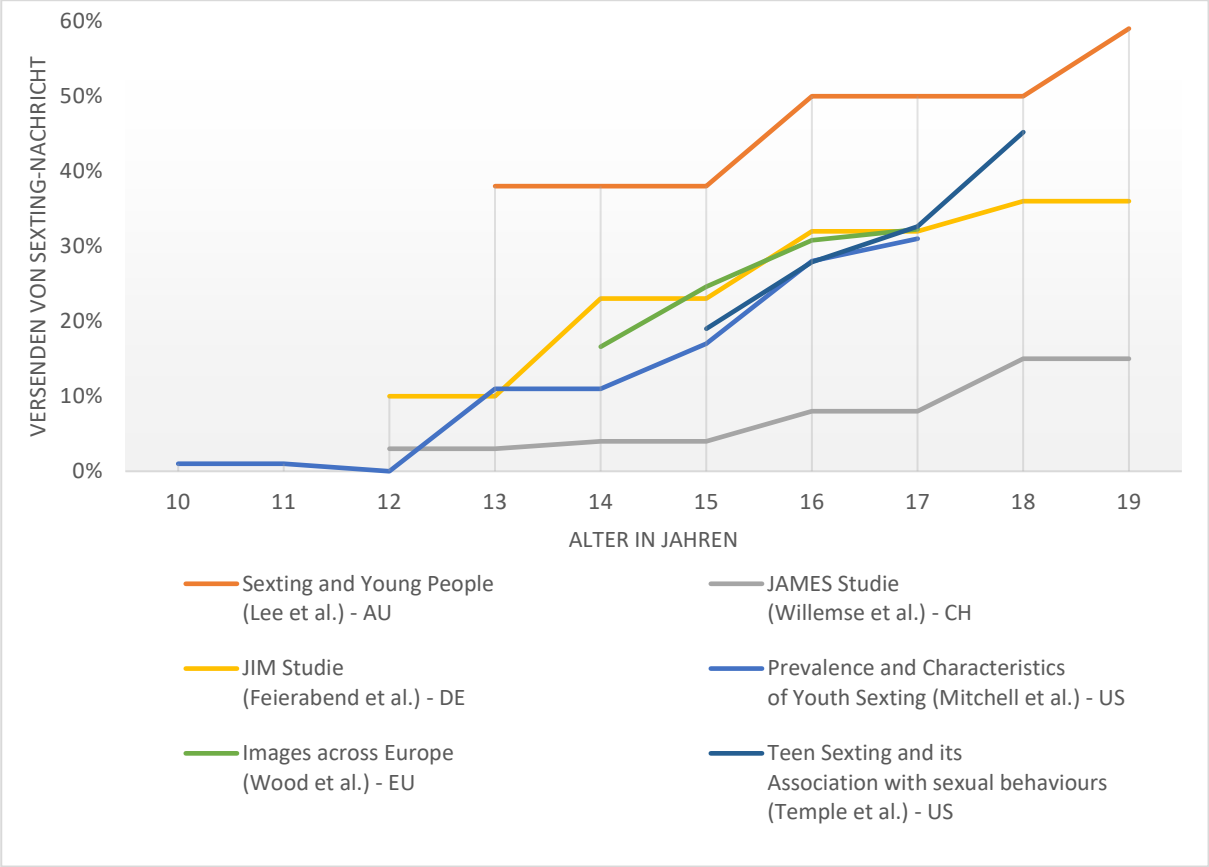

Abbildung 6: Darstellung des Anstiegs des Versandes von Sexting-Nachrichten mit zunehmendem Alter anhand diverser Studienergebnisse[194-199]

Betrachtet man nun die Gegenüberstellung der sechs Studien in Abbildung 6, so lässt sich studienübergreifend und länderunabhängig ein tendenzieller Anstieg von Sexting mit

[194] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 21, Table 1.
[195] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 51.
[196] Vgl. Wood/Barter/Stanley et al. (2015), S. 154, Table 3.
[197] Vgl. Willemse/Waller/Genner et al. (2014), S. 38.
[198] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 17.
[199] Vgl. Temple/Paul/van den Berg et al. (2012), S. 10, Table 1.

zunehmendem Alter aufzeigen. Während die Beteiligung an Sexting für die unter 13-Jährigen noch relativ gering ausfällt, zeigt sich bei allen Studien vor allem im Bereich der 14- bis 18-Jährigen ein deutlicher Anstieg.

Harris und Davidson geben in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, dass Fragen zur Sexting-Aktivität in den Studien oftmals falsch gestellt würden und Aussagen darüber mit gewisser Vorsicht zu betrachten seien. Ihrer Ansicht nach könne ein Anstieg der Sexting-Teilnahme mit zunehmendem Alter nur dann begründet nachgewiesen werden, wenn Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer über etwaige Sexting-Aktivitäten binnen eines gewissen Zeitraums befragt würden („Have you … in the previous … months?“). Innerhalb von Studien wird jedoch häufig nur nach einer Sexting-Teilnahme in der Vergangenheit gefragt („Have you ever…?“). Bei einer nicht zeitlich begrenzten Fragestellung wäre es möglich, dass Jugendliche über Sexting-Aktivitäten aus der Vergangenheit berichten, die nicht mehr ihrem aktuellen Alter entsprechen. Dieser Umstand könnte laut Harris und Davidson daher die Angaben zur steigenden Sexting-Prävalenz mit zunehmendem Alter der Jugendlichen verfälschen.[200]

Um eine generelle Begründung für den Sexting-Anstieg unter Jugendlichen während der Pubertät zu finden, müssen die Motive zur Teilnahme näher untersucht werden. Erst das Verstehen der Beweggründe und deren Veränderung im voranschreitenden Alter bietet eine Basis, um unmittelbare Rückschlüsse auf die zunehmenden Verbreitungszahlen unter älteren Jugendlichen zu ziehen.

2.2.4.3 Geschlecht und sexuelle Orientierung

Wie sich in den Ergebnissen unterschiedlicher Erhebungen zeigt, beteiligen sich sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche an Sexting. Ein geschlechtsspezifischer Unterschied

[200] Vorstehender Absatz vgl. Harris/Davidson (2014), S. 267.

lässt sich nicht eindeutig feststellen. In Abbildung 7 werden fünf Studien aus verschiedenen Ländern bzw. Regionen verglichen, die einerseits das Versenden von Sexting-Bildern in einer ähnlichen Altersgruppe erheben und andererseits eine Einteilung der Ergebnisse nach Geschlecht vornehmen. Anhand dieses Vergleichs lässt sich eine tendenziell höhere Beteiligung von weiblichen Jugendlichen an Sexting erkennen: Drei der fünf verglichenen Forschungsprojekte berichten von einer höheren Beteiligung von Mädchen an Sexting, eine Studie zeigt eine gleich hohe Beteiligung von Mädchen und Jungen und eine weitere berichtet von mehr männlichen Sexting-Beteiligten.

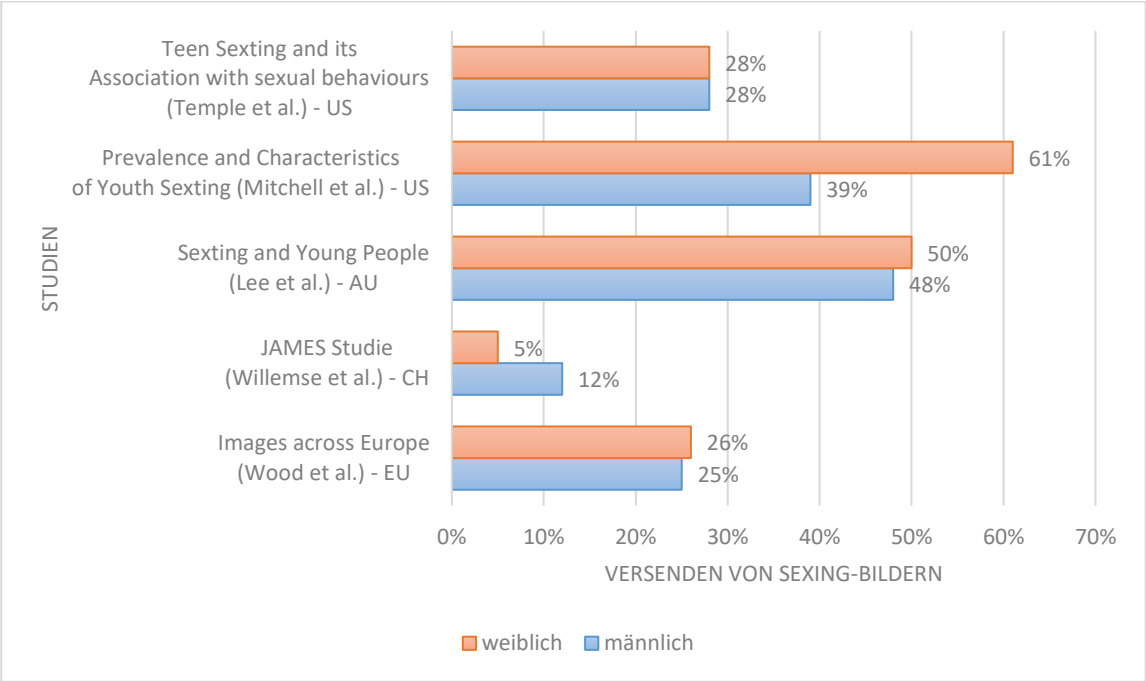

Abbildung 7: Darstellung der Geschlechterverteilung beim Versand von Sexting-Bildern anhand diverser Studienergebnisse[201-205]

[201] Vgl. Temple/Paul/van den Berg et al. (2012), S. 9.
[202] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 17.
[203] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 23, Table 3.
[204] Vgl. Willemse/Waller/Genner et al. (2014), S. 39.
[205] Vgl. Wood/Barter/Stanley et al. (2015), S. 152, Table 2.

Als mögliche Erklärung für die tendenziell höhere aktive Beteiligung an Sexting durch weibliche Jugendliche sieht Döring das generell unterschiedliche Nutzungsverhalten von Smartphones zwischen Mädchen und Jungen und verweist dabei auf die Ergebnisse der JIM-Studie.[206]

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die für Deutschland repräsentative „JIM-Studie 2015“, so zeigt sich eine generell höhere Affinität von weiblichen Jugendlichen zur Handy-Fotografie. Laut dieser Studie nutzen deutlich mehr Mädchen ihr Mobiltelefon zum Anfertigen von Fotos bzw. Videos (63%) im Gegensatz zu Jungen (44%). Auch das Versenden von Fotos und Videos über das Mobiltelefon dominiert bei den weiblichen Jugendlichen (61%) gegenüber den männlichen (48%).[207]

Ein weiterer Grund für die höhere prozentuelle Teilnahme von Mädchen an Sexting kann in den unterschiedlichen geschlechtlichen Rollenbildern gesehen werden. Laut Döring wird *„[…] dem weiblichen Part stärker als dem männlichen die Rolle des ‚schönen Geschlechts‘ und die Aufgabe des Schönheitshandelns (inklusive dessen fotografischer Dokumentation) zugeschrieben […].“*[208]

Eine Erhebung der Sexting-Verbreitung, gruppiert nach der sexuellen Orientierung, nehmen nur wenige Studien vor. Diese belegen jedoch eine leicht höhere Beteiligung unter homosexuellen Jugendlichen im Vergleich zu heterosexuellen.[209,210]

Döring erklärt dies mit dem hohen Stellenwert des Internet für Homosexuelle bei der Anbahnung ihrer Kontakte.[211]

[206] Vgl. Döring (2015a), S. 20.
[207] Vorstehender Absatz vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 48.
[208] Döring (2015a), S. 20.
[209] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 26 f.
[210] Vgl. Gordon-Messer/Bauermeister/Grodzinski et al. (2013), S. 12.
[211] Vgl. Döring (2015a), S. 21.

2.2.4.4 Soziokulturelle Faktoren und ethnischer Hintergrund

Eingangs ist zu erwähnen, dass sich die Mehrheit der durchgeführten Erhebungen auf den US-amerikanischen Raum bezieht. Über Sexting in Europa und speziell im deutschsprachigen Raum finden sich weitaus weniger Forschungsprojekte. Während sich US-amerikanische Studien häufiger mit der Verbreitung von Sexting in verschiedenen ethnischen Gruppen beschäftigen,[212] untersuchen europäische Befragungen eher die länderbezogenen Unterschiede.[213]

Der Vergleich verschiedener Länder würde eine tiefergehende Untersuchung des Phänomens Sexting insofern ermöglichen, als dass man dadurch nicht nur Aussagen über die Verbreitung treffen könnte, sondern auch den Einfluss der Kulturen verschiedener Länder auf das Sexting-Verhalten ermitteln könnte:

Baumgartner et al. weisen in dem Bericht über ihre in 20 europäischen Ländern durchgeführte Studie darauf hin, dass sich kein direkter Einfluss der Herkunftsländer auf die Verbreitung von Sexting nachweisen lässt; sie stellen jedoch fest, dass die Beteiligung von weiblichen Jugendlichen an Sexting in traditionsgeprägten Ländern geringer ausfällt. Dies führen sie auf die dort vorherrschende Einschränkung der weiblichen Sexualität zurück.[214]

Traditionalistisch geprägte Kulturen können das Sexting-Verhalten allerdings in zwei Richtungen beeinflussen. Einerseits kann ein Umfeld, in dem sexuelle Offenheit speziell für weibliche Jugendliche restriktiv gehandhabt wird, zu einer geringeren Beteiligung an Sexting durch Mädchen führen. Andererseits kann eine öffentliche Unterdrückung von weiblicher Sexualität die Attraktivität von Sexting für Mädchen auch steigern, da sie ihre sexuellen Erfahrungen somit diskret und ohne Wahrnehmung der Öffentlichkeit ausleben können.[215]

[212] Vgl. Cooper/Quayle/Jonsson et al. (2016), S. 709.
[213] Vgl. Baumgartner/Sumter/Peter et al. (2014), S. 12 ff.
[214] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 5 ff.
[215] Vorstehender Absatz vgl. Döring (2015a), S. 21.

Bezüglich des Grads der Verbreitung von Sexting in ethnischen Gruppen zeichnen Studien ein heterogenes Bild. Während Rice et al. berichten, dass manche ethnische Minderheiten eine höhere Beteiligung an Sexting aufweisen,[216] zeigt eine andere Erhebung eine höhere Teilnahme an Sexting durch weiße Jugendliche auf.[217] Um eine eindeutige Aussage über die Verbreitung von Sexting in ethnischen Gruppen treffen zu können, müssten Befragungen speziell auf diesen Aspekt fokussiert durchgeführt werden.

2.3 Motive

Obwohl sich immer mehr Studien mit der Verbreitung von Sexting unter Jugendlichen bzw. der Charakteristik der einzelnen Beteiligten auseinandersetzen, so bleibt die Frage nach den dem Phänomen zugrundeliegenden Motiven und den Einflüssen auf die Teilnahme zumeist unzureichend geklärt. Dies lässt sich unter anderem mit einem Überwiegen der quantitativen Erhebungen zulasten qualitativer Studien erklären, doch auch die Einschätzung der Motive für Sexting durch Gleichaltrige weicht mitunter erheblich von den tatsächlichen eigenen Beweggründen aktiver Sexting-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer ab. So divergieren die Angaben über fremdes Sexting-Verhalten von den Angaben über das eigene Sexting-Verhalten in Befragungen. Auf die Wahrnehmung von Sexting durch Jugendliche und ihre Peergroups und die qualitative Untersuchung der Motive und Konsequenzen von Sexting wird in Kapitel 4.3.4 unten näher eingegangen.

Positiv assoziierte Motive bilden in diversen Studien die am häufigsten gewählte Antwort der Probandinnen und Probanden auf die Frage, weshalb sie Sexting-Nachrichten versenden. Dabei variieren die vorherrschenden Beweggründe von Flirt und Spaß bis zu Kommunikationsform

[216] Vgl. Rice/Rhoades/Winetrobe et al. (2012), S. 670.
[217] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a), S. 307 ff.

in einer bestehenden Partnerschaft; Druck des Gegenübers wird dahingegen weitaus weniger als Grund für die Teilnahme an Sexting angegeben.[218-222]

Im Folgenden werden die verschiedenen Motive und Einflüsse, die Jugendliche für die Teilnahme an Sexting im Zuge einer Befragung angeben, im Detail dargelegt.

2.3.1 Aufmerksamkeitssuche und „digitales Flirten"

Flirtverhalten stellt eine wichtige Komponente im Alltagsleben vieler Jugendlicher dar. Durch Flirten werden neue Bekanntschaften geknüpft oder wird Zuneigung ausgedrückt. Auch neue Liebesbeziehungen nehmen oft ihren Anfang in einem Flirt. Bei Befragungen geben Probandinnen und Probanden häufig an, dass sie Sexting zum Zweck des Flirtens praktizieren oder um einen Beziehungspartner zu finden.[223,224] Die Mehrheit der Sexting-Nachrichten wird dementsprechend in einem romantischen oder Flirt-Kontext versendet (zu Sexting innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung siehe Kapitel 2.3.2 unten).[225,226]
Jugendliche erforschen durch Flirts auch die Wahrnehmung ihres Selbst durch das Feedback des Gegenübers; sie probieren dadurch ihre Wirkung auf das andere Geschlecht aus:

Unter Mädchen werden Sexting-Nachrichten daher auch als neue Form des Ausdrucks der weiblichen Attraktivität gewertet. Weibliche Jugendliche geben beispielsweise an, von den Empfängern ihrer Sexting-Nachrichten für ihren Körper gelobt zu werden. Damit geht ein Gefühl der Attraktivität bzw. das Empfinden, begehrenswert zu sein, einher. Diese

[218] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 4.
[219] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 39.
[220] Vgl. Cox Communications (2009), S. 37.
[221] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 17.
[222] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 15 ff.
[223] Vgl. Lippman/Campbell (2014), S. 377 f.
[224] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 2.
[225] Vgl. Lee/Crofts (2015), S. 469.
[226] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 15.

Anerkennung empfinden die Befragten als positiv. Für weibliche Jugendliche ergibt sich in diesem Zusammenhang allerdings auch folgendes moralisches Dilemma: Verweigern die weiblichen Jugendlichen das Senden eines Sexting-Bilds, werden sie oft als „feige" bezeichnet; geben sie der Aufforderung ihres Gegenübers nach und senden sie ein solches Bild, können sich Gefahren und Risiken ergeben, beispielsweise durch ungewollte Weiterleitung des Bildes an Dritte (für Details zu diesem geschlechtsspezifischen Spannungsfeld siehe Kapitel 4.2.3 unten).[227]

Spaß als positiver Aspekt „digitalen Flirtens" spielt beim Sexting eine wesentliche Rolle. Betrachtet man die Verteilung der Motivangaben verschiedener Studien[228-231], werden Antworten wie beispielsweis „fun/flirt" am häufigsten gegeben.

2.3.2 Sexting innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung

Durch die Weiterentwicklung der digitalen Medien findet heutzutage ein großer Anteil der Kommunikation – speziell unter Jugendlichen – online bzw. technikgestützt statt:
Das Mobiltelefon wird dabei vorwiegend als Kommunikationsmittel verwendet.[232]
Verschiedene Gründe können dafür eine Rolle spielen: So kann zum Beispiel die zeitliche Komponente (man will der Kommunikationspartnerin bzw. dem Kommunikationspartner sofort etwas mitteilen) oder die räumliche Komponente (das Gegenüber befindet sich nicht in der unmittelbaren Nähe) einen Einfluss auf die vermehrte technikbasierte Kommunikation mit sich bringen. Da die Kommunikation via SMS und Messaging Apps die vorwiegende Nutzung der Mobiltelefone darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend auch auf die sexuelle Kommunikation auswirkt.

---

[227] Vorstehender Absatz vgl. Ringrose/Harvey/Gill et al. (2013), S. 311 f.
[228] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 15.
[229] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 39.
[230] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 4.
[231] Vgl. Cox Communications (2009), S. 37.
[232] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 47 f.

Die technikgestützte Kommunikation für sexuelle Inhalte innerhalb einer Partnerschaft wird dabei von Jugendlichen oft als etwas Normales und Weitverbreitetes wahrgenommen: Laut einer österreichischen Studie von Saferinternet.at (ÖIAT) empfinden 24% der weiblichen und 38% der männlichen Probanden Sexting als normales Verhalten innerhalb einer Partnerschaft. Dementsprechend geben auch 24% der Befragten an, Sexting-Nachrichten von ihrem Beziehungspartner erhalten zu haben.[233]

Die oben erwähnte, räumliche Komponente spielt insbesondere in Beziehungen eine Rolle, in denen Personen weit von ihrer Partnerin oder ihrem Partner entfernt sind. Trotz der räumlichen Distanz sind die Partnerinnen oder Partner oft bemüht, eine intime Beziehung zueinander herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. In Fernbeziehungen stellt daher das Versenden von Sexting-Nachrichten einen wichtigen Aspekt der Intimkommunikation dar.
Diese These stützt auch die Studie von Drouin et al. über College-Studentinnen und -Studenten: 26% der Befragten innerhalb einer Beziehung geben die weite Entfernung der Partnerin oder des Partners als Anreiz für die Sexting-Nachricht an.[234]

Neben den oben behandelten Aspekten von Sexting als Kommunikation innerhalb einer Beziehung wird Sexting auch oft als eine Art des „Liebesbeweises" interpretiert. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studie des SPIRTO-Projekts erhofften sich von einer Sexting-Nachricht, dass das Gegenüber sie dadurch „noch mehr mochte" (*„[…] a way of getting their partner to like them even more."* [235]).

Laut einer Studie von Lee et al. werden Sexting-Fotos auch oft als „sexy Geschenk" an die jeweilige Partnerin oder den jeweiligen Partner versendet. Bei weiblichen Teenagern war dies das zweithäufigste Motiv nach dem Versenden innerhalb eines Flirts oder aus Spaß.[236]

[233] Vgl. Saferinternet.at / Institut für Jugendkulturforschung (2015), S. 12 ff.
[234] Vgl. Drouin/Vogel/Surbey et al. (2013), S. 29 Tabelle 3.
[235] Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 19.
[236] Vorstehender Absatz vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 39 Tabelle 20.

Das Zusenden eines Sexting-Bilds könnte dabei auch als Möglichkeit verstanden werden, die Exklusivität der Beziehung zu verdeutlichen. Nur die Beziehungspartnerin bzw. der Beziehungspartner bekommt diese Nachricht und es wird dabei auch ihre bzw. seine Vertrauenswürdigkeit geprüft: Leitet sie oder er das Bild nicht weiter, könnte man davon ausgehen, dass dadurch diese Exklusivität bestätigt wird.[237]

Mitchell et al. berichten in ihrer Studie, dass mehr als 50% der Befragten, die selbst ein Sexting-Bild angefertigt oder empfangen haben, der Meinung sind, dass Sexting als romantischer Aspekt innerhalb einer Beziehung betrieben wird.[238]
Dass eine Mehrzahl der Sexting-Bilder im Kontext einer Partnerschaft versendet wird, legt eine Studie von Lee et al. nahe: Die Mehrheit der Befragten gibt an, in den letzten 12 Monaten Sexting-Bilder nur an eine Person versendet zu haben. [239] Dies könnte als Hinweis gesehen werden, dass sich Sexting vorwiegend in einem zweipersonalen Beziehungskontext ereignet.

2.3.3 Experimentelle Phase Heranwachsender

Das Anfertigen und Teilen von Selbstporträts mittels Mobiltelefon ist ein Trend, der sich mit Entwicklung des Smartphones weit verbreitet hat („Selfie“-Trend). Jugendliche zeigen in diesen Selbstporträts sowohl spontane Emotionen, als auch Abbildungen, welche die Personen erscheinen lassen, wie sie sich selbst gerne sehen. Während die Darstellung eines idealen Selbst oft als narzisstische Ausprägung gesehen wird, darf aber auch die Entwicklung der eigenen Identität durch solche Experimente nicht unterschätzt werden.[240]

[237] Vorstehender Absatz vgl. Döring (2015a), S. 27.
[238] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 17 Tabelle 2.
[239] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 24 Tabelle 5.
[240] Vorstehender Absatz vgl. Peek: The Selfie in the Digital Age: From Social Media to Sexting (2014), URL: http://www.psychiatrictimes.com/cultural-psychiatry/selfie-digital-age-social-media-sexting (abgerufen am 06.03.2016).

Betrachtet man die Phase des Heranwachsens von Kindern zu Erwachsenen, so wird deutlich, dass Jugendliche durch Reaktionen ihrer Umwelt ihre eigene Identität formen. Sie präsentieren sich und ihre Aussagen und ändern diese nach Bedarf aufgrund der Reaktionen anderer. Durch die Vermittlung des Bildes, das andere von Jugendlichen haben, entwickeln sie ihr Selbstbild weiter. Diese Fähigkeit der Anpassung und Veränderung entwickelt sich durch Erfahrung. Der Prozess der Sozialisierung beginnt für Kinder üblicherweise im Kreis der Familie und erweitert sich um die Ebene der Gleichaltrigen, wenn sie einen Freundeskreis entwickeln. Durch die weite Verbreitung von Onlinekommunikation und sozialen Netzwerken wird diese Ebene des Freundeskreises um eine digitale Ebene ergänzt. Jugendliche fertigen Profile von sich selbst in sozialen Netzwerken an und erhalten über diese wiederum Reaktionen. Diese digitale Selbstdarstellung weist sowohl positive als auch negative Elemente auf: Einerseits können Jugendliche aussuchen, welche Informationen sie über soziale Netzwerke preisgeben und diese aufgrund negativer Reaktionen auch anpassen; andererseits bieten geschriebene Texte und Bilder eine Vielzahl an Möglichkeiten für Missverständnisse.[241]
Die positiven und negativen Aspekte der Onlinepräsentation kann man auch auf Sexting übertragen. Jugendliche haben durch Sexting die Möglichkeit, sich und ihre sexuelle Identität zu entwickeln. Die Reaktionen des Gegenübers bieten dabei ein Korrektiv für das Selbstbild und führen zu einer tiefergehenden Reflexion der eigenen Identität.

In der Zeit der Pubertät stellt der Anstieg der Sexualhormone einen wesentlichen Faktor für das wachsende Interesse an Sexualität dar. Durch die hormonelle und auch physische Veränderung nimmt die sexuelle Reife von Jugendlichen zu. Es entwickeln sich dadurch sexuelle Anziehung und Fantasien.[242]
Ein Interesse an Sexting durch Jugendliche könnte demnach auch durch ihre hormonelle und körperliche Entwicklung ausgelöst werden.

Diese These wird auch durch die Resultate der Studie des SPIRTO-Projekts gestützt: Die Befragung ergab, dass viele Jugendliche durch Sexting ihre eigene Sexualität erforschen.

[241] Vorstehender Absatz vgl. Boyd (2007), S. 128 f.
[242] Vorstehender Absatz vgl. DeLamater/Friedrich (2002), S. 11.

Diese Erforschungserfahrung empfanden die Probandinnen und Probanden als durchwegs positiv. Insbesondere homosexuelle Jugendliche oder Transgender-Jugendliche entdeckten durch Sexting eine Möglichkeit der sexuellen Identitätsfindung; sie fanden online andere Personen mit gleichen Neigungen und Einstellungen.[243]

In Bezug auf traditionelle Geschlechterrollen in Verbindung mit Sexting existieren zwei verschiedene Standpunkte in der Literatur und Wissenschaft:

Einerseits wird die Partizipation – speziell von weiblichen Jugendlichen – an Sexting kritisch betrachtet: Es wird befürchtet, dass junge Mädchen durch das Versenden von Sexting-Bildern die vorherrschenden Geschlechterrollen – in denen Frauen zu Sexualobjekten degradiert werden – bestätigen würden.[244]

Andererseits hätten Jugendliche durch Sexting einen Einfluss darauf, wie sie selbst und ihre Sexualität wahrgenommen werden. Sie hätten die Kontrolle darüber, was sie auf Sexting-Bildern von sich zeigen. Dadurch könnten sie sich auch kritisch mit ihrem Selbstbild und den Geschlechterrollen innerhalb der Gesellschaft auseinandersetzen. Dies böte die Möglichkeit Sexting nicht als weitere Verfestigung von Geschlechterrollen in der Sexualität wahrzunehmen, sondern diese bestehenden Rollen zu verändern und weiterzuentwickeln.[245]

Für Jugendliche, die keinen tatsächlichen physischen sexuellen Kontakt mit ihrem Gegenüber suchen, stellt Sexting eine adäquate Alternative dar. Die Gründe dafür mögen in Religiosität oder auch in anderen Bereichen liegen.[246]
Diese Form des Sexting als Alternative zu tatsächlichem Sex bietet auch eine sichere Form, erste sexuelle Erfahrungen zu sammeln, ohne sich den Risiken von Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten oder anderen negativen Folgen auszusetzen. Jugendliche können so ihre sexuelle Identität sowie ihre sexuellen Wünsche und Neigungen zunächst online

[243] Vorstehender Absatz vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 16 f.
[244] Vorstehender Absatz vgl. Ringrose/Harvey/Gill et al. (2013), S. 306.
[245] Vorstehender Absatz vgl. Hasinoff (2013), S. 457.
[246] Vorstehender Absatz vgl. Walrave/Heirman/Hallam (2014), S. 2.

erforschen, bevor sie tatsächliche physische Schritte setzen. Auch diese Möglichkeit sollte als positiver Aspekt in den Diskurs über Sexting miteinbezogen werden.

2.3.4 Beeinflussung und Druck

Die Zeit der Adoleszenz ist von einer Reihe von psychischen, physischen, aber auch sozialen Entwicklungsprozessen geprägt. In dieser Entwicklungsphase findet eine zunehmende Emanzipation vom Elternhaus statt. Gleichzeitig gewinnen Peergruppen zunehmend an Bedeutung.[247] Diese haben einen starken Einfluss auf Mode, Musikgeschmack, Gesprächskultur und viele andere Bereiche des Lebens.[248]

Harris et al. gliedern die verschiedenen Einflussgebiete in drei unterschiedliche Bereiche: Erstens existiert ein interpersoneller Einfluss, der von der Familie, Gleichaltrigen und der Gemeinschaft ausgeht. Zweitens ergibt sich ein äußerlicher Einfluss, der von Medien, Popkultur und der Kommunikationstechnologie herrührt. Als dritter Einflussfaktor wird der institutionelle Bereich genannt, der neben der Schule auch durch die Gesetze und die Gesellschaft geprägt wird.[249]

Neben dem für diese Altersgruppe normalen Einfluss durch Gleichaltrige sowie andere prägende Gruppen und Faktoren besteht aber auch die Gefahr eines fließenden Übergangs von Einfluss zu Druck auf Jugendliche. Da dieser Aspekt auch im Zusammenhang mit Sexting auftreten kann, wird der Einfluss von Peergruppen im Sexting-Kontext vermehrt in der Literatur diskutiert.

Lee und Crofts unterscheiden hierbei drei Arten von Druck:

- eine Form des Drucks des Gegenübers, wenn eine Person überredet wird, ein Sexting-Bild zu senden;

[247] Vgl. ebenda, S. 4.
[248] Vgl. Hasinoff (2015) Kapitel 2, P. 1352.
[249] Vorstehender Absatz vgl. Harris/Davidson/Letourneau et al. (2013), S. 67.

- ein Druck innerhalb der Peergroup und
- ein soziokultureller Druck, insbesondere für weibliche Jugendliche.[250]

Ergebnisse von Studien zeigen jedoch ein entgegengesetztes Bild: Druck als Grund für die Sexting-Teilnahme ist im Vergleich zu anderen Motiven unterrepräsentiert.

Bei einem Vergleich von 88 Studien stellt sich heraus, dass eine überwiegende Mehrheit der Sexting-Nachrichten innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung oder im Zuge einer jugendlichen Selbstfindungsphase versendet wird. Trotz eines gewissen Drucks, der unter Jugendlichen bestehen kann, ist er nicht das vorherrschende Element unter den Motiven für die Teilnahme an Sexting.[251]
Betrachtet man in der Studie von Lee et al. die Aufstellung der Motive, Sexting-Fotos zu versenden, so zeigt sich ebenfalls, dass die positiv besetzten Motive eindeutig überwiegen: Spaß, Flirts und Beziehungen dominieren die Beweggründe der Senderinnen und Sender.[252]

Darüber hinaus zeigt sich, dass der Druck durch Gleichaltrige weitaus stärker als vermeintliches Motiv vermutet wird, als er tatsächlich Auswirkungen auf das Sexting-Verhalten der Jugendlichen hat. Die Details zur Wahrnehmung von Sexting durch Jugendliche selbst werden in Kapitel 4.3.4 unten näher erläutert.

In Bezug auf Geschlechterunterschiede zeigen Studien und Befragungen auf, dass männliche Jugendliche häufiger aktiv werden, um Sexting-Bilder zu erhalten, indem sie Mädchen zur Übermittlung auffordern.[253,254] Dahingegen fühlen sich Mädchen häufiger durch solche Anfragen belästigt.[255]

[250] Vorstehender Absatz vgl. Lee/Crofts (2015), S. 457 f.
[251] Vorstehender Absatz vgl. Cooper/Quayle/Jonsson et al. (2016), S. 710.
[252] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 39 Tabelle 20.
[253] Vgl. Temple/Paul/van den Berg et al. (2012), S. 3.
[254] Vgl. Lippman/Campbell (2014), S. 380.
[255] Vgl. Temple/Paul/van den Berg et al. (2012), S. 3 f.

Während die Geschlechterunterschiede bei der Beteiligung am freiwilligen Sexting marginal sind (siehe dazu auch Kapitel 2.2.4.2 oben), ist der weibliche Anteil unter jenen, die Sexting als Folge von Druck praktizieren, deutlich höher.[256,257]

Eine Erklärung dafür kann in der unterschiedlichen Wahrnehmung des sexuellen Verhaltens von Mädchen gegenüber dem von Jungen gesehen werden (siehe dazu Kapitel 4.2.3 unten)

[256] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 4.
[257] Vgl. Englander/McCoy (2016), S. 102.

3 Die Rolle der Kommunikationstechnologien

Sexting als eine Form der interpersonellen Kommunikation ist auf die Verwendung spezieller Technologien angewiesen. Während Liebesbriefe eine jahrhundertelange Tradition besitzen, wurde der Austausch von sexuell aufreizenden Nachrichten durch moderne Kommunikationsmedien wesentlich beeinflusst. Sogenannte „Digital Natives“ sind bereits im Umfeld moderner Kommunikationstechnologien aufgewachsen. Die Verwendung solcher neuen Medien ist für sie bereits ein integrativer Bestandteil ihres Alltags, weshalb in diesem Kapitel vertiefend auf die Rolle der Kommunikationstechnologien in der Lebenswelt der Heranwachsenden eingegangen wird. Zunächst wird die Entwicklung der Kommunikationstechnologien dargestellt und auf einzelne für Sexting besonders beliebte Kommunikationsmethoden eingegangen. Hiermit soll eine Grundlage für das Verständnis des digitalen Zeitalters und seines Einflusses auf das Kommunikationsverhalten heutiger Jugendlicher geschaffen werden.

3.1 Entwicklung und Nutzung digitaler Kommunikationstechnologien

Das Bedürfnis der Menschen, miteinander zu kommunizieren, wurde in der Geschichte immer wieder durch neue Erfindungen und moderne Technologien unterstützt. Im 19. Jahrhundert wurde mit dem Telegrafen die Versendung von schriftlichen Nachrichten über weite Distanzen in wenigen Minuten möglich.[258]

[258] Vgl. Bargh/McKenna (2004), S. 575.

Eine weitere Hürde in der bidirektionalen Telekommunikation wurde mit dem Telefon überwunden: Durch die Einführung des Telefons im Jahr 1880 wurde die direkte Kommunikation zwischen zwei Personen an zwei unterschiedlichen Orten möglich. Im Gegensatz zum Telegrafen konnte das Telefon von jeder Person ohne vorherige Einschulung benutzt werden. Dadurch wurde der Kontakt von Familien und Freunden sowie Geschäftskontakten über weite räumliche Distanzen kontinuierlich verstärkt ermöglicht.[259]
In den folgenden Jahrhunderten wurde die Kommunikation durch weitere Meilensteine der Kommunikationstechnologie revolutioniert: Die Einführung des Internet und seine Zugänglichkeit für große Teile der Bevölkerung, die Verbreitung des Mobiltelefons und letztlich des Smartphones. Im Folgenden werden diese Errungenschaften der Kommunikationstechnologie und ihre Entwicklung erläutert. Da für Sexting nur die bidirektionale Kommunikation von Bedeutung ist, wird auf unidirektionale Technologien – wie beispielsweise das Radio oder das Fernsehen – nicht näher eingegangen.

3.1.1 Internet und E-Mail

Während das Internet im späten 20. Jahrhundert noch hauptsächlich von Militär und Forschung genutzt wurde, ist es durch die Kommerzialisierung in den Neunzigerjahren schrittweise zunächst für wirtschaftliche Zwecke und später auch zur Kommunikation zwischen Privatpersonen verfügbar geworden.[260] Das Internet wurde somit zur Plattform sowohl für Informationsbeschaffung als auch für zwischenmenschliche Interaktion. Insbesondere die Option, via Electronic Mail (E-Mail) zu kommunizieren, erweiterte die Möglichkeiten des Austausches zwischen Personen erheblich.
Die Kommunikation konnte nun auch über weite räumliche Distanzen durchgeführt werden. Dies hatte insbesondere auch auf Beziehungen einen wesentlichen Einfluss: Trotz der

[259] Vgl. ebenda, S. 576.
[260] Vgl. Leiner/Cerf/Clark et al. (2009), S. 22 ff.

räumlichen Trennung konnte die Beziehung aufrechterhalten, fortgeführt und auch vertieft werden.
Nicht zuletzt aus diesem Grund war die Nutzung von E-Mail-Verkehr zu Beginn des 21. Jahrhunderts die vorwiegende Motivation für die Internetbenutzung durch Privatpersonen.[261] Über das Internet konnte darüber hinaus Kontakt zu anderen Personen, die ähnliche Interessen und Wertvorstellungen hatten, hergestellt werden.[262] Dies bewirkte das Entstehen zahlreicher Online-Communities, wodurch wiederum neue zwischenmenschliche Beziehungen geschaffen wurden.[263]

Heutzutage gehört ein Computer mit Internetanschluss beinahe schon zur Basisausstattung eines Haushalts in Industriestaaten. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten 2013 bereits 79% der Haushalte einen Internetzugang.[264] In den USA ist die Verbreitung von Internetanschlüssen ähnlich – 2013 besaßen 83,8% der Haushalte einen Internetzugang.[265]

Auch Jugendliche nutzen Computer und Internet mittlerweile mehrheitlich täglich:
Während in Deutschland im Jahr 2000 erst 46% der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren einen eigenen Computer besaßen, sind 2015 bereits 76% mit einem Computer oder Laptop ausgestattet. Auch die tägliche Internetnutzung durch deutsche 12- bis 19-jährige Jugendliche, steigt von 2000 bis 2015 von 50% auf 80%.[266,267]

[261] Vgl. Bargh/McKenna (2004), S. 575.
[262] Vgl. ebenda, S. 582.
[263] Vgl. ebenda, S. 581 f.
[264] Vgl. eurostat: Statistik der Informationsgesellschaft – Haushalte und Privatpersonen (2016), URL: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Information_society_statistics_-_households_and_individuals/de (abgerufen am 12.04.2016).
[265] Vgl. File/Ryan (2014), S. 2.
[266] Vgl. Feierabend/Klingler (2000), S. 39 ff.
[267] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 29.

In den USA stieg die Benutzung des Internets durch Jugendliche ebenfalls deutlich an: 2000 benutzten erst 72% der Jugendlichen das Internet, 2012 waren es bereits 95%.[268]

3.1.2 Mobiltelefon und SMS

Ein weiterer Schritt für die Kommunikationstechnologie war durch die Einführung von Mobiltelefonen getan. Vorerst war das Mobiltelefon nur in der Geschäftswelt anzutreffen, bald darauf etablierte es sich auch als privates Kommunikationsmittel.[269] Die private Kommunikation – sowohl in gesprochener Form als Telefonie als auch in geschriebener Form als SMS (Short Messaging Service) – war von nun an mobil möglich.[270] Diese Form der mobilen Kommunikation revolutionierte die gesamte Kommunikationstechnologie nachhaltig. Personen waren nicht mehr an bestimmte Orte – wie Standorte von Telefonzellen oder Computern – gebunden, um sich über weite Distanz miteinander auszutauschen.[271]

Einerseits wurde die ständige Erreichbarkeit durch das mobile Telefon oft als Bürde wahrgenommen, andererseits ermöglichten Kurznachrichten (SMS) eine diskrete Form der Kommunikation.[272] SMS sind dabei auf 160 Zeichen begrenzt und bieten somit eine Möglichkeit, in kompakter Form schriftlich zu kommunizieren.[273]

Diese neue Form der Kommunikationstechnologie wurde insbesondere von Jugendlichen für sich entdeckt, was das Entstehen der „Handy-Generation“ bewirkte (für Details zur Rolle der Technologie in der Lebenswelt Jugendlicher siehe Kapitel 3.4 unten).[274]

---

[268] Vgl. Wormald: Teen Internet Use Over Time (2016), URL: http://www.pewinternet.org/chart/teen-internet-use-over-time/ (abgerufen am 12.04.2016).
[269] Vgl. Aoki/Downes (2003), S. 350.
[270] Vgl. Höflich (2001), S. 4 f.
[271] Vgl. Glotz/Bertschi/Locke et al. (2006), S. 27.
[272] Vgl. Höflich (2001), S. 10 f.
[273] Vgl. ebenda, S. 11.
[274] Vgl. ebenda, S. 12 f.

Eine visuelle Ergänzung erfuhren die Text-Kurznachrichten im Jahr 2002 durch die sogenannten MMS (Multimedia Messaging Services). Die dritte Generation (3G von „3rd Generation“) der Mobiltelefone ermöglichte die Übertragung von Fotos, Tonaufnahmen und Videos.[275]

Der Besitz von Mobiltelefonen entwickelte sich von 2000 bis stetig 2015 steigend. In Deutschland besaßen 2000 erst 29,8% der privaten Haushalte ein Mobiltelefon, während 2015 bereits 93,5% entsprechend ausgestattet waren.[276] Auch der Mobiltelefonbesitz unter deutschen 12- bis 19-jährigen Jugendlichen nahm von 1999 von 14% bis 2013 auf 96% um fast ein siebenfaches zu.[277]

In den USA besaßen 2009 bereits 75% der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen ein Mobiltelefon.[278]

3.1.3 Smartphones und Mobile Messaging Apps

Mit der Markteinführung des ersten „iPhone“ im Jahr 2007 wurde das Mobiltelefon revolutioniert:[279] Das Smartphone war geboren, und mit ihm auch die Möglichkeit, nicht nur hochauflösende Fotos machen zu können, sondern diese auch mittels Applikationen (engl. „Apps“) über das Internet verschicken zu können.

Im Jahr 2015 besaßen in Deutschland bereits 92% der 12- bis 19-jährigen Jugendlichen ein Smartphone,[280] wobei das Versenden und Empfangen von Nachrichten die am häufigsten

[275] Vgl. Hsu/Lu/Hsu (2007), S. 715 f.
[276] Vgl. Statista: Anteil der privaten Haushalte in Deutschland mit einem Mobiltelefon von 2000 bis 2015 (2016), URL: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/198642/umfrage/anteil-der-haushalte-in-deutschland-mit-einem-mobiltelefon-seit-2000/ (abgerufen am 12.03.2016).
[277] Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2013), S. 28.
[278] Vgl. Lenhart/Ling/Campbell et al. (2010), S. 14.
[279] Vgl. Apple Deutschland: Apple Presseinformationen - Apple erfindet mit dem iPhone das Mobiltelefon neu (2016), URL: http://www.apple.com/de/pr/library/2007/01/09Apple-Reinvents-the-Phone-with-iPhone.html (abgerufen am 07.03.2016).
[280] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 46.

verwendete Nutzungsoption darstellt.[281] Instant Messenger sind dabei die durch Jugendliche überwiegend genutzten Applikationen.[282]
Eine ähnlich weite Verbreitung von Smartphones unter Jugendlichen zeigt sich in den USA: Hier sind im Jahr 2015 73% aller 13- bis 17-Jährigen im Besitz eines eigenen Smartphones.[283]

Durch die zunehmende Verbreitung von Smartphones ändern sich auch die Wege der Nutzung des Internets. Während im Jahr 2013 noch 87% der deutschen Jugendlichen das Internet mittels Computer benutzten, sind es 2015 nur noch 74%.[284] Gleichzeitig steigt die Internetnutzung mittels Smartphone von 2013 bis 2015 von 73% auf 88%.[285]
Auch bei US-amerikanischen Heranwachsenden gewinnt das Smartphone als Zugang zum Internet zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2015 gehen bereits 91% der 13- bis 17-Jährigen über das Smartphone online.[286] Auch hier stellt der Versand von Textnachrichten eine zentrale Nutzung dar:

> *„Fully 91% of teen cell owners use text messaging — either directly through their mobile phones or through an app or a website.“*[287]

Durch die weite Verbreitung von Smartphones wird die traditionelle Nachrichtenübermittelung per SMS zusehends von Mobile Instant Messaging (MIM) Applikationen verdrängt. Die Zeitreihe in Abbildung 8 veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl gesendeter SMS- und WhatsApp-Nachrichten in Deutschland pro Tag seit 1999. Ab dem Jahr 2012 ist hierbei ein Anstieg bei der Nutzung von WhatsApp bei einer gleichzeitigen Rückläufigkeit der SMS erkennbar. Die Werte für das Jahr 2015 stellen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten einen prognostizierten Verlauf der Nachrichtennutzung dar.

---

[281] Vgl. ebenda, S. 47.
[282] Vgl. ebenda, S. 49 f.
[283] Vgl. Lenhart (2015), S. 8.
[284] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 30.
[285] Vgl. ebenda, S. 30.
[286] Vgl. Lenhart (2015), S. 15.
[287] Ebenda, S. 17.

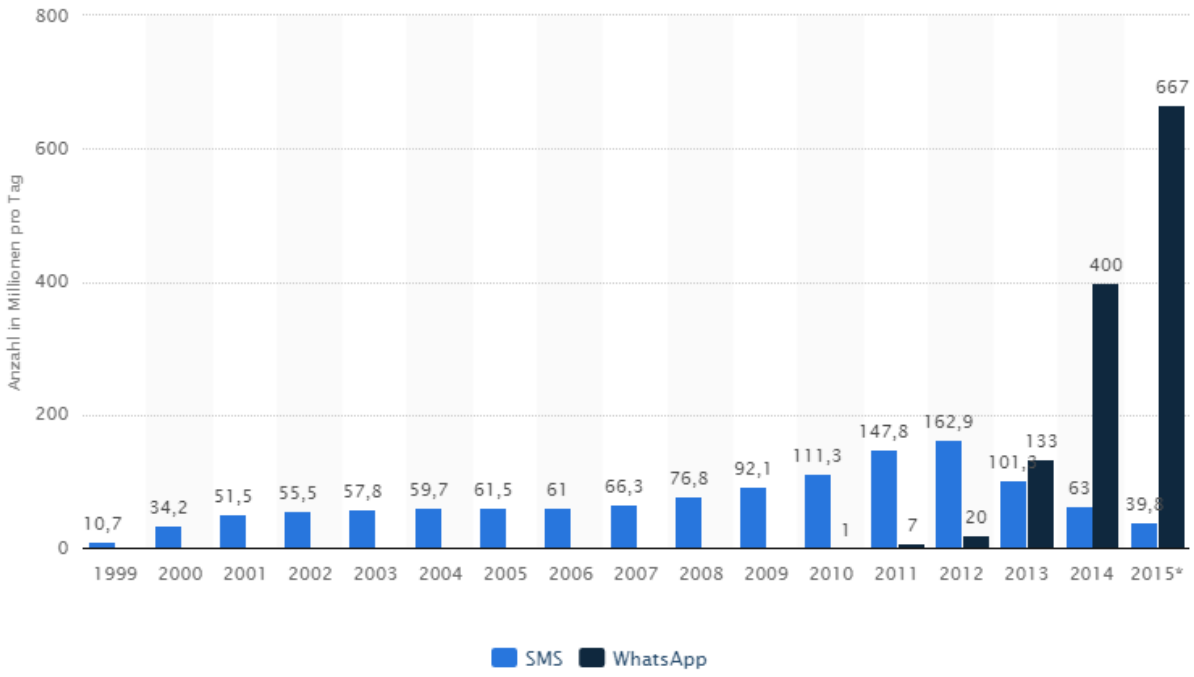

Abbildung 8: Versendete SMS vs. versendete WhatsApp Nachrichten in Deutschland (1999 bis 2014 mit einer Prognose für 2015)[288]

3.2 Mobile Instant Messaging Applikationen

Auch wenn der Austausch sexuell anzüglicher Inhalte kein Novum in der Geschichte der Kommunikation und bildlichen Ausdrucksformen darstellt (siehe dazu auch Kapitel 2.1.1 oben), wurde die Teilnahme an Sexting durch Smartphones respektive MIM-Applikationen erheblich vereinfacht. Da Studien zur Erhebung der Verbreitung von Sexting erst seit 2008 durchgeführt werden (siehe dazu Kapitel 2.2.1 oben), lässt sich der Grad der Sexting-Teilnahme unter Jugendlichen heute mit jenem in der Prä-Smartphone-Ära nicht vergleichen.

[288] Statista: SMS und WhatsApp - Nachrichten pro Tag Deutschland bis 2015 (2015), URL: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/3624/umfrage/entwicklung-der-anzahl-gesendeter-sms--mms-nachrichten-seit-1999/ (abgerufen am 25.02.2016).

Im Folgenden wird die Kommunikation über MIM erklärt und auf eine spezielle Form der Kommunikation, die „ephemeral media“, detailliert eingegangen. Letztere bieten für Sexting interessante Funktionen, deren Vorteile auch Jugendliche für ihren Sexting-Austausch zunehmend für sich entdecken.

3.2.1 Funktionen und Verbreitung

Mobile Instant Messenger (MIM) entwickelten sich aus den computerbasierten Instant Messengers (IM) und wurden durch die Verbreitung des Smartphones populär. Beim Instant Messaging werden Nachrichten unter Nutzung des Internets quasi in Echtzeit unmittelbar („instantly“) übermittelt, wodurch eine beinahe synchrone Unterhaltung, wie bei einem persönlichen Gespräch oder Telefonat, stattfinden kann.[289] Mittels MIM ist diese Form der Sofortnachrichten-Kommunikation auch mobil möglich.
Auch viele bekannte IM-Programme bieten mittlerweile eine für Smartphones adaptierte Version ihres Produkts an, wie zum Beispiel „Skype“.[290]

Anders als bei SMS werden MIM-Nachrichten nicht via Mobiltelefunk, sondern über das Internet übertragen. Durch Daten-Flatrates in Mobiltelefonie-Tarifen oder die Verbindung über WLAN stellen MIM eine kostengünstige Alternative zu herkömmlichen SMS dar. Anders als bei der SMS können Unterhaltungen auch mit mehreren Benutzerinnen und Benutzern zeitgleich geführt werden, wobei alle an der Kommunikation beteiligten Personen die entsprechende Applikation auf ihrem Endgerät installiert haben müssen. Die meisten MIM bieten neben dem konventionellen Versand von Textnachrichten auch die Möglichkeit Bilder, Videos und weitere Inhalte zu übermitteln. Darüber hinaus verfügen MIM-Anwendungen in der Regel über „soziales Feedback“ seitens der Kommunikationspartnerin bzw. des Kommunikationspartners: Es wird angezeigt, ob die Partnerin oder der Partner gerade online

[289] Vgl. Piwek/Joinson (2016), S. 358.
[290] Vgl. Skype: Skype Mobile herunterladen (2016), URL: https://www.skype.com/de/download-skype/skype-for-mobile/ (abgerufen am 24.04.2016).

ist, ob die Nachricht erfolgreich gesendet wurde, das Gegenüber die Nachricht schon erhalten hat und auch, ob sie oder er diese schon gelesen hat.[291]

Eine der international bekanntesten MIM-Applikationen ist „WhatsApp". Diese App wirbt insbesondere damit, eine kostenfreie Alternative zu SMS darzustellen.[292] Sie erfreut sich großer Beliebtheit: Im April 2016 ist „WhatsApp" mit ca. 1 Milliarde monatlich aktiven Nutzerinnen und Nutzern die weltweit meist genutzte MIM-Applikation, gefolgt von „Facebook Messenger" mit 900 Millionen.[293] Auch Jugendliche nutzen MIM vermehrt zur mobilen Kommunikation. In den USA benutzten im Jahr 2015 bereits 33% der 13- bis 17-jährigen Mobiltelefonbesitzerinnen und -besitzer MIM-Applikationen.[294]

Abweichend vom weltweiten Trend zur bevorzugten Verwendung von „WhatsApp" verwenden 72% der US-amerikanischen Jugendlichen primär „Snapchat" (siehe Abbildung 9), eine MIM-Applikation aus dem Bereich der „ephemeral media" (für Details dazu siehe Kapitel 3.2.2 unten). „WhatsApp" wird dahingegen nur von 10% der Befragten als bevorzugte MIM-Applikation angegeben.

[291] Vorstehender Absatz vgl. Church/de Oliveira (2013), S. 353.
[292] Vgl. WhatsApp: (2016), URL: https://www.whatsapp.com/?l=de (abgerufen am 22.01.2016).
[293] Vgl. Statista: Most popular messaging apps 2016 (2016), URL: http://www.statista.com/statistics/258749/most-popular-global-mobile-messenger-apps/ (abgerufen am 24.03.2016).
[294] Vgl. Lenhart (2015), S. 17 f.

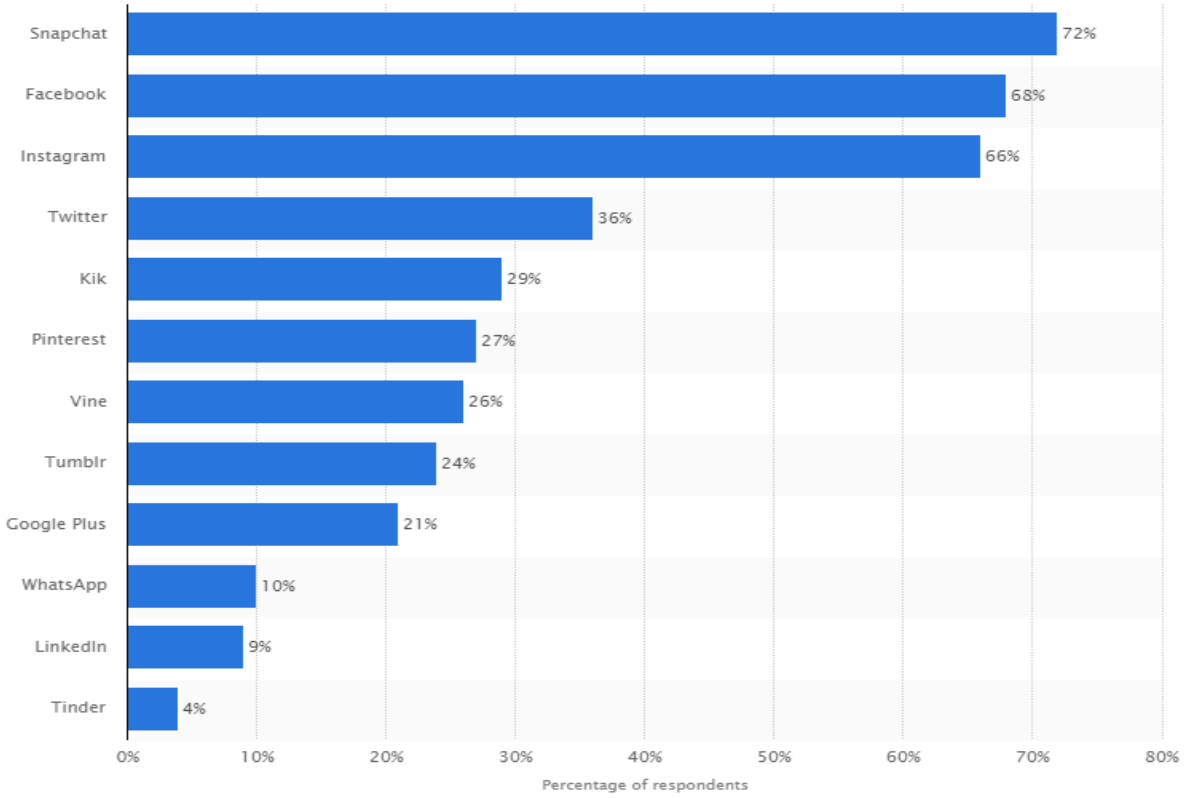

Abbildung 9: Nutzung von MIM und Social Media Apps unter Teenagern und jungen Erwachsenen in den USA (2016)[295]

In Deutschland liegen MIM bei den meistgenutzten Applikationen unter Jugendlichen klar vorne: 91% der Jugendlichen geben an, ihr Mobiltelefon bevorzugt für die Benutzung von MIM zu verwenden, gefolgt von der Benutzung Sozialer Netzwerke und der Nutzung der Handy-Kamera.[296]

Auch die beliebtesten MIM-Programme unterscheiden sich zwischen den USA und Deutschland, wo 92% der Jugendlichen vorzugsweise „WhatsApp“ benutzen (siehe Abbildung 10).

[295] Statista: Most popular social media with U.S. teens 2016 (2016), URL: http://www.statista.com/statistics/199242/social-media-and-networking-sites-used-by-us-teenagers/ (abgerufen am 23.03.2016).

[296] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 50.

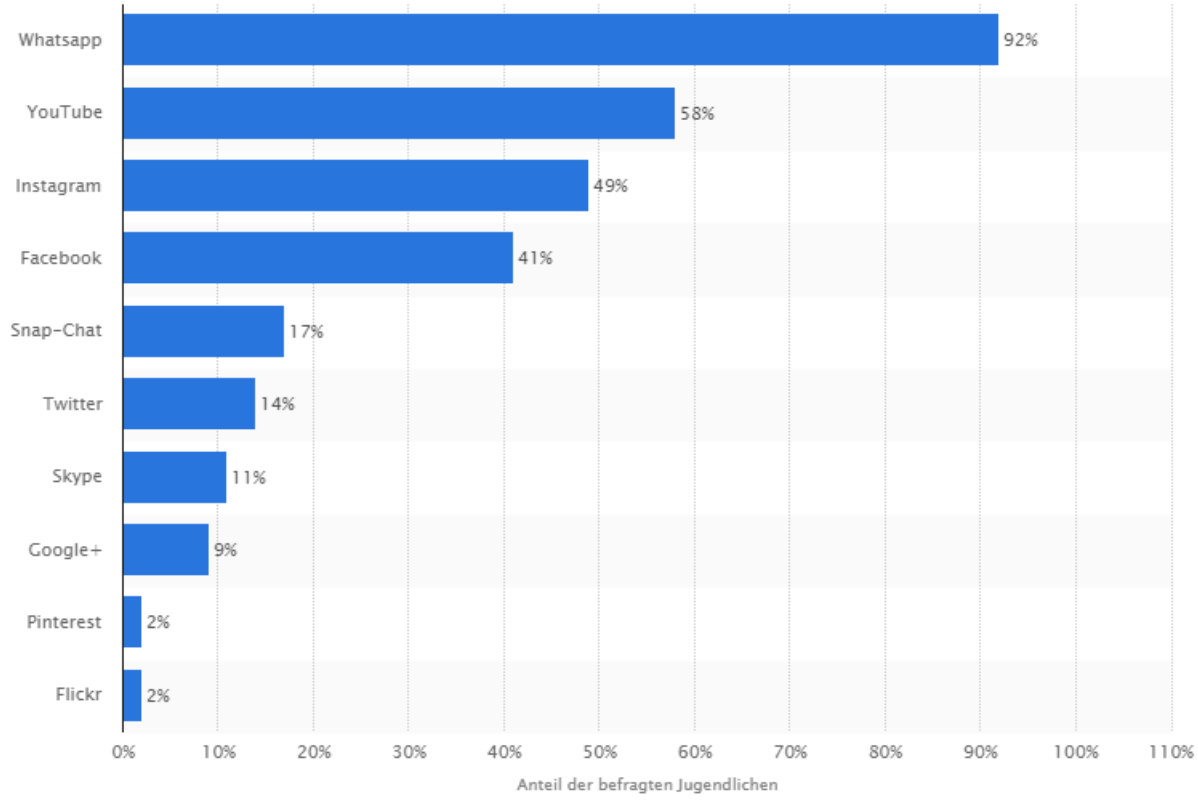

Abbildung 10: Nutzung MIM und Social Media Apps unter Jugendlichen in Deutschland (2015)[297]

Ähnlich wie in Deutschland ist „WhatsApp“ mit 92% auch in Österreich die beliebteste MIM-Applikation. „Snapchat“ wird von 52% der Befragten genutzt.[298]

[297] Statista: Social-Media-Apps - Nutzung durch Jugendliche in Deutschland 2015 | Umfrage (2015), URL: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/453981/umfrage/nutzung-von-social-media-apps-durch-jugendliche/ (abgerufen am 23.03.2016).

[298] Vgl. Saferinternet.at: Jugend-Internet-Monitor (2016), URL: https://www.saferinternet.at/jugendinternetmonitor (abgerufen am 23.05.2016).

In diversen Online-Artikeln[299,300] werden verschiedene MIM-Applikationen als besonders beliebt für Sexting aufgezählt. Dabei werden häufig „WhatsApp“ und „Snapchat“ genannt. Dass „WhatsApp“ einen für Sexting genutzten Kommunikationskanal darstellt, zeigt sich auch anhand eines populären österreichischen Rechtsfalls. Hier benutzte ein fünfzehnjähriger Jugendlicher „WhatsApp“, um Sexting-Fotos an mehrere Mädchen zu versenden.[301]
Inhalte, die über gewöhnliche MIM-Applikationen wie „WhatsApp“ gesendet werden, können auf einfache Weise an andere weitergeleitet und am Endgerät gespeichert werden: Eine Sicherheitslücke, die vor allem im Kontext mit Sexting eine potentielle Gefahr darstellen kann. Um diesem Problem – nicht nur aufgrund von Sexting, sondern auch zur Verhinderung allgemein vorhandener Daten- und Inhaltspersistenz – entgegenzuwirken, wurden spezielle „ephemeral media“ entwickelt, die im Folgenden näher erklärt werden.

3.2.2 Ephemeral Media

Während sich mündliche Kommunikation – abgesehen von Abhöraktionen und Mitschnitten auf Tonband – der Speicherung und dauerhaften Zugänglichkeit entzieht, war schriftliche Kommunikation bisher prinzipiell persistent. Im Zuge der Digitalisierung der Kommunikation wurden die Schranken für die Archivierung schriftlicher Kommunikation und deren Zugänglichkeit weitestgehend eliminiert.

Während in der Prä-Internet-Ära das Archivieren von Daten vor allem ein Kosten- und Platzproblem darstellte und dementsprechend weniger Informationen auf Dauer abgelegt wurden, ist es mittlerweile gängige Praxis, dass sämtliche Daten online auf Dauer gespeichert werden. Auch im Bereich der digitalen interpersonellen Kommunikation bzw. auf Social Media Plattformen erfolgt oftmals eine persistente Datenspeicherung. Erst dadurch wird es überhaupt

[299] Vgl. Austin: Popular Apps Teenagers Use to Deal With Sexting (2015), URL: http://www.mobile-spy.com/blog/most-popular-apps-teenagers-use-for-sexting/ (abgerufen am 24.02.2016).
[300] Vgl. Teensafe: 5 „Sext“ Apps Teens Use To Talk To Strangers (2015), URL: http://www.teensafe.com/blog/5-sext-apps-teens-use-to-talk-to-strangers/ (abgerufen am 24.04.2016).
[301] Vgl. Thiele (2015), S. 155 ff.

möglich, mit anderen Kommunikationspartnerinnen und -partnern eine asynchrone Interaktion einzugehen.[302]
Schriftliche Kommunikation, die mittels Internet ausgetauscht wird, ist dementsprechend praktisch nicht mehr zu entfernen.

Diese Persistenz von Daten befindet sich in einem ständigen Spannungsfeld: Einerseits ist es notwendig und durchaus sinnvoll, gewisse Daten für längere Zeit zu speichern und sie auch anderen zugänglich zu machen. Entsprechend dem Prinzip der Transparenz kann eine solche Datenpersistenz in öffentlichen Diskussionen in Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit sogar eine Notwendigkeit darstellen: Würden beispielsweise in schriftlichen Online-Diskussionen getätigte Aussagen beliebig entfernt werden, würde dies eine Zensur anderer Meinungen ermöglichen. Andererseits ist der Schutz vor Überwachung durch andere Personen und die Wahrung der Privatsphäre von eminenter Bedeutung in unserer Gesellschaft. Daten, die zu rein privaten Zwecken zwischen Personen ausgetauscht werden, sollten dementsprechend nicht auf Dauer gespeichert werden und auch nicht an die Öffentlichkeit gelangen.
Können personenbezogene Daten und Informationen nicht mehr eliminiert werden, da diese im Internet überall und jederzeit präsent sind, hätten Personen – zum Beispiel Straftäter nach Tilgung ihrer Strafe – keine Möglichkeit eines Neubeginns oder einer „zweiten Chance".[303]
Dieser Grundsatz der Möglichkeit des Vergessens von Vergangenem wurde als „Recht des Vergessenwerdens" von der Europäischen Kommission aufgegriffen: In ihrem Vorschlag vom 25.01.2012 empfiehlt sie dieses Recht als Artikel 17 in die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) aufzunehmen.[304]
Dieser Empfehlung wurde mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 (Datenschutz-Grundverordnung)[305] Rechnung getragen.

[302] Vorstehender Absatz vgl. Shein (2013), S. 20.
[303] Vgl. Bishop/Butler/Butler et al. (2013), S. 1.
[304] Vgl. KOM(2012) 11 endg, S. 58 f.
[305] Vgl. Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 (Datenschutz-Grundverordnung).

Das Bedürfnis nach Datenschutz und Abwehr von Datenüberwachung wurde nicht zuletzt durch die Veröffentlichung geheimer Dokumente der NSA (National Security Agency) durch Edward Snowden in den Fokus der Gesellschaft gerückt. Dadurch wurde der Umstand, dass sämtliche Kommunikation und Daten dauerhaft gespeichert werden und durch dritte Personen einsehbar sind, im Bewusstsein von Privatpersonen präsenter.

Um der oben beschriebenen Persistenz von Daten entgegenzuwirken, wurden sogenannte „ephemeral media" entwickelt. Die Bezeichnung „ephemer" leitet sich aus dem griechischen Wort „ephemeros" ab, das Dinge, die nur einen Tag bestehen, beschreibt.[306]
Der Begriff „ephemeral communication" lässt sich somit als „vergängliche" Kommunikation verstehen, wobei auf eine nur für kurze Zeit andauernde Zugänglichkeit des Inhalts abgezielt wird. Dabei wäre die gesendete Nachricht für die Empfängerin bzw. den Empfänger in der Regel nur für eine vordefinierte Zeit sichtbar und würde nach Ablauf dieser Zeitspanne unwiederbringlich gelöscht werden.[307] Durch diese kurze Sichtbarkeit eines übermittelten Textes, Fotos oder Videos, wäre dieses – wie auch mündliche Unterhaltungen – nicht archivierbar und würde lediglich in der Erinnerung der Empfängerin bzw. des Empfängers verweilen.
Auch wenn die grundsätzliche Idee von „ephemeral media" das Problem der Datenpersistenz lösen würde, bieten die tatsächlichen Technologien immer gewisse Sicherheitslücken, da die Reproduktion von gesendeten Nachrichten niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann (siehe dazu Kapitel 3.2.2.1 unten).
„Ephemeral media" böten demnach eine Alternative für Personen, die ihre Kommunikation nicht dauerhaft gespeichert wissen wollen bzw. versuchen, ihren „digitalen Fußabdruck" weitestgehend zu minimieren. Nichtsdestotrotz bewahren „ephemeral media" die Vorteile der asynchronen Kommunikation, wie dies auch traditionelle schriftliche Kommunikation in Form von Brief, E-Mail oder SMS bietet: Die Empfängerin bzw. der Empfänger der Nachricht kann

[306] Vgl. Duden Online, s.v. "ephemer" URL: http://www.duden.de/rechtschreibung/ephemer (abgerufen am 10.03.2016).
[307] Vgl. Bayer/Ellison/Schoenebeck et al. (2015), S. 957.

diese auch erst dann aufrufen und ansehen, wenn er selbst die Zeit dazu findet und es müssen nicht beide Kommunikationspartnerinnen bzw. -partner zur selben Zeit aktiv sein (siehe dazu auch Kapitel 3.1.1 oben).

Wie oben bereits erwähnt, ist der Schutz der Privatsphäre im Zuge einer schriftlichen Kommunikation für Personen prinzipiell von Bedeutung. Dies spielt speziell für Jugendliche eine wesentliche Rolle, da diese ihre Kommunikation von Erwachsenen nicht eingesehen und nicht überwacht wissen wollen. Wie bereits in Kapitel 3.1.2 oben ausgeführt, stellt die Abgrenzung jugendlicher Kommunikation von Eltern und Aufsichtspersonen einen für Jugendliche wichtigen Aspekt dar. Durch die Vergänglichkeit von „ephemeral messages" wäre diese Abgrenzung bedeutend einfacher: Da die Nachricht oder das Bild nur für kurze Zeit sichtbar wäre, würden Jugendliche dem Risiko entgehen, dass ihre Kommunikation für Erwachsene zugänglich und sichtbar gemacht werden würde.[308] Diese (jedoch nur vermeintlich) zeitlich begrenzte Verfügbarkeitsdauer der Nachricht würde nicht nur einen neuen Raum der Intimität und Privatsphäre schaffen, sondern auch eine ungefilterte und sorgenfreie Kommunikation begünstigen.
Dieser vermeintliche Schutz der Privatsspäre macht „ephemeral media" zu einer attraktiven Kommunikationsoption für Jugendliche, was auch aktuelle Statistiken belegen: So rangiert im Jahr 2015 unter den amerikanischen 13- bis 17-Jährigen zum Beispiel „Snapchat" – eine der bekanntesten und beliebtesten Anwendungen im Bereich der „ephemeral messaging"-Dienste – bereits auf Platz 3 der meist genutzten „messaging applications".[309] Auch in Deutschland benutzen 2015 bereits 38% der weiblichen und 25% der männlichen Jugendlichen „Snapchat" mehrmals pro Woche.[310] Für Details zu den Applikationen „Snapchat" und „Wickr" siehe die Kapitel 3.2.2.2 und 3.2.2.3 unten.

[308] Vgl. Anderson (2015), S. 6.
[309] Vgl. Lenhart (2015), S. 2.
[310] Vgl. Feierabend/Plankenhorn/Rathgeb (2015), S. 32.

Jugendliche verwenden eine Vielfalt digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, um Sexting zu praktizieren. Üblicherweise sind die Sexting-Nachrichten bei der Verwendung herkömmlicher digitaler Kommunikation – zum Beispiel via (Mobile) Instant Messaging oder SMS – reproduzierbar und archivierbar. Diese Problematik wird durch die Nutzung von „ephemeral media" vermeintlich beseitigt. Diese erwecken den Anschein zwei wesentliche Vorteile für Jugendliche zu haben: Zum einen wäre die Kommunikation von dritten Personen – insbesondere von Eltern und Aufsichtspersonen, wie oben bereits erwähnt – nicht einsehbar. Da die Nachrichten nur für kurze Zeit vom Empfänger aufgerufen werden können, würden Jugendliche dem Risiko der Kontrolle durch Erwachsene entgehen. Zum anderen böten solche Nachrichtenformen auch einen Schutz vor unlauteren Absichten der Empfängerin oder des Empfängers. Die Nachricht würde von ihr oder ihm nicht an andere Personen weitergeleitet oder anderwärtig veröffentlicht werden können. „Ephemeral media" würden daher nicht nur einen Schutz vor Überwachung und Kontrolle, sondern auch vor missbräuchlicher Weitergabe der Nachricht bieten. Insbesondere für negative Konsequenzen in Bezug auf Sexting, wie zum Beispiel Cybermobbing in Folge der Weiterverbreitung eines Sexting-Fotos, wäre dieser zweite Aspekt des Schutzes der Privatsphäre von großer Bedeutung.

Viele Jugendliche sind sich des Risikos der Weitergabe von Sexting-Inhalten an dritte Personen bewusst und verwenden dementsprechend Kommunikationskanäle, die ihnen Kontrolle über die von ihnen geteilten Inhalte bieten.[311] Auch beim Austausch von Tipps unter Jugendlichen, wie man sich beim Sexting möglichst gegenüber negativen Konsequenzen absichert, werden neben der Möglichkeit der Anonymisierung von Sexting-Bildern auch „ephemeral media" angegeben.[312]

In zwei qualitativen Studien erwähnen Probanden „ephemeral media", wie beispielsweise die Applikation „Snapchat", als eine komfortable Lösung für das Versenden von Bildern, die nicht persistent sein sollen:

[311] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 21.
[312] Vgl. Döring (2014), S. 10.

„I know a lot of people will send, like, outfit pictures to each other… and a lot of my girlfriends will send you like a weird awkward picture that I don't want you to post, like, they don't want to take the time to put on makeup, or something less presentable for public viewing… I think it's more used so that pictures are not saved on people's phones. Because people go through other people's phones a lot, that's normal. Snapchat takes the picture out of their photo stream. (Hanna, 21)"[313]

„… if I was Snapchatting a friend… or something like that and we were just having a laugh… I would send something of me like in the bath... But everybody, you feel kinda that everybody, it's just kind of a normal thing, it's not any great big deal… (UK14)."[314]

Allerdings wird eine Weiterleitung von Nachrichten durch „ephemeral media" lediglich erschwert und nicht verhindert (siehe dazu Kapitel 3.2.2.1 unten).

Der Markt von Mobiltelefonie-Apps bietet mittlerweile eine Fülle an verschiedenen ephemeren Kommunikationstools. Trotz der Beliebtheit dieser Applikationen bergen diese gewisse Sicherheitslücken, welche im folgenden Unterkapitel beschrieben werden. In den weiteren beiden Unterkapiteln wird zunächst „Snapchat", die bekannteste dieser Applikationen, vorgestellt. Anschließend wird als Vergleichsprodukt die Applikation „Wickr" mit ihren Unterschieden zu „Snapchat" erklärt. Die letzteren beiden Unterkapitel sollen einen Einblick in die Funktionen verschiedener ephemerer Applikationen bieten und vor allem in Hinblick auf Datenschutz und Übertragungssicherheit relevante Abweichungen darlegen.

3.2.2.1 Sicherheitslücken von „ephemeral media"

Trotz der theoretischen Vorteile von „ephemeral media" muss darauf hingewiesen werden, dass die Zerstörung einer Nachricht – und infolgedessen die Unmöglichkeit ihrer Reproduktion –

[313] Hasinoff/Shepherd (2014), S. 2947.
[314] Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 18.

praktisch nur schwer gewährleistet werden kann. Zum einen besteht bei einigen „ephemeral media“-Applikationen die Möglichkeit, Bilder mittels Screenshot zu speichern und somit persistent zu machen; zum anderen kann stets das bestehende „analog hole“ ausgenutzt werden. Dabei wird der Bildschirminhalt durch eine bildliche Ablichtung mittels einer externen Kamera archiviert.[315]

Eine vermeintliche unwiderbringliche Löschung von Nachrichten und übermittelten Medien, könnte die Sorglosigkeit beim Umgang mit „ephemeral media“ erhöhen. Daher sollte auf die Existenz solcher technologischen Schwachstellen vermehrt hingewiesen werden, um Nutzerinnen und Nutzer in keiner falschen Sicherheit zu wiegen und ein Bewusstsein für die faktischen Grenzen von „ephemeral media“ zu schaffen.

Zu den detaillierten Sicherheitslücken in einzelnen „ephemeral media“-Anwendungen siehe in den Kapiteln 3.2.2.2 und 3.2.2.3 unten.

3.2.2.2 Snapchat

Zu einer der ersten und zeitgleich bekanntesten Mobile Instant Messaging Dienste auf dem Gebiet der ephemeren Kommunikation zählt die im Jahr 2011 entwickelte Anwendung „Snapchat“. Seit der Markteinführung hat sich die Anwendung als Foto Messenger in einem Nischenbereich zu einer etablierten Medien-Plattform entwickelt. Im Mai 2015 registrierte die Anwendung bereits über 100 Millionen aktive Benutzerinnen und Benutzer, womit sich Snapchat zu der am schnellsten wachsenden Anwendung in der Geschichte der Social Media Programme entwickelt hat.[316]

[315] Vgl. Roesner/Gill/Kohno (2014), S. 73.
[316] Vgl. D’Onfro: Snapchat now has nearly 100 million daily users (2015), URL: http://www.businessinsider.com/snapchat-daily-active-users-2015-5 (abgerufen am 05.02.2016).

Im Unterschied zu konventionellen MIM Applikationen steht bei Snapchat nicht der Austausch von Text, sondern von sogenannten „Snaps“ im Vordergrund. Diese „Snaps“ – in der Regel Bilder oder auch kurze Videos mit Text – würden nach einer kurzen Zeit automatisch vermeintlich von beiden Geräten gelöscht. Die Dauer, wie lange die Nachricht am empfangenden Endgerät angezeigt werden soll, wird hierbei von der Senderin bzw. dem Sender im Vorfeld festgelegt (zwischen 1 und 10 Sekunden).[317]
Vor allem dieser Umstand – nämlich die scheinbare Vergänglichkeit von Nachrichten – zog die Aufmerksamkeit von vielen Jugendlichen auf sich. Viele Teenager sahen dadurch eine Kommunikation abseits der neugierigen Augen der Eltern ermöglicht, wodurch sich eine Abwanderung von bestehenden Social Media-Anwendungen bemerkbar machte.[318] Laut einer Studie des Pew Research Centers aus dem Jahr 2015 ist Snapchat – nach Facebook und Instagram – die am häufigsten benutzte Social Media Anwendung unter den amerikanischen 13- bis 17-Jährigen.[319]

Im Zuge einer Befragung zu einer qualitativen Studie von Vaterlaus et al. geben junge Erwachsene an, dass Snapchat für sie eine Vertiefung der Kommunikation ermöglicht, da nicht nur Wörter, sondern auch Emotionen mittels Fotos ausgetauscht werden:

> *„Sarah: Because sometimes texting can just get confusing and you don't know somebody's really saying something I guess. Because you can't hear their tone of voice, but I guess with a picture you can put their facial expression with their words and you can understand a little bit better.”*[320]

Doch die Verwendung von „Snapchat“ schützt nicht vor der missbräuchlichen Weitergabe von Fotos und Videos. Benutzerinnen und Benutzer können nach wie vor Screenshots der

[317] Vgl. Vaterlaus/Barnett/Roche et al. (2016), S. 595.
[318] Vgl. Anderson (2015), S. 6.
[319] Vgl. Lenhart (2015), S. 2.
[320] Vaterlaus/Barnett/Roche et al. (2016), S. 598.

empfangenen Inhalte anfertigen. „Snapchat“ weist seine Userinnen und User jedoch auf das Abspeichern des gesendeten Inhalts hin: Die Senderin bzw. der Sender wird von „Snapchat“ benachrichtigt, wenn die Empfängerin oder der Emfpänger einen Screenshot vom gesendeten Foto oder Video anfertigt.[321]

„Snapchat“ selbst weist jedoch eine wesentliche Sicherheitslücke – abseits der Möglichkeit von Screenshots – auf: Nachrichten, die eigentlich vom Gerät der Empfängerin bzw. des Empfängers gelöscht sein sollen, werden lediglich umbenannt, so dass sie nicht länger am Gerät angezeigt werden; dennoch befinden sich diese Nachrichten weiterhin auf dem Endgerät und werden nicht tatsächlich gelöscht.[322]

Darüber hinaus existiert eine Fülle an Applikationen, die es erlauben, „Snapchat“-Nachrichten auf dem Gerät zu speichern, ohne dass die Senderin oder der Sender darüber informiert wird: Eine dieser Applikationen ist Casper, die nicht nur die Speicherung, sondern auch die Weiterleitung der erhaltenen „Snapchat“-Nachrichten ermöglicht.[323]

In Medienberichten[324,325] wurde „Snapchat“ bevorzugt als eine Applikation dargestellt, die vordergründig für Sexting genutzt wird. Die Eigentümer von „Snapchat“ distanzierten sich in diversen medialen Statements von dieser Darstellung: Laut dem Eigentümer Spiegel stellt Sexting zwar eine mögliche Nutzungsvariante für „Snapchat“ dar, er messe dem Phänomen

[321] Vgl. Onwuzurike/De Cristofaro (2016), S. 2.

[322] Vgl. Naked Security: Snapchat images that have “disappeared forever” stay right on your phone… (2013), URL: https://nakedsecurity.sophos.com/2013/05/10/snapchat-images-that-have-disappeared-forever-stay-right-on-your-phone/ (abgerufen am 24.05.2016).

[323] Vgl. Casper: Casper (2015), URL: https://casper.io/ (abgerufen am 24.05.2016).

[324] Vgl. Dickey: Let’s Be Real (2012), URL: http://www.businessinsider.com.au/snapchat-growth-sexting-2012-11 (abgerufen am 23.05.2016).

[325] Vgl. Horton: Will Snapchat’s new update stop people from sexting using the app? (2015), URL: http://www.telegraph.co.uk/technology/news/11868102/Will-Snapchats-new-update-stop-people-from-sexting-using-the-app.html (abgerufen am 23.05.2016).

jedoch keine derartig hohe Bedeutung zu, wie diese von den Medien suggeriert werde.[326,327] Diesen Umstand bestätigt auch eine Studie aus dem Jahr 2014, die belegt, dass „Snapchat" hauptsächlich für den Austausch lustiger Inhalte verwendet wird und nur 1,6% der Befragten „Snapchat" für Sexting nutzen.[328]

3.2.2.3 Wickr

Neben „Snapchat" bietet auch die App „Wickr" ihren Nutzern die Option des Versands von Inhalten, die nur über eine gewisse Zeitspanne am Empfangsgerät angezeigt werden. Entwickelt wurde die App von Sicherheitsexpertinnen und -experten und fokussiert auf die optimale Sicherheitsgewährleistung.[329] Das Programm weist einige Unterschiede zu „Snapchat" auf:

Im Gegensatz zu „Snapchat" können Inhalte wesentlich länger am Endgerät der Empfängerin oder des Empfängers verfügbar bleiben. Bis zu 6 Tage kann von der Senderin bzw. dem Sender als Lebensdauer des Inhalts eingestellt werden.[330] Über „Wickr" können Fotos, Videos, Texte und auch andere Daten übertragen werden.[331]
Einen weiteren Unterschied zwischen „Snapchat" und „Wickr" stellt die Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer dar: „Wickr" verhindert mit seiner starken Verschlüsselung die Zuordnung der versendeten Inhalte zu einer Nutzerin oder einem Nutzer und macht es dem Server somit unmöglich sie bzw. ihn zu verfolgen.[332] Darüber hinaus verwendet „Wickr"

[326] Vgl. Gallagher: No, Snapchat Isn't About Sexting, Says Co-Founder Evan Spiegel | TechCrunch (2012), URL: http://techcrunch.com/2012/05/12/snapchat-not-sexting/ (abgerufen am 17.02.2016).
[327] Vgl. Wortham: Snapchat, a Growing App, Lets You See It, Then You Don't (2013), URL: http://www.nytimes.com/2013/02/09/technology/snapchat-a-growing-app-lets-you-see-it-then-you-dont.html (abgerufen am 23.02.2016).
[328] Vgl. Roesner/Gill/Kohno (2014), S. 67 f.
[329] Vgl. Kotfila (2014), S. 15.
[330] Vgl. Onwuzurike/De Cristofaro (2016), S. 2.
[331] Vgl. ebenda, S. 2.
[332] Vgl. Kotfila (2014), S. 15.

forensische Methoden zur nachhaltigen Entfernung der versendeten Inhalte.[333] Außerdem verhindert „Wickr“ – anders als „Snapchat“ – zumindest auf Android Geräten das Anfertigen eines Screenshots des gesendeten Inhalts.[334] Dennoch bleibt das sogenannte „analog hole“ offen, um mit einer herkömmlichen Kamera ein Foto des angezeigten Inhalts zu machen.

Die End-to-End-Verschlüsselung erfolgt bei „Wickr“ über den Advanced Encryption Standard (AES) des National Institute of Standards and Technology (NIST) mit einer Schlüssellänge von 256 Bit. Laut eigenen Angaben bietet die mehrschichtige Verschlüsselung einen Schutz vor Angriffen von dritten Personen während der Übertragung des Encryption-Schlüssels.[335]

3.3 Vault Apps

Jugendliche verbergen vorzugsweise ihre Online-Aktivitäten vor den Augen Erwachsener, wie beispielsweise der Eltern oder Lehrerinnen bzw. Lehrer (für Details zur Bedeutung moderner Kommunikationstechnologien für Jugendliche siehe Kapitel 3.4 unten). Insbesondere, wenn es sich um intime Aktivitäten und private Kommunikation wie bei Sexting handelt, wollen Heranwachsende (wie auch Adulte) ihre Privatsphäre geschützt wissen.
Der Markt von Smartphone-Apps reagierte auf dieses Bedürfnis Jugendlicher mit der Entwicklung spezieller Applikationen, die „vault apps“ oder auch „ghost apps“ genannt werden. Diese Applikationen bieten die Möglichkeit, zu schützende Inhalte auf dem

[333] Vgl. ebenda, S. 15.
[334] Vgl. Onwuzurike/De Cristofaro (2016), S. 5.
[335] Vorstehender Absatz vgl. wickr: Wickr – How it Works (2016), URL: https://www.wickr.com/security/how-it-works (abgerufen am 23.03.2016).

Smartphone zu verstecken und/oder mit einem Passwort zu schützen; somit lassen sich Konversationen, Fotos, Videos und vieles mehr vor fremdem Zugriff schützen.[336]

Viele der angebotenen „vault apps" versprechen zwar eine unantastbare Privatsphäre, schützen Inhalte jedoch nicht nachhaltig. Oft werden die Inhalte nur in ein anderes Verzeichnis verschoben und umbenannt, was keine nachhaltige Abwehr vor Zugriff durch Dritte bietet. Einige Apps bieten allerdings tatsächlich eine Verschlüsselung der Inhalte und manche erlauben zusätzlich das Verbergen des Icons der Applikation, sodass diese auf dem Gerät nicht aufscheint.[337]

Während manche „vault apps" nur die Basisanforderungen eines Passwortschutzes erfüllen, bieten andere auch weitere Funktionen: Einige Applikationen, wie zum Beispiel „Private Photo Vault", nehmen ein Foto der Person auf, die versucht, auf geschützte Inhalte zuzugreifen. Andere „vault apps", wie beispielsweise „KYMS" sind hinter einer voll funktionsfähigen, gewöhnlichen Applikation, wie einem Taschenrechner versteckt. Die verborgenen Inhalte werden für die Nutzerin bzw. den Nutzer erst nach Eingabe einer PIN in den vermeintlichen Taschenrechner sichtbar.[338]

Beachtung im Zusammenhang mit Sexting erfuhren die sogenannten „vault apps" durch einen Sexting-Skandal im US-Bundesstaat Colorado. Die Eltern vieler Jugendlicher einer High-School in Canon City wurden erst durch diesen Skandal auf die Existenz solcher Applikationen aufmerksam.[339]

Im Zuge des Colorado-Sexting-Skandals wurde vermutet, dass ungefähr 100 Schülerinnen und Schüler der High-School Sexting praktizierten. Dabei entwickelte sich laut

---

[336] Vgl. Teens Increasingly Using Vault Apps to Hide Sexting Photos | TeenShield Blog: (2016), URL: http://www.teenshield.com/blog/2015/11/24/teens-increasingly-using-vault-apps-to-hide-sexting-photos/ (abgerufen am 10.04.2016).

[337] Vorstehender Absatz vgl. Hawkins: Just how well do Android privacy apps hide your sexy photos and secret texts? (2012), URL: https://nakedsecurity.sophos.com/2012/11/12/android-privacy-apps/ (abgerufen am 10.03.2016).

[338] Vorstehender Absatz vgl. Singh: 7 Secret Apps to Hide Your Sexy Photos (2016), URL: http://mashable.com/2014/09/29/sexting-photo-apps/ (abgerufen am 10.03.2016).

[339] Vgl. Holley (2015).

Medienberichten ein Spiel unter den Jugendlichen, bei dem Punkte für besonders begehrte Sexting-Fotos von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern vergeben wurden.[340]

3.4 Bedeutung der Technologie für „Digital Natives“

Wie im vorhergehenden Kapitel geschildert, entwickelte sich die Technologie – und im speziellen die Kommunikationstechnologie – im Laufe der letzten rund 15 Jahre stetig weiter. Viele Jugendliche können sich heute kein Leben ohne Fernsehen, Internet und Mobiltelefone mehr vorstellen. Sie sind als sogenannte „Digital Natives“ bereits mit diesen Technologien aufgewachsen. Dadurch nimmt die Technologie auch einen anderen Stellenwert im Leben Jugendlicher ein, als sie es bei Erwachsenen tut. Diese unterschiedliche Gewichtung der Technologie im Alltagsleben bewirkt eine gewisse Kluft zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, die oft wenig Verständnis für die Prioritäten der jeweils anderen haben.

Erwachsene erleben die Abhängigkeit der Jugendlichen von ihren Medien oft als negativ und sehen in der Technologie potenzielle Gefahren für die Heranwachsenden. Im Zuge einer Befragung zu einem Report von Harris et al. zeigten sich die Erwachsenen oft frustriert über das technologieabhängige Kommunikationsverhalten Jugendlicher. Eine Frau aus Massachusetts äußerte sich dazu folgendermaßen:

> *„I was driving my son’s girlfriend home, he’s in the front seat next to me, she’s in the back seat, and it’s total quiet the whole way, until I realize they’re texting each other, rather than speak in front of me.”*[341]

[340] Vorstehender Absatz vgl. Colorado: Gigantischer Sexting-Ring an US-Highschool entlarvt - DIE WELT: (2015), URL: http://www.welt.de/vermischtes/article148556093/Gigantischer-Sexting-Ring-an-US-Highschool-entlarvt.html (abgerufen am 07.11.2015).

[341] Harris/Davidson/Letourneau et al. (2013), S. 20.

Jugendliche verdeutlichen bei der Befragung wiederum den persönlichen Stellenwert, den Kommunikationsmedien für sie einnehmen. Sie fühlen sich ohne ihr Smartphone, das eine zentrale Rolle in ihrem Alltag darstellt, von der Außenwelt abgeschnitten. Die Technologie wird dabei stets als etwas Positives durch die Jugendlichen wahrgenommen. Eine befragte Jugendliche verdeutlichte dies mit folgender Aussage:

> *„It's really important to me. I remember one time, I had to go without a phone for like...it felt, forever, and it was just like the worst time of my life..."*[342]

Durch die unterschiedliche Wahrnehmung der Technologie bildet sich zwischen Jugendlichen und Erwachsenen eine sogenannte „digitale Spaltung" („digital divide"). Häufig führen diese verschiedenen Betrachtungen der Rolle der Technologie auch zu Spannungsfeldern zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.[343]

Die Möglichkeiten, die sich durch eine beinahe unmittelbare Kommunikation in geschriebener Form mittels SMS, IM und vor allem MIM bieten, schätzen Jugendliche besonders: Laut einer qualitativen Studie unter 18- bis 20-Jährigen jungen Erwachsenen kommunizieren diese bevorzugt in geschriebener Form, da ihnen dies mehr Kontrolle über ihre Kommunikation böte. Die asynchrone Form der Unterhaltung via Textnachrichten, E-Mails oder Instant Messaging erlaube ein vorheriges Nachdenken über die Formulierung der Antwort. Dies wurde durch die Probandinnen und Probanden als positiv wahrgenommen und begründete den Vorzug schriftlicher Kommunikation gegenüber mündlicher.[344]
Auch verschiedene quantitative Studien zeigen das Dominieren der textbasierten Kommunikation unter Jugendlichen: Das Pew Research Center hat die bevorzugten Kommunikationskanäle unter 13- bis 17-jährigen erhoben und zeigt, dass 55% der Jugendlichen täglich Textnachrichten untereinander austauschen, während nur 25% täglich

[342] Ebenda, S. 18.
[343] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 18 ff.
[344] Vorstehender Absatz vgl. Madell/Muncer (2007), S. 138 f.

persönlich mit ihrem Freundeskreis kommunizieren und nur 19% täglich mit ihren Freundinnen und Freunden telefonieren.[345] Auch in Deutschland dominieren Kurznachrichten und Messaging Apps das Kommunikationsverhalten der Jugendlichen mit 70% laut einer Studie von Bitkom unter 10- bis 18-Jährigen.[346]

Das Mobiltelefon mit seinen Kommunikationsoptionen bietet für Jugendliche auch eine Abgrenzung von der Erwachsenenwelt: Durch die Möglichkeit, über das Mobiltelefon versendete und empfangene Nachrichten Erwachsenen unzugänglich zu machen, ergibt sich eine neue Form der Privatsphäre von Jugendlichen. Was Lehrern oder anderen kontrollierenden Personen nicht gezeigt werden soll, kann für sich behalten werden – zum Beispiel, in dem man das Mobiltelefon abschaltet.[347] Jugendliche definieren die Grenzen der Kontrolle somit autonom und schaffen sich damit einen eigenen Raum der Kommunikation fern von der „Überwachung" durch Erwachsene.[348]
Die Abgrenzung gegenüber Erwachsenen ist insbesondere für jene Formen der Kommunikation relevant, die Jugendliche nicht unter der Beobachtung Erwachsener ausleben wollen. Beispielswiese beim Flirten unter Jugendlichen bietet der Austausch via Mobiltelefon – vor allem mittels SMS – eine attraktive Möglichkeit, die Flirt-Kommunikation der Observation der Eltern und Aufsichtspersonen zu entziehen.[349]

Der qualitative Teil einer Studie unter College-Studenten aus 2001 von Aoki und Downes zeigt dabei verschiedene Motive für den Mobiltelefongebrauch: Neben Kontakt zu den Eltern und Sicherheit durch Erreichbarkeit wurde von den Befragten vor allem auch die soziale Interaktion genannt. So spielte für die Probandinnen und Probanden zum Beispiel die

[345] Vgl. Lenhart/Smith/Anderson et al. (2015), S. 3.
[346] Vgl. BITKOM – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (2014), S. 27.
[347] Vgl. Höflich (2001), S. 16.
[348] Vgl. Glotz/Bertschi/Locke et al. (2006), S. 129.
[349] Vgl. Höflich (2001), S. 17.

Möglichkeit, über das Mobiltelefon mit ihrem Freundeskreis in Kontakt zu bleiben, eine wichtige Rolle.[350]

Anhand der erhobenen Motive für den Gebrauch von Mobiltelefonen teilen Aoiki und Downes die Benutzerinnen und Benutzer in zwei Gruppen: Während die eine Gruppe das Mobiltelefon vor allem als Sicherheitsergänzung wahrnimmt, um in Notfällen erreichbar zu sein bzw. Hilfe rufen zu können, integriert die andere Gruppe das Mobiltelefon bereits als wichtigen Bestandteil in ihr Leben. Sie verwendet das Gerät, um Kontakte zu pflegen und ihre Zeit effektiv einzuteilen.[351]

Innerhalb romantischer Beziehungen und auch bei der Anbahnung solcher bieten moderne Kommunikationsmedien einen weiteren Vorteil: Personen können mit ihren Kommunikationspartnerinnen bzw. -partnern eine Beziehung aufbauen und sie gleichzeitig physisch auf Abstand halten, wodurch die Grenzen zwischenmenschlicher Beziehungen auf eine neue Weise definiert werden. Bevor zwei Jugendliche von Angesicht zu Angesicht Kontakt zu einander aufnehmen, können sie das Interesse des Gegenübers mittels Kommunikationstechnologien austesten.[352]
Im Zuge einer Befragung von Heranwachsenden in Neuseeland erklärt eine Probandin die Vorzüge digitaler Kommunikationen in der Anbahnungsphase einer Beziehung folgendermaßen:

> *„Well between the first and the second time you see them, like they get your number and you have been texting for a while, so it's not oh my gosh, I'm seeing him for the second time, I wonder what's going to happen, but you have been texting, you have been talking and so you know a bit about them and it makes things easier."*[353]

[350] Vorstehender Absatz vgl. Aoki/Downes (2003), S. 353 ff.
[351] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 362.
[352] Vgl. Cupples/Thompson (2010), S. 8 ff.
[353] Ebenda, S. 9.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Technologie in der Lebenswelt der Jugendlichen eine anders gewichtete Rolle einnimmt, als im Alltag Erwachsener.
Insbesondere das Smartphone mit seiner Multifunktionalität entwickelte sich in den zu einem „Alltagswerkzeug“, das sich für verschiedenste Freizeitaktivitäten, wie Kommunikation, Musikhören oder Fotografieren einsetzen lässt und von morgens bis abends genutzt wird.[354]

[354] Vgl. Döring (2015b), S. 12.

4 Sozialpsychologische und gesellschaftspolitische Aspekte

Sexting ist ein Phänomen, das zu großer medialer Aufmerksamkeit geführt hat. Dabei entwickelten sich unterschiedliche Ansätze, wie es zu interpretieren ist. Insbesondere die Gewichtung der Vorteile gegenüber den Gefahren und Risiken unterscheidet sich in diversen Untersuchungen mitunter erheblich.

Die Konsequenzen aufgrund der Teilnahme an Sexting zeichnen ein heterogenes Bild: Viele Jugendliche erfahren keine negativen Auswirkungen aufgrund ihrer „sexts", während andere Opfer von Cybermobbing werden oder andere nachteilige Effekte auf ihr Leben erfahren. Mögliche Folgen werden in diesem Kapitel detailliert beschrieben.

Abseits der tatsächlich vorhandenen Risiken im Zusammenhang mit Sexting teilen sich die Betrachtungsweisen in der Gesellschaft und Wissenschaft und bilden eine „Devianz- vs. Normalitäts-Dichotomie"[355]: Die vorwiegend positiv assoziierten Beweggründe für Sexting, das mehrheitliche Praktizieren innerhalb einer bestehenden Partnerschaft sowie die geringe Quote an negativen Auswirkungen bilden einen zentralen Argumentationspunkt der Normalitäts-Position, die generell für einen aufklärenden Umgang mit dem Phänomen plädiert. Im Gegensatz dazu betrachten Vertreterinnen und Vertreter der Devianz-Position Sexting als ein problematisches Verhalten unter Jugendlichen und setzen sich daher für eine grundsätzliche Abstinenz ein. Details zu diesen beiden Perspektiven und auch zur Wahrnehmung durch Jugendliche selbst werden in Kapitel 4.3 näher erläutert.

Da die Korrelation zwischen Sexting und gesundheitlichen Aspekten vielfach von Vertreterinnen und Vertretern des Devianz-Diskurses als Argumentationsgrundlage verwendet wird, soll zunächst im folgenden Kapitel ein Überblick über Untersuchungen und Ergebnisse zu diesem Thema geboten werden.

[355] Vgl. Döring (2014), S. 6.

4.1 Korrelationen zwischen Sexting und psychischem Wohlbefinden

In unterschiedlichen Artikeln wird auf eine Korrelation von Sexting und sexuellem Risikoverhalten sowie Drogenmissbrauch beziehungsweise anderen psychologischen Missständen, wie zum Beispiel mangelndes Selbstbewusstsein, Depressionen oder Angstzustände, hingewiesen. In diversen Studien wird versucht, diese These zu belegen: Sexting soll als Form eines Verbindungselements zwischen Alkoholgenuss und unverbindlichen sexuellen Erfahrungen („hookups“) wirken.[356] Darüber hinaus kämen ungeschützter Geschlechtsverkehr, wechselnde Sexualpartnerinnen und -partner sowie Alkohol- bzw. Drogenkonsum vor dem Geschlechtsverkehr bei Personen, die Sexting betreiben, häufiger vor.[357-359] Außerdem bestehe eine Korrelation zwischen Sexting und negativen psychischen Symptomen wie Depressionen oder Angstzuständen.[360]

Diesen Thesen zur Korrelation von Sexting und Risikoverhalten widersprechen die Ergebnisse der Studie „Sexting among young adults“ von Gordon-Messer et al. Sie belegen, dass unter „Sexterinnen“ und „Sextern“, die in den letzten 30 Tagen sexuell aktiv waren, kein gesteigertes sexuelles Risikoverhalten im Vergleich zu „Nicht-Sexterinnen“ und „-Sextern“ festzustellen ist. Das untersuchte Risikoverhalten bezog sich dabei auf die Anzahl der Sexualpartnerinnen bzw. -partner sowie ungeschützten Geschlechtsverkehr. Des Weiteren widerspricht das Ergebnis dieser Studie auch der These, dass Sexting eine Korrelation mit psychischem Unwohlbefinden aufweist. Gordon-Messer et al. finden bei ihren Untersuchungen keine Unterschiede hinsichtlich Depression, Angstzuständen und Selbstbewusstsein zwischen

[356] Vgl. Dir/Cyders/Coskunpinar (2013), S. 4.
[357] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a), S. 307 ff.
[358] Vgl. Temple/Paul/van den Berg et al. (2012), S. 5.
[359] Vgl. Rice/Rhoades/Winetrobe et al. (2012), S. 671.
[360] Vgl. Temple/Le/van den Berg et al. (2014), S. 34 f.

der Gruppe der „Nicht-Sexterinnen“ und „-Sextern“ und jener der der aktiven „Sexterinnen“ und „Sextern“.[361]
Dabei gilt es zu beachten, dass die Studie von Gordon-Messer et al. eine Gruppe von 3.447 jungen Erwachsenen (zwischen 18 und 24 Jahren) befragte,[362] während sich Studien, die eine Korrelation von Risikoverhalten und Sexting aufzeigen, auf eine Grundgesamtheit von unter 1.000 Personen beziehen.[363,364]
Eine ähnliche Schlussfolgerung wie Gordon-Messer et al. ziehen Temple et al. in ihrer Studie aus dem Jahr 2014. Ihrer Ansicht nach zeigt sich eine Korrelation zwischen Sexting und Geschlechtsverkehr unter den Probandinnen und Probanden; in Bezug auf sexuelles Risikoverhalten lässt sich jedoch kein Konnex zu Sexting herstellen.[365]

Unter Jugendlichen, die sich an Sexting beteiligen, ist auch diverses anderes Verhalten häufiger indiziert, wie beispielsweise Geschlechtsverkehr und weitere sexuelle Handlungen: Folgt man der Interpretation von Houck et al., weist diese Korrelation eine höhere Verbreitung von Risikoverhalten unter Sexting-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern nach. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Houck et al. sexuelle Aktivitäten schlechthin als Risikoverhalten bezeichnen, das eine erhöhte Anfälligkeit für Schwangerschaft und sexuell übertragbare Krankheiten mit sich bringt.[366]

Darüber hinaus sollte bei der Untersuchung der Korrelation zwischen Sexting und sexueller Aktivität – wie zum Beispiel in der Studie von Houck et al. (siehe oben) –beachtet werden, dass nicht notwendigerweise ein kausaler Zusammenhang zwischen den beiden Verhaltensweisen vorhanden sein muss.

---

[361] Vorstehender Absatz vgl. Gordon-Messer/Bauermeister/Grodzinski et al. (2013), S. 6 f.
[362] Vgl. ebenda, S. 3.
[363] Vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013a), S. 307 ff.
[364] Vgl. Dir/Cyders/Coskunpinar (2013), S. 3.
[365] Vgl. Temple/Choi (2014), S. 1291.
[366] Vorstehender Absatz vgl. Houck/Barker/Rizzo et al. (2014), S. 279 ff.

Sexting müsste demnach nicht zu sexueller Aktivität führen, sondern Jugendliche könnten in beiden Tätigkeitsbereichen – Sexting und auch physischem sexuellen Kontakt – aktiv sein. Zum Beispiel können Jugendliche Sexting mit jenen Personen betreiben, mit denen sie auch tatsächliche sexuelle Aktivitäten ausführen. Dementsprechend wäre Sexting als ergänzende sexuelle Tätigkeit der Jugendlichen zu sehen und nicht als ursächliche Vorbedingung für körperlichen Sexualkontakt.[367]

Neben der Korrelation zwischen Sexting und speziellem Risikoverhalten kann auch ein Zusammenhang zwischen Selbstbewusstsein und digitalen sexuellen Aktivitäten vorliegen: So geht aus der Studie von Sorbring et al. hervor, dass sich weibliche Jugendliche mit niedrigem Selbstbewusstsein häufiger an sexuellen Online-Aktivitäten beteiligen würden.[368] Trotz dieser Korrelation können keine direkten Rückschlüsse gezogen werden, dass das niedrige Selbstbewusstsein der alleinige Antrieb für sexuelle Online-Aktivitäten – und damit auch für Sexting – sei. Unsichere Jugendliche könnten sich in der Online-Kommunikation auch deshalb wohler fühlen, da sie nur mittelbar über digitale Medien mit anderen kommunizieren: Schüchternheit und mangelnde Redegewandtheit würden dabei in den Hintergrund treten. Dies würde demnach nicht darauf hinweisen, dass Jugendliche, die Sexting-Nachrichten verschicken, generell unsicherer sind. Vielmehr legt es den Verdacht nahe, dass unter unsicheren Jugendlichen Sexting eine höhere Verbreitung aufweist, da diese Gruppe der Jugendlichen generell bevorzugt online kommuniziert. Sorbring et al. schließen in ihren Untersuchungsgegenstand der „online sexuellen/romantischen Aktivitäten“ neben Sexting auch das Besuchen von Pornografie-Websites bzw. Sex-Chatrooms oder die Suche nach Information über Sex mit ein.[369] Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass das niedrige Selbstbewusstsein nur im Allgemeinen mit der Online-Kommunikation in Verbindung gebracht werden kann und nicht automatisch auch für Sexting gilt. Unsichere Jugendliche könnten das Internet auch für Informationen rund um das Thema Sexualität nutzen, weil sie die Anonymität einer Online-

[367] Vorstehender Absatz vgl. Benotsch/Martin/Snipes et al. (2013b), S. 148.
[368] Vgl. Sorbring/Skoog/Bohlin (2014).
[369] Vgl. ebenda.

Recherche dem direkten persönlichen Gespräch mit Expertinnen und Experten (z.B. Ärztinnen und Ärzten, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern) vorziehen. Auch das Besuchen von Pornografie-Websites könnte man als typische Möglichkeit für Jugendliche mit wenig Selbstbewusstsein deuten, um erste sexuelle Erfahrungen zu sammeln. Durch die sehr weit gefasste Definition der „online sexuellen/romantischen Aktivitäten" durch Sorbring et al. kann daher keine letztgültige Aussage über den Zusammenhang von geringem Selbstwertgefühl und Sexting im Speziellen getroffen werden.

4.2 Sozialpsychologische Konsequenzen von Sexting

Zunächst nahm die Aufmerksamkeit in den Medien[370,371] betreffend Sexting mit Vorfällen ihren Anfang, in denen Sexting letztendlich zum Suizid eines Jugendlichen führte. Betrachtet man diese Vorfälle näher, ist darauf hinzuweisen, dass solche dramatischen Folgen nur dann eintraten, wenn die Sexting-Nachricht ohne Einverständnis der Urheberin bzw. des Urhebers weitergeleitet und dadurch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Es sind keine Fälle bekannt, in denen Jugendliche allein aufgrund der Tatsache, dass sie an Sexting teilnehmen, und ohne dass es zur Weiterverbreitung der Sexting-Bilder gekommen wäre, Selbstmord begangen hätten.

Üblicherweise entwickeln sich negative Konsequenzen aus Sexting nur in jenen Fällen, in denen eine Sexting-Nachricht weitergeleitet wird oder auf eine andere Weise an dritte Personen bzw. die Öffentlichkeit gelangt. Die Veröffentlichung kann dabei unterschiedlich zustande kommen: Die Empfängerin bzw. der Empfänger der Sexting-Nachricht zeigt diese beispielsweise anderen Personen, sie bzw. er leitet die Nachricht weiter oder publiziert diese sogar online (zum Beispiel durch Teilen in einem sozialen Netzwerk). Allein die Sorge vor

[370] Vgl. Geets: Cybermobbing (2012), URL: http://diepresse.com/home/panorama/welt/1305260/Cybermobbing_Das-Martyrium-der-Amanda-Todd (abgerufen am 17.02.2016).

[371] Vgl. The Huffington Post: Jessica Logan Suicide: Parents Of Dead Teen Sue School, Friends Over Sexting Harassment (2011), URL: http://www.huffingtonpost.com/2009/12/07/jessica-logan-suicide-par_n_382825.html (abgerufen am 05.06.2015).

diesen Konsequenzen könnte in manchen Fällen bereits negative psychologische Effekte auf die Versenderin bzw. den Versender eines „sexts“ begründen.
Um Sexting-Nachrichten zum Zweck des Cybermobbings zu missbrauchen, ist ein Merkmal wesentlich: Auf dem Foto oder Video muss die abgebildete Person identifizierbar sein. Im Gegensatz zu sämtlichen anderen sozialpsychologischen Konsequenzen in Folge von Sexting ist dieser Umstand bei Cybermobbing essenziell. Ist ein Sexting-Foto keiner konkreten Person zuordenbar, lässt sich diese mit der Verbreitung des Fotos nicht oder schwieriger diskreditieren.

Jugendliche selbst wissen um diese negativen Folgen, nehmen aber dennoch an Sexting teil.[372] Während Jugendliche mehrheitlich von einer Weiterleitung einer Sexting-Nachricht als reale Bedrohung ausgehen, werden Sexting-Nachrichten nur in wenigen Fällen anderen Personen gezeigt und äußerst selten tatsächlich weitergeleitet oder gar online veröffentlicht (siehe Details dazu auch im Kapitel 4.3.4 unten).[373,374]

Im Folgenden werden etwaige Konsequenzen näher untersucht. Abgesehen von rechtlichen Konsequenzen (siehe dazu Kapitel 5 unten) können sich verschiedene gesellschaftliche und sozialpsychologische Folgen aus Sexting ergeben. Dabei werden auch die Unterschiede zwischen den Konsequenzen für weibliche und männliche Jugendliche näher erläutert.

4.2.1 Mentale Auswirkungen

Das psychische Wohlbefinden im Zusammenhang mit Sexting wird in der Literatur und Studien auf verschiedene Weisen thematisiert. Neben extremen negativen Folgen, wie dem Selbstmord von Jugendlichen, existieren auch andere – nicht derartig drastische – Formen des psychologischen Unwohlseins.

[372] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 74.
[373] Vgl. ebenda, S. 42 ff.
[374] Vgl. Cox Communications (2009), S. 34.

Versenden Jugendliche eine Sexting-Nachricht, plagen sie anschließend manchmal Sorgen über eine mögliche Weiterleitung. In zwei Studien geben Befragte an, bereits nach dem Versenden der Sexting-Nachricht – wenn also noch kein missbräuchlicher Gebrauch durch die Empfängerin oder den Empfänger vorliegt – über die weiteren Konsequenzen aufgrund der Sexting-Betätigung besorgt zu sein.[375,376]

Weitere im Zusammenhang mit Sexting diskutierte negative emotionale und psychische Zustände sind Ängste, Depressionen und Trauma-Symptome, wie beispielsweise posttraumatischer Stress.

In einer Studie von Drouin et al. wurden die Probandinnen und Probanden unter anderem hinsichtlich Sexting – im speziellen aufgrund von Druck oder Zwang des Gegenübers – und negativer psychischer Zustände befragt. Das Ergebnis dieser Studie zeigt einen deutlichen Zusammenhang zwischen einer Nötigung zu Sexting und mentalem Unwohlsein in Form von Symptomen für Depression, Angst oder posttraumatischem Stress. Negative psychologische Langzeitwirkungen ließen sich innerhalb der Studie nur für weibliche Probanden belegen. Des Weiteren wurde insbesondere für Frauen ein ähnlicher negativer Effekt auf die Psyche in Folge von Sexting-Nötigung nachgewiesen, wie er auch im Zusammenhang mit Nötigung zu tatsächlichem Sex auftritt.[377]

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass die negativen mentalen Auswirkungen vor allem mit der Teilnahme an Sexting aufgrund von Druck korrelieren. In der Studie von Drouin et al. wurden nämlich nur jene nachteiligen psychischen Konsequenzen erhoben, die sich bei Sexting-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern einstellen, die zum Sexting gedrängt bzw. genötigt wurden.[378] Es ergeben sich daher aus dieser Untersuchung keine Hinweise, dass jene Jugendliche, die freiwillig und aus positiv-assoziierten Motiven heraus Sexting praktizieren, an derartigen Symptomen leiden.

[375] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 23.
[376] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 16.
[377] Vorstehender Absatz vgl. Drouin/Ross/Tobin (2015), S. 201 ff.
[378] Vgl. ebenda, S. 197.

Da insbesondere Langzeitstudien zu den mentalen Folgen von Sexting noch nicht durchgeführt wurden, kann vorwiegend nur auf Untersuchungen zu Korrelationen zwischen Sexting und negativen psychischen Symptomen zurückgegriffen werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Korrelations-Erhebungen keine Aussage zur Kausalität von Sexting auf die psychische Konstitution der Probandinnen und Probanden getroffen werden kann. Es ist nicht nachgewiesen, ob psychisch belastete Personen eher an Sexting teilnehmen oder Sexting-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer eher an mentalem Unwohlsein leiden. Die Korrelationen von Sexting und diversen psychischen Auffälligkeiten werden in Kapitel 4.1 oben näher erläutert.

4.2.2 Cybermobbing und soziale Ausgrenzung

Mobbing – und auch die spezielle Ausprägung des Cybermobbings – tritt im Zusammenhang mit Sexting oft als negative Konsequenz aufgrund der Weiterleitung und Veröffentlichung von Sexting-Nachrichten auf. Dabei muss beachtet werden, dass Mobbing und Cybermobbing nicht nur als Folge der Publikation eines Bildes von rechtlichem Belang sind, sondern bereits der Veröffentlichungsakt selbst einen Straftatbestand darstellen kann (Details dazu in Kapitel 5 unten).

Mobbing unter Jugendlichen ist ein altbekanntes Problem und verursacht die seelische Verletzung einer Person. Herabwürdigungen, Bloßstellungen, verbale Attacken, Ausschluss aus dem Freundeskreis, Belästigungen, Gewaltandrohungen und die Verbreitung von Gerüchten sind nur ein kleiner Teil jener Tätigkeiten, die unter Mobbing verstanden werden.
Durch die zentrale Rolle, die Kommunikationstechnologien in der Lebenswelt Jugendlicher einnehmen, geschehen diese Formen der Ausgrenzung oftmals auch online: Die wiederholte Mobbingtätigkeit über elektronische Kommunikationsmittel wird dabei als „cyberbullying“ (engl. für Cybermobbing) betitelt, obwohl es keine allgemeingültige Definition für diese Aktivität gibt.[379]

[379] Vgl. Peebles (2014), S. 527.

Obwohl sich Cybermobbing in seiner Intention von gewöhnlichem Mobbing nicht unterscheidet, divergiert es dennoch in einigen wesentlichen Punkten: Im Vergleich zu traditionellem Mobbing, das primär direkt bzw. von Angesicht zu Angesicht ausgeführt wird, können Cybermobbing-Täterinnen und -Täter aus der Anonymität des Internets heraus agieren und sind dadurch schwerer aufzuhalten. Bedingt durch die indirekte Ausübung des Cybermobbings via Internet werden die Täterinnen und Täter nicht unmittelbar mit der Reaktion des Opfers konfrontiert, wodurch sich nicht so schnell ein Gefühl der Reue bzw. der Einsicht seitens der Täterin oder des Täters einstellt.[380]
Dies belegt auch eine Studie über die empfundene Reue im Zusammenhang mit traditionellem Mobbing und Cybermobbing: Während die Mehrheit der Offline-Mobberinnen und -Mobber von einem Gefühl der Reue berichten (69,9%), stellt sich diese Empfindung bei 57,5% der Täterinnen und Täter des Cybermobbings nicht ein.[381] Darüber hinaus ist die Reichweite des potentiellen Publikums bei Cybermobbing im Vergleich zu traditionellem Mobbing um ein vielfaches größer, da Online-Inhalte binnen kürzester Zeit von einer hohen Zahl an Personen gesehen werden können.[382]

Unter den Begriff Cybermobbing lassen sich verschiedene Verhaltensweisen subsumieren: Nebst online ausgetragenen Wortgefechten und Streitereien sowie verschiedenen Ausprägungen der medienbasierten Belästigung (zum Beispiel durch wiederholte Textnachrichten) werden auch das Verbreiten von negativen Gerüchten via Online-Kommunikationsmedien über eine Person oder Online-Publikation geheimer oder beschämender Inhalte dem Cybermobbing zugeschrieben.[383]

Wenn Sexting-Nachrichten ihren Weg in die Öffentlichkeit finden, können die ursprünglichen Versenderinnen bzw. Versender dieser Nachrichten zu Opfern von gewöhnlichem Mobbing und Cybermobbing werden. Diese Attacken können mitunter einen erheblichen Einfluss auf die

[380] Vorstehender Absatz vgl. Li/Cross/Smith et al. (2012), S. 8.
[381] Vgl. Slonje/Smith/Frisén (2012), S. 250.
[382] Vgl. Li/Cross/Smith et al. (2012), S. 8.
[383] Vorstehender Absatz vgl. Willard (2007), S. 265 ff.

Psyche Jugendlicher haben. In den extremsten Fällen führten diese Aktivtäten sogar zum Selbstmord der Opfer, wie beispielsweise im in den Medien oft diskutierten Fall von Jessica Logan: Sie, ein 18-jähriges Mädchen aus den USA, nahm sich 2008 nach Verbreitung ihrer Sexting-Nachricht durch ihren Exfreund und aufgrund des anschließenden Mobbings durch Gleichaltrige das Leben.[384]

Werden Sexting-Nachrichten, die ursprünglich nur an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger gesendet wurden, publik, kann dies verschiedene Gründe haben:
Laut der „Sex and Tech"-Studie haben 15% der befragten 13- bis 19-jährigen Jugendliche angegeben, Sexting-Nachrichten an Personen gesendet zu haben, die sie ausschließlich über das Internet kennen.[385] In solchen Fällen des Sextings mit quasi „Fremden" erhöht sich die Chance eines Missbrauchs der Sexting-Nachrichten, da sich die Beteiligten nicht persönlich kennen und sich die Empfängerin bzw. der Empfänger als eine völlig andere Person ausgeben könnte (zum Beispiel Erwachsene, die sich als Gleichaltrige ausgeben). Im Gegensatz zur „Sex and Tech"-Studie gibt in einer Studie von Mitchell et al. jedoch nur ein kleiner Anteil von 3% der aktiven „Sexterinnen" und „Sexter" an, Sexting-Nachrichten an Fremde zu versenden.[386]

In dem prominenten Fall von Amanda Todd, einer kanadischen Schülerin, die nach fortgesetztem Mobbing schließlich Suizid beging, leitete der Empfänger ihres Sexting-Fotos dieses an ihre Schule weiter und lud es auf Facebook hoch. Amanda Todd kannte den Empfänger ihres „Sexts" nur über das Internet.[387]

[384] Vgl. The Huffington Post: Jessica Logan Suicide: Parents Of Dead Teen Sue School, Friends Over Sexting Harassment (2011), URL: http://www.huffingtonpost.com/2009/12/07/jessica-logan-suicide-par_n_382825.html (abgerufen am 05.06.2015).
[385] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 2.
[386] Vgl. Mitchell/Finkelhor/Jones et al. (2012), S. 17 Tabelle 2.
[387] Vorstehender Absatz vgl. Geets: Cybermobbing (2012), URL: http://diepresse.com/home/panorama/welt/1305260/Cybermobbing_Das-Martyrium-der-Amanda-Todd (abgerufen am 17.02.2016).

Auch wenn Beziehungen in die Brüche gehen, können Ex-Partnerinnen bzw. -Partner durch die Veröffentlichung ehemals freiwillig innerhalb der Beziehung gesendeter Sexting-Nachrichten Rache nehmen. Dieses Phänomen wird als „revenge porn" bezeichnet.[388]

„Revenge porn", als spezielle Ausprägung von Cybermobbing, führt – insbesondere bei gleichzeitiger Veröffentlichung des Namens, des Profils in sozialen Netzwerken oder auch der Adresse und Telefonnummer des Abgebildeten – zu negativen Konsequenzen. Opfer solcher Racheattacken leiden häufig unter Angstzuständen und befürchten aufgrund des veröffentlichten Bildmaterials Opfer sexueller Belästigung durch Fremde zu werden. Auch auf das Arbeitsleben der Geschädigten kann sich die Veröffentlichung intimen sexuellen Bild- oder Videomaterials negativ auswirken.[389]

Im Internet existieren sogar eigene Webseiten zum Thema „revenge porn", auf denen Personen sexuelles Bild- und Videomaterial ihrer Ex-Partnerinnen bzw. -Partner der Öffentlichkeit zugänglich machen.[390] Online-Initiativen wie die „Cyber Civil Rights Initiative"[391] beschäftigen sich mittlerweile mit diesem Phänomen und bieten Ratschläge und Hilfestellungen für Opfer solcher Übergriffe.

Laut der Studie „Sexting and Young People" haben 25% der männlichen und 16% der weiblichen Jugendlichen die Sexting-Nachrichten, die sie erhalten haben, anderen Personen gezeigt.[392] Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass bloß gezeigte Sexting-Nachrichten für Cybermobbing weniger in Frage kommen, als tatsächlich weitergeleitete „Sexts". In zwei Studien geben nur weniger als 10% der Befragten an, Sexting-Nachrichten auf einer Webseite hochgeladen oder diese weitergeleitet zu haben.[393,394] Betrachtet man jedoch

[388] Vorstehender Absatz vgl. Englander/McCoy (2016), S. 97.
[389] Vorstehender Absatz vgl. Citron/Franks (2014), S. 350 ff.
[390] Vgl. MyEx.com: MyEx.com! Naked Pics of Your Ex (2016), URL: http://www.myex.com/ (abgerufen am 16.02.2016).
[391] Vgl. Cyber Civil Rights Initiative: Cyber Civil Rights Initiative - Speak Up! (2016), URL: http://www.cybercivilrights.org (abgerufen am 16.02.2016).
[392] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 43.
[393] Vgl. ebenda, S. 43.
[394] Vgl. Cox Communications (2009), S. 34.

Studien mit einer umgekehrten Fragestellung – also, ob den Probandinnen bzw. Probanden Sexting-Nachrichten im Zuge einer Weiterleitung zugesandt wurden – zeichnet sich ein anderes Bild: Die „Sex and Tech"-Studie berichtet, dass 25% der weiblichen und 33% der männlichen Jugendlichen bereits Sexting-Fotos, die nicht für sie bestimmt waren, erhalten haben.[395] Diese Diskrepanz könnte an dem Umstand liegen, dass Probandinnen und Probanden bei der Befragung ungern zugeben, dass sie Sexting-Nachrichten weitergeleitet haben (Zur Sicht der Jugendlichen zu diesem Thema siehe Kapitel 4.3.4.3 unten).

Entgegengesetzt dazu zeigt die österreichische Studie „Sexting in der Lebenswelt von 14- bis 18-jährigen Jugendlichen", dass die Weiterleitung von Sexting-Nachrichten häufig vorkommt: 81% der 229 Befragten berichten, in ihrem Umfeld erlebt zu haben, dass Sexting-Nachrichten im Freundeskreis weitergegeben wurden. Darüber hinaus geben 55% an, dass Personen aufgrund ihrer Sexting-Nachrichten verspottet wurden und 49% berichten von einer Veröffentlichung der Sexting-Nachrichten.[396]
Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Studie die Probandinnen und Probanden nicht über ihre eigenen negativen Erfahrungen (wie z.B. die Weiterleitung der Sexting-Nachricht) befragte, sondern über jene, die Personen in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis machten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse eher die Befürchtungen widerspiegeln als tatsächlich vorkommende Veröffentlichungen von Sexting-Nachrichten.

Im Zusammenhang mit negativen Folgen von Sexting wurde auch jenes Phänomen in der Literatur aufgegriffen und besprochen, das „slut shaming" genannt wird: Es beschreibt die Belästigung einer Person und deren Verunglimpfung als „Schlampe" aufgrund ihrer tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Aktivität.[397]

Speziell weibliche Personen sind von solchen Angriffen betroffen. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in diesem Zusammenhang resultieren aus einer

[395] Vgl. The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008), S. 3.
[396] Vorstehender Absatz vgl. Saferinternet.at / Institut für Jugendkulturforschung (2015), S. 19.
[397] Vgl. Englander/McCoy (2016), S. 97.

allgemeinen sexuellen Doppelmoral, die auf Frauen und Männer angewandt wird (siehe dazu im folgenden Kapitel 4.2.3).[398]

4.2.3 Geschlechtsspezifische Konsequenzen

Mehrere Aspekte beeinflussen die Unterschiede in den Konsequenzen von Sexting zwischen Mädchen einerseits und Jungen andererseits. Zunächst ist die Wahrnehmung von Sexting im Sinne des Devianz-Diskurses (siehe dazu Kapitel 4.3.2 unten) für Geschlechterunterschiede ausschlaggebend: Jugendliche werden als verletzliche Personen gesehen, die vor den Konsequenzen von Sexting effektiv geschützt werden müssen.[399] Diese Viktimisierung von Jugendlichen wird insbesondere auf Mädchen vertieft angewandt: Weibliche Jugendliche würden sich durch Sexting selbst zu Sexualobjekten machen und damit das Risiko erhöhen, in eine Opferrolle gedrängt zu werden.[400] Diese Fokussierung auf Sexting durch weibliche Jugendliche könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass Mädchen tendenziell häufiger an Sexting teilnehmen als ihre männlichen Altersgenossen (siehe dazu Kapitel 2.2.4.3 oben).

Die Sichtweise, dass Jugendliche – und im Speziellen Mädchen – als schützenswerte Opfer von Sexting angesehen werden, wird durch eine gesellschaftliche Doppelmoral (engl. „double standard“) ergänzt. Dabei gilt es die „unschuldige“ weibliche Sexualität vor dem „aggressiven“ männlichen Pendant zu beschützen.[401] Während männliche Jugendliche von Gleichaltrigen für den Besitz von Sexting-Bildern bewundert werden und es ihr Ansehen steigert, erfahren Mädchen eine negative Beurteilung für ihre Sexting-Teilnahme.[402,403] Weibliches Verhalten

[398] Vorstehender Absatz vgl. Livingstone/Mason (2015), S. 40 f.
[399] Vgl. Lippman/Campbell (2014), S. 371.
[400] Vgl. Döring (2015a), S. 25.
[401] Vgl. Ringrose/Harvey/Gill et al. (2013), S. 307.
[402] Vgl. Livingstone/Mason (2015), S. 40.
[403] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 49.

wird demzufolge anders gewertet als männliches, weswegen auch potentielle Konsequenzen unterschiedlich ausfallen.

Durch diese Doppelmoral ergibt sich für weibliche Jugendliche – wie bereits in Kapitel 2.3.1 oben erwähnt – ein moralisches Dilemma: Während von den Mädchen auf der einen Seite erwartet wird, dass sie sich für ihr männliches Gegenüber attraktiv und sexy präsentieren,[404,405] sollten sie auf der anderen Seite sexuell zurückhaltend agieren. Werden diese geschlechtsspezifischen Normen von den Mädchen übertreten, so werden sie sozial ausgegrenzt, als „billig" bezeichnet und ihnen wird mangelnde Selbstachtung attestiert.[406]

Eine weitere Folge der Doppelmoral bewirkt, dass den weiblichen Jugendlichen auch die Schuld an negativen Konsequenzen gegeben wird. Eine häufige Begründung lautet, dass sie sich selbst in die Lage gebracht haben, dass ihre Sexting-Fotos weitergegeben werden können. Dadurch wird die Kausalität mit einem Schuldfaktor verknüpft und es kommt zu einer Täter-Opfer-Umkehr (engl. „victim blaming"). Nach der Ansicht von Döring hätten zwar die Mädchen diese Fotos freiwillig angefertigt und versendet, doch das missbräuchliche Weiterleiten der Bilder sei ein Übergriff einer anderen Person, der nicht den Mädchen als Bild-Urheberinnen angelastet werden sollte.[407]

Während die doppelmoralische Sicht weiblicher Sexualität in der Literatur oft kritisiert wird, sehen Gleichaltrige laut qualitativen Erhebungen die Sexting-Teilnahme durch Mädchen oft negativ. Die Wahrnehmung der Sexting-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer durch Gleichaltrige wird in Kapitel 4.3.4 unten näher beschrieben.

[404] Vgl. Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 31.
[405] Vgl. Döring (2015a), S. 20.
[406] Vgl. ebenda, S. 31.
[407] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 32 f.

4.3 Kontroverse Perspektiven zu Sexting

Grundsätzlich lassen sich zwei verschiedene Ansätze aufzeigen, wie Sexting gesehen wird und wie damit von Seiten der Gesellschaft, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie anderer Erwachsenen umzugehen ist. Durch ein besonderes Herausstreichen der negativen Konsequenzen wird eine spezielle Gefährlichkeit für Jugendliche suggeriert. In einem entgegengesetzten Diskurs wird Sexting als normales Verhalten angesehen und, um negativen Konsequenzen vorzubeugen, zu bestimmten Vorsichtsmaßnahmen geraten. Zusammenfassend kann man die Absicht der einen Position als abschreckend bezeichnen, während die der anderen Position als aufklärend verstanden werden kann. Diese beiden einander diametral gegenüberstehenden Denkweisen werden in der Literatur zu Sexting als „Devianz- bzw. Normalitäts-Position“ („deviance resp. normalcy discourse“) bezeichnet.[408,409]

4.3.1 Exkurs: Abstinenz-Bewegung

Eine von vielen Vertreterinnen und Vertretern der Devianz-Position empfohlene Verhaltensweise betrifft die Abstinenz von Sexting. Potenzielle Motivationen für die Abstinenz-Empfehlung wurzeln thematisch in der „Abstinence Only“-Bewegung der USA, die sich auf die sexuelle Abstinenz bezieht, weshalb diese im Laufe dieses Exkurses zusammenfassend erläutert wird.

Durch die sexuelle Revolution der 1960er-Jahre veränderte sich das Sexualverhalten sowohl Erwachsener als auch Jugendlicher drastisch. Insbesondere durch medizinische Errungenschaften wie die Erfindung der Antibabypille und deren Zugänglichkeit für eine Mehrheit der Bevölkerung wurde die Sexualität tiefgreifend liberalisiert. Da aus Geschlechtsverkehr nicht notwendigerweise eine Schwangerschaft hervorgehen musste, wurde

[408] Vgl. ebenda, S. 23.
[409] Vgl. Cooper/Quayle/Jonsson et al. (2016), S. 709.

der vor- und außereheliche Sex unkomplizierter und damit populärer. Auch Geschlechtskrankheiten wie Syphilis und Tripper waren dank wirksamerer Antibiotika effektiver bekämpfbar. Im Laufe der 1970er Jahre verbreitete sich der Einsatz der Antibabypille weiter. Im darauffolgenden Jahrzehnt trat erstmals das HI-Virus in Erscheinung und AIDS wurde als Krankheit bekannt. Das Auftreten von HIV als sexuell übertragbare Krankheit bewirkte verstärkte Aufmerksamkeit der Gesellschaft, der Medien und auch der Wissenschaft hinsichtlich der Gefahren des ungeschützten sexuellen Kontakts.[410]
Als Antwort auf diese Gefahren entwickelte sich eine Abstinenz-Bewegung, die den Verzicht auf Sex außerhalb der Ehe als Schutz vor sämtlichen Gefahren propagierte.

In den Vereinigten Staaten lassen sich zwei Arten von Sexualerziehungs-Programmen aufzeigen: Einerseits die „Abstinence Only Education" und andererseits die „Comprehensive Sex Education" (auch „Abstinence Plus" genannt).[411] Die Bundesregierung der USA unterstützt finanziell „Abstinence Only"-Programme, basierend auf § 510 Social Security Act, 42 U.S.C., Chapter 7[412]. Die Regierung fördert hiermit ausschließlich Programme, die acht Punkte, welche in § 510 des Social Security Acts gelistet sind, lehren. Unter anderem werden folgende Verhaltensgrundsätze als Lehrplan vorgegeben:

- außereheliche Abstinenz sei der erwartete Standard für alle Schülerinnen und Schüler;[413]
- außereheliche Abstinenz sei die einzige sichere Möglichkeit, außereheliche Schwangerschaft, sexuell-übertragbare Krankheiten und andere damit zusammenhängende Gesundheitsprobleme zu vermeiden;[414]

[410] Vorstehender Absatz vgl. Michaud/Akré (2009), S. 11 ff.
[411] Vgl. Stanger-Hall/Hall (2011), S. 1.
[412] Vgl. Social Security: Compilation Of The Social Security Laws - Separate Program for Abstinence Education (2016), URL: https://www.ssa.gov/OP_Home/ssact/title05/0510.htm (abgerufen am 18.03.2016).
[413] Vgl. ebenda.
[414] Vgl. ebenda.

- außereheliche sexuelle Aktivität führe zu negativen psychologischen und physiologischen Effekten;[415]

Die Bundesregierung förderte (Anm.: bis 2010) keine Programme gemäß dem Social Security Act, wenn diese auch Informationen für die korrekte Anwendung von Kontrazeptiva für Jugendliche bereithielten; Abstinenz sollte als einzig akzeptable Verhaltensweise gelehrt werden.[416]

Tatsächlich existieren jedoch keine wissenschaftlich belegten Studien, die eine Effizienz der „Abstinence Only"-Programme nachweisen. Obwohl die erklärte Absicht dieser Programme die Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften oder einer Infizierung mit sexuell-übertragbaren Krankheiten ist, würden die Programme dieses Ziel nicht erreichen. Sie ignorieren nämlich die tatsächliche sexuelle Aktivität Jugendlicher. Es ist evident, dass sogar 88% solcher Jugendlicher, die sogenannte „Enthaltsamkeits-Gelübde" (engl. „virginity pledge") abgelegt haben, vorehelichen Geschlechtsverkehr haben.[417]

Die „Enthaltsamkeits-Gelübde" wurden beispielsweise 1993 in den USA durch eine Initiative namens „True Love Waits" propagiert. Die Initiative forderte Jugendliche dazu auf, ein Gelübde über ihre Enthaltsamkeit bis zur Ehe abzulegen. Im Jahr 1995 hatten bereits geschätzte 12% aller Jugendlichen ein solches Gelübde abgelegt.[418]

Erst im Jahr 2010 wurde die US-amerikanische Sexualerziehung um eine Initiative der „Comprehensive Sex Education" ergänzt: die „Teen Pregnancy Prevention (TPP) initiative". Durch die Einführung dieser Initiative wurde es in den USA möglich, auch Förderungen für Sexualerziehungs-Programme zu erhalten, welche eine umfassende Bildung Jugendlicher zum Thema Sexualität lehren.[419]

[415] Vgl. ebenda.
[416] Vgl. Santelli/Ott/Lyon et al. (2006), S. 75.
[417] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 76 f.
[418] Vorstehender Absatz vgl. Brückner/Bearman (2005), S. 271.
[419] Vorstehender Absatz vgl. Stanger-Hall/Hall (2011), S. 1.

4.3.2 Devianz-Position

Gemäß der Devianz-Position wird Sexting vorwiegend als ein für Jugendliche schädliches Verhalten interpretiert.[420-422] Sexting wird von Vertreterinnen und Vertretern der Devianz-Position als „*[…] normabweichende, problematische und gefährliche Verhaltensweise […]*“[423] aufgefasst. Dementsprechend wird versucht, Jugendliche mittels Abschreckung von Sexting abzuhalten. Dies entspricht auch der in den USA vorherrschenden „Abstinence Only“-Sexualerziehung (siehe dazu Kapitel 4.3.1 oben).

Eine Analyse von fünfzig wissenschaftlichen Artikeln, die in den Jahren 2009-2013 zum Thema Sexting publiziert wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Mehrheit von 66% der untersuchten Artikel Sexting bei Minderjährigen und Erwachsenen als problematisches und ungesundes Verhalten ansieht. Von den Artikeln, die sich speziell mit Sexting bei Minderjährigen und Adoleszenten auseinandersetzen, vertreten sogar 79% die Ansicht, dass Sexting ein problematisches Verhalten ist.[424]

Die mediale Berichterstattung über Sexting trägt ebenfalls zur Befürwortung der Devianz-Position bei. Zeitungsartikel und öffentliche Äußerungen über die Gefahr, die für Jugendliche davon ausgeht, fachen die Besorgnis wesentlich an. Das Phänomen wird dabei als eine technologische, rechtliche, sexuelle und moralische Krise betrachtet, die insbesondere durch die Ergebnisse der „Sex and Tech“-Studie 2008 in den USA initialisiert wurde (siehe dazu auch Kapitel 2.1.2 oben). Parallel zur „Abstinence-only“-Sexualerziehung in den USA wird auch die generelle Enthaltung von Sexting proklamiert. Als Gründe für die Gefahr, die

[420] Vgl. Houck/Barker/Rizzo et al. (2014), S. 279 ff.
[421] Vgl. Temple/Le/van den Berg et al. (2014), S. 35.
[422] Vgl. Rice/Rhoades/Winetrobe et al. (2012), S. 670 f.
[423] Döring (2015a), S. 23.
[424] Vorstehender Absatz vgl. Döring (2014), S. 6.

davon ausgeht,werden dabei allem voran die Naivität der Jugendlichen, ihr hormoneller Zustand in der Pubertät und ihr mangelndes Selbstbewusstsein vermutet.[425]

Als prominente Beweise für die negativen Auswirkungen von Sexting werden oftmals der Fall von Jessica Logan oder der Rechtsstreit zwischen Miller und Skumanick zitiert. Anhand dieser öffentlich bekannten und medial präsenten Fälle sollen Teenagern die gefährlichen Folgen, wie Cybermobbing oder Strafverfolgung, vor Augen geführt werden.[426]

Hasinoff sieht in dieser Übergewichtung der Risiken und Gefahren eine moralische Panik[427] (engl. „moral panic"), die sich rund um Sexting entwickle und sich insbesondere auf die gesetzliche Situation negativ auswirke (siehe zu diesem und weiteren Kritikpunkten an der Devianz-Position in den Ausführungen über die Normalitäts-Position in Kapitel 4.3.3 unten).[428]

Aus Sicht der Devianz-Position und der zugrundeliegenden moralischen Panik werden zwei verschiedene Gefahren rund um Sexting vermutet: Erstens ziehe Sexting die Aufmerksamkeit von Sexualstraftäterinnen bzw. Straftätern und Pädophilen auf sich, die geschützt durch die Anonymität des Internet Kontakt zu Minderjährigen herstellen würden. Zweitens existiert die Befürchtung, Sexting bewirke ein generell enthemmtes und risikobehaftetes Sexualverhalten unter Jugendlichen – speziell unter Mädchen – aufgrund des sorglosen Umgangs mit den neuen Kommunikationstechnologien.[429]

Entsprechend der Devianz-Position in den USA hat sich eine Vielzahl von Anti-Sexting-Kampagnen formiert. Im Jahr 2009 startete der Musik Sender MTV mit seiner Kampagne „A Thin Line" eine Offensive gegen digitalen Missbrauch.[430] Auf der Homepage von „A Thin

[425] Vorstehender Absatz vgl. Hasinoff (2015), Pos. 112.
[426] Vorstehender Absatz vgl. Podlas (2011), S. 34.
[427] Unter einer moralischen Panik wird die stereotypisierte mediale Berichterstattung über eine Personengruppe oder einen Umstand verstanden, die auf der Wahrnehmung beruht, dass diese eine erhebliche Gefahr für sozialen Werte und Interessen der Gesellschaft berge (Vgl. Cohen [2011], S. 1).
[428] Vgl. Hasinoff (2015), Pos. 385.
[429] Vorstehender Absatz vgl. Hasinoff (2013), S. 451 ff.
[430] MTV: A Thin Line: About A Thin Line (2016), URL: http://www.athinline.org/about (abgerufen am 26.02.2016).

Line“ wird bei der Erklärung für Sexting unmittelbar darauf hingewiesen, dass Sexting eine gefährliche Handlung sei. Unter der Frage „What is sexting?“ wird Folgendes ausgeführt:

> *“Sending or forwarding nude, sexually suggestive, or explicit pics on your cell or online. For some people, it's no big deal. But real problems can emerge when the parties involved are under 18, when people get pressured into sexting, and when sexts go viral.”*[431]

Diese Verknüpfung der allgemeinen Begriffsdefinition mit möglichen negativen Konsequenzen suggeriert eine generelle Gefährlichkeit von Sexting. Offensichtlich soll mit dieser Verschmelzung eine Abschreckung von Sexting bewirkt werden.

Auch in Europa gibt es Anti-Sexting-Kampagnen, wie beispielsweise einen Werbespot[432] zu Sexting von Pro Juventute. Pro Juventute ist eine Schweizer Stiftung, die sich der Beratung und Hilfe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Eltern und Bezugspersonen widmet.[433] Der Videospot zeigt Jugendliche, die Nacktfotos von sich produzieren, welche später veröffentlicht werden und zu negativen Konsequenzen führen. Auch bei dieser Kampagne ist die abschreckende Wirkung das eindeutige Ziel. Zur Kritik an solchen Kampagnen siehe Kapitel 4.3.3 unten.

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass sich viele Expertinnen und Experten[434-437] auf die These der Normalitäts-Position beziehen und zu einer Deeskalation des Medienhypes rund um Sexting raten. Die Devianz-Position wird vorwiegend durch Anti-Sexting-Kampagnen und

---

[431] MTV: A Thin Line: Sexting: What is it? (2016), URL: http://www.athinline.org/facts/sexting (abgerufen am 26.02.2016).
[432] Vgl. Pro Juventute: Aufklärung für Jugendliche zum Thema Sexting (2016), URL: http://www.projuventute.ch/Aufklaerung-fuer-Jugendliche-z.2494.0.html?&no_cache=1&sword_list[0]=sexting (abgerufen am 26.02.2016).
[433] Vgl. Pro Juventute: Pro Juventute (2016), URL: http://www.projuventute.ch (abgerufen am 26.02.2016).
[434] Vgl. Draper (2012), S. 232.
[435] Vgl. Angelides (2013), S. 684.
[436] Vgl. Döring (2014), S. 10.
[437] Vgl. Burkett (2015), S. 835 ff.

politische Initiativen (siehe dazu den Exkurs zur Abstinenz-Bewegung in Kapitel 4.3.1 oben) vertreten.

4.3.3 Normalitäts-Position

Diametral zur Devianz-Position steht die Normalitäts-Position, die Sexting als Form der Intimkommunikation Jugendlicher versteht.[438] Während viele Studien über Sexting primär die potentiell negativen Ergebnisse hervorheben, wird dieser Ansatz von Befürworterinnen und Befürwortern der Normalitäts-Position oftmals kritisiert. Sie argumentieren, dass durch diese Position die Tatsache, dass Jugendliche bei diesen Erfahrungen auch Freude empfinden bzw. der einvernehmliche Austausch sexueller Bilder Vergnügen bereiten kann, weitgehend vernachlässigt wird.[439]

Im Zuge ihrer Untersuchungen kritisieren Befürworterinnen und Befürworter des Normalitäts-Diskurses außerdem die einseitige Betrachtungsweise und unzureichende Untersuchung der Beweggründe rund um Sexting durch den Devianz-Diskurs. Die Hegemonie der negativen Konsequenzen verhindert eine nachhaltige Beschäftigung mit alternativen Sichtweisen zu Sexting. Nach Ansicht von Walker et al. werde den zugrundeliegenden Ursachen von Sexting zu wenig Aufmerksamkeit gezollt und durch reine Aufklärungs-Kampagnen über die schädlichen Auswirkungen von Sexting das tatsächliche Verhalten der am Sexting teilnehmenden Personen nicht geändert.[440]

Sexting als moralisch problematisches Phänomen zu betrachten, birgt außerdem die Gefahr, dass eine rechtliche Regulierung letztendlich mehr Schaden anrichtet als Sexting selbst.[441] Durch eine überschießende gesetzliche Regelung können ursprünglich vom Gesetz zu

[438] Vgl. Döring (2015a), S. 25.
[439] Vgl. Cooper/Quayle/Jonsson et al. (2016), S. 713.
[440] Vgl. Walker/Sanci/Temple-Smith (2013), S. 697.
[441] Vgl. Lee/Crofts/Salter et al. (2013), S. 45.

schützende Personen letztendlich zu Täterinnen und Tätern im Sinne des Gesetzes gemacht werden. Dies führt zu einer Täter-Opfer-Umkehr (engl. „victim blaming", i.e. eine Suche der Schuld bei dem Opfer statt bei der Täterin oder dem Täter) bei nicht-einvernehmlichem Sexting. Während die Person, die ein Sexting-Bild missbräuchlich weitergibt, im Fokus der Strafverfolgung und gesellschaftlichen Kritik stehen sollte, wird das Fehlverhalten oftmals bei der Urheberin oder beim Urheber des Sexting-Bildes gesucht. In diesem Fall ist letzterer aber eigentlich das Opfer einer Grenzverletzung – nämlich des missbräuchlichen Eingriffs in seine Privatsphäre – und sollte entsprechend vom Gesetz und der Gesellschaft geschützt und unterstützt werden.[442,443]

In diesem Zusammenhang wäre – wie auch von Döring gefordert – eine klare Trennung zwischen einvernehmlichem und nicht-einvernehmlichem Sexting unerlässlich (siehe Kapitel 2.2.2.6 oben).[444]

Hasinoff kritisiert dementsprechend auch die moralische Panik, die sich um Sexting entwickelt:

> *„A moral panic like sexting also provides copious examples of extreme and exaggerated discourse that is nevertheless positioned as common sense. These taken-for-granted ideas structure the way authorities think about the risks of sexting and how they respond to it, which can include ignoring privacy violators, prosecuting their victims, passing misguided laws, and expelling youth from school for their perceived transgressions."*[445]

Gemäß dem Normalitäts-Diskurs soll daher insbesondere der Opferschutz im Vordergrund stehen. Der Stigmatisierung der Opfer von nicht-einvernehmlichem Sexting soll durch Verhinderung von Schuldzuweisungen entgegengewirkt werden. Zur Etablierung eines Normalitäts-Diskurses wären unter anderem die Akzeptanz von einvernehmlichem Sexting

[442] Vorstehender Absatz vgl. Hasinoff (2012), S. 163.
[443] Vorstehender Absatz vgl. Henry/Powell (2015), S. 109.
[444] Vgl. Hasinoff (2012), S. 159.
[445] Hasinoff (2015), Pos. 385.

unter Jugendlichen, die Fokussierung auf die Problematik nicht-einvernehmlichen Sextings und die Unterstützung von Mobbing-Opfern essentiell.[446]
Sexting sollte dementsprechend nicht nur als risikobehaftetes Verhalten angesehen, sondern auch als wichtiges Ausdrucksmittel Jugendlicher betrachtet werden: So soll es Jugendlichen auch ermöglicht werden, ihre sexuelle Entwicklung in Form von privater Kommunikation selbst zu gestalten.[447,448]

Ein weiterer Kritikpunkt an der Devianz-Position durch den Normalitäts-Diskurs betrifft die Wirksamkeit von Anti-Sexting-Kampagnen. Die erzieherischen Maßnahmen zur Abschreckung von Sexting werden oftmals unter der Prämisse geführt, dass Jugendliche, wenn sie sich einmal der damit verbundenen Risiken bewusst sind, nicht mehr am Sexting partizipieren.
Ähnlich den Abstinenz-Programmen (siehe Kapitel 4.3.1 oben) kann aber auch hier die Wirksamkeit solcher Kampagnen in Frage gestellt werden. Zu einem dementsprechenden Fazit kommen Lee et al. in ihrer Studie und konstatieren in ihrer Schlussfolgerung: „*Yet the rates of participation suggest that such laws are not stopping young people from taking these risks.*"[449]
Die Wahrnehmung von Sexting und dessen Konsequenzen durch Jugendliche selbst wird in Kapitel 4.3.4 unten näher eingegangen.

In Deutschland werden Anti-Sexting-Kampagnen unter anderem vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) kritisch interpretiert, da sich daraus die Gefahr der Vermischung der Tätigkeit Sexting an sich mit deren negativen Folgen ergibt. Bezugnehmend auf den Videospot von Pro Juventute (siehe Kapitel 4.3.2 oben) führt das LMZ an, dass im Videospot ausschließlich auf die Versender eines „sext" fokussiert wird und die Weiterleitung durch dritte Personen unbehandelt bleibt. Das LMZ kritisiert, dass damit die

[446] Vgl. Döring (2015a), S. 25 ff.
[447] Vgl. Campbell/Park (2014), S. 22.
[448] Vgl. Ringrose/Harvey/Gill et al. (2013), S. 308.
[449] Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 74.

Verantwortung für die Folgen alleine den Versendern aufgebürdet wird, obwohl die gefährlichen Konsequenzen erst durch das Verhalten der weiterleitenden Personen eintreten, und nimmt damit ebenfalls die oben beschriebene Kritik an der Täter-Opfer-Umkehr auf.[450]

4.3.4 Sexting aus der Sicht Jugendlicher

Im Zuge vieler Studien wurden ausschließlich quantitative Erhebungen zu Sexting durchgeführt. Dadurch kommt die Auseinandersetzung mit dem Blickwinkel der Jugendlichen selbst oft zu kurz. Einige quantitative Studien beinhalten zwar Antwortmöglichkeiten zur Frage, warum eine Sexting-Nachricht verschickt wird, besprechen die angegebenen Motive aber nicht näher mit ihren Probanden im Zuge von Interviews oder dergleichen. Erst durch die Untersuchung auf qualitativer Basis kann ein tiefergehender Einblick in die Bedeutung für Jugendliche gewährleistet werden.[451] Dies ist aufgrund unterschiedlicher Aspekte wichtig: Einerseits werden Unterschiede in der Wahrnehmung von Sexting durch männliche und weibliche Jugendliche eindeutiger erörtert. Andererseits kann bei der Aufklärung von Jugendlichen hinsichtlich negativer Konsequenzen präziser auf die Bedürfnisse Jugendlicher eingegangen werden.[452] Aufgrund der Vernachlässigung qualitativer Erhebungen zugunsten quantitativer ergibt sich eine Kluft zwischen der Wahrnehmung von Sexting durch Jugendliche selbst und der Wahrnehmung durch Wissenschaft, Medien und Gesetzgebungsautorität.

4.3.4.1 Verwendung des Terminus Sexting

Die Bezeichnung Sexting für die Übermittlung von selbst angefertigten sexuellen Fotos oder auch Textnachrichten mit sexuellem Inhalt ist vorwiegend von Medien und Wissenschaft

[450] Vorstehender Absatz vgl. Borries: Was ist Sexting? (2015), URL: https://www.lmz-bw.de/sexting.html (abgerufen am 29.02.2016).
[451] Vgl. Ringrose/Gill/Livingstone et al. (2012), S. 19.
[452] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 71.

geprägt. Von Jugendlichen selbst wird der Begriff Sexting nur selten bis gar nicht gebraucht.[453-456]

Vielmehr geben Jugendliche in Befragungen häufig an, dass sie auf diesen Begriff erst durch die mediale Diskussion aufmerksam wurden und sie diesen Terminus nicht zu ihrem Wortschatz zählen.[457] Dies belegen auch folgende zwei Auszüge aus den Interviews, die im Zuge zweier qualitativen Studien zum Thema Sexting durchgeführt wurden:

> *„Facilitator: Where have you heard people using the term sexting?*
> *Male 1: The news. That's about it.*
> *Facilitator: Would people your age use the word?*
> *Male 2: I've never used it in - apart from when I'm saying oh, did you watch that article on sexting on the news?"*[458]

> *„I'd never heard about sexting until I heard a thing on the news and on the radio, and I was just like oh, that's a thing now? (Megan, 21)"*[459]

Betrachtet man die Berichterstattung über Sexting in den Massenmedien, bemerkt man häufig eine Vermischung der Untersuchung des Phänomens einerseits und der möglichen negativen Konsequenzen andererseits. So berichten Medien oft in einer reißerischen Form über Sexting unter Jugendlichen, wodurch das Phänomen eine negative Konnotation erhält.[460] Demzufolge gebrauchen Jugendliche den Terminus oft auch nur im Zusammenhang mit negativen gesellschaftlichen Erscheinungen, wie beispielsweise „sexting panic", wie eine qualitative Erhebung von Burkett et al. aufzeigt.[461]

---

[453] Vgl. Walker/Sanci/Temple-Smith (2013), S. 699.
[454] Vgl. Döring (2015a), S. 18.
[455] Vgl. Burkett (2015), S. 843 f.
[456] Vgl. Albury/Crawford/Byron et al. (2013), S. 8.
[457] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 47 f.
[458] Albury/Crawford/Byron et al. (2013), S. 8.
[459] Burkett (2015), S. 844.
[460] Vgl. Hasinoff (2015) Kapitel 2, Position 1355.
[461] Vgl. Burkett (2015), S. 843 f.

Jugendliche selbst beschreiben die Handlungen, die allgemein unter Sexting subsumiert werden, als das Verschicken von „sexy selfies“ oder „nude pictures“ und nicht als Sexting.[462]

4.3.4.2 Interpretation der Motive

Die Ausführungen über Erhebungen zu den Motiven für die Teilnahme an Sexting (Kapitel 2.3 oben) erlauben bereits einen Einblick in die möglichen Beweggründe Jugendlicher.

Die Interpretation Jugendlicher über die Motive ihrer Altersgenossen, die sie zur Teilnahme an Sexting bewegen, weichen in manchen Fällen von der Realität ab. Viele Jugendliche vermuten Druck durch Gleichaltrige als weitverbreitetes Motiv für Sexting: Im Zuge der Studie „Sexting and Young People“ gab insbesondere die Gruppe der 13- bis 15-jährigen weiblichen Jugendlichen an, dass es innerhalb ihrer Peergroup einen allgemeinen Druck gäbe, Sexting-Bilder zu versenden.[463] Tatsächlich hat Druck jedoch weitaus geringere Auswirkungen auf das Sexting-Verhalten der Jugendlichen, als von Gleichaltrigen angenommen wird: Nur 13% der weiblichen Jugendlichen berichten, Sexting-Bilder aufgrund des Drucks durch den Partner gesendet zu haben.[464] Den Druck durch Freunde gaben lediglich 3% aller weiblichen Jugendlichen als Grund für Sexting an.[465]
Die tatsächlich vorherrschenden Beweggründe für das Versenden einer Sexting-Nachricht waren laut dieser Studie folgende: Männliche Jugendliche versendeten „Sexts“ am häufigsten, weil sie selbst eine Sexting-Nachricht erhalten hatten oder um zu flirten bzw. Spaß zu haben (jeweils 23% der Befragten gaben eines dieser beiden Motive an).[466] Auch unter den weiblichen Jugendlichen war das Motiv des Flirts oder Spaßes vorherrschend (21%). 18% gaben an, die Nachricht als sexy „Geschenk“ für ihren Partner versendet zu haben.[467]

[462] Vgl. Döring (2015a), S. 18.
[463] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 37, Tabelle 19.
[464] Vgl. ebenda, S. 39, Tabelle 20.
[465] Vgl. ebenda, S. 39, Tabelle 20.
[466] Vgl. ebenda, S. 39, Tabelle 20.
[467] Vgl. ebenda, S. 39 Tabelle 20.

4.3.4.3 Wahrnehmung der Risiken und Konsequenzen

Einige Jugendliche nehmen Sexting als ein potenzielles Sicherheitsrisiko wahr, da ihre Bilder weitergeleitet werden könnten. Im Zuge einer Befragung in Schweden und Großbritannien erklärte eine Teilnehmerin ihre Sorgen über die potenzielle Veröffentlichung ihrer Sexting-Nachricht:

> *„I wasn't really too sure about doing it. More so because I was worried that it could get shared because there'd been a lot of leaks of images with classmates and things going around in the school. I didn't want that happening to me (UK 40).“*[468]

Trotz des Wissens um die Risiken und Konsequenzen aufgrund von Sexting gehen Jugendliche davon aus, dass dies die Teilnahme an Sexting nicht nachhaltig verhindert. Insbesondere Appelle von Erwachsenen würden Sexting nicht stoppen, wie die Ausführungen einer Teilnehmerin an einer qualitativen Studie in Australien aufzeigen:

> *„That's the message that got conveyed to us is 'Don't do it', you know, 'you're going to get yourself into trouble'. Everything like that. But I think at the end of the day, people are going to do it anyway. Like, it's going to happen.“*[469]

Eine stärkere Fokussierung auf die sachliche Aufklärung der Jugendlichen wäre hilfreich, um negative Konsequenzen durch Sexting effektiver verhindern zu können. Bereits anhand der „Abstinence-only"-Bewegung in den USA zeigt sich, dass Jugendliche aufgrund von Abstinenzprogrammen nicht weniger vorehelichen Geschlechtsverkehr haben (siehe dazu Kapitel 4.3.1 oben). Apelle Erwachsener und restriktive Verhaltensregeln verhindern das tatsächliche Sexting nicht, weshalb die Versorgung von Jugendlichen mit konkreten Informationen im Vordergrund stehen sollte.

---

[468] Quayle/Jonsson/Cooper et al. (2015), S. 23.
[469] Albury/Crawford/Byron et al. (2013), S. 14.

Die Häufung der Weiterleitung bzw. Verbreitung von „Sexts“ wird nicht nur durch wissenschaftliche Experten, Eltern und Politik, sondern auch durch Jugendliche oftmals überschätzt: Während Jugendliche mehrheitlich von einer Weiterleitung einer Sexting-Nachricht als reale Bedrohung ausgehen, werden Sexting-Nachrichten nur in wenigen Fällen anderen Personen gezeigt und äußerst selten tatsächlich weitergeleitet oder gar online veröffentlicht.[470,471]

Die Erhebungen einer qualitativen Studie zeigen jedoch, dass das Weiterzeigen und Weiterleiten von Sexting-Nachrichten, speziell unter männlichen Jugendlichen, üblich ist. Einer der Befragten äußerte sich dazu folgendermaßen:

> *„There's no guy who's been sent a naked photo of a girl who's, like, not shown their mates…"*[472]

Es ist fraglich, ob sich aus dieser Antwort ein allgemein auftretendes Verhalten nachweisen lässt. Die Aussage des Probanden könnte auch nur Einzelfälle betreffen oder seine persönliche Wahrnehmung widerspiegeln.

4.3.4.4 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Die unterschiedlichen Folgen für weibliche Jugendliche einerseits und männliche andererseits werden auch von Gleichaltrigen thematisiert. Betrachtet man die Wahrnehmung der geschlechtsspezifischen Konsequenzen durch Gleichaltrige, fällt auf, dass manche Jugendliche in der Gesellschaft verbreitete, doppelmoralische Ansichten selbst übernehmen, während andere diesen Aspekt durchaus kritisch betrachten.

Wie in Kapitel 4.2.3 oben ausgeführt, ist das Phänomen des „victim shaming“ (i.e. die Schuld beim Opfer zu suchen) auch in Zusammenhang mit Sexting ein – insbesondere für weibliche

[470] Vgl. Lee/Crofts/McGovern et al. (2015), S. 42 ff.
[471] Vgl. Cox Communications (2009), S. 34.
[472] Albury/Crawford/Byron et al. (2013), S. 11.

Jugendliche – weit verbreitetes Problem. Diese Form der Herabwürdigung und Verurteilung von weiblichen Jugendlichen, die an Sexting teilnehmen, wird auch durch Gleichaltrige oft übernommen.

Mädchen, die Sexting-Bilder versenden, werden innerhalb ihrer Peergroup als „aufmerksamkeitssüchtig" oder sogar als „Schlampen" betitelt. Dabei sind es zwar vorwiegend männliche Gleichaltrige, die Mädchen für die Sexting-Teilnahme verurteilen, doch auch weibliche Jugendliche sehen im Sexting-Vehalten ihrer gleichaltrigen Geschlechtsgenossinnen einen Mangel an Selbstachtung. Unter Mädchen ist die Ansicht verbreiteter, dass nur ein spezieller Typ von Mädchen Sexting-Nachrichten versendet. Dahingehend sind Mädchen eher bemüht, sich von diesem Typus abzugrenzen, um nicht selbst sozial stigmatisiert zu werden. Damit werden weibliche Sexting-Teilnehmer von Gleichgeschlechtlichen zwar nicht mit Ausdrücken wie „Schlampen" verunglimpft, doch wird eine eigene Abgrenzung zu diesem negativ konnotierten Verhalten vorgenommen.[473]

Der unterschiedliche gesellschaftliche Umgang mit Mädchen und Jungen, die sich an Sexting beteiligen, wird auch von Gleichaltrigen wahrgenommen. Weibliche Jugendliche müssten in Folge der Verbreitung ihrer Sexting-Nachricht mit sozialer Ausgrenzung und der Bezeichnung als „Schlampe" rechnen:

> *„Gloria: Phoebe Prince, I think she sent her boyfriend a picture or something and then like he spread it around … And then like the whole school found out and they were calling her like slut and racist things … They were just like bullying around that."*[474]

Nicht nur die Herabwürdigung durch Gleichaltrige wird durch Jugendliche als negative Folge für weibliche „Sexter" genannt, sondern auch der Effekt auf das Familienleben des Mädchens, das des Sexting „überführt" wird. Eine weibliche Jugendliche, die Sexting betreibt und deren Sexting-Aktivitäten öffentlich werden, würde Schande über ihre Familie bringen.[475]

---

[473] Vorstehender Absatz vgl. Lippman/Campbell (2014), S. 379 ff.
[474] Davidson (2014), S. 34.
[475] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 34 f.

Dahingegen würden männliche Jugendliche eher Zuspruch und Bewunderung für ihre Sexting-Aktivitäten erfahren. Einzig der Statusverlust wäre für männliche Jugendliche eine negative Konsequenz, wenn diese sexuellen Kontakte zu Mädchen pflegten, die in ihrer Peergroup als unattraktiv wahrgenommen werden:

> *„Diondre: I mean there's a lot of things you can get from having sex with a girl. If you have sex with a lot of girls, then you're the man on campus. If you have sex with this pretty girl, then you're the man on campus. You can't have sex with too many ugly girls. I mean, sex is sex. We all know that you're getting some, you're getting some. But if you have sex with ugly girls when they have sex with pretty girls, then it's frowned upon …"*[476]

Die stärkere Stigmatisierung weiblicher Sexting-Teilnehmer wird jedoch sowohl von Mädchen als auch Jungen oftmals kritisch wahrgenommen:

> *„Female 1: That's the whole thing with the gender...*
> *Female 2: Yes, definitely*
> *Female 1: ...it's like if a girl does anything in her underwear, it's immediately she's trying to get someone. She's trying to look provocative and sexy and stuff.*
> *Female 2: That's a gender equality issue.*
> *Female 1: Yeah. But if a guy does it it's hilarious and it's so funny.*
> *Male 1: Yeah, I'm sure if there was a girl in that photo, people [i.e. parents and teachers] would have been called up and stuff, but because it's just a guy...*
> *Male 2: A guy, like no one cares, they're just...*
> *Male 1: No one cared."*[477]

[476] Ebenda, S. 49.
[477] Albury/Crawford/Byron et al. (2013), S. 10.

5 Rechtliche Aspekte

Tauschen Jugendliche Inhalte mit sexuell explizitem Inhalt aus, kann dies zu rechtlichen Folgen führen. Werden Inhalte als pornografisch eingestuft und zeigen sie Minderjährige, können sich auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtslage in Österreich und Deutschland ähnlich ausgestaltet ist, sich jedoch von jener in den USA in einigen Punkten deutlich unterscheiden. Neben dem Kernthema Sexting wird in dieser Arbeit auch Cybermobbing rechtlich behandelt. Sowohl in Europa als auch in den USA werden Aspekte des Cybermobbings, wie beispielsweise die unerlaubte Veröffentlichung von Sexting-Fotos durch die Empfänger, geahndet.
Abseits von strafrechtlichen Aspekten ergeben sich bei Multimedia-Inhalten auch zivilrechtliche Themen. Urheberinnen oder Urhebern eines Inhalts bzw. identifizierbar abgebildeten Personen in einem Inhalt kommen spezielle Rechte zu. Darüber hinaus kann Sexting auch Berührungspunkte mit dem Datenschutzgesetz aufweisen, wenn Sexting-Inhalte weitergegeben oder veröffentlich werden.

Im Folgenden werden die rechtlichen Regelungen, die Sexting betreffen, in Österreich, Deutschland und den USA erläutert. Im Zuge dessen wird auch auf die Rechtsprechung in Österreich eingegangen, die sich in der jüngsten Vergangenheit bereits mit dem Thema Sexting beschäftigt hat. Im Zusammenhang mit dem in den USA bedeutsamen Case-Law-System werden auch Rechtsfälle aus den USA dargelegt. Die Unterteilung in die einzelnen Länder soll einen Vergleich zwischen der österreichischen bzw. deutschen Rechtslage betreffend Sexting einerseits und jener in den USA andererseits ermöglichen.

5.1 Österreichische Rechtslage

Basierend auf der österreichischen Verfassung, sind die Kompetenzen zur Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.[478] Gemäß Art 10 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)[479] fallen beispielsweise das Zivilrechtswesen und das Strafrechtswesen (Z 6) in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht finden sich einige Regelungen, die für das Phänomen Sexting Relevanz haben.

Die Gerichtsbarkeit in Österreich ist grundsätzlich in die Verwaltungs-, die Verfassungs- und die ordentliche Gerichtsbarkeit unterteilt und im B-VG verfassungsgesetzlich normiert. Straf- und Zivilrechtsfälle werden – mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren – von der ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden.

Im Folgenden werden verschiedene Rechtsbegriffe, wie Altersgrenzen und damit verbundene Rechte und Pflichten, sowie strafrechtliche und zivilrechtliche Gesetze, die Einfluss auf die rechtliche Behandlung von Sexting haben, näher dargelegt. Anschließend werden aktuelle Rechtssprechungsfälle im Zusammenhang mit Sexting erläutert.

5.1.1 Alter, Rechte und Pflichten in österreichischen Gesetzen

Da sich das Phänomen Sexting und dessen rechtliche Auswirkungen Großteils auf Jugendliche und Kinder beziehen, ist es unerlässlich, zunächst die Alterseinstufungen des österreichischen Rechts näher zu erläutern.

[478] Vgl. Öhlinger (2007) Rz 238.

[479] Vgl. B-VG idF idF BGBl. I Nr. 102/2014.

5.1.1.1 Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit

Um die Alterseinstufungen im österreichischen Recht zu verstehen, ist es notwendig folgende Begriffe zu erklären: die Rechtsfähigkeit, die Handlungsfähigkeit – welche sich aus Deliktsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit zusammensetzt – die Schuldfähigkeit und die Strafmündigkeit. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)[480] verankert. Die Schuldfähigkeit ist eng mit der Deliktsfähigkeit verwandt und wird im StGB geregelt. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG)[481] sieht besondere Voraussetzungen für die Strafmündigkeit vor, die an Alters- und Reifestufen einer Person anknüpft.

Rechtsfähig ist nach österreichischem Recht jede natürliche Person ab ihrer Geburt, die als die Trennung des Neugeborenen vom Mutterleib definiert wird. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod der Person. Die Rechtsfähigkeit einer Person bedeutet, dass sie Träger von Rechten und Pflichten ist. Diese Fähigkeit kommt jedem Menschen zu und ist durch Gesetze nicht beschränkbar. Beispielsweise ist ein Säugling bereits rechtsfähig, auch wenn er als unmündige minderjährige Person noch nicht voll geschäftsfähig ist.[482]

Die Handlungsfähigkeit setzt ein gewisses Maß an Selbstverantwortung voraus und damit die intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten, um selbst einen eigenen Willen zu bilden. Nur wenn diese Selbstverantwortungsfähigkeit gegeben ist, kann eine Person für ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden und ist die Bindung an von ihr abgeschlossene rechtsgeschäftliche Akte gegeben.[483]

---

[480] Vgl. ABGB idF BGBl. I Nr. 87/2015.
[481] Vgl. JGG idF BGBl. I Nr. 154/2015.
[482] Vorstehender Absatz vgl. Schauer in Kletečka/Schauer (2015), § 16 Rz 7ff.
[483] Vorstehender Absatz vgl. Schauer in ebenda, § 21 Rz 5.

Die Geschäftsfähigkeit – als Teil der Handlungsfähigkeit – ermöglicht einer Person, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, beispielsweise Rechtsgeschäfte abzuschließen.[484] Je nach Alter und geistiger Gesundheit einer Person ist die Geschäftsfähigkeit in abgestufter Form vorhanden (siehe Kapitel 5.1.1.2 unten).

Die zweite Komponente der Handlungsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit, besagt, ob eine Person für einen durch ihr Verhalten entstandenen Schaden ersatzfähig ist.[485] Diese Terminologie bezieht sich auf das Zivilrecht und nicht auf das Strafrecht, welches die sogenannte Schuldfähigkeit voraussetzt.

Um nach dem österreichischen Strafrecht als schuldfähig zu gelten, muss eine Person das Unrecht einer Tat einsehen können und auch entsprechend nach dieser Einsicht handeln können.[486] Dies ist gemäß § 11 StGB bei Vorliegen bestimmter seelischer Störungen nicht gegeben.[487]

Der der Schuldfähigkeit zugrundeliegende strafrechtliche Handlungsbegriff ist *„ein vom Willen beherrschbares menschliches Verhalten.“*[488] Nur Handlungen von Schlafenden, Bewusstlosen, reine Körperreflexe sowie solche aufgrund von willensausschließender Gewalt („vis absoluta“), sind von diesem Handlungsbegriff ausgenommen.[489] Dahingegen schließt Zwang als willensbeugende Gewalt („vis compulsiva“) den strafrechtlichen Handlungsbegriff nicht aus.[490]

Eine Sonderform der Schuldunfähigkeit regelt § 4 JGG, der unmündigen Jugendlichen grundsätzliche Schuldunfähigkeit zuordnet. Ebenso sind mündige Jugendliche bei verzögerter Reife nicht schuldfähig.[491]

[484] Vgl. Schauer in ebenda, § 21 Rz 4.
[485] Vgl. Schauer in ebenda, § 21 Rz 4.
[486] Vgl. Kienapfel/Höpfel (2003), S. 82 Rz 3.
[487] Vgl. ebenda, S. 82 Rz 4.
[488] Ebenda, S. 23 Rz 1.
[489] Vgl. ebenda, S. 23f Rz 2.
[490] Vgl. ebenda, S. 26 Rz 15.
[491] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 82f Rz 5.

5.1.1.2 Alterseinstufungen im Privatrecht

§ 21 Abs 2 ABGB definiert, welche Personen als minderjährig gelten und schafft eine nähere Unterteilung:

> *„Minderjährige sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.“*[492]

Kinder sind vor Vollendung des siebten Lebensjahres generell geschäftsunfähig; Rechtsgeschäfte mit ihnen sind daher nichtig und werden auch durch eine nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (z.B. Eltern) nicht wirksam.[493] Davon ausgeschlossen sind die sogenannten geringfügigen Geschäfte, welche in § 170 Abs 3 ABGB geregelt sind.[494] Welche Geschäfte als geringfügig und alltäglich gewertet werden und demnach selbständig von unmündigen Minderjährigen getätigt werden können, ergibt sich aus ihrem Alter:[495] So können Kinder unter sieben Jahren beispielsweise wirksam eine Straßenbahnfahrkarte kaufen, also die geringsten alltäglichen Geschäfte selbständig tätigen.[496] Dahingegen können unmündige Minderjährige über sieben Jahren bereits bedeutendere Geschäfte, zum Beispiel den Kauf einer Zeitschrift oder Schallplatte, wirksam abschließen.[497]

Mündige Minderjährige verfügen gemäß § 170 Abs 2 ABGB bereits über einige eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten:

---

[492] § 21 Abs 2 ABGB idF BGBl. I Nr. 87/2015.
[493] Vgl. Koziol/Welser (2002), S. 51.
[494] Vgl. Schauer in Kletečka/Schauer (2015) § 21 Rz 12.
[495] Vgl. Dullinger/Kerschner in Lehner (1993), S. 55.
[496] Vgl. Dullinger/Kerschner in ebenda, S. 55.
[497] Vgl. Dullinger/Kerschner in ebenda, S. 55.

> *„Nach erreichter Mündigkeit kann es* [Anm.: das Kind] *jedoch über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird.“*[498]

Außerdem können sich mündige Minderjährige gemäß § 171 ABGB zu bestimmten Bedingungen zu Dienstleistungen verpflichten:

> *„Soweit nicht anderes bestimmt ist, kann sich ein mündiges minderjähriges Kind selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen.“*[499]

Unmündige Minderjährige sind demnach „beschränkt geschäftsfähig“.[500]

5.1.1.3 Alterseinstufungen im Strafrecht

Das österreichische Strafrecht ist grundsätzlich in das Verwaltungsstrafrecht und das Justizstrafrecht unterteilt. Dies hat Auswirkungen auf die Zuständigkeit für diese beiden Rechtsmaterien. Für das Verwaltungsstrafrecht sind Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte zuständig, wohingegen die Zuständigkeit für das Justizstrafrecht bei den ordentlichen Gerichten liegt.

[498] § 170 Abs 2 ABGB idF BGBl. I Nr. 87/2015.
[499] § 171 ebenda.
[500] Vgl. Dullinger/Kerschner in Lehner (1993), S. 56.

Das Verwaltungsstrafgesetz (VStG)[501] sieht Strafmündigkeit ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres vor. Personen im Alter unter vierzehn Jahren sind gemäß § 4 Abs 1 VStG nicht zu belangen. Bei Jugendlichen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren ist bei verzögerter Reife gemäß § 4 Abs 2 VStG von einer Bestrafung abzusehen.

Das Strafgesetzbuch (StGB) unterteilt Kinder und Jugendliche analog zum Privatrecht ebenfalls in Minderjährige und unmündige Minderjährige. Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres gilt eine Person als unmündig (§ 74 Abs 1 StGB) und bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als minderjährig (§ 74 Abs 2 StGB). Diese Begriffsbestimmung hat vor allem auch für Straftatbestände im Zusammenhang mit Minderjährigen und/oder Unmündigen Bedeutung.

Für die Ahndung der Begehung eines Straftatbestandes durch eine Minderjährige oder einen Minderjährigen ist insbesondere das JGG von Bedeutung. Es definiert in seinem § 1 Unmündige als Personen vor Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres (Z1) und Jugendliche als Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (Z2). Für diese Personengruppen sind besondere Regelungen im formellen Strafrecht, welches die Strafverfahren regelt, vorgesehen (siehe dazu auch Kapitel 5.1.4 unten). Seit dem Jugendgerichtsgesetzänderungsgesetz 2015 (JGG-ÄndG 2015)[502] sind nun auch junge Erwachsene als Personen definiert, die bereits das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben (Details dazu siehe Kapitel 5.1.4.1 unten).

5.1.2 Alte Strafrechtslage (vor 2016)

Das österreichische Strafrecht stellt gemäß § 207a StGB verschiedene Handlungen unter Strafe.

„§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs 4)

[501] Vgl. VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013.
[502] Vgl. JGG-ÄndG 2015 idF BGBl. I Nr. 154/2015.

1. herstellt oder

2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“[503]

Zum Verständnis dieses Straftatbestandes müssen einige verwendete Begriffe näher erläutert werden.

Ziel der Pönalisierung pornografischer Darstellung von Minderjährigen ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern besonders zu schützen. Diese soll nicht durch Verwendung von Kindern zur Herstellung pornografischen Materials gestört und verletzt werden.[504]

Ein tatsächlicher sexueller Missbrauch ist keine Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestandes; damit sind nicht nur minderjährige Darsteller in pornografischem Material geschützt, sondern wird auch die Anfertigung von pornografischen Bildern oder Videos ohne konkreten sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen unter Strafe gestellt.[505] Dies ermöglicht es beispielsweise, auch Personen zu belangen, die aufreizende Fotografien oder Videos von Minderjährigen anfertigen oder besitzen, selbst wenn keine sexuelle Handlung an dem Minderjährigen vorgenommen wird.

Unter einer „pornografischen Darstellung“ im Sinne des StGB wird nicht grundsätzlich jede Nacktaufnahme verstanden. Um als pornografisch qualifiziert zu werden, muss eine Darstellung gemäß § 207a Abs 4 StGB eines der folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllen:

„1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

[503] § 207a Abs 1 StGB idF BGBl. I Nr. 154/2015.
[504] Vorstehender Absatz vgl. Bertel/Schwaighofer (2005), S. 61 Rz 1.
[505] Vgl. ebenda, S. 61 Rz 1.

2. *wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen [sic!] Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,*
3. *wirklichkeitsnahe Abbildungen*
   a) *einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder*
   b) *der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,*
   soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. *bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.“*[506]

Betreffend die Minderjährigkeit, auf welche sich § 207a StGB bezieht, siehe Kapitel 5.1.1.3 oben.

Unter „Darstellung“ im Sinne des § 207a StGB wird jegliche bildgebende Methode subsumiert. Es kann sich hierbei also sowohl um eine Fotografie als auch um ein Video handeln. Schriftliche Wiedergaben und Tonaufnahmen sind nicht vom § 207a StGB erfasst.[507]

Der Begriff der pornografischen Darstellung ist im Gesetz genau definiert und abgegrenzt. Die alleinige Tatsache, dass eine Person auf einem Bild oder in einem Video unbekleidet ist, begründet daher noch keine Subsumierung unter den Straftatbestand des § 207a StGB.[508]

[506] § 207a Abs 4 StGB idF BGBl. I Nr. 154/2015.
[507] Vorstehender Absatz vgl. Bertel/Schwaighofer (2005), S. 62 Rz 2.
[508] Vgl. ebenda, S. 62 Rz 3.

Erst durch die reißerisch verzerrte und auf sich selbst reduzierende Darstellung der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger wird eine Darstellung durch § 207a Abs 4 Z 3 lit b unter Strafe gestellt. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass sich die Beweisbarkeit in jenen Fällen schwierig gestaltet, bei denen keine eindeutig identifizierbare Abbildung vorliegt. Nur wenn eine Person im Ganzen abgebildet ist, kann festgestellt werden, ob es sich um eine minderjährige oder volljährige Person handelt.[509]
Die „Wirklichkeitsnähe" der Darstellung ist dabei von besonderer Bedeutung: Die Darstellung muss der betrachtenden Person das Gefühl vermitteln, als bilde sie eine reale Szene ab.[510]

Des Weiteren wird zwischen Realpornografie, Anscheinspornografie und virtueller Pornografie an und von Unmündigen unterschieden.

Realpornografie umfasst tatsächliche sexuelle Handlungen, die an oder von unmündigen Personen vorgenommen werden. Außerdem werden davon sexuelle Handlungen Unmündiger an sich selbst bzw. mit einem Tier erfasst. Es muss sich dabei um geschlechtliche Handlungen handeln.[511]
Geschlechtliche Handlungen sind der Beischlaf und dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen, sowohl in passiver als auch aktiver Form.[512]

Unter Anscheinspornografie versteht man solche pornografischen Darstellungen, die den Anschein erwecken, dass geschlechtliche Handlungen an bzw. von Unmündigen vorgenommen werden. Auch hier wird wieder auf die Wirklichkeitsnähe abgestellt. Hat eine beobachtende Person den Eindruck, die in der Szene vorgenommenen Handlungen sind real, so wird dies unter den Begriff der Anscheinspornografie subsumiert.[513]

Virtuelle Pornografie wird durch künstlich (am Computer) angefertigte Darstellungen bzw. manipulierte Darstellungen angefertigt. Ist das Ergebnis derartig wirklichkeitsnah, dass

[509] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 63 Rz 6.
[510] Vgl. ebenda, S. 62 Rz 2.
[511] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 62 Rz 3.
[512] Vgl. ebenda, S. 56 Rz 3.
[513] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 62 Rz 4.

man es für eine reale Szene halten kann, ist das Tatbestandsmerkmal der virtuellen Pornografie gemäß § 207a Abs 4 Z 4 erfüllt.[514]

§ 207a StGB stellt nicht nur die Anfertigung (Abs 1 Z 1) einer pornografischen Darstellung Minderjähriger unter Strafe, sondern auch das Anbieten, Verschaffen, Überlassen, die Vorführung oder sonstige Zugänglichmachung (Abs 1 Z 2). Abs 2 erweitert die unter Strafe gestellten Tätigkeiten außerdem um den Import, Export und die Beförderung solcher Darstellungen. Auch das sich Verschaffen und der Besitz (Abs 3) bzw. der wissentliche Zugriff im Internet (Abs 3a) auf pornografische Darstellungen Minderjähriger werden tatbildlich erfasst.
Als Hersteller gelten dabei die Fotografin bzw. der Fotograf, Kamerafrau bzw. Kameramann und jede Person, die Abzüge oder Kopien einer solchen pornografischen Darstellung anfertigt.[515]

Das Strafmaß variiert hierbei je nach Tätigkeit und ist bei gewerbsmäßiger Begehung, Herstellung zum Zweck der Verbreitung, von Import, Export, Beförderung oder für Mitglieder einer kriminellen Organisation erhöht. Auch im Fall von Anwendung schwerer Gewalt bei und bei Lebensgefährdung von Minderjährigen im Zuge der Herstellung ist ein erhöhtes Strafmaß vorgesehen.[516]
Auch Provider von Internetdiensten können wegen Beitrags durch Unterlassen bestraft werden, wenn sie pornografische Darstellungen Minderjähriger nicht von den von ihnen betriebenen Seiten entfernen, obwohl sie Kenntnis davon haben.[517]

§ 207a Abs 5 StGB schließt bestimmte Umstände von der Ahndung durch das Strafrecht aus. Diesem Absatz zufolge ist das Herstellen, das sich Verschaffen und der Besitz von Darstellungen, die zwar als pornografisch zu werten sind, dennoch nicht strafbar, wenn die

[514] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 63 Rz 7.
[515] Vgl. ebenda, S. 63 Rz 8.
[516] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, S. 63f Rz 9.
[517] Vgl. ebenda, S. 64 Rz 11.

Darstellung mit der Einwilligung der minderjährigen Person erfolgt, zu deren eigenem Gebrauch hergestellt wurde und die Person mündig ist. Außerdem sind die Herstellung und der Besitz von Darstellungen gemäß Abs 4 Z 4 straffrei, sofern keine Gefahr der Verbreitung besteht. Hierbei handelt es sich beispielsweise um „Fotomontagen" (virtuelle Pornografie), bei welchen nur der Eindruck einer pornografischen Darstellung Minderjähriger erweckt wird.[518]

Laut Philipp geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht klar hervor, ob mündige Minderjährige selbst Beitragstäterinnen bzw. -täter im Sinne von § 207a Abs 1 Z 1 StGB sein können – prinzipiell kann jede Person Täterin oder Täter im Sinne des § 207a StGB sein.[519]
Philipp zieht die Schlussfolgerung, dass von der Straffreiheit mitwirkender Minderjähriger ausgegangen werden kann, da der Schutzzweck von § 207a StGB die sexuelle Integrität Minderjähriger umfasst.[520] Folgt man dieser Auffassung von Philipp, wären Minderjährige, die Fotos oder Videos von sich selbst aufnehmen und versenden, keine Beitragstäterinnen oder -täter im Sinne von § 207a Abs 1 Z 1 StGB.

Zu einer anderen Auffassung gelangte das Oberlandesgericht (OLG) Innsbruck in seinem Beschluss vom 16. Jänner 2016,[521] mit dem es der Einstellung des Verfahrens durch das Landesgericht (LG) Innsbruck widersprach (siehe dazu Kapitel 5.1.7 unten).

Die inadäquate Berücksichtigung des Phänomens Sexting im österreichischen Strafrecht kritisiert auch die Literatur und stellt die Sinnhaftigkeit der Pönalisierung Jugendlicher im Zuge von Sexting in Frage.

Zunächst würde der Darstellerschutz bei Sexting nicht greifen, da Jugendliche in diesem Fall die Bilder freiwillig und nicht im Zuge eines Missbrauchsaktes anfertigen. Darüber hinaus wäre die Unterstellung, Sexting-Nachrichten könnten das Interesse von Pädophilen anfachen,

[518] Vgl. ebenda, S. 65 Rz 14f.
[519] Vgl. Philipp in Höpfel/Ratz (2015) Rz 7.
[520] Vgl. Philipp in ebenda Rz 29.
[521] Vgl. OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p.

zurückzuweisen, da Jugendliche Sexting-Nachrichten in der Regel an Gleichaltrige versenden:[522]

> „*[…] der ohnehin relativ diffuse Schutz vor einer allgemeinen Appetitanregung für pädophile Kreise ist bei einem Austausch unter annähernd gleich alten Jugendlichen ebenso wenig zutreffend.*“[523]

5.1.3 Neue Strafrechtslage (seit 2016)

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015[524] wurde das StGB hinsichtlich einiger für Sexting relevanter Tatbestände novelliert. Es wurde insbesondere technischen Änderungen durch die Weiterentwicklung von Kommunikationsmedien Rechnung getragen. Dementsprechend wurde ein neuer Tatbestand, der Cybermobbing nun unter Strafe stellt, geschaffen und § 207a StGB um einen Ausnahmetatbestand erweitert, der Sexting unter mündigen Minderjährigen nun straffrei macht.

5.1.3.1 Änderungen für Sexting

Die unzulängliche Klarstellung der rechtlichen Folgen in Bezug auf das Phänomen Sexting in der österreichischen Gesetzgebung wurde bereits vor der Novellierung des Strafrechts mit dem 1. Jänner 2016 diskutiert. Vor der Neufassung des § 207a StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004[525] wurde von Schwaighofer und Venier in einer Stellungnahme angemerkt, dass die strafrechtliche Beurteilung der Weitergabe von Fotos, welche die Urheberin bzw. den Urheber selbst darstellen, unzureichend klargestellt wurde:

---

[522] Vorstehender Absatz vgl. Messner/Seyfried (2015), S. 505.
[523] Ebenda, S. 505.
[524] Vgl. Strafrechtsänderungsgesetz 2015 idF BGBl. I Nr. 112/2015.
[525] Vgl. Strafrechtsänderungsgesetz 2004 idF BGBl. I Nr. 15/2004.

„Ob sich ein Minderjähriger auch dann strafbar macht, wenn er nur Fotos von sich herzeigt, ist zumindest nach dem Wortlaut des Entwurfs unklar."[526]

Auch der Änderung der Rechtslage zu Sexting durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 gingen diverse Stellungnahmen voraus:

ECPAT, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte von Kindern vor sexueller Ausbeutung, verfasste im Mai 2014 eine Stellungnahme, in der sie den Justizminister auf die Wichtigkeit der Berücksichtigung von Sexting im Zuge der Strafrechtsreform 2015 aufmerksam macht und eine entsprechende Überarbeitung des § 207a StGB fordert. Sie weist in ihrer Stellungnahme auf die unzureichende Eindeutigkeit der Formulierung der Ausnahme von der Strafbarkeit im Zusammenhang mit pornografischer Darstellung mündiger Minderjähriger, die „zum eigenen Gebrauch" angefertigt wurde, in Abs 5 Z 1 § 207a StGB hin. Darüber hinaus soll die Absicht des § 207a StGB, nämlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kinderpornografie, Sexting nicht umfassen. Kinderpornografie-Gesetze dürften das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung für Jugendliche nicht beeinträchtigen und freiwillige sexuelle Kontakte Jugendlicher nicht kriminalisieren. Es wird auch eine Parallele zur Prostitution von Jugendlichen gezogen, die lediglich nach dem Verwaltungsstrafrecht zu ahnden ist. Dementsprechend wird die Pönalisierung von Sexting durch das Strafrecht als überschießend kritisiert. Zur Verbesserung der Gesetzeslage in Zusammenhang mit Sexting wird eine Unterscheidung zwischen „primärem" und „sekundärem" Sexting empfohlen. „Primäres" Sexting, also die Anfertigung pornografischer Fotos zum Eigengebrauch, sollte demnach im Gesetz präzisiert definiert werden, um die Anfertigung von Sexting-Nachrichten straffrei zu machen. Die Weitergabe solcher Bilder sollte nach der Meinung von ECPAT nur noch als Verwaltungsstrafdelikt geahndet werden, wobei eine Beratung statt einer Bestrafung von Ersttätern empfohlen wird. Demgegenüber soll „sekundäres" Sexting, also die Weitergabe pornografischer Darstellungen durch andere als die abgebildete Person, weiterhin strafbar bleiben. Es wird jedoch empfohlen, den Strafrahmen zu staffeln und an die Einwilligung der abgebildeten Person zu koppeln. Liegt eine Einwilligung vor, soll das Strafmaß

[526] Schwaighofer/Venier (2003), S. 5.

dementsprechend niedriger ausfallen. Abschließend wird auch eine Empfehlung zur Aufnahme von Tatbeständen zu Cybermobbing und „revenge porn“ (siehe dazu Kapitel 4.2.2 oben und Kapitel 5.1.3.2 unten) in das StGB abgegeben.[527]
Nachdem der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 vorlag, verfasste ECPAT eine neuerliche Stellungnahme an das Justizministerium: Darin wies die Organisation neuerlich auf die Notwendigkeit hin, dem Phänomen Sexting in der Überarbeitung des § 207a StGB Rechnung zu tragen.[528]

Eine Stellungnahme mit ähnlichem Inhalt wurde auch durch die Bundesjugendvertretung (BJV) verfasst: Diese wies auch auf die Gefahr hin, dass Jugendliche die missbräuchliche Verwendung ihrer Sexting-Nachrichten aus der Furcht vor eigener Strafbarkeit nicht anzeigen würden.[529]

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde schließlich unter anderem § 207a StGB um einen weiteren Ausnahmetatbestand ergänzt. Die Änderung trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft und fügt § 207a Abs 5 die Ziffer 1a hinzu:

> *„(5) Nach Abs 1 und Abs 3 ist nicht zu bestrafen, wer*
>
> *[…]*
> *1a.*
> *eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder einem anderen zu dessen eigenen Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder […]“*[530]

Damit wurde eine wesentliche Erweiterung der Ausnahme von der Bestrafung vorgenommen, die für Sexting eine bedeutsame Rolle spielt. Die Herstellung, der Besitz und die Weitergabe

[527] Vorstehender Absatz vgl. Lankmayer/Winkler (2014), S. 1 ff.
[528] Vgl. Lankmayer/Winkler (2015), S. 1ff.
[529] Vgl. 101/SN-98/ME XXV. GP, S. 1.
[530] § 207a Abs 5 StGB idF BGBl. I Nr. 154/2015.

eigener Darstellungen mündiger minderjähriger Personen sind dementsprechend seit 1. Jänner 2016 nicht mehr strafrechtlich zu ahnden.
Unmündige Minderjährige sind gemäß § 4 JGG generell als nicht schuldfähig anzusehen, weshalb sie wegen strafrechtlicher Delikte nicht belangt werden können. Stellen demnach unmündige Minderjährige von sich selbst pornografische Darstellungen her, besitzen diese oder geben sie weiter, sind sie strafrechtlich ohnehin nicht zu verfolgen.
Anders stellt sich die Situation beim Besitz einer pornografischen Darstellung unmündiger Minderjähriger durch eine bereits strafmündige Person dar: Besitzt zum Beispiel eine mündige minderjährige Person ein Bild einer unmündigen Person, das gemäß § 207a Abs 4 StGB als pornografisch einzustufen ist, kann die oder der mündige Minderjährige für den Besitz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Ausnahmetatbestände des § 207a Abs 5 beziehen sich nämlich ausschließlich auf pornografische Darstellungen mündiger Minderjähriger.
Die Weiterleitung und Veröffentlichung von empfangenen Sexting-Nachrichten einer minderjährigen Person, die als pornografisch qualifiziert werden, ist nach wie vor nach § 207a StGB strafbar. Darüber hinaus greift nun auch der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 neu eingeführte § 107c StGB bei der Veröffentlichung eines solchen Bildes (siehe dazu Kapitel 5.1.3.2 unten).

5.1.3.2 Änderung für Cybermobbing

Bereits in ihrer abweichenden persönlichen Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2004 forderte Nationalratsabgeordnete Stoisits eine Pönalisierung von Cybermobbing:

> *„Auch bei nichtpornografischen (bloß erotischen oder bloßen Nackt)Darstellungen kann es zu unerträglichen Verletzungen der Privat- und Intimsphäre kommen (so etwa bei heimlichem MMS-Versand per Handy oder Veröffentlichung auf einer Internetseite). Solche Verletzungen werden durch § 7 MedienG und § 78 UrhG zivilrechtlich geahndet. Die Einführung auch strafrechtlicher Sanktionen erscheint (auch im nicht-*

pornografischen Bereich und bei nicht wirklichkeitsnahen Darstellungen) überlegenswert, soll aber einer generellen Regelung vorbehalten bleiben, die nicht nur sexuelle Vorgänge erfasst, sondern umfassend unerträgliche Verletzungen der Privat- und Intimsphäre auch strafrechtlich ahndet.“[531]

Während Cybermobbing im Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 noch per neu einzufügendem § 120a StGB Rechnung getragen werden sollte, wurde der Tatbestand der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems letztlich als § 107c in das StGB mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„§ 107c. (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
1. eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“[532]

Zum Ministerialentwurf wurden zahlreiche Stellungnahmen verfasst, die verschiedene Änderungen des Tatbestands zu Cybermobbing vorschlagen.

Insbesondere wird die mangelnde Pönalisierung einer einmaligen Tat im Sinne des § 107c StGB wird kritisiert. Dabei verhindere das Wort „fortgesetzt“ die Ahndung von

[531] Stoisits (2004), S. 2.
[532] § 107c StGB idF BGBl. I Nr. 154/2015.

Einmaltaten. Auch bei der einmaligen Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs (zum Beispiel eines Nacktbildes) werde das Opfer geschädigt.[533]

In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 wird auf die Formulierung „längere Zeit hindurch fortgesetzt“ eingegangen und dazu ausgeführt, dass in Einzelfällen auch die einmalige Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs zur Erfüllung des Straftatbestandes von § 107c StGB ausreichen kann. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass § 107c StGB dann nicht anzuwenden ist, wenn der einmal veröffentliche Inhalt nicht zu löschen ist oder bereits durch andere Personen weiterverbreitet wurde.[534]

Laut einer Stellungnahme von Höpfel stellt diese Ausnahme von der Strafbarkeit nach § 107c StGB gemäß den erläuternden Bemerkungen einen Wertungswiderspruch dar. Insbesondere, wenn ein Inhalt bereits weiterverbreitet worden wäre, ist von einer noch größeren Publizität des Inhalts auszugehen. Darin sieht Höpfel eine noch zu schließende Strafbarkeitslücke.[535]

5.1.4 Jugendgerichtsgesetz

Das JGG ist ein spezielles formelles Gesetz, das bei der strafrechtlichen Verurteilung von Jugendlichen zur Anwendung gelangt. Bei erstmaligem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1929 wurde auch ein Jugendgerichtshof eingerichtet, der für sämtliche Jugendstrafsachen zuständig war.[536]

[533] Vorstehender Absatz vgl. 44/SN-98/ME XXV. GP, S. 9.
[534] Vorstehender Absatz vgl. ErlME Strafrechtsänderungsgesetz 2015 98/ME XXV. GP.
[535] Vorstehender Absatz vgl. 168/SN-98/ME XXV. GP, S. 3.
[536] Vgl. § 23 JGG idF BGBl. I Nr. 2001/19.

Im Jahr 2003 wurde der Jugendgerichtshof aufgelöst und die Kompetenzen für Jugendstrafsachen gingen auf die Bezirksgerichte und das Landesgericht für Strafsachen über.[537]

In § 1 JGG ist definiert, welche Personen als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes gelten (siehe Kapitel 5.1.1.3 oben).
Grundsätzlich sind Jugendliche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Allerdings sieht das JGG hinsichtlich der Strafbarkeit Jugendlicher folgende Besonderheiten vor:
Unmündige sind gemäß § 4 JGG generell nicht strafbar. Werden daher Straftaten von Personen vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres begangen, wird kein Strafverfahren gegen sie eingeleitet. Nach Vollendung des vierzehnten und vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist eine Person nicht strafbar, wenn die oder der Jugendliche *„[…] aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“*[538]
Außerdem ist eine jugendliche Person nicht strafbar, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, lediglich ein Vergehen begeht und *„[…] nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten.“*[539]
Ist der oder die Jugendliche strafbar, kann dennoch von einer strafrechtlichen Verfolgung unter bestimmten Umständen gemäß § 6 Abs 1 JGG abgesehen werden.
Das JGG sieht des Weiteren Reduzierungen des Strafmaßes bei Jugendlichen vor und ermöglicht das Absehen von einer Strafverfolgung in bestimmten Fällen. Gemäß § 5 Z 2 bis 4 JGG sind Freiheitsstrafen für Jugendliche in bestimmtem Maß zu reduzieren. Das diversionelle Verfahren in Jugendstrafsachen ist in § 7 Abs 1 JGG geregelt. Die Diversion kommt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht, die in § 7 Abs 2 JGG festgelegt werden.

[537] Vgl. Art III § 2 30. Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden idF BGBl. I Nr. 30/2003.
[538] § 4 Abs 2 Z 1 JGG idF BGBl. I Nr. 154/2015.
[539] § 4 Abs 2 Z 2 ebenda.

5.1.4.1 Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz

Mit dem JGG-ÄndG 2015, welches mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wurden einige Ergänzungen und Korrekturen im JGG vorgenommen.
Unter anderem wurde in § 1 JGG eine Definition für den Begriff „junge Erwachsene“ aufgenommen. Junge Erwachsene sind demnach Personen, die das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs befürworteten in ihrer Stellungnahme diese Ergänzung des § 1 JGG. Ihrer Ansicht nach trägt die Miteinbeziehung junger Erwachsener in das JGG dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche ihre Entwicklung nicht automatisch mit dem Erreichen des 19. Lebensjahrs abgeschlossen haben. Des Weiteren weisen sie darauf hin, dass Jugendliche in einer Phase der Adoleszenz zu einer erhöhten Delinquenz neigen könnten und es deshalb geboten erscheint, in diesem Entwicklungsstadium junge Erwachsene von der Anwendbarkeit des klassischen Strafrechts auszunehmen und Sonderregelungen einzuführen. Sie führen außerdem aus, dass alternative Sanktionen für junge Erwachsene gelten sollen, um dem Entwicklungsstadium, in dem sich diese Personen befinden, gerecht zu werden.[540]

Für die Personengruppe der jungen Erwachsenen wurden Sonderbestimmungen in § 19 JGG normiert. Der Strafrahmen für Taten von jungen Erwachsenen wird in diesem Paragrafen mit fünfzehn Jahren gedeckelt. Darüber hinaus gelten spezielle Vorschriften, wie beispielsweise zur Anwendung eines „diversionellen Verfahrens“[541], nicht nur für Jugendliche, sondern auch für jugendliche Erwachsene.

[540] Vorstehender Absatz vgl. 23/SN-148/ME XXV. GP, S. 3 f.
[541] Das diversionelle Verfahren ist eine alternative Methode der Beendigung eines Strafverfahrens, bei dem die Staatsanwaltschaft bei bestimmten Voraussetzungen vom Verfahren zurücktritt, wenn der Beschuldigte zusagt spezielle Auflagen zu erfüllen (wie zum Beispiel Abbüßen einer Probezeit oder Erbringung gemeinnütziger Leistungen).

5.1.5 Persönlichkeitsrechtliche und urheberrechtliche Aspekte

Fertigt eine natürliche Person ein Foto oder Video an, ist sie automatisch Urheber desselben und es erwachsen ihr spezielle Rechte, welche im Urheberrechtsgesetz näher geregelt sind (siehe dazu weiter unten):

> *„Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.“*[542]

Das Österreichische Zivilrecht schützt vor einer unfreiwilligen Abbildung auf einem Foto als auch vor der Verbreitung und Veröffentlichung eines ursprünglich freiwillig angefertigten Selbstbildnisses, wenn dadurch ein Eingriff in die Privatsphäre vorliegt. Dieser Schutz ist zwar in keinem Gesetz wörtlich erwähnt, doch er ergibt sich aus der Rechtssprechung des OGH (siehe dazu weiter unten).
§ 16 ABGB ist sehr allgemein formuliert und legt dar, dass jeder Mensch über angeborene Rechte verfügt:

> *„Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“*[543]

Der Gesetzestext enthält keine Aufzählung schützenswerter Güter, soll jedoch den generellen Schutzbereich der Persönlichkeitsrechte eines jeden Menschen postulieren. Durch die Rechtsprechung erfuhr § 16 ABGB im Laufe der Zeit eine immer stärkere Konkretisierung und es wurde dadurch verdeutlicht, dass diese Regelung dafür gedacht ist, die Persönlichkeit als Grundwert zu schützen.[544]

Das Recht auf Achtung des Privatbereichs und der Geheimnissphäre auf Basis des § 16 ABGB wird natürlichen Personen vom Obersten Gerichtshof (OGH) bereits seit vielen Jahren

[542] § 10 Abs 1 Urheberrechtsgesetz idF BGBl I Nr. 99/2015.
[543] § 16 ABGB idF BGBl. I Nr. 87/2015.
[544] Vorstehender Absatz vgl. Schauer in Kletečka/Schauer (2015)§ 16 Rz 2 ff.

zugebilligt. Dabei hat jedoch stets eine Abwägung der Interessen des Einzelnen mit jenen der Allgemeinheit zu erfolgen.[545]
Insbesondere die Anfertigung von Fotografien einer Person, die einen Eingriff in ihren Privatbereich darstellen, werden laut dem OGH vom Schutzzweck des § 16 ABGB erfasst.[546] Der zu schützende Privatbereich beinhaltet das Familienleben, die Geheimnissphäre sowie die intime Sphäre, zu der das Intimleben und die geschlechtliche Orientierung gezählt werden.[547]
Legt man das Verständnis des Schutzes der Privatsphäre auf die heimliche Aufnahme von sexuell aufreizenden Bildern oder Nacktfotos im Sinne von nicht-einvernehmlichem Sexting um (siehe dazu Kapitel 2.2.2.6 oben), hat die abgebildete Person jedenfalls die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen solche Aufnahmen vorzugehen.

Der zivilrechtliche Schutz vor der Verbreitung und Veröffentlichung von Fotos, die intime Details darstellen, ist im österreichischen Urheberrechtsgesetz (UrHG)[548] geregelt. § 78 Abs 1 UrHG beschreibt den „Bildnisschutz", das sogenannte „Recht am eigenen Bild":

> *„Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden."*[549]

Werden die Interessen des Abgebildeten verletzt, müssen diese gegen die Interessen des Veröffentlichenden abgewogen werden:

[545] Vorstehender Absatz vgl. Schauer in ebenda § 16 Rz 18.
[546] Vgl. OGH 27.03.2013, 6 Ob 256/12h.
[547] Vgl. Thiele (2007), S. 8.
[548] Vgl. Urheberrechtsgesetz idF BGBl I Nr. 99/2015.
[549] § 78 Abs 1 ebenda.

> *„Werden durch die beanstandete Bildnisveröffentlichung berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt, so ist der Einwand der Beklagten zu untersuchen, ob ihr Interesse an der Bildnisveröffentlichung überwiegt.“*[550]

In Bezug auf die Veröffentlichung oder Verbreitung von Sexting-Bildern ist jedoch in der Regel von einer Verletzung berechtigter Interessen auszugehen, insbesondere, wenn Personen auf einem Foto in bloßstellender oder herabwürdigender Weise abgebildet sind:

> *„Die Veröffentlichung eines Nacktfotos gegen den Willen des Abgebildeten ist geradezu ein klassischer Fall der Benützung des Bildes in einer Art ‚die zu Mißdeutungen Anlaß geben kann ... und entwürdigend wirkt.‘“*[551]

Darüber hinaus ist das Sexualleben laut OGH stets vom Schutzbereich der Persönlichkeitsrechte erfasst:

> *„[…] umfasst der höchstpersönliche Lebensbereich aber insbesondere jene Angelegenheiten, deren Kenntnisnahme durch Außenstehende die persönliche Integrität im besonderen Maß berührt; dazu gehören vor allem das Leben in der Familie, die Gesundheitssphäre und das Sexualleben […]“*[552]

Allerdings schützt § 78 UrHG lediglich vor der Veröffentlichung eines Bildes, das die Interessen des Abgebildeten verletzt – gegen eine Aufnahme eines solchen Bildes nicht.[553]

[550] OGH 17.09.1996 4 Ob 2249/96f.
[551] Ebenda.
[552] OGH 16.12.2008, 11 Os 144/07x.
[553] Vgl. Thiele (2007), S. 4.

5.1.6 Datenschutzrechtliche Aspekte

Gemäß § 1 Datenschutzgesetz (DSG) 2000[554] hat jeder Mensch Anspruch auf Wahrung von Geheimhaltung (Abs 1), Auskunft (Abs 3 Z 1) sowie Richtigstellung und Löschug (Abs 3 Z 2) von personenbezogenen Daten.[555] Das Recht auf Geheimhaltung stützt sich dabei auf ein schutzwürdiges Interesse der Person, welches insbesondere betreffend die Achtung des Privat- und Familienlebens gegeben ist.[556]
Im Gegensatz zu § 78 UrHG (siehe Kapitel 5.1.5 oben) sieht das DSG ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von personenbezogenen Daten vor. Nur wenn die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit gegeben sind, ist die Verwendung zulässig.

Damit Fotos und auch Videos als personenbezogene Daten vom Datenschutz erfasst werden, muss die Identität der dargestellten Person bestimmt oder bestimmbar sein.[557] Gemäß der Datenschutzkommission ist es für die Bestimmbarkeit der Identität ausreichend, wenn Daten (also auch Bild- und Videomaterial) aufgrund eines oder mehrer Merkmale einer bestimmten Person zugeordnet werden können.[558]
Als besonders schutzwürdige („sensible“) Daten gelten *„Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben“*[559] Ob Bilder oder Videos einer Person sensible Daten im Sinne des DSG darstellen, sei laut Thiele jedenfalls im Einzelfall zu prüfen.[560]

[554] Datenschutzgesetz 2000 idF BGBl I Nr. 83/2013.
[555] Vgl. Öhlinger (2007) Rz 827.
[556] Vgl. ebenda Rz 829.
[557] Vgl. Thiele (2007), S. 10.
[558] DSK 21.6.2005 K507.515-21/0004-DVR/2005.
[559] § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 idF BGBl I Nr. 83/2013.
[560] Vgl. Thiele (2007), S. 10.

Gemäß § 7 Abs 1 DSG dürfen personenbezogene Daten „*nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.* "[561]

Eine Verarbeitung liegt gemäß § 4 Abs 9 DSG jede Handhabung von Daten, ausgenommen des Übermittelns.

Für sensible Daten gilt ein generelles Verbot der Verarbeitung, sofern nicht eine der in § 9 DSG taxativ aufgelisteten Voraussetzungen besteht.[562]

§ 9 Z 10 DSG sieht eine Nutzung für private Zwecke zwar als Ausnahme vom Verarbeitungsverbot vor, verweist jedoch auf § 45 DSG. § 45 Abs 2 DSG normiert ausdrücklich eine Zustimmung des Betroffenen, wenn die Daten (also auch Bilder und Videos) zu anderen als privaten Zwecken übermittelt werden. Als Übermittlung gilt gemäß § 4 Z 12 DSG die Weiterleitung an dritte Personen und insbesondere auch die Veröffentlichung.

5.1.7 Rechtsprechung

Eine gerichtliche Entscheidung in Zusammenhang mit Sexting erlangte im Jahr 2015 in Tirol mediale Aufmerksamkeit.[563]

Einem 15-jährigen Jugendlichen wurde zur Last gelegt, pornografische Darstellungen von sich selbst – und dementsprechend von einem Minderjährigen – zum Zwecke der Verbreitung hergestellt und dritten Personen zugänglich gemacht zu haben. Das LG Innsbruck, vor dem dieser Fall verhandelt werden sollte, wies den von der Staatsanwaltschaft eingebrachten Strafantrag zurück und stellte das Verfahren ein. Daraufhin erstattete die Staatsanwaltschaft Beschwerde beim OLG Innsbruck, der stattgegeben wurde.[564]

---

[561] § 7 Abs 1 Datenschutzgesetz 2000 idF BGBl I Nr. 83/2013.

[562] Vgl. Thiele (2007), S. 12.

[563] Vgl. Gruber: Teenie verschickte Nackt-Selfie und wurde verurteilt (2015), URL: http://kurier.at/chronik/oesterreich/jugendlicher-verschickte-nackt-selfie-und-wurde-verurteilt/126.766.037 (abgerufen am 18.02.2016).

[564] Vorstehender Absatz vgl. Thiele (2015), S. 155.

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Beschwerde damit, dass der Darsteller einer pornografischen Darstellung selbst Täter im Sinne des § 207a StGB Abs 1 Z 2 sein könne, auch wenn der Ausnahmetatbestand des § 207a Abs 5 Z 1 StGB gelte. Die Ausnahme gelte nämlich nur für die Herstellung solcher Bilder zum eigenen Gebrauch. Da der Angeklagte jedoch die Bilder zur Verbreitung hergestellt und anschließend an zwei Personen versendet hatte, wäre der Tatbestand des § 207a StGB Abs 1 Z 2 erster Fall klar erfüllt. Das OLG Innsbruck hob infolgedessen den Beschluss des LG Innsbruck auf und trug ihm die Fortsetzung des Verfahrens auf.[565]

Das OLG Innsbruck begründete diese Entscheidung unter anderem damit, dass mit § 207a StGB nicht nur die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen geschützt werden solle, sondern auch potenzielle Opfer:

> *„Unmittelbarer Darstellerschutz ist nicht das einzige Ziel des § 207a StGB. Der Gesetzgeber geht nämlich - auch in Umsetzung internationaler Rechtsakte – davon aus, die Erzeugung und Verbreitung von kinderpornografischem Material stimuliere eine entsprechende Nachfrage […].“*[566]

Zu einem etwaigen Wertungswiderspruch, da Jugendliche zwar Geschlechtsverkehr haben dürfen, Cybersex aber den Tatbestand des § 207a Abs 1 Z 2 erster Fall StGB erfüllen kann, führt das OLG Innsbruck folgendes aus:

> *„Jugendliche dürfen zwar realen Sexualverkehr haben. Betreiben sie miteinander ‚Cybersex‘, können sie aber nach § 207a StGB straffällig werden, weil schon das Zugänglichmachen für eine einzige Person als „Verbreitung“ genügt […].Dies begründet allerdings nicht unbedingt einen Wertungswiderspruch, weil der reale Sexualverkehr*

[565] Vorstehender Absatz vgl. OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p.
[566] Ebenda.

allein anders als ‚Cybersex' keine Gefahr der (unter Umständen unkontrollierbaren) Weiterverbreitung pornografischer Darstellungen Minderjähriger mit sich bringt."[567]

Die Entscheidung des OLG Innsbruck, dass Jugendliche bei der Anfertigung und Weitergabe von sich selbst darstellenden Fotografien auch Täter im Sinne des § 207a Abs 1 Z 2 StGB sein können, wird in der Literatur kritisiert:

Flora führt beispielsweise dazu aus, dass Sexting-Nachrichten, die zwischen Jugendlichen ausgetauscht werden, keine Gefahr der Verbreitung in Kinderpornografie-Foren bergen würden. Ihrer Ansicht nach ist die Pönalisierung von Sexting daher zu hinterfragen und sie fordert eine Ausweitung des Ausnahmetatbestandes des § 207a Abs 5 Z 1 StGB (die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 auch umgesetzt wurde). In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf die Rechtslage in Deutschland und der Schweiz, wo bereits auf Sexting im Strafrecht reagiert wurde und entsprechende Ausnahmen von der Strafbarkeit vorgesehen sind.[568]

Auch wenn Flora zurecht davon ausgeht, dass der Austausch von Sexting-Bildern zwischen ausschließlich zwei Jugendlichen keine Gefahr der Verbreitung in Kinderpornografie-Foren birgt, bleibt jedoch das Risiko bestehen, dass solche Bilder an dritte Personen weitergeleitet und missbräuchlich verwendet werden können. Empfänger einer Sexting Nachricht könnten diese auch veröffentlichen, wie zum Beispiel in Form von „revenge porn" (siehe dazu auch Kapitel 4.2.2 oben), und somit für jedermann zugänglich machen. Weiters ist bei reinen „Online-Bekanntschaften" nie sichergestellt, dass die Empfängerin oder der Empfänger einer Nachricht die Person ist, für die sie sich ausgibt. Eine der Senderin bzw. dem Sender persönlich unbekannte Person könnte sehr wohl ein Interesse an der Verwendung von Bildern zu Zwecken der Kinderpornografie haben. Eine Weiterverwendung und Verbreitung der Fotos in einschlägigen Foren wäre demnach nie gänzlich auszuschließen.

[567] Ebenda.

[568] Vorstehender Absatz vgl. Flora (2015), S. 120.

5.2 Deutsche Rechtslage

Die Strafrechtslage in Deutschland stellt sich ähnlich jener in Österreich dar. Auch in Deutschland werden die Herstellung, der Besitz und die Weitergabe pornografischer Schriften, die Minderjährige darstellen, im deutschen Strafgesetzbuch (dStGB)[569] unter Strafe gestellt. § 184b dStGB führt dazu folgendes aus:

> *„(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer*
> *1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:*
> *a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),*
> *b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder*
> *c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes,*
> *2.es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,*
> *3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder*
> *4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu*

[569] Vgl. dStGB idF BGBl. I S. 2218.

verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.“[570]

Dabei gilt es zu beachten, dass unter einer pornografischen Schrift im Sinne des § 11 Abs 3 dStGB auch *„[…] Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften [...], die auf diesen Absatz verweisen […]“*[571] zu verstehen sind. Die gewerbsmäßige Begehung des Delikts ist gemäß § 184b Abs 2 mit einer qualifizierten Strafdrohung bedroht.

Für Sexting von großer Relevanz ist auch § 184c dStGB, der die Ahndung der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes jugendpornografischer Schriften regelt. Eine Schrift gilt als jugendpornografisch, wenn sie gemäß § 184c Abs 1 Z 1 dStGB folgendes zum Gegenstand hat:

„a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“[572]

Mit dem 49. deutschen Strafrechtsänderungsgesetz aus 2015 wurden erstmals auch Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (sogenannte „Posendarstellungen“) in die Bestimmungen zur Kinder- und Jugendpornografie aufgenommen.[573] Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)[574] und im Jugendschutzgesetz (JuSchG)[575] sind solche „Posendarstellungen“ schon seit 2003 verboten.

[570] § 184b Abs 1 ebenda.
[571] § 11 Abs 3 ebenda.
[572] § 184c Abs 1 Z 1 ebenda.
[573] Vgl. Hajok (2015), S. 3.
[574] Vgl. JMStV idF Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober 2009.
[575] Vgl. JuSchG idF BGBl. I S. 369.

Nun wurde durch die Änderung der §§ 184b und 184c dStGB dem Verbot dieser Formen der Darstellung auch im Strafrecht Rechnung getragen.[576]

Ähnlich dem österreichischen Strafrecht ist Sexting unter mündigen Jugendlichen gemäß § 184c Abs 4 dStGB vom Strafrecht ausgenommen. Dabei sind jedoch nur der Besitz und die Besitzverschaffung dieser jugendpornografischen Darstellung nicht strafbar. Die Veröffentlichung bzw. Verbreitung von Sexting-Bildern ist auch nach dem deutschen Strafrecht zu ahnden. Von dieser Bestrafung sind nur unmündige Minderjährige ausgenommen, da diese – wie auch im österreichischen Recht – in Deutschland nicht strafmündig sind.[577]

Wie im österreichischen Strafrecht ist Cybermobbing in Form der missbräuchlichen Weitergabe oder Veröffentlichung von Bildern unter Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person gemäß § 201a dStGB strafbar.

Die zivilrechtliche Situation in Deutschland ist mit jener in Österreich vergleichbar: Auch in Deutschland gilt das Recht am eigenen Bild gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)[578].

5.3 Amerikanische Rechtslage

Über allen Gesetzen in den USA steht die amerikanische Verfassung (The United States Constitution), die 1789 kodifiziert und im Laufe der Zeit mit 27 Verfassungszusätzen ergänzt wurde. Das Bundesrecht („federal law“) ist in sogenannten „statues“ geregelt. Die Bundesgesetze, welche allgemein und fortdauernd sind („general and permanent“), sind im Untited States Code (U.S.C.) enthalten. Die einzelnen Bundesstaaten haben jeweils eine eigene Verfassung und eine eigene Gesetzgebungskompetenz („state law“). Eine weitere Komponente ergibt sich aus dem US-amerikanischen Fallrecht („case law“), das insbesondere im

[576] Vgl. Hajok (2015), S. 3.
[577] Vorstehender Absatz vgl. Schwartmann/Ohr (2015), S. 76.
[578] Vgl. KunstUrhG idF BGBl. I S. 266.

bundesstaatlichen Recht seine Anwendung findet. Dabei kommt Entscheidungen des amerikanischen obersten Gerichtshofs („US Supreme Court“) bindende Wirkung zu. Entscheidungen der Gerichte, die in der Hierarchie unterhalb des US Supreme Courts angesiedelt sind, haben keine bindende, aber argumentative Wirkung.[579]

Um die Rechtslage zu Sexting unter Jugendlichen in den USA zu untersuchen, ist zunächst der in den Bundesstaaten unterschiedlich festgelegte Begriff der Volljährigkeit zu erörtern. Darüber hinaus existiert in den USA kein Gesetz zu Sexting im Bundesrecht, doch einige Bundesstaaten haben mit Gesetzen („state law“) auf das Phänomen reagiert und ahnden Sexting auf unterschiedliche Weise. Daneben besteht auch die Möglichkeit der Registrierung als Sexualstraftäterin oder Sexualstraftäter in den USA, die zu weitreichenden Konsequenzen für die registrierten Personen führen kann. Des Weiteren existiert bereits eine Fülle an Gerichtsentscheidungen zum Thema.

5.3.1 Altersbegriffliche Bestimmungen

Altersbegriffe sind im US-amerikanischen Gesetz, wie im österreichischen Gesetz, eigens definiert. Wann eine Person in den USA de jure als volljährig gilt, ist in den Bundesstaaten unterschiedlich festgesetzt. In den meisten Bundesstaaten ist die Vollendung des 18. Lebensjahres die Grenze zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, wie beispielsweise in Texas, Kalifornien und Georgia:

> *„The age of majority in this state is 18 years.“*[580]

> *„A minor is an individual who is under 18 years of age.“*[581]

[579] Vorstehender Absatz vgl. Linhart (2007), S. 218 f.
[580] TX Statutes Civil Practice And Remedies Code § 6-129-001 (2015).
[581] CA Fam Code § 6500 (2016).

„The age of legal majority in this state is 18 years; until that age all persons are minors.“[582]

Einige Bundesstaaten sehen jedoch abweichende Regelungen vor. Zum Beispiel gelten in Alabama Personen erst nach dem vollendeten 19. Lebensjahr als volljährig:

„Any person in this state, at the arrival at the age of 19 years, shall be relieved of his or her disabilities of minority and thereafter shall have the same legal rights and abilities as persons over 21 years of age.“[583]

Andere Bundesstaaten, wie beispielsweise Mississippi, definieren Personen vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres als Minderjährige:

„‚Adult‘ means an individual who has attained the age of twenty-one (21) years.“[584]

5.3.2 Gesetzeslage zu Sexting

Ebenso wie in Österreich und Deutschland kann Sexting unter Jugendlichen auch in den USA als Verbreitung bzw. Besitz von Kinderpornografie gewertet werden. Der Besitz, die Verbreitung und einige andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kinderpornografie sind auf der Ebene des Bundesrechts (federal law) in den USA gemäß § 2251, 18 U.S.C., Chapter 110 unter Strafe gestellt.

Neben dem Bundesrecht gibt es auch bundesstaatliche, strafrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Bildmaterial von Minderjährigen. Grundsätzlich fallen Fotografien und Videos unter dem Schutz der US-amerikanischen Verfassung in eine spezielle Ausprägung der

[582] GA Code § 39-1-1 (2016).
[583] Vgl. AL Code § 26-1-1 (2016).
[584] Vgl. MS Code § 91-20-3 (2016).

Redefreiheit. Sind Inhalte jedoch obszön, wird ihnen der verfassungsrechtliche Schutz verwehrt.[585]
Was unter obszönem Material zu verstehen ist, wurde im Rechtsfall „Miller v. California“ aus dem Jahr 1973 festgesetzt:

> *„[…] works which, taken as a whole, appeal to the prurient interest in sex, which portray sexual conduct in a patently offensive way, and which, taken as a whole, do not have serious literary, artistic, political, or scientific value.”* [586]

In einigen US-Bundestaaten, wie beispielsweise Alabama oder Nebraska, ist die Verbreitung bzw. der Besitz von obszönem Bildmaterial Minderjähriger ein Strafrechtsdelikt.[587]

Die meisten Bundesstaaten unterscheiden jedoch rechtlich zwischen Sexting unter Jugendlichen und Kinderpornografie. Demgegenüber ist Sexting unter Erwachsenen – wie auch in Europa – nicht strafbar. Da sich die Rechtslage in den USA in den Bundesstaaten unterscheiden kann, gibt es keine einheitliche rechtliche Vorgehensweise gegenüber Sexting. Das Phänomen wurde in verschiedenen Gerichtsentscheidungen und Gesetzesinitiativen aufgegriffen, es herrscht jedoch keine einheitliche Rechtsansicht. In einigen Bundesstaaten wurden die eingebrachten Gesetzesinitiativen zu geltendem Recht.[588]

2015 sind bereits in vielen der US-Bundesstaaten eigene Sexting-Gesetze in Kraft. Die in den Gesetzen vorgesehene Bestrafung unterscheidet sich dabei erheblich. Während in einigen Bundesstaaten, wie zum Beispiel in Illinois oder New Jersey, Sexting unter Jugendlichen mit Diversion bzw. informellen Konsequenzen – beispielsweise Beratung – geahndet wird, sehen andere Bundesstaaten wie Florida auch strafrechtliche Konsequenzen vor. Dabei gilt es jedoch, zu beachten, dass die rechtlichen Folgen beispielsweise im Gesetz von Florida gestaffelt sind: Wer Sexting-Material, das gleichzeitig die Identifikation der

[585] Vorstehender Absatz vgl. Schmitz/Siry (2011), S. 4 f.
[586] Miller v. California, 1973, US Supreme Court.
[587] Vgl. Hinduja/Patchin (2015), S. 2 ff.
[588] Vorstehender Absatz vgl. Lorang/McNiel/Binder (2016), S. 73 ff.

abgebildeten Person möglich macht, im Internet verbreitet, muss mit gemeinnütziger Arbeit oder einer Geldstrafe rechnen. Erfolgt die Verbreitung ohne gerechtfertigten Zweck, wird dies als Ordnungswidrigkeit bestraft. Verfolgt die Person, die das Material verbreitet, den Zweck, die abgebildete Person emotional zu schädigen, qualifiziert sich die Veröffentlichung des Sexting-Materials zu einem Strafrechtsdelikt. Die meisten US-Bundestaaten, die spezielle Sexting-Gesetze haben, ahnden konsensbasiertes Sexting unter Jugendlichen lediglich als Ordnungswidrigkeit. Dagegen wird die Veröffentlichung oder Verbreitung von Sexting-Material – wie auch oben am Beispiel von Florida aufgezeigt – deutlich strenger gehandhabt. In vielen der Bundesstaaten sind zu diesem Zweck auch eigene „Revenge-Porn-Gesetze“ in Kraft.[589]

Manche Fachleute sehen die zunehmende Regelungsdichte betreffend Anti-Sexting-Gesetze in den USA durchaus kritisch. Ihrer Ansicht nach werden durch die Ahndung von Sexting jene Jugendlichen und Kinder, die durch Anti-Kinderpornografie-Gesetze geschützt werden sollen, ungerechtfertigt zu Täterinnen und Tätern.[590] Insbesondere wird die mangelnde Differenzierung zwischen Kinderpornografie im eigentlichen Sinn und Sexting kritisiert.[591] Dabei wird beanstandet, dass die Gesetzgebung mangelhaft auf die neuen Formen der technologiegestützten Kommunikation zwischen Jugendlichen eingeht.[592] Beratungs- und Weiterbildungsprogramme sollen anstatt restriktiver Gesetze angemessener auf das Phänomen Sexting reagieren.[593]

[589] Vorstehender Absatz vgl. Hinduja/Patchin (2015), S. 1 ff.
[590] Vgl. Harripersad (2015), S. 29 f.
[591] Vgl. Jaishankar/Halder (2014), S. 41.
[592] Vgl. Strohmaier/Murphy/DeMatteo (2014), S. 247.
[593] Vgl. Kushner (2013), S. 20 f.

5.3.3 Registrierung als Sexualstraftäterin oder -täter

Eine weitere US-rechtliche Komponente im Zusammenhang mit Sexting stellt die Registrierung als Sexualstraftäterin oder -täter („sex offender registration“) dar.

Eingeführt wurde die Registrierung 1994 mit dem „Jacob Wetterling“ Act. Seit 1996 sind die Register der Sexualstraftäterinnen und Straftäter in vielen Fällen für die Öffentlichkeit einsehbar. Dies soll einerseits bereits registrierte Personen erschweren, sich potenziellen weiteren Opfern zu nähern, sowie andererseits der Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, registrierte Sexualstraftäterinnen und -täter zu meiden.[594]

Auf einer Homepage des US Justizministeriums ist das Online-Register „National Sex Offender Public Website“ (NSOPW)[595] für die Öffentlichkeit einsehbar. Es existiert die Möglichkeit, eine Adresse in eine Suchmaske einzugeben und eine Suche aller registrieren Sexualstraftäterinnen und -täter im Umkreis von einer bis drei Meilen durchzuführen. Das Ergebnis wird in einer interaktiven Karte angezeigt, auf der Name, Adresse und Foto jeder registrierten Person abzurufen sind (siehe Abbildung 11).

[594] Vorstehender Absatz vgl. Tewksbury (2005), S. 67 ff.
[595] Vgl. United States Department of Justice National Sex Offender Public Website: (2016), URL: https://www.nsopw.gov/de (abgerufen am 25.02.2016).

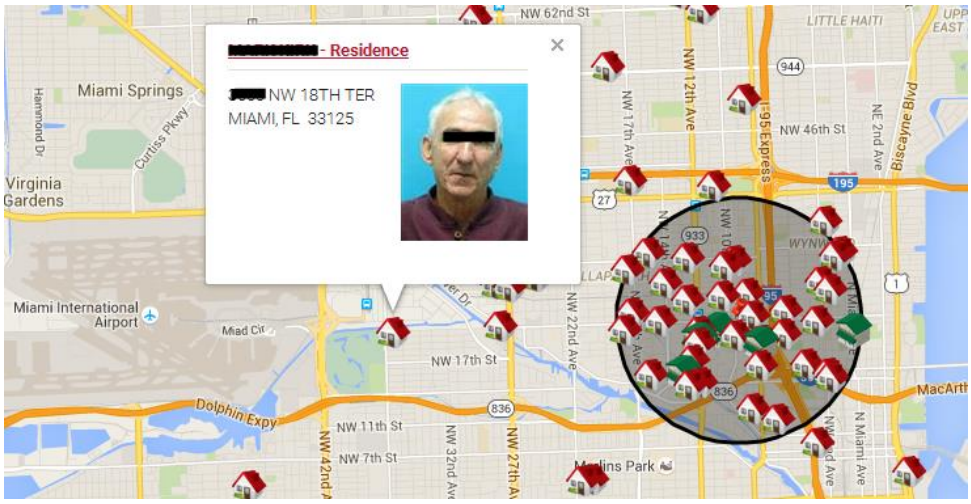

Abbildung 11: Interaktive Karte registrierter Sexualstraftäter (NSOPW, US Department of Justice)[596]

Des Weiteren kann auch nach einem spezifischen Namen im Register gesucht werden. Im Zusammenhang mit einem Fall in Florida in 2009 wurde ein junger Erwachsener wegen Verbreitung von Kinderpornografie schuldig gesprochen und in das Register für Sexualstraftäterinnen und -täter aufgenommen (siehe Abbildung 12 und für Details zu diesem Fall Kapitel 5.3.4.3 unten).

Tewksbury und Jennings sehen die Praxis der Registrierung von Sexualstraftätern kritisch: Ihrer Ansicht nach hilft diese nicht, die Rückfallquote bereits registrierter Personen zu reduzieren und beeinträchtigt das individuelle Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit auf unverhältnismäßige Art und Weise.[597] Darüber hinaus führe die Registrierung zu Kollateralschäden für die registrierten Personen, wie Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche.[598]

[596] Vgl. NSOPW: Search (2016), URL: https://www.nsopw.gov/de/Search/ (abgerufen am 24.03.2016)
Anmerkung: Die Schwärzungen werden in der Originalversion auf der Website des US Department of Justice nicht vorgenommen und wurden vom Autor nachträglich eingefügt.
[597] Vgl. Tewksbury/Jennings (2010), S. 579 f.
[598] Vgl. Tewksbury (2005), S. 67 ff.

Seit 2009 werden auch jugendliche Straftäterinnen und -täter in das Register aufgenommen. Da Sexting als Verstoß gegen US-amerikanische Anti-Kinderpornografie-Gesetze gewertet werden kann, können Sexting praktizierende Jugendliche schließlich im Register für Sexualstraftäterinnen und -täter angeführt werden.[599]

5.3.4 Fallstudien

Im Zuge einer Studie von Walsh et al. wurden im Jahr 2013 US-amerikanische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich mit Fällen technologiegestützter Verbrechen gegen Kinder beschäftigen, über Fällen von Sexting befragt. 62% der Befragten gaben an, bereits Sexting-Fälle behandelt zu haben, wobei allerdings nur 36% eine Anklage, 21 % davon eine strafrechtliche, erhoben.[600]

Gewöhnlich führte Sexting unter Jugendlichen nur unter verschärfenden Umständen zu Anklagen, beispielsweise bei Nötigung, Weiterverbreitung der Sexting-Bilder ohne Zustimmung der oder des Abgebildeten, im Falle von Sexting-Bildern von Jugendlichen unter 12 Jahren oder bei Sexting-Material mit besonders explizitem Inhalt.[601]

5.3.4.1 Miller et al. v. Skumanick

Wie bereits in Kapitel 2.1.2 oben erwähnt, erregte ein Fall[602] in Pennsylvania große mediale Aufmerksamkeit:

Fotografien, die auf den Mobiltelefonen unterschiedlicher Jugendlicher gefunden wurden, zeigten Marissa Miller und ihre Freundin Grace Kelly in Unterwäsche. Ein weiteres

[599] Vorstehender Absatz vgl. Schmitz/Siry (2011), S. 10 f.
[600] Vorstehender Absatz vgl. Walsh/Wolak/Finkelhor (2013), S. 1.
[601] Vgl. Lorang/McNiel/Binder (2016), S. 74.
[602] Vgl. Miller et al. v. Skumanick, 2009, Pennsylvania Middle District Court.

Foto, das ein anderes Mädchen mit nacktem Oberkörper zeigt, war ebenfalls Bestandteil des Verfahrens.[603]

Der Staatsanwalt Skumanick drohte Anklage wegen Verbreitung kinderpornografischen Materials gegen 20 Jugendliche zu erheben, welche die Fotos der Mädchen weitergeleitet hatten. Als Alternative zur Strafverfolgung erlegte der Staatsanwalt Minderjährigen die Teilnahme an einem Erziehungs- und Beratungsprogramm sowie eine Bewährungsfrist auf. Ein wesentlicher Bestandteil des Beratungsprogramms war das Zugeständnis der Jugendlichen, etwas Falsches getan zu haben. Alle Jugendlichen absolvierten das Beratungsprogramm mit Ausnahme der drei auf den Fotos abgebildeten Mädchen. Noch vor Anklageerhebung durch Skumanick verlangte die „American Civil Liberties Union of Pennsylvania" (ACLUPA) eine einstweilige Verfügung gegen den Staatsanwalt.[604]

ACLUPA warf Skumanick Amtsmissbrauch vor, da er die abgebildeten Mädchen zur Absolvierung eines Beratungs- und Erziehungsprogramms zwang. Ihrer Ansicht nach entbehrte die Androhung der Strafverfolgung wegen Kinderpornografie in diesem Fall jeder Grundlage und war die Vorschreibung der Teilnahme an dem Programm daher nicht gerechtfertigt. Die erzwungene Teilnahme an diesem Programm stellt laut ACLUPA einen Eingriff in den von der Verfassung gewährleisteten, geschützten persönlichen Bereich der Jugendlichen und ihrer Eltern dar.[605]

Das letztinstanzliche Gericht ging mit der Argumentation von ACLUPA konform und entschied, dass die Teilnahme an dem Erziehungs- und Beratungsprogramm, wie von Skumanick gefordert, einen Eingriff in die verfassungsmäßig gewährten Rechte der Mädchen darstelle. In der Entscheidung ging das Gericht nicht darauf ein, ob die Fotos als

[603] Vorstehender Absatz vgl. The Independent: Teens threatened with „sexting" porn charge sue prosecutor (2009), URL: http://www.independent.co.uk/life-style/gadgets-and-tech/news/teens-threatened-with-sexting-porn-charge-sue-prosecutor-1654687.html (abgerufen am 21.04.2016).

[604] Vorstehender Absatz vgl. Schmitz/Siry (2011), S. 7.

[605] Vorstehender Absatz vgl. ACLU: ACLU Sues Wyoming County D.A. For Threatening Teenage Girls With Child Pornography Charges Over Photos Of Themselves (2009), URL: https://www.aclupa.org/news/2009/03/25/aclu-sues-wyoming-county-d-a-for-threatening-teenage-girls-with-child-pornography-charges-over-photos-of-themselves (abgerufen am 24.02.2016).

kinderpornografisches Material zu werten sind und demnach eine strafrechtliche Verfolgung begründen würden.[606]

Auch wenn das Vorgehen gegen die Klageandrohung von Skumanick von Hasinoff grundsätzlich positiv gesehen wird, kritisiert sie die Argumentationslinie der ACLUPA. Ihrer Ansicht nach fokussiert die ACLUPA auf die Unschuld der abgebildeten Mädchen und versucht, die Fotos zu de-sexualisieren. Beispielsweise führt die ACLUPA die Tatsache, dass die Mädchen unbekleidet abgebildet sind, auf die hohen Temperaturen im Sommer zurück. Hasinoff zufolge verfehlt diese Fokussierung auf die De-Sexualisierung des Materials jedoch einen ihrer Meinung nach wesentlichen Punkt:[607]

> *„However, when the ACLU attorneys make these arguments, they also reaffirm that adolescents do not deserve the same right to freedom of expression as adults."*[608]

Hasinoff zeigt kritisch auf, dass die einzige wirksame Verteidigungsstrategie der mit Anklage bedrohten Mädchen jene sei, die Fotos als unschuldig und ohne sexuelle Absicht darzustellen. Damit würde Jugendlichen die Möglichkeit der sexuellen Entwicklung, die auch mit Praktiken wie Sexting einhergehen kann, prinzipiell verboten. Dies stelle eine gravierende Beschneidung der Rechte der Jugendlichen auf Autonomie und Privatsphäre dar.[609]

5.3.4.2 A.H., the child v. State of Florida

Zu einer Anklage wegen Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie kam es im Fall A.H., the child v. State of Florida[610] für einen 16- und einen 17-jährigen Jugendlichen.:

---

[606] Vorstehender Absatz vgl. Schmitz/Siry (2011), S. 7.
[607] Vorstehender Absatz vgl. Hasinoff (2015), Pos. 591.
[608] Ebenda, Pos. 630.
[609] Vorstehender Absatz vgl. Ebenda, Pos. 673.
[610] Vgl. A.H., the child v. State of Florida, 2015, Florida First District Court.

Es handelte sich um ein Paar, das Fotos von sich anfertigte, die es bei sexuellen Aktivitäten zeigten. Das Mädchen sendete diese Fotos ihrem Partner via E-Mail. Es erfolgte keine weitere Verbreitung der Fotos an dritte Personen. Obwohl das Mädchen Berufung einlegte, wurde dieser nicht Folge geleistet. Das entscheidende Gericht begründete dies damit, dass eine Weiterverbreitung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden könne. Dabei gilt es, zu beachten, dass die sexuellen Aktivitäten zwischen den beiden Jugendlichen durchaus legal waren. Erst die Anfertigung der Fotos und das Versenden derselben von einem Partner an den anderen stellen einen Rechtsbruch nach amerikanischem Recht dar.[611]

5.3.4.3 Phillip Alpert

Ein weiterer Fall, der viel mediale Aufmerksamkeit auf sich zog, ereignete sich ebenfalls in Florida: Der 18-jährige Phillip Alpert versendete nach Beendigung seiner Beziehung einige Nacktbilder seiner 16-jährigen Ex-Freundin an ihre Bekannte.[612,613]

Alpert benutzte den E-Mail-Account seiner Freundin, um diese Nacktfotos, die das Mädchen in einem Online-Speicher aufbewahrte und vorher bereits an Alpert gesendet hatte, an verschiedene Personen in der Kontaktliste des Mädchens zu versenden.[614]

Aufgrund dieser Tat wurde Alpert wegen Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie angeklagt und ihm wurde ein sogenannter „plea bargain“[615] angeboten, den Alpert annahm. Damit akzeptierte Alpert einige Konsequenzen, wie eine Bewährungsfrist und unter anderem auch den Eintrag in das Register für Sexualstraftäter für die nächsten 25 Jahre.

---

[611] Vorstehender Absatz vgl. Schmitz/Siry (2011), S. 8 f.

[612] Vgl. CBS News: Targeting Teens for Sexting (2009), URL: http://www.cbsnews.com/news/targeting-teens-for-sexting/ (abgerufen am 25.02.2016).

[613] Vgl. Mabrey/Perozzi: „Sexting“ Lands Man on Sex Offender List (2010), URL: http://abcnews.go.com/Nightline/phillip-alpert-sexting-teen-child-porn/story?id=10252790 (abgerufen am 25.02.2016).

[614] Vgl. Richards/Calvert (2009), S. 8.

[615] Bei einem „plea bargain“ plädiert der Angeklagte schuldig und es kommt zu keinem Gerichtsverfahren (Vgl. http://criminal.findlaw.com/criminal-procedure/plea-bargain.html).

Im NOSPW ist der Eintrag zu Phillip Alpert nach wie vor aufzufinden (siehe Abbildung 12).

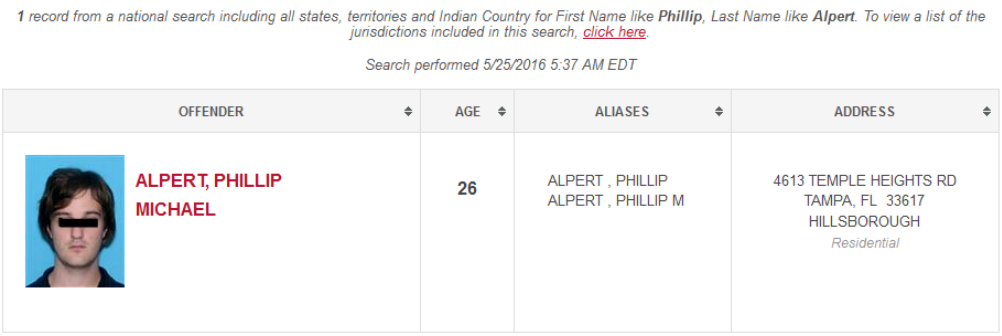

*1 record from a national search including all states, territories and Indian Country for First Name like **Phillip**, Last Name like **Alpert**. To view a list of the jurisdictions included in this search, click here.*

Search performed 5/25/2016 5:37 AM EDT

OFFENDER	AGE	ALIASES	ADDRESS
ALPERT, PHILLIP MICHAEL	26	ALPERT , PHILLIP ALPERT , PHILLIP M	4613 TEMPLE HEIGHTS RD TAMPA, FL 33617 HILLSBOROUGH *Residential*

Abbildung 12: Suchergebnis für Phillip Alpert via Namenssuche (NSOPW, US Department of Justice)[616]

[616] Vgl. United States Department of Justice National Sex Offender Public Website: (2016), URL: https://www.nsopw.gov/de (abgerufen am 25.02.2016) Anmerkung: Die Schwärzungen werden in der Originalversion auf der Website des US Department of Justice nicht vorgenommen und wurden vom Autor nachträglich eingefügt.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Wie in der Einleitung erwähnt, ist Sexting aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Nähert man sich dem Phänomen Sexting aus dem Bereich der Medien, gewinnt man den Eindruck, dass es sich um ein Novum in der zwischenmenschlichen Kommunikation handelt. Insbesondere die Fülle der Medienberichte, die mitunter eindringlich vor den Risiken von Sexting warnen, vermittelt das Bild einer neuen Gefahr, von der Jugendliche weltweit bedroht sind. Betrachtet man jedoch die sexuelle Kommunikation vor einem geschichtlichen Hintergrund, wird deutlich, dass Sexting kein aus dem Fortschritt der Technologie und der zunehmenden Promiskuität der Gesellschaft neugeborenes Phänomen darstellt. Bei tiefergehender Untersuchung der bereits durchgeführten Studien zur tatsächlichen Verbreitung von Sexting stößt man bald auf das Problem, dass keine klare Definition existiert. Ausgehend davon, welche Tätigkeiten als Sexting definiert werden und welche nicht, führen Erhebungen zu höchst unterschiedlichen Resultaten. Es kann kein exakter und wissenschaftlich fundierter Eindruck erlangt werden, wie viele Jugendliche tatsächlich Sexting betreiben. Die Problematik unzureichender Belege, mangelnder Umsetzung von Standards und Fehlern in der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen ist nicht auf den Bereich Sexting limitiert, sondern findet sich in allen wissenschaftlichen Disziplinen. Da Medien jedoch die Ergebnisse von mangelhaften Studien häufig aufgreifen und unreflektiert in ihren Berichten wiedergeben, führt dies zu einer Art von „Panik“ rund um Sexting, die oftmals jeder Grundlage entbehrt. Dabei ist die tatsächliche prozentuale Teilnahme an Sexting durch Jugendliche weniger von Bedeutung, als vielmehr die Beweggründe für die Partizipation. Dies gilt umso mehr, wenn man sich den tatsächlichen Risiken zuwendet: Nicht die Zahl der Sexting betreibenden Jugendlichen gemahnt zur Vorsicht, sondern kritisch erscheinen die Sicherheitslücken in der Technologie, die Strafdrohungen in diversen Rechtssystemen und die sozialpsychologischen Konsequenzen.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass Sexting wesentliche negative Folgen nach sich ziehen kann. Anhand von Fällen, wie dem von Jessica Logan oder Hope Witsell wird man der dramatischen Ausgänge von Cybermobbing gewahr. Fälle wie jene von Marissa Miller oder Phillip Alpert zeigen, dass Sexting auch durchaus zu rechtlichen Konsequenzen führen kann. An diesem Punkt ist es unerlässlich, zu fragen, wie es zu solchen tragischen Folgen für und derartig drastischen rechtlichen Schritten gegen Jugendliche kommt.

Betrachtet man gesellschaftlich geprägte Rollenbilder und Normen, so ist auffällig, dass Sexting unter Jugendlichen in der Gruppe der weiblichen Jugendlichen anders wahrgenommen wird als in jener der männlichen. Mädchen müssen mit sozialer Stigmatisierung rechnen, während männliche Heranwachsende vor allem durch rechtlich überschießende Regelungen bedroht zu sein scheinen. Die Gesellschaft prägt ein Bild der zu schützenden weiblichen Sexualität, das von der männlichen bedroht ist, wie Ringrose et al. es in ihren Untersuchungen deutlich machen. Auch bei Befragungen von Jugendlichen selbst zeichnen sich ähnliche Klischees ab.
Wendet man sich den rechtlichen Folgen zu, setzen sich diese Rollenbilder fort: Erst durch eine Fokussierung auf die Unschuld der von ihr angefertigten Bilder schafft es Marissa Miller, eine Klage wegen der Verbreitung von Kinderpornografie abzuwenden, wie Hasinoff deutlich darlegt. Der Fokus sollte allerdings nicht darauf gerichtet sein, dass Jugendliche nur „unschuldige“ Inhalte mit einander teilen dürfen, sondern dass ihre Sexualität für sie ein autonom zu gestaltendes und geschütztes Gut darstellt. Dabei kommt man zu dem Schluss, dass die Problematik nicht in erster Linie von Sexting ausgeht, sondern eher von dem problematischen Umgang mit diesem Phänomen seitens der Gesellschaft und der Legislative. Während der sexuelle Kontakt zwischen Jugendlichen erlaubt ist, wird Sexting pönalisiert und als riskant eingestuft.

Betrachtet man jedoch die Untersuchungen zu den tatsächlichen Risiken rund um Sexting, fallen diese oft nicht so verheerend aus, wie es durch verzerrte Mediendarstellungen den Anschein macht. Erhebungen zur Korrelation von Sexting und Risikoverhalten zeigen zwar auf, dass Sexting bei Jugendlichen, die riskantes Verhalten an den Tag legen, durchaus auch häufig

vorkommt, doch lässt sich kein fundierter Rückschluss ziehen, dass Sexting dieses Verhalten verursacht oder verstärkt. Tatsächliche negative Konsequenzen ergeben sich nur, wenn Sexting-Inhalte missbräuchlich weitergegeben werden. An diesem Punkt sollte die Gesellschaft und auch die Gesetzgebung ansetzen: Nicht Sexting selbst sollte pönalisiert werden, sondern erst die missbräuchliche Verwendung der Inhalte. Wird Sexting als ein gefährliches Verhalten diagnostiziert, das es durch gesellschaftliche Ablehnung und Gesetze zu begrenzen gilt, ergibt sich eine tiefgreifende Problematik für jugendliche Sexting-Teilnehmer: Tritt der Fall ein, dass eine Sexting-Nachricht tatsächlich missbräuchlich weitergegeben wird, befinden sich Jugendliche in der Klemme, wenn Sexting gesellschaftlich verpönt oder gar rechtlich verboten ist – sie können nicht wirksam gegen diese Grenz- und oftmals auch Rechtsverletzung vorgehen, ohne sich selbst zur Zielscheibe für rechtliche und gesellschaftliche Konsequenzen zu machen.

In Österreich wurde durch die Anpassungen im Zuge der Strafrechtsnovellierung im Jahr 2015 ein wesentlicher Schritt in diese Richtung gesetzt. Zum einen wurde das freiwillige Sexting zwischen zwei Minderjährigen klarer von der Strafverfolgung ausgenommen und zum anderen wurde die missbräuchliche Weitergabe von Sexting-Inhalten pönalisiert. Im Vergleich dazu hinkt das Rechtssystem in den USA wesentlich hinterher. Dies gründet insbesondere auf der unterschiedlichen Wahrnehmung von jugendlichem Sexualverhalten, wie deutlich an der „Abstinence-only"-Sexualerziehung zu erkennen ist. Darüber hinaus ist das Rechtssystem der USA aufgrund des „state law" auf der einen und des „federal law" auf der anderen Seite stark zersplittert und dementsprechend ergibt sich mangelnde Rechtssicherheit. Was in einem Bundesstaat erlaubt ist, kann ein paar Kilometer weiter in einem anderen bereits ein Strafrechtsdelikt darstellen.

Ein weiterer problematischer Aspekt ergibt sich durch die „digitale Kluft" zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Während Gesetze und gesellschaftliche Normen von der Erwachsenenwelt geprägt sind, ist Sexting ein Verhalten, das stark durch Jugendliche geübt wird. Unter Erwachsenen stellt Sexting nur ein geringes Problem dar, da keine strafrechtlichen Folgen zu befürchten sind, wenn beide „Sexter" volljährig sind. Doch insbesondere für

Jugendliche ist Sexting interessant: Sie sind inmitten einer Fülle von Technologie aufgewachsen und können sich ein Leben ohne Smartphone und Internet nicht mehr vorstellen. Selbstverständlich sind auch ihre Kommunikation und ihr Alltagsleben stark auf moderne Technologien ausgerichtet und von ihnen geprägt. Um Jugendliche vor den Risiken von Sexting zu schützen, gilt es daher insbesondere, technische Sicherheitslücken zu schließen. Mit „ephemeral media" ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung gesetzt worden. Doch auch hier gilt es, die individuellen Produkte genau zu untersuchen und ihre Schwachstellen zu beheben. Letztlich wird sich nämlich nicht die Technologie den gesellschaftlichen und gesetzlichen Normen anpassen, sondern werden sich diese Regelungssysteme auf die Fortschritte der Technologie einstellen müssen.

Dem zunehmenden Bedürfnis von Datenschutz im Zusammenhang mit neuen Technologien widmet sich „Privacy by Design" (PBD): Hierbei soll der Datenschutz nicht nur eine ergänzende Rolle bei der Entwicklung der Technologie spielen, sondern einen wesentlichen Punkt im gesamten Designprozess darstellen.[617]

Durch PBD sollen die rechtlichen Anforderungen an Datenschutz durch die Entwicklung entsprechender Technologie unterstützt oder im besten Fall garantiert werden.[618] Da die Möglichkeiten tatsächlichen Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten mittels technologischer Entwicklungen zu gewährleisten eine große Herausforderung darstellen, ist PBD ein Konzept, das noch weiteren Fortschritts bedarf, um Nutzerinnen und Nutzer effektiven Datenschutz zu gewährleisten.[619]

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass trotz einer Fülle an Maßnahmen und Regelungen Phänomene wie Sexting unter Jugendlichen nicht wirksam unterbunden werden können. Dem Standpunkt des Normalitäts-Diskurses folgend wäre es daher von Vorteil, Sexting als eine spezielle Form des sexuellen Austauschs unter Heranwachsenden zu verstehen und Jugendlichen optimale Möglichkeiten zu bieten, gegen missbräuchliche und böswillige

[617] Vgl. Degeling/Lentzsch/Nolte et al. (2016), S. 1.
[618] Vgl. Klitou (2014), S. 262.
[619] Vgl. ebenda, S. 283.

Eingriffe in ihre Intimsphäre vorzugehen. Betrachtet man den eingangs erwähnten Fall von Jessica Logan, hätte dieser vermutlich keinen derart tragischen Ausgang genommen, hätte die Gesellschaft um Jessica herum anders reagiert. Wäre nicht ihr Verhalten angeprangert worden, sondern in erster Linie die Weitergabe des Fotos durch ihren Ex-Freund, würde dies einem weitaus fortschrittlicheren Umgang mit dem Phänomen Sexting entsprechen.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ACLUPA	American Civil Liberties Union of Pennsylvania
AES	Advanced Encryption Standard
AL	Alabama
BGBl	Bundesgesetzblatt
BJV	Bundesjugendvertretung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CA	California
DSG	Datenschutzgesetz
DSK	Datenschutzkommission
dStGB	Deutsches Strafgesetzbuch
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes
GA	Georgia
GP	Gesetzgebungsperiode
idF	in der Fassung
IM	Instant Messaging
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG-ÄndG	Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz
JMStV	(deutscher) Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	(deutsches) Jugendschutzgesetz
KunstUrhG	(deutsches) Kunsturhebergesetz
LG	Landesgericht
lit	litera (Buchstabe)
LMZ	Landesmedienzentrum
MIM	Mobile Instant Messaging
MS	Mississippi
MTV	Music Television

NIST	National Institute of Standards and Technology
Nr	Nummer
NSOPW	National Sex Offender Public Website
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖIAT	Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation
PBD	Privacy by Design
Rz	Randziffer
S	Seite
SMS	Short Message Service
StGB	Strafgesetzbuch
TPP	Teen Pregnancy Prevention
TX	Texas
UrHG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of America
U.S.C.	United States Code
v	versus (gegen)
Vgl	Vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetzbuch
Z	Ziffer

Literaturverzeichnis

Literaturquellen

Albury, Katherine, Crawford, Kate, Byron, Paul, Mathews, Ben, University of New South Wales & ARC Centre of Excellence in Creative Industries and Innovation (2013): Young People and Sexting in Australia: Ethics, Representation and the Law, Sydney, N.S.W., University of New South Wales, 2013, ISBN: 978-0-7334-3280-4.

Anderson, Katie Elson (2015): Getting acquainted with social networks and apps: Snapchat and the rise of ephemeral communication, in: *Library Hi Tech News*, Band 32, Ausgabe 10, 2015, S. 6–10, DOI: dx.doi.org/10.1108/LHTN-11-2015-0076.

Angelides, Steven (2013): „Technology, hormones, and stupidity“: The affective politics of teenage sexting, in: *Sexualities*, Band 16, Ausgabe 5–6, 2013, S. 665–689, DOI: dx.doi.org/10.1177/1363460713487289.

Aoki, Kumiko & Downes, Edward J (2003): An analysis of young people's use of and attitudes toward cell phones, in: *Telematics and Informatics*, Band 20, Ausgabe 4, 2003, S. 349–364, DOI: dx.doi.org/10.1016/S0736-5853(03)00018-2.

Bargh, John A. & McKenna, Katelyn Y. A. (2004): The Internet and Social Life, in: *Annual Review of Psychology*, Band 55, Ausgabe 1, 2004, S. 573–590, DOI: dx.doi.org/10.1146/annurev.psych.55.090902.141922.

Baumgartner, Susanne E., Sumter, Sindy R., Peter, Jochen, Valkenburg, Patti M. & Livingstone, Sonia (2014): Does country context matter? Investigating the predictors of teen sexting across Europe, in: *Computers in Human Behavior*, Band 34, 2014, S. 157–164, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.chb.2014.01.041.

Bayer, Joseph B., Ellison, Nicole B., Schoenebeck, Sarita Y. & Falk, Emily B. (2015): Sharing the small moments: ephemeral social interaction on Snapchat, in: *Information, Communication & Society*, Band 19, Ausgabe 7, 2015, S. 956–977, DOI: dx.doi.org/10.1080/1369118X.2015.1084349.

Benotsch, Eric G., Martin, Aaron M., Snipes, Daniel J. & Bull, Sheana S. (2013a): Sexting, Substance Use, and Sexual Risk Behavior in Young Adults, in: *Journal of Adolescent Health*, Band 52, Ausgabe 3, 2013, S. 307–313, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.jadohealth.2012.06.011.

Benotsch, Eric G., Martin, Aaron M., Snipes, Daniel J. & Bull, Sheana S. (2013b): Significant and Non-significant Associations Between Technology Use and Sexual Risk: A Need

for More Empirical Attention, in: *Journal of Adolescent Health*, Band 53, Ausgabe 1, 2013, S. 147–148, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.jadohealth.2013.03.028.

Bertel, Christian & Schwaighofer, Klaus (2005): Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II - §§ 169 bis 321 StGB, 6. Auflage, Wien, SpringerWienNewYork, 2005, ISBN: 3-211-23770-4.

Bishop, Matt, Butler, Emily Rine, Butler, Kevin, Gates, Carrie & Greenspan, Steven (2013): Forgive and forget: return to obscurity, in: *Proceedings of the 2013 workshop on New security paradigms workshop*, New York, 2013, S. 1–10, ISBN: 978-1-4503-2582-0, DOI: dx.doi.org/10.1145/2535813.2535814.

BITKOM – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (2014): Jung und vernetzt - Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft, Berlin, 2014.

Boyd, Danah (2007): Why Youth (Heart) Social Network Sites: The Role of Networked Publics in Teenage Social Life, in: *MacArthur Foundation Series on Digital Learning: Identity Volume*, 2007, S. 119–142, DOI: dx.doi.org/10.1162/dmal.9780262524834.119.

Brückner, Hannah & Bearman, Peter (2005): After the promise: The STD consequences of adolescent virginity pledges, in: *Journal of Adolescent Health*, Band 36, Ausgabe 4, 2005, S. 271–278, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.jadohealth.2005.01.005.

Burkett, Melissa (2015): Sex(t) Talk: A Qualitative Analysis of Young Adults' Negotiations of the Pleasures and Perils of Sexting, in: *Sexuality & Culture*, Band 19, Ausgabe 4, 2015, S. 835–863, DOI: dx.doi.org/10.1007/s12119-015-9295-0.

Calvert, Clay (2009): Sex, cell phones, privacy, and the first amendment: when children become child pornographers and the Lolita Effect undermines the law, in: *CommLaw Conspectus*, Band 18, 2009, S. 1.

Calvert, Clay (2014): Youth-Produced Sexual Images, „Sexting," and the Cellphone, in: *Adolescent Sexual Behavior in the Digital Age: Considerations for Clinicians, Legal Professionals and Educators*, New York, 2014, S. 89–116, ISBN: 978-0-19-994559-7.

Campbell, S. W. & Park, Y. J. (2014): Predictors of mobile sexting among teens: Toward a new explanatory framework, in: *Mobile Media & Communication*, Band 2, Ausgabe 1, 2014, S. 20–39, DOI: dx.doi.org/10.1177/2050157913502645.

Chalfen, Richard (2009): 'It's only a picture': sexting, 'smutty' snapshots and felony charges, in: *Visual Studies*, Band 24, Ausgabe 3, 2009, S. 258–268, DOI: dx.doi.org/10.1080/14725860903309203.

Church, Karen & de Oliveira, Rodrigo (2013): What's up with whatsapp?: comparing mobile instant messaging behaviors with traditional SMS, in: *Proceedings of the 15th international conference on Human-computer interaction with mobile devices and services*, 2013, S. 352–361.

Citron, Danielle Keats & Franks, Mary Anne (2014): Criminalizing Revenge Porn, in: *Wake Forest Law Review*, Ausgabe 49, 2014, S. 345–391.

Cohen, Stanley (2011): Folk devils and moral panics: the creation of the Mods and Rockers, 3. Auflage, Abingdon, Oxon; New York, Routledge, 2011, ISBN: 978-0-415-61016-2.

Cooper, Karen, Quayle, Ethel, Jonsson, Linda & Svedin, Carl Göran (2016): Adolescents and self-taken sexual images: A review of the literature, in: *Computers in Human Behavior*, Band 55, 2016, S. 706–716, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.chb.2015.10.003.

Cox Communications (2009): Teen Online & Wireless Safety Survey: Cyberbullying, Sexting, and Parental Controls, Atlanta, 2009.

Cupples, Julie & Thompson, Lee (2010): Heterotextuality and Digital Foreplay: Cell phones and the culture of teenage romance, in: *Feminist Media Studies*, Band 10, Ausgabe 1, 2010, S. 1–17, DOI: dx.doi.org/10.1080/14680770903457063.

Dake, Joseph A., Price, James H., Maziarz, Lauren & Ward, Britney (2012): Prevalence and Correlates of Sexting Behavior in Adolescents, in: *American Journal of Sexuality Education*, Band 7, Ausgabe 1, 2012, S. 1–15, DOI: dx.doi.org/10.1080/15546128.2012.650959.

Davidson, Judith (2014): Sexting: Gender and Teens, Rotterdam, Sense Publishers, 2014, ISBN: 978-94-6209-850-3.

Degeling, Martin, Lentzsch, Christopher, Nolte, alexander, Herrmann, Thomas & Loser, Kai-Uwe (2016): Privacy by Socio-Technical Design: a collaborative approach for privacy friendly system design, in: *Conference Paper: Workshop on Privacy in Collaborative & Social Computing*, 2016, S. 4.

DeLamater, John & Friedrich, William N. (2002): Human sexual development, in: *Journal of Sex Research*, Band 39, Ausgabe 1, 2002, S. 10–14, DOI: dx.doi.org/10.1080/00224490209552113.

Dir, Allyson L., Cyders, Melissa A. & Coskunpinar, Ayca (2013): From the bar to the bed via mobile phone: A first test of the role of problematic alcohol use, sexting, and impulsivity-related traits in sexual hookups, in: *Computers in Human Behavior*, Band 29, Ausgabe 4, 2013, S. 1664–1670, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.chb.2013.01.039.

Döring, Nicola (2012a): Sexting. Fakten und Fiktionen über den Austausch erotischer Handyfotos unter Jugendlichen, in: *Merz (Medien + Erziehung)*, Ausgabe 56/2012/1, 2012, S. 47–52.

Döring, Nicola (2012b): Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, Band 25, Ausgabe 01, 2012, S. 4–25, DOI: dx.doi.org/10.1055/s-0031-1283941.

Döring, Nicola (2014): Consensual sexting among adolescents: Risk prevention through abstinence education or safer sexting?, in: *Cyberpsychology: Journal of Psychosocial Research on Cyberspace*, Band 8, Ausgabe 1, 2014, DOI: dx.doi.org/10.5817/CP2014-1-9.

Döring, Nicola (2015a): Sexting. Aktueller Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Praxis, in: *Gewalt im Netz: Sexting, Cybermobbing & Co*, Berlin, 2015, S. 15–43, ISBN: 978-3-00-049233-4.

Döring, Nicola (2015b): Smartphones, Sex und Social Media: Erwachsenwerden im Digitalzeitalter, in: *TelevIZIon / Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI)*, Reihe Zielgruppe Jugend, Ausgabe 28/2015/1, 2015, S. 12–19.

Draper, Nora R.A. (2012): Is Your Teen at Risk? Discourses of adolescent sexting in United States television news, in: *Journal of Children and Media*, Band 6, Ausgabe 2, 2012, S. 221–236, DOI: dx.doi.org/10.1080/17482798.2011.587147.

Drouin, Michelle, Ross, Jody & Tobin, Elizabeth (2015): Sexting: A new, digital vehicle for intimate partner aggression?, in: *Computers in Human Behavior*, Band 50, 2015, S. 197–204, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.chb.2015.04.001.

Drouin, Michelle, Vogel, Kimberly N., Surbey, Alisen & Stills, Julie R. (2013): Let's talk about sexting, baby: Computer-mediated sexual behaviors among young adults, in: *Computers in Human Behavior*, Band 29, Ausgabe 5, 2013, S. A25–A30, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.chb.2012.12.030.

Englander, Elizabeth & McCoy, Meghan (2016): Gender Differences in Pressured Sexting, in: *A social-ecological approach to cyberbullying*, Hauppauge, New York, 2016, S. 97–104, ISBN: 978-1-63483-755-2.

Feierabend, Sabine & Klingler, Walter (2000): JIM-Studie 2000. Jugend, Information,(Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Baden-Baden, Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest (mpfs), 2000.

Feierabend, Sabine, Plankenhorn, Theresa & Rathgeb, Thomas (2015): JIM-Studie 2015. Jugend, Information,(Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart, Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest (mpfs), 2015.

File, Thom & Ryan, Camille (2014): Computer and Internet use in the United States: 2013, in: *American Community Survey Reports*, 2014.

Flora, Margarethe (2015): „Sexting", Jugendpornografie und Darstellerschutz. OLG Innsbruck 16.1.2015, 6 Bs 309/14p, in: *iFamZ*, Ausgabe 3, 2015, S. 119–120.

Glotz, Peter, Bertschi, Stefan, Locke, Chris & Thies, Henning (2006): Daumenkultur: das Mobiltelefon in der Gesellschaft, Bielefeld, Transcript-Verl, 2006, ISBN: 978-3-89942-473-7.

Gordon-Messer, Deborah, Bauermeister, Jose Arturo, Grodzinski, Alison & Zimmerman, Marc (2013): Sexting Among Young Adults, in: *Journal of Adolescent Health*, Band 52, Ausgabe 3, 2013, S. 301–306, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.jadohealth.2012.05.013.

Hajok, Daniel (2015): Sexting und Posendarstellungen Minderjähriger. Fakten, Hintergründe und Konsequenzen für den Kinder- und Jugendschutz, in: *JMS-Report*, Ausgabe 4, 2015, S. 2–6.

Harripersad, Kerry W. (2015): From Sexting to Sex Offender. Adult Punishment for Teenage Hijinks, in: *Florida A&M Law Review - Online Edition*, 2015.

Harris, Andrew, Davidson, Judith, Letourneau, Elizabeth, Tusinski, Karin & Paternite, Carl (2013): Building a Prevention Framework to Address Teen„ Sexting" Behaviors, USA, Center for Criminal Justice Research, University of Cincinnati, School of Criminal Justice, 2013.

Harris, Andrew J. & Davidson, Judith (2014): Teens, Sex, and Technology: Implications for Educational Systems and Practice, in: *Adolescent Sexual Behavior in the Digital Age: Considerations for Clinicians, Legal Professionals and Educators*, New York, 2014, S. 262–292, ISBN: 978-0-19-994559-7.

Hasinoff, Amy Adele (2012): Sexting: Should teens have the right to sext? Privacy, consent, and social media, in: *Communication in Question: Competing Perspectives on Controversial Issues in Communication Studies*, 2012, S. 159–165.

Hasinoff, Amy Adele (2013): Sexting as media production: Rethinking social media and sexuality, in: *New Media & Society*, Band 15, Ausgabe 4, 2013, S. 449–465, DOI: dx.doi.org/10.1177/1461444812459171.

Hasinoff, Amy Adele (2015): Sexting Panic: Rethinking Criminalization, Privacy, and Consent (E-Book), Urbana, Illinois, University of Illinois Press, 2015, ISBN: 978-0-252-09696-9.

Hasinoff, Amy Adele & Shepherd, Tamara (2014): Sexting in Context: Privacy Norms and Expectations, in: *International Journal of Communication*, Ausgabe 8, 2014, S. 2932–2955.

Henry, Nicola & Powell, Anastasia (2015): Beyond the „sext": Technology-facilitated sexual violence and harassment against adult women, in: *Australian & New Zealand Journal of Criminology*, Band 48, Ausgabe 1, 2015, S. 104–118, DOI: dx.doi.org/10.1177/0004865814524218.

Hinduja, Sameer & Patchin, Justin W. (2010): Sexting: A brief guide for educators and parents, in: *Cyberbullying Research Center*, 2010.

Hinduja, Sameer & Patchin, Justin W. (2015): State Sexting Laws, Cyberbullying Research Center, 2015.

Höflich, Joachim R. (2001): Das Handy als „persönliches Medium". Zur Aneignung des Short Message Service (SMS) durch Jugendliche, in: *kommunikation@gesellschaft*, Band 2, Ausgabe 1, 2001.

Holley, Peter (2015): How Colorado teenagers hid a massive nude sexting ring from parents and teachers, in: *The Washington Post*, 2015.

Höpfel, Frank & Ratz, Eckart (2015): StGB online - Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 127.-136. Erg.lfg, Wien, Manz Verlag Wien, 2015, ISBN: 0000000085027.

Houck, Christopher D., Barker, David, Rizzo, Christie, Hancock, Evan, Norton, Alicia & Brown, Larry K. (2014): Sexting and Sexual Behavior in At-Risk Adolescents, in: *PEDIATRICS*, Band 133, Ausgabe 2, 2014, S. e276–e282, DOI: dx.doi.org/10.1542/peds.2013-1157.

Hsu, Chin-Lung, Lu, Hsi-Peng & Hsu, Huei-Hsia (2007): Adoption of the mobile Internet: An empirical study of multimedia message service (MMS), in: *Omega*, Band 35, Ausgabe 6, 2007, S. 715–726, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.omega.2006.03.005.

Jaishankar, Karuppannan & Halder, Debarati (2014): Teen Sexting: A Critical Analysis on the Criminalization Vis-À-Vis Victimization Conundrums, in: *Virtual Forum Against Cybercrime Review*, Ausgabe 6, 2014, S. 26–43.

Kettemann, Matthias C. (2010): Talking Sexting Seriously: Should Europe Start Prosecuting „Sexters“?, in: *juridikum*, Ausgabe 4, 2010, S. 402–413.

Kienapfel, Diethelm & Höpfel, Frank (2003): Grundriß des österreichischen Strafrechts Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Wien, Manz Verlag Wien, 2003, ISBN: 3-214-12174-X.

Kletečka, Andreas & Schauer, Martin (2015): ABGB-ON - Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, V1.03, Wien, Manz Verlag Wien, 2015, ISBN: 0000000085045.

Klettke, Bianca, Hallford, David J. & Mellor, David J. (2014): Sexting prevalence and correlates: A systematic literature review, in: *Clinical Psychology Review*, Band 34, Ausgabe 1, 2014, S. 44–53, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.cpr.2013.10.007.

Klitou, Demetrius (2014): Privacy-Invading Technologies and Privacy by Design: Safeguarding Privacy, Liberty and Security in the 21st Century, Berlin, Heidelberg, Springer Berlin Heidelberg, 2014, ISBN: 978-94-6265-025-1.

Kotfila, Christopher (2014): This message will self-destruct: The growing role of obscurity and self-destructing data in digital communication, in: *Bulletin of the American Society for Information Science and Technology*, Band 40, Ausgabe 2, 2014, S. 12–16.

Koziol, Helmut & Welser, Rudolf (2002): Grundriss des bürgerlichen Rechts Band I Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht, 12. Auflage, Wien, Manz Verlag Wien, 2002, ISBN: 3-214-14706-4.

Kushner, Alexandra (2013): Need for Sexting Law Reform: Appropriate Punishments for Teenage Behaviors, The, in: *U. Pa. JL & Soc. Change*, Band 16, 2013, S. 281.

Lee, Murray & Crofts, Thomas (2015): Gender, Pressure, Coercion and Pleasure: Untangling Motivations for Sexting Between Young People, in: *British Journal of Criminology*, Band 55, Ausgabe 3, 2015, S. 454–473, DOI: dx.doi.org/10.1093/bjc/azu075.

Lee, Murray, Crofts, Thomas, McGovern, Alyce & Milivojevici, Sanja (2015): Sexting and Young People, 2015.

Lee, Murray, Crofts, Thomas, Salter, Michael, Milivojevic, Sanja & McGovern, Alyce (2013): "Let's Get Sexting": Risk, Power, Sex and Criminalisation in the Moral Domain', in: *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy*, Band 2, Ausgabe 1, 2013, S. 35–49.

Lehner, Oskar (1993): Kinder- und Jugendrecht, Wien, Orac, 1993, ISBN: 3-7007-0368-8.

Leiner, Barry M., Cerf, Vinton G., Clark, David D., Postel, Jon, Roberts, Larry G., Wolff, Stephen, Kahn, Robert E., Kleinrock, Leonard & Lynch, Daniel C. (2009): A brief history of the internet, in: *ACM SIGCOMM Computer Communication Review*, Band 5, Ausgabe 39, 2009, DOI: dx.doi.org/10.1145/1629607.1629613.

Leng, Olivia Tan Swee, Khan, Shereen & Rahim, Rohani Abdul (2015): Anti-Sexting and cyberlaws in Malaysia, in: *Australian Journal of Sustainable Business and Society*, Band 1, Ausgabe 1, 2015, S. 66–70.

Lenhart, Amanda (2009): Teens and Sexting. How and why minor teens are sending sexually suggestive nude or nearly nude images via text messaging., in: *Pew Internet and American Life Project*, Band 4, 2009.

Lenhart, Amanda (2015): Teens, Social Media and Technology Overview 2015, Pew Research Center, 2015.

Lenhart, Amanda, Ling, Rich, Campbell, Scott & Purcell, Kristen (2010): Teens and mobile phones: Text messaging explodes as teens embrace it as the centerpiece of their communication strategies with friends., in: *Pew Internet & American Life Project*, 2010.

Lenhart, Amanda, Smith, Aaron, Anderson, Monica, Duggan, Maeve & Perrin, Andrew (2015): Teens, Technology & Friendships. Video games, social media and mobile phones play an integral role in how teens meet and interact with friends, Pew Research Center, 2015.

Li, Qing, Cross, Donna, Smith, Peter K & Wiley InterScience (Online service) (2012): Cyberbullying in the global playground research from international perspectives, Chichester; Malden, Mass., Wiley-Blackwell, 2012, ISBN: 978-1-119-95448-4.

Linhart, Karin (2007): Einführung in Recht und Gerichtsorganisation der USA, in: *ZfRV*, Ausgabe 6, 2007, S. 217–225.

Lippman, Julia R. & Campbell, Scott W. (2014): Damned If You Do, Damned If You Don't…If You're a Girl: Relational and Normative Contexts of Adolescent Sexting in the United States, in: *Journal of Children and Media*, Band 8, Ausgabe 4, 2014, S. 371–386, DOI: dx.doi.org/10.1080/17482798.2014.923009.

Livingstone, Sonia, Haddon, Leslie, Görzig, Anke & Ólafsson, Kjartan (2011): Risks and safety on the internet: The perspective of European children. Full Findings, LSE and EU Kids Online, 2011.

Livingstone, Sonia & Mason, Jessica (2015): Sexual rights and sexual risks among youth online: a review of existing knowledge regarding children and young people's developing sexuality in relation to new media environments, 2015.

Lorang, Melissa R., McNiel, Dale E. & Binder, Renée L. (2016): Minors and sexting: legal implications, in: *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law Online*, Band 44, Ausgabe 1, 2016, S. 73–81.

Lounsbury, Kaitlin, Mitchell, Kimberly J. & Finkelhor, David (2011): The True Prevalence of "Sexting", in: *Crimes against Children Research Center*, 2011, S. 1–4.

Lumby, C. & Funnell, N. (2011): Between heat and light: The opportunity in moral panics, in: *Crime, Media, Culture*, Band 7, Ausgabe 3, 2011, S. 277–291, DOI: dx.doi.org/10.1177/1741659011417606.

Madell, Dominic E. & Muncer, Steven J. (2007): Control over Social Interactions: An Important Reason for Young People's Use of the Internet and Mobile Phones for Communication?, in: *CyberPsychology & Behavior*, Band 10, Ausgabe 1, 2007, S. 137–140, DOI: dx.doi.org/10.1089/cpb.2006.9980.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2013): 15 Jahre JIM-Studie, Stuttgart, 2013.

Messner, Florian & Seyfried, Karin (2015): Selfies - Sexting - Kinderpornographie?, in: *ÖJZ*, Ausgabe 69, 2015, S. 500–506.

Michaud, Pierre-André & Akré, Christina (2009): Sexualität von Jugendlichen: Entwicklung über die letzten 40 Jahre, Bern, Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ), 2009.

Mitchell, Kimberly J., Finkelhor, David, Jones, Lisa M. & Wolak, Janis (2012): Prevalence and Characteristics of Youth Sexting: A National Study, in: *PEDIATRICS*, Band 129, Ausgabe 1, 2012, S. 13–20, DOI: dx.doi.org/10.1542/peds.2011-1730.

MTV & Associated Press (2009): 2009 MTV & AP Digital Abuse Study, 2009.

MTV & Associated Press (2011): 2011 MTV & AP Digital Abuse Study, 2011.

MTV & Associated Press-NORC Center for Public Affairs Research (2013): 2013 MTV & AP-NORC Digital Abuse Study. Full Report, 2013.

Öhlinger, Theo (2007): Verfassungsrecht, 7. Auflage, Wien, Facultas, 2007, ISBN: 978-3-7089-0152-7.

Onwuzurike, Lucky & De Cristofaro, Emiliano (2016): Experimental Analysis of Popular Anonymous, Ephemeral, and End-to-End Encrypted Apps, in: , 2016.

Parker, Michael R. (2009): Kids these days: Teenage sexting and how the law should deal with it, in: *ExpressO*, 2009.

Peebles, Erin (2014): Cyberbullying: Hiding behind the screen, in: *Paediatrics & Child Health*, Band 19, Ausgabe 10, 2014, S. 527–528.

Piwek, Lukasz & Joinson, Adam (2016): “What do they snapchat about?” Patterns of use in time-limited instant messaging service, in: *Computers in Human Behavior*, Band 54, 2016, S. 358–367, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.chb.2015.08.026.

Podlas, Kimberlianne (2011): The Legal Epidemiology of the Teen Sexting Epidemic: How the Media Influenced Legislative Outbreak, in: *Pittsburgh Journal of Technology Law and Policy*, Band 12, 2011, S. 1.

Quayle, Ethel, Jonsson, Linda, Cooper, Karen, Svedin, Carl Göran & Hervy, Katia (2015): Young people who produce and send nude images: Context, motivation and consequences, 2015.

Rice, Eric, Rhoades, Harmony, Winetrobe, Hailey, Sanchez, Monica, Montoya, Jorge, Plant, Aaron & Kordic, Timothy (2012): Sexually Explicit Cell Phone Messaging Associated With Sexual Risk Among Adolescents, in: *PEDIATRICS*, Band 130, Ausgabe 4, 2012, S. 667–673, DOI: dx.doi.org/10.1542/peds.2012-0021.

Richards, Robert D. & Calvert, Clay (2009): When sex and cell phones collide: Inside the prosecution of a teen sexting case, in: *Hastings Comm. & Ent. LJ*, Band 32, 2009, S. 1.

Ringrose, Jessica, Gill, Rosalind, Livingstone, Sonia & Harvey, Laura (2012): A qualitative study of children, young people and’sexting’: a report prepared for the NSPCC, London, UK, National Society for the Prevention of Cruelty to Children, 2012.

Ringrose, Jessica, Harvey, Laura, Gill, Rosalind & Livingstone, Sonia (2013): Teen girls, sexual double standards and „sexting“: Gendered value in digital image exchange, in: *Feminist Theory*, Band 14, Ausgabe 3, 2013, S. 305–323, DOI: dx.doi.org/10.1177/1464700113499853.

Roesner, Franziska, Gill, Brian T. & Kohno, Tadayoshi (2014): Sex, Lies, or Kittens? Investigating the Use of Snapchat’s Self-Destructing Messages, in: *Financial Cryptography and Data Security*, Berlin, Heidelberg, 2014, S. 64–76, ISBN: 978-3-662-45471-8.

Safeguarding Teenage Intimate Relationships (STIR) (2015): Connecting online and offline contexts and risks, 2015.

Saferinternet.at / Institut für Jugendkulturforschung (2015): Sexting in der Lebenswelt von 14- bis 18-jährigen Jugendlichen, Wien, 2015.

Santelli, John, Ott, Mary A., Lyon, Maureen, Rogers, Jennifer, Summers, Daniel & Schleifer, Rebecca (2006): Abstinence and abstinence-only education: A review of U.S. policies and programs, in: *Journal of Adolescent Health*, Band 38, Ausgabe 1, 2006, S. 72–81, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.jadohealth.2005.10.006.

Schmitz, Sandra & Siry, Lawrence (2011): Teenage Folly or Child Abuse? State Responses to „Sexting“ by Minors in the U.S. and Germany, in: *Policy & Internet*, Band 3, Ausgabe 2, 2011, S. 25–50, DOI: dx.doi.org/10.2202/1944-2866.1127.

Schwartmann, Rolf & Ohr, Sara (2015): Recht der Sozialen Medien, Heidelberg, C.F. Müller, 2015, ISBN: 978-3-8114-4122-4.

Shein, Esther (2013): Ephemeral Data, in: *Communications of the ACM*, Band 56, Ausgabe 9, 2013, S. 20, DOI: dx.doi.org/10.1145/2500468.2500474.

Slonje, Robert, Smith, Peter K & Frisén, Ann (2012): Processes of cyberbullying, and feelings of remorse by bullies: A pilot study, in: *European Journal of Developmental Psychology*, Band 9, Ausgabe 2, 2012, S. 244–259, DOI: dx.doi.org/10.1080/17405629.2011.643670.

Sorbring, Emma, Skoog, Therése & Bohlin, Margareta (2014): Adolescent girls' and boys' well-being in relation to online and offline sexual and romantic activity, in: *Cyberpsychology: Journal of Psychosocial Research on Cyberspace*, Band 8, Ausgabe 1, 2014, DOI: dx.doi.org/10.5817/CP2014-1-7.

Stanger-Hall, Kathrin F. & Hall, David W. (2011): Abstinence-Only Education and Teen Pregnancy Rates: Why We Need Comprehensive Sex Education in the U.S, in: *PLoS ONE*, Band 6, Ausgabe 10, 2011, S. e24658, DOI: dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0024658.

Strohmaier, Heidi, Murphy, Megan & DeMatteo, David (2014): Youth Sexting: Prevalence Rates, Driving Motivations, and the Deterrent Effect of Legal Consequences, in: *Sexuality Research and Social Policy*, Band 11, Ausgabe 3, 2014, S. 245–255, DOI: dx.doi.org/10.1007/s13178-014-0162-9.

Temple, J. R. & Choi, H. (2014): Longitudinal Association Between Teen Sexting and Sexual Behavior, in: *PEDIATRICS*, Band 134, Ausgabe 5, 2014, S. e1287–e1292, DOI: dx.doi.org/10.1542/peds.2014-1974.

Temple, Jeff, Le, Vi Donna, van den Berg, Patricia, Ling, Yan, Paul, Jonathan & Temple, Brian (2014): Brief report: Teen sexting and psychosocial health, in: *Journal of Adolescence*, Band 37, Ausgabe 1, 2014, S. 33–36, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.adolescence.2013.10.008.

Temple, Jeff R., Paul, Jonathan A., van den Berg, Patricia, Le, Vi Donna, McElhany, Amy & Temple, Brian W. (2012): Teen Sexting and Its Association With Sexual Behaviors, in: *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, Band 166, Ausgabe 9, 2012, DOI: dx.doi.org/10.1001/archpediatrics.2012.835.

Tewksbury, R. (2005): Collateral Consequences of Sex Offender Registration, in: *Journal of Contemporary Criminal Justice*, Band 21, Ausgabe 1, 2005, S. 67–81, DOI: dx.doi.org/10.1177/1043986204271704.

Tewksbury, R. & Jennings, W. G. (2010): Assessing the Impact of Sex Offender Registration and Community Notification On Sex-Offending Trajectories, in: *Criminal Justice and Behavior*, Band 37, Ausgabe 5, 2010, S. 570–582, DOI: dx.doi.org/10.1177/0093854810363570.

The National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy (2008): Sex and Tech: Results from a Survey of Teens and Young Adults, Washington, DC, 2008.

Thiele, Clemens (2007): Unbefugte Bildaufnahme und ihre Verbreitung im Internet – Braucht Österreich einen eigenen Paparazzi-Paragrafen?, in: *Vereinigung d. ö. Richter*, Ausgabe 1, 2007, S. 2–14.

Thiele, Clemens (2015): OLG Innsbruck: Strafbares Porno-Selfie auf WhatsApp, in: *jusIT*, Ausgabe 4, 2015, S. 155–156.

Vaterlaus, J. Mitchell, Barnett, Kathryn, Roche, Cesia & Young, Jimmy A. (2016): "Snapchat is more personal": An exploratory study on Snapchat behaviors and young adult interpersonal relationships, in: *Computers in Human Behavior*, Band 62, 2016, S. 594–601, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.chb.2016.04.029.

Walker, Shelley, Sanci, Lena & Temple-Smith, Meredith (2013): Sexting: Young Women's and Men's Views on Its Nature and Origins, in: *Journal of Adolescent Health*, Band 52, Ausgabe 6, 2013, S. 697–701, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.jadohealth.2013.01.026.

Walrave, Michel, Heirman, Wannes & Hallam, Lara (2014): Under pressure to sext? Applying the theory of planned behaviour to adolescent sexting, in: *Behaviour & Information Technology*, Band 33, Ausgabe 1, 2014, S. 86–98, DOI: dx.doi.org/10.1080/0144929X.2013.837099.

Walsh, Wendy A., Wolak, Janis & Finkelhor, David (2013): Sexting: When are State Prosecutors Deciding to Prosecute? The Third National Juvenile Online Victimization Study (NJOV-3), in: , 2013.

Walters, Lawrence G. (2010): How to fix the sexting problem: an analysis of the legal and policy considerations for sexting legislation, in: *First Amend. L. Rev.*, Band 9, 2010, S. 98.

Willard, Nancy E. (2007): Cyberbullying and Cyberthreats: Responding to the Challenge of Online Social Aggression, Threats, and Distress, Champaign, Research Press, 2007, ISBN: 978-0-87822-537-8.

Willard, Nancy E. (2010): Sexting and youth: Achieving a rational response, in: *Journal of Social Sciences*, Band 6, Ausgabe 4, 2010, S. 542.

Willemse, Isabel, Waller, Gregor, Genner, Sarah, Suter, Lilian, Oppliger, Sabine, Huber, Anna-Lena & Süss, Daniel (2014): JAMES Studie 2014, Zürich, Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 2014.

Willemse, Isabel, Waller, Gregor, Süss, Daniel, Genner, Sarah & Huber, Anna-Lena (2012): JAMES Studie 2012, Zürich, Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 2012.

Wood, Marsha, Barter, Christine, Stanley, Nicky, Aghtaie, Nadia & Larkins, Cath (2015): Images across Europe: The sending and receiving of sexual images and associations with interpersonal violence in young people's relationships, in: *Children and Youth Services Review*, Band 59, 2015, S. 149–160, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.childyouth.2015.11.005.

Zhang, Xiaolu (2010): Charging children with child pornography – Using the legal system to handle the problem of “sexting”, in: *Computer Law & Security Review*, Band 26, Ausgabe 3, 2010, S. 251–259, DOI: dx.doi.org/10.1016/j.clsr.2010.03.005.

Rechtsquellen

30. Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden idF BGBl. I Nr. 30/2003.

A.H., the child v. State of Florida, 2015, Florida First District Court, URL: http://law.justia.com/cases/florida/first-district-court-of-appeal/2015/14-3951.html (abgerufen am: 23.02.2016).

AL Code § 26-1-1 (2016), URL: http://alisondb.legislature.state.al.us/alison/codeofalabama/1975/coatoc.htm (abgerufen am: 30.03.2016).

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB) idF BGBl. I Nr. 87/2015.

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015) idF BGBl. I Nr. 154/2015.

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) idF BGBl. I Nr. 112/2015.

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2004) idF BGBl. I Nr. 15/2004.

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) idF BGBl I Nr. 99/2015.

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) idF BGBl I Nr. 83/2013.

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG) idF BGBl. I Nr. 154/2015.

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG) idF BGBl. I Nr. 2001/19.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB) idF BGBl. I Nr. 154/2015.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idF BGBl. I Nr. 102/2014.

CA Fam Code § 6500 (2016), URL: http://leginfo.legislature.ca.gov/faces/codes_displaySection.xhtml?lawCode=FAM&sectionNum=6500. (abgerufen am: 18.03.2016).

DSK 21.6.2005 K507.515-21/0004-DVR/2005 (abgerufen am: 17.09.2017).

Erläuterungen zum Ministerialentwurf 98/ME XXV. GP.

GA Code § 39-1-1 (2016), URL: http://law.justia.com/codes/georgia/2016/title-39/chapter-1/ (abgerufen am: 18.03.2016).

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung idF BGBl. I S. 266.

Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 idF BGBl. I S. 369.

Lankmayer, Katrin, Winkler, Astrid (2014): Stellungnahme zur Änderung von § 207a StGB im Rahmen der Strafrechtsreform 2015.

Lankmayer, Katrin, Winkler, Astrid (2015): Stellungnahme von ECPAT Österreich.

Miller et al. v. Skumanick, 2009, Pennsylvania Middle District Court, URL: https://dockets.justia.com/docket/pennsylvania/pamdce/3:2009cv00540/75614 (abgerufen am: 03.01.2016).

Miller v. California, 1973, US Supreme Court, URL: https://supreme.justia.com/cases/federal/us/413/15/case.html (abgerufen am: 14.02.2016).

MS Code § 91-20-3 (2016), URL: http://law.justia.com/codes/mississippi/2016/title-91/chapter-20/section-91-20-3/ (abgerufen am: 18.03.2016).

OGH 16.12.2008, 11 Os 144/07x, URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20081216_OGH0002_0110OS00144_07X0000_000/JJT_20081216_OGH0002_0110OS00144_07X0000_000.pdf (abgerufen am: 24.03.2016).

OGH 17.09.1996 4 Ob 2249/96f, URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_19960917_OGH0002_0040OB02249_96F0000_000/JJT_19960917_OGH0002_0040OB02249_96F0000_000.pdf (abgerufen am: 14.09.2017).

OGH 27.03.2013, 6 Ob 256/12h, URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20130227_OGH0002_0060OB00256_12H0000_000/JJT_20130227_OGH0002_0060OB00256_12H0000_000.pdf (abgerufen am: 24.03.2016).

OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p, URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20150116_OLG0819_0060BS00309_14P0000_000/JJT_20150116_OLG0819_0060BS00309_14P0000_000.pdf (abgerufen am: 24.02.2016).

Schwaighofer, Klaus, Venier, Andreas (2003): Stellungnahme zum Entwurf eines StRÄG 2003.

SN Bundesjugendvertretung ME Strafrechtsänderungsgesetz 2015 101/SN-98/ME XXV. GP, URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03152/imfname_403834.pdf (abgerufen am: 20.03.2016).

SN Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ME JGG-ÄndG 2015 23/SN-148/ME XXV. GP, URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_04778/imfname_468462.pdf (abgerufen am: 20.03.2016).

SN Höpfel, Frank ME Strafrechtsänderungsgesetz 2015 168/SN-98/ME XXV. GP, URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03273/imfname_405336.pdf (abgerufen am: 20.03.2016).

SN Reindl-Krauskopf, Susanne ME Strafrechtsänderungsgesetz 2015 44/SN-98/ME XXV. GP, URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03024/imfname_401645.pdf (abgerufen am: 20.03.2016).

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) idF Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober 2009.

Stoisits, Terezija (2004): Abweichende persönliche Stellungnahme.

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 idF BGBl. I S. 2218.

TX Statutes Civil Practice And Remedies Code § 6-129-001 (2015), URL: http://law.justia.com/codes/texas/2015/civil-practice-and-remedies-code/title-6/chapter-129/ (abgerufen am: 30.03.2016).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013.

Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endg, URL: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf (abgerufen am: 29.04.2016).

Internetquellen

ACLU (2009): ACLU Sues Wyoming County D.A. For Threatening Teenage Girls With Child Pornography Charges Over Photos Of Themselves, URL: https://www.aclupa.org/news/2009/03/25/aclu-sues-wyoming-county-d-a-for-threatening-teenage-girls-with-child-pornography-charges-over-photos-of-themselves (abgerufen am: 24.02.2016).

Apple Deutschland (2016): Apple Presseinformationen - Apple erfindet mit dem iPhone das Mobiltelefon neu, URL: http://www.apple.com/de/pr/library/2007/01/09Apple-Reinvents-the-Phone-with-iPhone.html (abgerufen am: 07.03.2016).

Austin, Kelly (2015): Popular Apps Teenagers Use to Deal With Sexting, URL: http://www.mobile-spy.com/blog/most-popular-apps-teenagers-use-for-sexting/ (abgerufen am: 24.02.2016).

Borries, Eva (2015): Was ist Sexting?, URL: https://www.lmz-bw.de/sexting.html (abgerufen am: 29.02.2016).

Cahalan, Susannah (2009): Sec „Cells“ for naked teenages, URL: http://nypost.com/2009/01/25/sex-cells-for-naked-teenagers/ (abgerufen am: 27.02.2016).

Casper (2015): Casper, URL: https://casper.io/ (abgerufen am: 24.05.2016).

CBS News (2009): „Sexting“ Shockingly Common Among Teens, URL: http://www.cbsnews.com/news/sexting-shockingly-common-among-teens/ (abgerufen am: 27.04.2016).

CBS News (2009): Targeting Teens for Sexting, URL: http://www.cbsnews.com/news/targeting-teens-for-sexting/ (abgerufen am: 25.02.2016).

Chicago Tribune (2009): Sexting is widespread, URL: http://articles.chicagotribune.com/2009-12-04/news/0912040238_1_sexting-naked-young-adults (abgerufen am: 27.01.2016).

Colorado: Gigantischer Sexting-Ring an US-Highschool entlarvt - DIE WELT (2015): , URL: http://www.welt.de/vermischtes/article148556093/Gigantischer-Sexting-Ring-an-US-Highschool-entlarvt.html (abgerufen am: 07.11.2015).

Cyber Civil Rights Initiative (2016): Cyber Civil Rights Initiative - Speak Up!, URL: http://www.cybercivilrights.org (abgerufen am: 16.02.2016).

Dickey, Megan Rose (2012): Let’s Be Real: Snapchat Is Totally Used For Sexting, URL: http://www.businessinsider.com.au/snapchat-growth-sexting-2012-11 (abgerufen am: 23.05.2016).

D’Onfro, Jillian (2015): Snapchat now has nearly 100 million daily users, URL: http://www.businessinsider.com/snapchat-daily-active-users-2015-5 (abgerufen am: 05.02.2016).

Duden Online, s.v. "ephemer", URL: http://www.duden.de/rechtschreibung/ephemer (abgerufen am: 10.03.2016).

eurostat (2016): Statistik der Informationsgesellschaft – Haushalte und Privatpersonen, URL: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Information_society_statistics_-_households_and_individuals/de (abgerufen am: 12.04.2016).

Gallagher, Billy (2012): No, Snapchat Isn’t About Sexting, Says Co-Founder Evan Spiegel | TechCrunch, URL: http://techcrunch.com/2012/05/12/snapchat-not-sexting/ (abgerufen am: 17.02.2016).

Geets, Siobhán (2012): Cybermobbing: Das Martyrium der Amanda Todd, URL: http://diepresse.com/home/panorama/welt/1305260/Cybermobbing_Das-Martyrium-der-Amanda-Todd (abgerufen am: 17.02.2016).

Gruber, Peter (2015): Teenie verschickte Nackt-Selfie und wurde verurteilt, URL: http://kurier.at/chronik/oesterreich/jugendlicher-verschickte-nackt-selfie-und-wurde-verurteilt/126.766.037 (abgerufen am: 18.02.2016).

Hawkins, Gary (2012): Just how well do Android privacy apps hide your sexy photos and secret texts?, URL: https://nakedsecurity.sophos.com/2012/11/12/android-privacy-apps/ (abgerufen am: 10.03.2016).

Heinz, Johanna (2013): „Sexting“ an Bonner Schule - Nacktaufnahmen einer Achtklässlerin per Smartphone verbreitet, URL: http://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/Nacktaufnahmen-einer-Achtkl%C3%A4sslerin-per-Smartphone-verbreitet-article1221013.html (abgerufen am: 03.02.2016).

Horton, Helena (2015): Will Snapchat’s new update stop people from sexting using the app?, URL: http://www.telegraph.co.uk/technology/news/11868102/Will-Snapchats-new-update-stop-people-from-sexting-using-the-app.html (abgerufen am: 23.05.2016).

Inbar, Michael (2009): ‘Sexting’ bullying cited in teen’s suicide, URL: http://www.today.com/id/34236377/ns/today-today_news/t/sexting-bullying-cited-teens-suicide/ (abgerufen am: 12.03.2016).

Klüver, Reymer (2010): USA: Porno-Vorwürfe gegen Teenager - Von Posen und Possen, URL: http://www.sueddeutsche.de/panorama/usa-porno-vorwuerfe-gegen-teenager-von-posen-und-possen-1.385919 (abgerufen am: 01.02.2016).

Knoblauch, Max (2013): The Quick and Dirty History of Sexting, URL: http://mashable.com/2013/08/07/sexting-history/ (abgerufen am: 23.02.2016).

Mabrey, Vicki, Perozzi, David (2010): „Sexting“ Lands Man on Sex Offender List, URL: http://abcnews.go.com/Nightline/phillip-alpert-sexting-teen-child-porn/story?id=10252790 (abgerufen am: 25.02.2016).

Merriam-Webster Online, s.v. "Sexting", URL: http://www.merriam-webster.com/dictionary/sexting (abgerufen am: 08.02.2016).

MTV: A Thin Line (2016): Sexting: What is it?, URL: http://www.athinline.org/facts/sexting (abgerufen am: 26.02.2016).

MTV: A Thin Line (2016): About A Thin Line, URL: http://www.athinline.org/about (abgerufen am: 26.02.2016).

MyEx.com (2016): MyEx.com! Naked Pics of Your Ex, URL: http://www.myex.com/ (abgerufen am: 16.02.2016).

Naked Security (2013): Snapchat images that have “disappeared forever” stay right on your phone…, URL: https://nakedsecurity.sophos.com/2013/05/10/snapchat-images-that-have-disappeared-forever-stay-right-on-your-phone/ (abgerufen am: 24.05.2016).

NBC New York (2009): Sexting: An Alarming Trend, URL: http://www.nbcnewyork.com/news/local/Sexting__An_Alarming_Trend_New_York.html (abgerufen am: 27.02.2016).

News4teachers (2013): Schulleiter warnen vor Schülerhandys „voll von Nacktfotos“, URL: http://www.news4teachers.de/2013/10/schulleiter-warnen-vor-nacktfotos-auf-dem-handy/ (abgerufen am: 05.03.2016).

NSOPW (2016): Search, URL: https://www.nsopw.gov/de/Search/ (abgerufen am: 24.03.2016).

Peek, Holly (2014): The Selfie in the Digital Age: From Social Media to Sexting, URL: http://www.psychiatrictimes.com/cultural-psychiatry/selfie-digital-age-social-media-sexting (abgerufen am: 06.03.2016).

Post, Tillmann (2013): Sexting: Entblößt im Internet, URL: http://www.shz.de/4090016 (abgerufen am: 04.02.2016).

Pro Juventute (2016): Aufklärung für Jugendliche zum Thema Sexting, URL: http://www.projuventute.ch/Aufklaerung-fuer-Jugendliche-z.2494.0.html?&no_cache=1&sword_list[0]=sexting (abgerufen am: 26.02.2016).

Pro Juventute (2016): Pro Juventute, URL: http://www.projuventute.ch (abgerufen am: 26.02.2016).

Saferinternet.at (2016): Jugend-Internet-Monitor, URL: https://www.saferinternet.at/jugendinternetmonitor (abgerufen am: 23.05.2016).

Searcey, Dionne (2009): A Lawyer, Some Teens and a Fight Over „Sexting“, URL: http://www.wsj.com/articles/SB124026115528336397 (abgerufen am: 03.05.2016).

seattlepi.com (2009): Is sending racy „sexts“ flirting, or is it porn?, URL: http://www.seattlepi.com/national/article/Is-sending-racy-sexts-flirting-or-is-it-porn-1299368.php (abgerufen am: 27.04.2016).

Singh, Kyli (2016): 7 Secret Apps to Hide Your Sexy Photos, URL: http://mashable.com/2014/09/29/sexting-photo-apps/ (abgerufen am: 10.03.2016).

Skype (2016): Skype Mobile herunterladen, URL: https://www.skype.com/de/download-skype/skype-for-mobile/ (abgerufen am: 24.04.2016).

Social Security (2016): Compilation Of The Social Security Laws - Separate Program for Abstinence Education, URL: https://www.ssa.gov/OP_Home/ssact/title05/0510.htm (abgerufen am: 18.03.2016).

Statista (2015): Social-Media-Apps - Nutzung durch Jugendliche in Deutschland 2015 | Umfrage, URL: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/453981/umfrage/nutzung-von-social-media-apps-durch-jugendliche/ (abgerufen am: 23.03.2016).

Statista (2015): SMS und WhatsApp - Nachrichten pro Tag Deutschland bis 2015, URL: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/3624/umfrage/entwicklung-der-anzahl-gesendeter-sms--mms-nachrichten-seit-1999/ (abgerufen am: 25.02.2016).

Statista (2016): Anteil der privaten Haushalte in Deutschland mit einem Mobiltelefon von 2000 bis 2015, URL: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/198642/umfrage/anteil-der-haushalte-in-deutschland-mit-einem-mobiltelefon-seit-2000/ (abgerufen am: 12.03.2016).

Statista (2016): Most popular social media with U.S. teens 2016, URL: http://www.statista.com/statistics/199242/social-media-and-networking-sites-used-by-us-teenagers/ (abgerufen am: 23.03.2016).

Statista (2016): Most popular messaging apps 2016, URL: http://www.statista.com/statistics/258749/most-popular-global-mobile-messenger-apps/ (abgerufen am: 24.03.2016).

Stephey, M. J. (2009): The Top 10 Everything of 2009, URL: http://content.time.com/time/specials/packages/article/0,28804,1945379_1944799_1944801,00.html (abgerufen am: 10.02.2016).

Teens Increasingly Using Vault Apps to Hide Sexting Photos | TeenShield Blog (2016): , URL: http://www.teenshield.com/blog/2015/11/24/teens-increasingly-using-vault-apps-to-hide-sexting-photos/ (abgerufen am: 10.04.2016).

Teensafe (2015): 5 „Sext“ Apps Teens Use To Talk To Strangers, URL: http://www.teensafe.com/blog/5-sext-apps-teens-use-to-talk-to-strangers/ (abgerufen am: 24.04.2016).

The Huffington Post (2011): Jessica Logan Suicide: Parents Of Dead Teen Sue School, Friends Over Sexting Harassment, URL: http://www.huffingtonpost.com/2009/12/07/jessica-logan-suicide-par_n_382825.html (abgerufen am: 05.06.2015).

The Independent (2009): Teens threatened with „sexting“ porn charge sue prosecutor, URL: http://www.independent.co.uk/life-style/gadgets-and-tech/news/teens-threatened-with-sexting-porn-charge-sue-prosecutor-1654687.html (abgerufen am: 21.04.2016).

United States Department of Justice National Sex Offender Public Website (2016): , URL: https://www.nsopw.gov/de (abgerufen am: 25.02.2016).

Urban Dictionary, s.v. "Sexting", URL: http://sexting.urbanup.com/1519819 (abgerufen am: 12.11.2015).

Urban Dictionary, s.v. "Sexting", URL: http://sexting.urbanup.com/1743201 (abgerufen am: 12.11.2015).

Urban Dictionary, s.v. "Sexting", URL: http://sexting.urbanup.com/3164675 (abgerufen am: 12.11.2015).

Vogels, Josey (2004): Textual gratification: Quill or keypad, it's all about sex, URL: http://www.theglobeandmail.com/technology/textual-gratification-quill-or-keypad-its-all-about-sex/article1136823/ (abgerufen am: 22.10.2015).

WhatsApp (2016): , URL: https://www.whatsapp.com/?l=de (abgerufen am: 22.01.2016).

wickr (2016): Wickr – How it Works, URL: https://www.wickr.com/security/how-it-works (abgerufen am: 23.03.2016).

Wormald, Benjamin (2016): Teen Internet Use Over Time, URL: http://www.pewinternet.org/chart/teen-internet-use-over-time/ (abgerufen am: 12.04.2016).

Wortham, Jenna (2013): Snapchat, a Growing App, Lets You See It, Then You Don't, URL: http://www.nytimes.com/2013/02/09/technology/snapchat-a-growing-app-lets-you-see-it-then-you-dont.html (abgerufen am: 23.02.2016).

Ybarra, Michele (2015): How Many Teens Are Actually Sexting? Why teen sexting rates are overreported in the media, URL: https://www.psychologytoday.com/blog/connected/201501/how-many-teens-are-actually-sexting (abgerufen am: 02.10.2015).